# MECKLENBURGISCHE JAHRBÜCHER

Begründet von Friedrich Lisch

112. Jahrgang 1997

Herausgegeben von Christa Cordshagen

Verein für mecklenburgische Geschichte
und Altertumskunde e.V.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher, bis zum 94. Jahrgang (1930) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, gaben heraus von 1836–1879 (Jg. 1–44) Friedrich Lisch, von 1880–1886 (Jg. 45–51) Friedrich Wigger, 1887 (Jg. 52) Franz Schildt, von 1888–1919 (Jg. 53–84) Hermann Grotefend, von 1920/21–1936 (Jg. 85–100) Friedrich Stuhr, von 1937–1940 (Jg. 101–104) Werner Strecker und von 1985–1993 (Jg. 105–109) Helge Bei der Wieden.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher werden gefördert mit Mitteln des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
Eine Spende der VR-Bank Schwerin unterstützte dankenswerterweise die Ausstattung dieses Bandes.

Redaktion: Dr. Erika Nagel

Manuskripte werden an die Herausgeberin Dr. Christa Cordshagen, Graf-Schack-Allee 2, Landeshauptarchiv Schwerin, D-19053 Schwerin, erbeten.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher sind über die Geschäftsstelle des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V., Graf-Schack-Allee 2, Landeshauptarchiv Schwerin, D-19053 Schwerin, zu beziehen.

Wenn nicht extra vermerkt, stammen die Abbildungsvorlagen aus dem Landeshauptarchiv Schwerin. Die Druckgenehmigungen liegen vor.

© 1997 by Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.
Alle Rechte vorbehalten.
Jeder Autor ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Gesamtherstellung: Druckerei Buck GmbH, Ludwigslust.

ISSN 0930-8229

https://doi.org/10.18453/rosdok_id00002812

INHALT DES JAHRBUCHES

Rechtsbeziehungen des Klosters Eldena zur Pfarrkirche von Grabow im späten Mittelalter 5
Von Tilmann Schmidt

Pflanzendarstellungen im bauplastischen Schmuck des Doberaner Münsters 29
Von Friedemann Wolf

Zu den mittelalterlichen Grundlagen der frühneuzeitlichen Adelsgüter Mecklenburgs 45
Von Ernst Münch

Der Hof Herzog Heinrichs V. von Mecklenburg (1479–1552) 61
Von Antje Sander-Berke

Nathan Chytraeus und die Tragoedia von Abrahams Opfer 93
Von Sabine Pettke

Pieter van Rumpt – Ein holländischer Mühlenbaumeister in Mecklenburg 113
Von Johannes Gothe

Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Grundlagen mecklenburgischer Landstädte im 19. Jahrhundert 123
Von Herhard Heitz

Adolf Friedrich Graf von Schack – Versuch einer Annäherung an seine kunstästhetischen Auffassungen 151
Von Erwin Neumann

Konflikte zwischen dem Gauleiter Friedrich Hildebrandt und dem Staatsministerium in Mecklenburg 1933–1939 157
Von Bernd Kasten

**Vereinsnachrichten**

Tätigkeitsbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1995 177

Abrechnung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1995 181

Tätigkeitsbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1996 182

Abrechnung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1996 185

Änderungen zum Mitgliederverzeichnis des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. 186

Abkürzungsverzeichnis 187

# RECHTSBEZIEHUNGEN DES KLOSTERS ELDENA ZUR PFARRKIRCHE VON GRABOW IM SPÄTEN MITTELALTER

von Tilmann Schmidt

Das Benediktinerinnenkloster im mecklenburgischen Eldena[1] an der Elde, einem rechten Nebenfluß der Elbe, ist nahezu nur noch Landeshistorikern bekannt. Nichts erinnert im größten Dorf Mecklenburgs heute mehr an den Konvent, und tatsächlich war er bis zu seiner Auflösung in der Reformationszeit weder reich noch jemals überregional irgendwie bedeutend. Gleichwohl hat er einen ansehnlichen Urkundenfonds hinterlassen, der im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv in Schwerin wohlverwahrt, doch unerforscht liegt.[2] Gegründet zwischen 1229 und 1235 vom Ratzeburger Bischof Gottschalk (1228–1235) und den Grafen von Dannenberg in der nördlichen Prignitz, einer umstrittenen brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzregion, die damals lehnsrechtlich zur Markgrafschaft Brandenburg gehörte, hat der Konvent in seiner Archivtruhe üblicherweise in erster Linie Stiftungs- und Schenkungsurkunden für seine Liegenschaften und Grundrenten gesammelt, die für alle Fälle, auch und gerade für Fälle des gerichtlichen Eigentumsbeweises, die Rechtstitel des Klosterbesitzes dokumentieren sollten. Eine wahrhaftige Katastrophe bedeutete es dann, wenn bei einem Brand, wie 1290 in Eldena, mit den Gebäuden auch die Archivtruhe ein Raub der Flammen wurde. Denn die Wiederbeschaffung der vernichteten Eigentumsnachweise stieß auf immense Schwierigkeiten. Mancherorts hat man in solcher Situation wohl kurzerhand die eigenmächtige Rekonstruktion der untergegangenen Urkunden versucht, was wir als Urkundenfälschung bezeichnen würden. Obwohl in Mecklenburg Fälschungen durchaus nichts Unbekanntes sind,[3] haben Nonnen und Kon-

[1] Friedrich Schlie: Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. 4 Bde., Schwerin 1896–1901, Bd. 3, S. 192–200. – Antjekathrin Graßmann: Eldena. In: Mecklenburg, Pommern, Hg. Helge Bei der Wieden und Roderich Schmidt, Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 12, Stuttgart 1996, S. 25.

[2] Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA), Geistliche Urkunden, Kloster Eldena.

[3] Friedrich Salis: Die Schweriner Fälschungen. Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jh. In: Archiv für Urkundenforschung 1, 1908, S. 273–354. Seine Analysen stehen hier nicht zur Diskussion. – Zu angeblichen Grabower Fälschungen im dortigen Stadtarchiv siehe Meklenburgisches Urkundenbuch (MUB) 1, S. XL f.; Fälschungen sollen nämlich sein die Stücke MUB 2, S. 11 f. Nr. 683, S. 132 Nr. 834; 3, S. 176 f. Nr. 1795, S. 305 Nr. 1966, S. 504 f. Nr. 2222. Sie betreffen nicht das Rechtsverhältnis zum Kloster Eldena, und ihre Schrift hat keine Ähnlichkeit mit dem Duktus der unten vorzustellenden Eldena-Urkunde.

ventsleitung in Eldena sich am Ende des 13. Jahrhunderts doch nicht auf die schiefe Bahn begeben, sondern den Urkundenverlust durch den Diözesanbischof ordnungsgemäß bestätigen und den Klosterbesitz mittels einer Enquête beweisen lassen.[4] Drei Generationen später indessen sah die Sache etwas anders aus. Vorgeblich aus dem Jahr 1363 stammt nämlich eine Urkundenfälschung, die uns Anlaß sein soll, die rechtliche Situation, in die sie sich einfügt, darzustellen. Der aus praktischen Gründen davon separierten diplomatischen Analyse der Urkunde folgt im Anhang ein den Fälschungssachverhalt hervorhebender Abdruck des Urkundentextes.

## Rechtliche Situation

Das Kloster wurde von einer Priorin und einem Propst geleitet, wobei dem Propst die seelsorglichen und Verwaltungsaufgaben zufielen. An den Berührungspunkten des Klosters mit der Außenwelt tritt daher in erster Linie der Propst in Erscheinung. Und die Außenbeziehungen des Klosters waren recht intensiv, da es frühzeitig neben seiner Aufgabe, die Töchter des in der Region ansässigen Adels aufzunehmen, vom Diözesanbischof in Ratzeburg die archidiakonale Aufsicht über die Pfarrkirchen zwischen Neustadt-Glewe, Dömitz und Stapel zugewiesen erhielt,[5] in einem ungefähren Dreieck zwischen Elde, Sude und Elbe also, in dem auch Grabow mit seiner Pfarrkirche Sankt Georg liegt. Politisch gehörte der Archidiakonatsbezirk zunächst zum Herrschaftsgebiet der Grafen von Dannenberg, die kolonisatorisch über die Elbe ausgreifend und das Land organisierend in der Burg Grabow ihren zweiten Herrschaftsmittelpunkt aufgebaut hatten. Daß die Patronatsrechte über die Pfarrkirche in Grabow bei den Grafen als Landesherren lagen, ist ein Ergebnis der Kolonisationsphase des Landes und wird durch die spätere Geschichte dieser Rechte bestätigt. Inhalt des Patronatsrechts, einer im wesentlichen im 12. Jahrhundert erfolgten Reduktion des früheren Eigenkirchenrechts, war neben gewissen Nutzungen und Erträgnissen aus dem Kirchengut und damit korrespondierenden Ausstattungs- und Unterhaltsverpflichtungen, so z.B. der Baulast, vor allem das Recht, den Pfarrer auszuwählen und dem Bischof zur

[4] MUB 3, S. 420 ff. Nr. 2118.

[5] Bestätigung vom 19. Mai 1291, MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 10, 11; MUB 3, S. 420 ff. Nr. 2118. – Schlie (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 194. – Allzu summarisch Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. 3 Bde., Schwerin 1935–1952, Bd. 1, S. 177. – Unter systematischem Aspekt aufschlußreich, jedoch unseren Fall und seine Zeit nicht mehr behandelnd Wilhelm von Brünneck: Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat im Norddeutschen, insonderheit Mecklenburgisch-Pommerschen Kirchenrecht des Mittelalters. In: Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg für Hermann Fitting, Halle a.S. 1903, S. 1-55, bes. S. 15 ff.

Einsetzung zu präsentieren.[6] Durch dieses Recht war folglich eine ökonomische und personelle Bindung der Kirche, das heißt des Kirchenvermögens und des Pfarrers, an den Patronatsherrn bewirkt.

Patronatsrechte, sofern sie der Landesherr innehatte, teilten das Schicksal der Landesherrschaft. Die Landesherrschaft im Archidiakonatssprengel von Eldena ging nach dem Erlöschen des Dannenberger Grafenhauses und nach einigen unklaren Zwischenspielen zunächst an die askanischen Markgrafen von Brandenburg über und gelangte nach deren Aussterben 1320 an ihren Amtsnachfolger, den Wittelsbacher Ludwig den Älteren von Bayern (* 1315, † 1361), der 1323 von seinem Vater, dem römisch-deutschen König Ludwig IV. (1314–1347), mit dem Ziel einer Ausweitung der wittelsbachischen Hausmacht mit der Mark Brandenburg belehnt wurde.[7] Die dieser Ernennung vorausgegangenen beiden Jahrzehnte unsicherer Herrschafts- und Besitzverhältnisse an der Südflanke Mecklenburgs hatte dessen Fürst Heinrich II. der Löwe (1287–1329) zu energischer Expansion in die Prignitz genutzt. Die für den minderjährigen wittelsbachischen Markgrafen bis ins Jahr 1333 handelnden Verweser wußten jedoch schon am 24. Mai 1325 mit Heinrich II. von Mecklenburg an der Daber bei Wittstock einen Ausgleich und damit die Befriedung des umstrittenen mecklenburgisch-brandenburgischen Grenzraums herzustellen. Für den Verzicht auf die Westprignitz wurde dem Fürsten eine Ablösesumme von 8000 Brandenburgischen Mark Silber zugesagt, welcher Betrag durch die pfandweise Überlassung von Grabow und Meyenburg an den Mecklenburger Fürsten gesichert wurde[8] – eine politische Ausgleichspraxis der Brandenburger Verweser, die das Ziel hatte, die Mark in ihrem Kernbestand für den Wittelsbacher Ludwig zu sichern, und die sie auch gegen einen weiteren feindlichen Nachbarn im Südosten, Herzog Rudolf I. von Sachsen (1298–

[6] Peter Landau: Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jhs., Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12, Köln 1975. – Ders.: Patronat. In: Theologische Realenzyklopädie 26, Berlin 1996, S. 106–114, darin S. 106–108.

[7] Alois Schütz: Ludwig der Brandenburger. In: Neue Deutsche Biographie 15, Berlin 1987, S. 382–385. – Gerhard Schwertl: L(udwig) V. d. Brandenburger. In: Lexikon des Mittelalters 5, München 1991, Sp. 2193. – Heinz Thomas: Ludwig der Bayer, Kaiser und Ketzer, Regensburg 1993, S. 112.

[8] MUB 7, S. 274–278 Nr. 4630. – Friedrich Wilhelm Taube: Ludwig der Aeltere als Markgraf von Brandenburg (1323–1351), Historische Studien 18, Berlin 1900, S. 32 f. – Wilhelm Füßlein: Die Vormünder des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg, 1323–1333. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 21, 1908, S. 1–38, darin S. 11. – Hermann Bier: Märkische Siegel. Bd. 1,2, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 6, Berlin 1933, S. 137 Anm. 6, S. 292 f. Nr. 28. – Johannes Schultze: Die Mark Brandenburg. 5 Bde., Berlin 1961–1969, Bd. 2, S. 40 ff. Er bezeichnet S. 42 die Übertragung allerdings als Belehnung.

1356), mit der Überlassung der Lausitz anwendeten.[9] Damit blieb im Lande Grabow der Markgraf Landesherr, während der Fürst Pfandherr wurde, der Grabow jedoch bereits 1321 und damit vor dem Ausgleich mit Brandenburg der im Westen Mecklenburgs tonangebenden Adelsfamilie von Lützow für 3000 Mark Silber auf Wiederkauf überlassen hatte.[10]

Der hier vollzogene Wechsel bei den Nutzungsberechtigten und die Einrichtung abgestufter Besitzrechte sind für mittelalterliche Verhältnisse alles andere als ungewöhnlich. Doch war die Transaktion offenbar auch wieder nicht so konventionell, als daß sie nicht Raum für unterschiedliche Auslegungen gelassen hätte. Die Zuständigkeit für Grabow galt den Brandenburger Verwesern einerseits mit der Pfandhingabe keineswegs als erloschen, wie der in Ludwigs Namen einen Tag nach dem brandenburgisch-mecklenburgischen Ausgleichsvertrag ausgestellte Schutzbrief für die Stadt vom 25. Mai 1325 bezeugt, in dem die Bürger vom Markgrafen unverändert als seine Getreuen angesprochen wurden.[11] Ebenso sahen die Verweser ihn weiterhin als Inhaber des Patronatsrechts der Grabower Pfarrkirche an, das sie offenbar nicht zum Pfandgut, sondern zu den bei Ludwig verbliebenen landesherrlichen Rechten zählten, so daß wiederum in seinem Namen am 13. März 1328 dem Kloster zu Eldena das Patronatsrecht übereignet werden konnte.[12] Das in dieser Schenkungsurkunde deklarierte Motiv ist das in solchen Fällen übliche, nämlich die Verehrung für die Jungfrau Maria als Patronin des Klosters und der Wunsch des Gebetsgedenkens in Eldena für Ludwig, seine Vorgänger und Nachfolger. Der spezielle Anlaß der Schenkung ist damit natürlich nicht bezeichnet; er bleibt für uns im ungewissen.

Die im Original erhaltene Schenkungsurkunde Markgraf Ludwigs ist indessen näher ins Auge zu fassen. Denn dem im 12. und 13. Jahrhundert ausgeformten klassischen kanonischen Recht entspricht es nicht, daß die Schenkung *plenam et liberam facultatem disponendi de dicta ecclesia* einschließen sollte. Diese volle und freie Dispositionsbefugnis, die auch als Eigentum bezeichnet werden kann, ging über den rechtlichen Umfang des Patronatsrechts hinaus und hätte die Grabower Kirche als Eigenkirche charakterisieren können, wenn nicht das Eigenkirchenrecht, seit dem Ende des 11. Jahrhunderts im Niedergang begriffen, im 14. Jahrhundert rechtsdogmatisch hätte obsolet sein sollen. Doch hatte sich in den ostelbischen Ländern, nachweislich zumal im Umkreis Markgraf Ludwigs des Älteren von Brandenburg, ein eigentümliches, landesherrlich betontes Patronatsrecht erhalten, das den kano-

[9] Taube (wie Anm. 8), S. 45 f. – Füßlein (wie Anm. 8), S. 22 f. – Schultze (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 39 f.

[10] MUB 6, S. 610 ff. Nr. 4281. – Der Rückkauf durch Albrecht II. von Mecklenburg erfolgte 1354, MUB 13, S. 498 Nr. 7964. – Schlie (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 179.

[11] MUB 7, S. 278 f. Nr. 4631.

[12] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 41; MUB 7, S. 529 f. Nr. 4905. – Bier (wie Anm. 8), S. 293 Nr. 35.

nischen Normen nicht entsprach und wofür wir hier ein bisher nicht beachtetes Beispiel vor uns haben.[13] Bischof Marquard von Ratzeburg (1309–1335) hat wenig später dem zitierten Passus allerdings durch Interpretation im Rahmen zeitgenössischer kanonistischer Kategorien korrekten Sinn verliehen, als er darin den Wunsch des Schenkers ausgedrückt sah, daß zu dessen Patronatsrechtsübertragung die Inkorporation hinzukommen möge,[14] die aber nicht vom Patronatsherrn, sondern allein vom Diözesanbischof mit Konsens seines Domkapitels vollzogen werden konnte.[15]

Ehe aber die bischöfliche Involvierung in diese Sache analysiert werden kann, ist eine besondere Faszette der Grabower Schenkung ins Auge zu fassen. Die Transaktion von 1325 wurde nämlich von der mecklenburgischen Seite offenkundig anders als von der brandenburgischen Seite ausgelegt. Denn zwischen die markgräfliche Schenkung und die bischöfliche Bestätigung und Inkorporation schiebt sich eine zweite Schenkungsurkunde, die hier zunächst zu untersuchen ist. Am 21. Mai 1329 verliehen Fürst Albrecht II. von Mecklenburg (1329–1379), Sohn und Nachfolger Heinrichs II., und der Ritter Wipert von Lützow, der das Land Grabow mit allem Zubehör vom Mecklenburger Fürsten zu Lehen trug und im übrigen der Vormundschaftsregierung für den minderjährigen Albrecht II. angehörte, ihrerseits gemeinschaftlich das Patronatsrecht über die Pfarrkirche von Grabow dem Kloster Eldena.[16] Der Schenkungsakt fand in Meyenburg, dem neben Grabow zweiten Pfandbesitztum des Fürsten in der Prignitz, in Gegenwart des Grabower Stadtrates statt. Die Vorurkunde des Markgrafen von Brandenburg wird dabei nicht erwähnt, und es finden sich auch keinerlei Diktatanklänge: zumindest taktische Unkenntnis der Vorurkunde seitens der beiden Aussteller wird daran erkennbar.

[13] Wilhelm von Brünneck: Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. Teil 2, Berlin 1904, S. 4 ff. – Zur Kanzlei unter Propst Seger von Stendal Hermann Bier: Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323–1373. Diss. phil., Berlin 1907. – Ders. (wie Anm. 8), S. 20, 140 Anm. 11. – Hans Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Leipzig 1908, S. 74 f., 114 ff. – Allgemein Peter Landau: Eigenkirchenwesen. In: Theologische Realenzyklopädie 9, Berlin 1982, S. 399–404.

[14] Zur Bischofsurkunde vom 29. September 1329 siehe unten S. 11 mit Anm. 20.

[15] Willibald M. Plöchl: Inkorporation. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, Sp. 366 ff. – Hartmut Zapp: Inkorporation. In: Lexikon des Mittelalters 5, München 1991, Sp. 427 f.

[16] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 45; MUB 8, S. 49 f. Nr. 5056. – Zum Besitztitel der Lützows siehe oben Anm. 10. – Ferner Wolfgang Huschner: Die Vormundschaftsregierung für Albrecht II. und Johann von Mecklenburg (1329–1336). In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43, 1995, S. 1061–1083.

Die Parallelschenkung eines und desselben Patronatsrechts durch zwei Schenker deutet darauf hin, daß der Besitz an diesem Recht zwischen dem Brandenburger und dem Mecklenburger Fürsten strittig war. Die jeweils zugrundeliegenden Rechtsauffassungen dürften in der Weise kontrovers gewesen sein, daß Ludwig das Patronat mit der Verpfändung des Territoriums nicht als mit diesem übergegangen angesehen, Albrecht indessen es wie beim Kauf für übergegangen gehalten hat, da es nicht ausdrücklich ausgenommen oder vorbehalten war, wie tatsächlich im Ausgleichsvertrag von 1325 von Patronatsrechten nicht die Rede ist.[17]

Das Motiv der Schenkung Albrechts von Mecklenburg und Wipert von Lützows war wie üblich die Sorge um ihr Seelenheil und das ihrer Eltern und Vorväter. Die rechtserhebliche Begrifflichkeit ist in dieser Urkunde korrekt und präzise, wenn nämlich das Patronatsrecht lediglich als Präsentationsrecht konkretisiert wird, das die Aussteller dem Kloster schenken und damit auf seine Ausübung für sich und ihre Nachfolger unwiderruflich verzichten. Daß die mecklenburgische Kanzlei, im Unterschied zur brandenburgischen Kanzlei, die kanonischen Regeln anzuwenden bereit war, zeigt sich hier und hatte sie zuvor schon im Jahr 1324 bei einer Patronatsschenkung an das Klarissenstift in Ribnitz bewiesen, bei deren Beurkundung die Schenkung des Patronatsrechts und die Inkorporation der Pfarrkirche sachgerecht gesondert behandelt worden waren.[18]

Von dem kirchlichen Oberen mußte jegliche Rechtsübertragung, die geistliche Anstalten betraf, und auch eine Patronatsschenkung bestätigt werden, und das Domkapitel hatte seinen Konsens dazuzugeben.[19] Für Eldena war Diöze-

[17] Siehe oben Anm. 8. – Landau (wie Anm. 6), S. 108 ff., 112 ff.

[18] MUB 7, S. 210 f. Nr. 4556. – Dazu das päpstliche Mandat MUB 7, S. 305 ff. Nr. 4666. – Guillaume Mollat: Jean XXII (1316–1334). Lettres communes, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome. 16 Bde., Paris 1904–1947, Bd. 6, S. 24 Nr. 23620. – Zur Mecklenburger Kanzlei Robert Küster: Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jh. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 74, 1909, S. 115–150, S. 133 ff. zum Protonotar Bertold Rode (1320–1351). Weniger professionell war sie mit der Bitte des Fürsten an Papst Johannes XXII. um päpstliche Belehnung mit der Mark Brandenburg, auf die der Papst mit kurialer Routine am 20. Februar 1325 antwortete, MUB 7, S. 242 f. Nr. 4595. – Kirchenrechtlich korrekt wurde 1326 auch Herzog Erichs I. von Sachsen-Lauenburg (1305–1359) Patronatsschenkung und Inkorporation der Pfarrkirche von Mustin an das Ratzeburger Domkapitel abgewickelt, MUB 7, S. 422–425 Nr. 4794.

[19] Landau (wie Anm. 6), S. 72 ff. – Zum Erfordernis des Konsenses Innozenz III., Liber Extra X 3.10.8, 9, August Potthast: Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV. 2 Bde., Leipzig 1874–1875, Bd. 1, Nr. 1447, 2350; Emil Friedberg: Corpus Iuris Canonici. 2 Bde., Leipzig 1879–1881, Bd. 2, Sp. 505. – Paul Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts. 6 Bde., Berlin 1869–1897, Bd. 2, S. 441.

sanoberer der Bischof von Ratzeburg. Es bot sich in diesem Falle natürlich an, zugleich mit der Bestätigung der Rechtsübertragung auch die Inkorporation vollziehen zu lassen. Am 29. September 1329 hat Bischof Marquard in seiner Residenz Schönberg auf Antrag des Konvents von Eldena beides getan und darüber eine Urkunde ausfertigen lassen, ohne daß darin allerdings von einer Mitwirkung des Domkapitels die Rede wäre.[20] Bei der Einbringung seines Antrags hatte der Konvent die Wahl, entweder die Brandenburger Schenkung von 1328 oder die Mecklenburger Schenkung von 1329 dem Bischof vorzulegen. Er wählte erstere, die zweite bleibt gänzlich unerwähnt, und es finden sich auch fast keine Anklänge daran; allein die Zweckbestimmung der Schenkung zum Kauf von alljährlich neuem Schuhwerk für die Nonnen findet sich in beiden Urkunden von 1329, nicht dagegen in der markgräflichen Schenkungsurkunde des Vorjahres.[21] Diese Vorurkunde aber wird von Bischof Marquard, freilich in selbständiger Weise, hinsichtlich der kirchenrechtlichen Erfordernisse resümiert, vielmehr interpretiert, indem neben der Schenkung des Patronatsrechts der Wunsch Markgraf Ludwigs mitgeteilt wird, daß die Kirche in Grabow mitsamt allen ihren Einkünften und Rechten dem Kloster in Eldena inkorporiert werde – eine Bitte, die Ludwig zumindest in seiner Urkunde, wie wir gesehen haben, nicht formuliert hatte. Allerdings verweist der Bischof auf eine von ihm in dieser Sache vorgenommene und erfolgreich abgeschlossene Wahrheitsuntersuchung, aufgrund derer er der Inkorporationsbitte des Markgrafen und des Konvents nachkomme. Daß diese Prüfung auch eine Befragung Markgraf Ludwigs eingeschlossen habe, erscheint nach Lage der Dinge jedoch als unwahrscheinlich.[22]

Zwei Bestimmungen zum Nießbrauch der Kirchengüter schließen die bischöfliche Urkunde ab. Die erste über den in Grabow einzusetzenden Vikar, dem die *portio congrua* aus den Kircheneinkünften anzuweisen sei, entspricht den Üblichkeiten; die zweite Bestimmung indessen, in der die Grabower Einkünfte der Propsteipfründe von Eldena und damit dem gegenwärtigen Propst auf Lebenszeit zugelegt wurden, ist eine ausgesprochen individuelle Regelung. Zwar an den Konsens von Priorin und Konventualinnen gebunden, verwehrte sie doch fürs erste dem Kloster jeglichen Nutzen aus der Inkorporation. In dieser Anweisung spiegelt sich die maßgebliche Rolle wider, die Propst Rose zu jener Zeit in Eldena spielte.[23] Ob jedoch der begünstigte Propst schon bald in den Genuß der Grabower Einkünfte kam, ist nicht zu sagen, da

[20] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 46; MUB 8, S. 75 f. Nr. 5084.

[21] Gemeinsam ist die Wendung *ad comparacionem calciamentorum,* in der Bestätigung Bischof Volrads 1349 variierend *ad usum calciamentorum,* MUB 10, S. 326 Nr. 7012, siehe unten zu Anm. 27; zur 1360 formulierten Zweckbestimmung der Inkorporation unten S. 14 f.

[22] Zum Itinerar Markgraf Ludwigs Bier (wie Anm. 8), S. 168.

[23] Rose (Rodingerus), Propst zwischen 1325 und 1334, Schlie (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 198.

die durch die Inkorporation erforderliche Aufteilung der Erträge auf Kirchherrn und Vikar erst nach dem Ausscheiden des damaligen Pfarrers aus dem Amt vorzunehmen war, von dem wir aber nichts wissen.

Einer Inkorporation haben in damaliger Zeit in erster Linie wirtschaftliche Motive zugrundegelegen, und zwar die Besserstellung eines mehr oder weniger notleidenden Konvents durch die Einkünfte einer Pfarrkirche, deren korporativer Pfarrherr der Konvent damit wurde und somit die Pfarreinkünfte vereinnahmen konnte. Für die seelsorglichen und pfarramtlichen Aufgaben mußte ein Vikar – auch Pleban oder Leutpriester genannt – eingesetzt werden, dem aus den Pfarreinkünften ein Teil, die *portio congrua,* zum standesgemäßen Lebensunterhalt überlassen oder – wie im Falle Grabows – bei sonst voller Pfründnutzung durch den Vikar diesem eine jährliche Abgabe, das Inkorporationsgeld, auferlegt wurde.[24] Nach einer im Jahr 1335 für das gesamte Bistum Ratzeburg zusammengestellten Einkommensberechnung der Kirchenstellen beliefen sich die Erträgnisse des Klosters Eldena auf 330 Lübische Mark Silber, die der Pfarrkirche von Grabow als der weitaus am besten situierten im Archidiakonat auf 30 Mark jährlich.[25] Wie aus späteren Nachrichten hervorgeht, waren zunächst lediglich 7 Brandenburgische Mark Inkorporationsgeld, das hier in korrekter Terminologie als Pension bezeichnet wird,[26] vom Vikar an das Kloster zu überweisen.

Die Inkorporation und die daraus folgende Ablieferungspflicht des Grabower Plebans waren Ausgangspunkt für jahrzehntelange Querelen; möglicherweise war der Pleban mit der Schmälerung seiner Einkünfte und daher auch mit der Inkorporation nicht einverstanden. Jedenfalls gab es mit der Ablieferung der Pension von 7 Mark an das Kloster Schwierigkeiten, so daß im Jahr 1349 der Ratzeburger Bischof auf Klage des Klosters in dieser Sache tätig wurde und einen Entscheid fällte.[27] In seiner Siegelurkunde vom 18. November 1349 erinnert Bischof Volrad (1335–1355) zunächst an die

[24] Hans Erich Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. 5. Aufl., Köln 1972, S. 408 ff.

[25] MUB 8, S. 541 Nr. 5613; in der Einkommenstaxierung von 1321 war das Kloster Eldena ganz ähnlich auf 317 Lübische Mark veranschlagt, MUB 6, S. 585 Nr. 4251; die Einkünfte der Grabower Pfarre waren 1319 nicht summiert, MUB 6, S. 458 Nr. 4104. – Zum Taxverzeichnis Wolfgang Prange: Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 41, Neumünster 1960, S. 68.

[26] Vgl. Viertes Laterankonzil IV Conc. Lat. c. 32 = Liber Extra X 3.5.30, Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum commentariis glossatorum, ed. Antonius García y García, Monumenta Iuris Canonici A 2, Città del Vaticano 1981, S. 75 ff.; Friedberg (wie Anm. 19), Bd. 2, Sp. 479. – Hinschius (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 412 ff.

[27] Zwei Ausfertigungen MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 79a, 79b; MUB 10, S. 325 f. Nr. 7012.

Inkorporation seines Amtsvorgängers Marquard und die Zahlungsverpflichtung des vom Kloster präsentierten Grabower Pfründinhabers und setzt sodann zwei Zahlungstermine fest, nämlich die Wochen nach Weihnachten und Ostern, jene Tage also, in denen durch den Zustrom der Gläubigen zu den hohen Kirchenfesten die Oblationen besonders reichlich zu fließen pflegten. Bei Zahlungsverzug sollte den Säumigen ohne weiteres das Interdikt und nach einem Monat die Exkommunikation treffen – eine Strafbestimmung, die trotz mancher gegenteiliger Bemühungen des kirchlichen Gesetzgebers[28] im 14. Jahrhundert bei Geldschulden ganz gebräuchlich war. Erwähnt sei, daß der Bischof sein Eingreifen zugunsten des Klosters sich im Stile der Zeit durchaus honorieren ließ, indem er nämlich die Weisung gab, in Eldena nach seinem Tod jedes Jahr sein Totengedenken zu feiern.

Die rechtlichen Unsicherheiten und Schwierigkeiten, die das Kloster mit seiner Pfarrkirche in Grabow oder umgekehrt deren Pleban mit dem die Pfarrherrnstelle einnehmenden Kloster hatte, waren mit dem bischöflichen Spruch aber keineswegs beendet. Welches der Anlaß war, auf rechtliche Mängel der Inkorporation aufmerksam zu werden, und es demzufolge geraten erscheinen ließ, die Inkorporation wiederholen zu lassen, ist nicht deutlich zu erkennen. Zu erwägen wäre, ob die Exkommunikation, in der Ludwig von Brandenburg sich mit seinem kaiserlichen Vater seit 1327 befand und die hinsichtlich seiner Person erst 1359 aufgehoben wurde,[29] hier eine Rolle gespielt haben könnte. Doch ist eine Beachtung der über die Wittelsbacher verhängten päpstlichen Zensuren in Norddeutschland generell nicht festzustellen, vielmehr galt Markgraf Ludwig in seinen Landen als ausnehmend beliebt,[30] so daß ein Rechtsmangel dieser Art hier kaum empfunden worden sein dürfte. Allerdings wäre eine kuriale Bestätigung der Patronatsschenkung Ludwigs in früheren Jahren und damit zur Zeit seiner Bannung schwerlich vorstellbar, immerhin hatte Papst Johannes XXII. (1316–1334) am 15. Juli 1328 Ludwigs Nachbarn, nämlich Herzog Rudolf I. von Sachsen, Fürst Heinrich II. von Mecklenburg und die Herren von Werle, ausdrücklich, wenn auch ohne Erfolg, zum Widerstand gegen den exkommunizierten und in der Beurteilung des Papstes damit als Usurpator geltenden Wittelsbacher aufgerufen.[31] Es war wohl ein anderer Umstand, der erst 35 Jahre nach der Schenkung zur abschließenden Dokumen-

[28] Konstitution Bonifaz' VIII. „Provide attendentes" vom 31. Mai 1302, Potthast (wie Anm. 19), Bd. 2, Nr. 25155; Georges Digard: Les Registres de Boniface VIII, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome. 4 Bde., Paris 1884–1939, Bd. 3, Sp. 654 f. Nr. 5019; Extravag. com. 5.10.2, Friedberg (wie Anm. 19), Bd. 2, Sp. 1310, wiederholt eingeschärft im 14. Jh.

[29] Siehe Literatur in Anm. 7.

[30] Martin Kaufhold: Gladius spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347), Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, N.F. 6, Heidelberg 1994 (Diss. phil. 1993), S. 156 ff., wenig erhellend zu unserer Region.

[31] MUB 7, S. 590 f. Nr. 4950.

tation des Eldenaer Besitzrechts an der Pfarrkirche von Grabow geführt hat. Jemand nämlich, der mit dem Kirchenrecht vertraut war, muß die Konventsleitung in Eldena darauf hingewiesen haben, daß neben dem Diözesanbischof auch das Ratzeburger Domkapitel seinen Konsens zu geben habe, der bislang noch gefehlt hatte, und daß eine päpstliche Bestätigung zumindest empfehlenswert sei. Die Bedenken waren demnach formellrechtlicher und nicht grundsätzlicher Natur, weshalb lediglich eine modifizierte Wiederholung der Inkorporation als ausreichend angesehen werden konnte, um die Mängel zu beheben.

Der erste Akt dieser Anpassung der mittlerweile bereits seit Jahrzehnten existierenden Verhältnisse an die kirchenrechtlichen Normen fand im Sommer des Jahres 1360 statt. Als Beweismittel für das Besitzrecht konnten neben der immer möglichen Enquête in erster Linie natürlich die einschlägigen bisherigen Urkunden dienen. Die drei Vorurkunden mit der Patronatsrechtsschenkung und der Inkorporation der Jahre 1328 und 1329 sind dementsprechend keineswegs unterdrückt worden, sondern wurden Bischof Wipert von Ratzeburg (1357–1367) am 30. August 1360 vorgelegt. Dabei ist es rechtlich unerheblich, sondern eher ein Zeichen besorgter Vorsicht, daß offenbar nicht die Originale, sondern deren Transsumpt produziert wurde, das kurz zuvor ein Notar in der Wohnung des Eldenaer Propstes Heinrich Kolbow angefertigt hatte – und zwar in Gegenwart des Grabower Altaristen Arnold Klitz und des Kaplans Peter Schmidt, die, zumindest was sie betrifft, in Konsens mit dem Kloster standen; der Pleban wird dabei nicht erwähnt.[32]

Im Ratzeburger Kapitelsaal haben Bischof und Domkapitel am frühen Sonntagmorgen des 30. August 1360 noch vor der Hochmesse – und damit zu einem Termin, der Eilbedürftigkeit anzudeuten scheint – eine Zusammenkunft abgehalten und dabei die Grabower Inkorporationssache untersucht, beraten und gemeinschaftlich zwei Urkunden ausgestellt, deren eine auf Antrag des bevollmächtigten Propstes Heinrich Kolbow die Inkorporation der Grabower Pfarrkirche in das Mensalgut des Konvents von Eldena neuerlich verfügte,[33] und zwar mit einem Text, der die Inkorporation, vom Bischof mit Zustimmung des Domkapitels und umgekehrt vorgenommen, als ex nunc geschehen erscheinen läßt. Selbst Grund und Zweckbestimmung der Inkorporation werden jetzt neu, wenn auch sinnvollerweise nicht originell, sondern kanonistisch

[32] MUB 14, S. 642 f. Nr. 8782. – Das Transsumpt des Notars Albertus Leonis, Kleriker der Verdener Diözese, reiht die drei Urkunden nicht in konsequent chronologischer Folge untereinander, sondern: Schenkung Markgraf Ludwigs (siehe oben zu Anm. 12), Bestätigung Bischof Marquards (siehe oben zu Anm. 20), Schenkung Fürst Albrechts II. (siehe oben zu Anm. 16). – Der Urkundszeuge Petrus Fabri (Schmidt) war 1366 Ladungsbote des Propstes von Eldena an den Pleban Wipert, siehe unten zu Anm. 45.

[33] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 101a; MUB 14, S. 643–645 Nr. 8783.

professionell, nämlich als aktuell dringlich formuliert, daß nämlich die Versorgungsbasis der Nonnen durch Plünderungen und Raubzüge des benachbarten Adels äußerst schmal geworden sei und deshalb durch die Inkorporation konsolidiert werden solle. Ob jedoch diese Begründung den Tatsachen entsprach, erscheint als unwahrscheinlich, da der regionale Adel gerade das Kloster Eldena für die Versorgung seiner Töchter nutzte und deshalb eher an seiner Prosperität interessiert gewesen sein dürfte. Von dem ehemaligen Stiftungszweck, der jährlichen Ausstattung mit neuem Schuhwerk, ist nicht mehr die Rede.

Einzig im Resümee der Verhandlungen im Kapitelsaal – *habita informacione de causa unionis predicte, maxime cum notoria existeret* – spiegelt sich der komplizierte Vorlauf wider. Daß der Sinn dieser Formulierung klar sei, kann man nicht behaupten. Es scheint wohl ausgedrückt sein zu sollen, daß ein Informativverfahren stattgefunden habe, vor allem aber, daß die Tatsächlichkeit der Inkorporation der Entscheidungs- und Beurkundungsinstanz bekannt, eben notorisch sei; und notorisch bedeutet, daß der bekannte Sachverhalt im Grunde keines weiteren Beweises durch Urkunden oder Zeugen bedürftig sei.[34]

Die zweite im Ratzeburger Kapitelsaal am 30. August 1360 von Bischof und Domkapitel ausgefertigte Urkunde regelte die Abgaben des Plebans der inkorporierten Kirche von Grabow an den Pfarrherrn, nämlich das Kloster in Eldena.[35] Auf 18 Lübische Mark Silber wird nun das Inkorporationsgeld festgesetzt und es war damit gegenüber den bisherigen 7 Mark erheblich höher, aber doch wohl der Ertragslage konsequenter Rechnung tragend als ehedem, zahlbar jeweils zur Hälfte am Fest Mariä Reinigung (2. Februar) und zu Pfingsten. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Vereinnahmung der Gelder durch den Eldenaer Propst, wie sie von Bischof Marquard 1329 diesem zugestanden worden war.

Wenn man die formelle Seite der beiden Urkunden von 1360 mit der Inkorporationsurkunde von 1329 vergleicht, so fällt die betonte Rolle und Mitwirkung des Domkapitels im Jahr 1360 ins Auge, von dem 1329 noch mit keinem Wort die Rede war. Und zwar wird in besonderer Weise die Komplementarität von Bischof und Domkapitel hervorgehoben, indem in zweigliedrigem Akt die Erklärung des Bischofs mit Konsens des Kapitels und anschließend damit überkreuz die gleichlautende Erklärung des Kapitels mit Konsens des Bischofs beurkundet wird. Diese dergestalt prononcierte Komplementarität ist ganz ungewöhnlich und deshalb an dieser Stelle umso auffälliger. Offenbar in der Absicht, frühere Mängel zu vermeiden, ist man nun mit zweiseitiger Erklärung

[34] Adalbert Erler: Notorietät. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3, Berlin 1984, Sp. 1062 ff.

[35] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 101b; MUB 14, S. 646 f. Nr. 8784.

und wechselseitigem Konsens über das Ziel hinausgeschossen. Und angesichts des Bemühens um alle nur möglichen Absicherungen versteht es sich geradezu von selbst, daß die Aussteller wenigstens für die Haupturkunde die in den geistlichen Foren Deutschlands nicht selten gebrauchte Möglichkeit genutzt haben,[36] der Urkunde die Doppelgestalt als Siegelurkunde mit angekündigten und anhängenden Siegeln des Bischofs, des Dompropstes und des Kapitels und zugleich als Notarinstrument mit Notarsignet und Notarsunterschrift zu geben.

Außerhalb von Mecklenburg war es nichts Ungewöhnliches, daß man eine Inkorporation zur größeren Sicherheit gegen Anfechtung vom Papst bestätigen und rechtlich absichern ließ. Gelegentlich erfolgte das mit dem ausdrücklichen Hinweis auf derartige Anfechtungen; vielfach wurde die Bestätigungsurkunde aber auch nach festliegendem, jegliche Individualität nivellierendem Formular ausgefertigt.[37] Und es scheint, daß die Nonnen von Eldena in dieser Weise sich um dieselbe Zeit, also um das Jahr 1360, um eine derartige päpstliche Bestätigung der Inkorporation der Grabower Pfarrkirche bemüht haben – die erste Kontaktaufnahme überhaupt unseres Konvents mit der Römischen Kurie, die zu dieser Zeit in Avignon residierte. Doch die im Eldenaer Archivfonds liegende Urkunde Urbans V. (1362–1370), die das Ergebnis der Anrufung des Papstes zu sein scheint und vom 23. Februar 1363 datiert ist,[38] ist unzweifelhaft eine Fälschung, allem Anschein nach fabriziert freilich in Anlehnung an eine verlorene – oder vermutlich wohl richtiger: vernichtete – Originalausfertigung.

An dieser Stelle wäre die historische Analyse zu unterbrechen, um den Fälschungssachverhalt aufzuklären. Doch wird das *discrimen veri ac falsi* als Separatkapitel ausgegliedert,[39] worauf hier lediglich verwiesen sei.

Wenn unsere Vermutung stimmt, daß der Fälschung eine Originalausfertigung als Vorbild gedient habe, dann war der Inhalt des Originals offenkundig nichts weiter als die Bestätigung der Patronatsschenkung Markgraf Ludwigs von Brandenburg des Jahres 1328, und zwar ausgefertigt unter Verwendung des kürzesten, schlichtesten und gewöhnlichsten Formulars, das für solche

[36] Ludwig Koechling: Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland, Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II 1, Marburg 1925, S. 8, 21 f.

[37] Z.B. Tilmann Schmidt: Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417, Index Actorum Romanorum Pontificum 6, Città del Vaticano 1993, Nr. 164, 545, 693, 694, 697, 701, 903.

[38] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 103; MUB 15, S. 299 Nr. 9143. – Dazu Tilmann Schmidt: Entdeckt im Landeshauptarchiv Schwerin: Eine Urkundenfälschung für das Kloster Eldena (Meckl.). In: Stier und Greif 4, 1994, S. 90 ff.

[39] Siehe unten S. 19–25.

Zwecke in der päpstlichen Kanzlei bereitlag.[40] Als man dann aber in Eldena die Bescherung besah, erkannte man natürlich, daß damit ein Rechtszustand bestätigt war, wie er wohl vor der Inkorporation Bischof Marquards vom 29. September 1329 bestanden hatte, seither aber, spätestens seit 1360, durch die Inkorporation überholt und überboten war, und man mußte sich eingestehen, daß die Urkunde damit im Grunde wertlos und die zu ihrem Erwerb aufgewendeten Mittel nutzlos ausgegeben waren. Zu spekulieren indessen, ob diesem Sachverhalt ein Versäumnis, eine Fehlinstruktion oder eine Unterbezahlung des vom Konvent beauftragten Avignoneser Prokurators zugrundelag, würde Vermutung auf Vermutung türmen und soll deshalb hier unterbleiben. Um jedenfalls das Stück doch noch zu retten und verwendungsfähig zu machen, hatte die Inkorporation, die ja gerade den sich immer wieder neu aktualisierenden Streitpunkt darstellte, Berücksichtigung und Erwähnung zu finden, und wenn für eine Reformation, wie der kanzleimäßige Fachausdruck für die Bitte um Erweiterung eines päpstlichen Gnadenbriefes lautete,[41] Kosten und Aufwand gescheut wurden, blieb der Weg der eigenmächtigen Anpassung des Textes an die bestehende Rechtslage: die geradezu klassische Motivlage für mittelalterliche Urkundenfälschungen.[42] So wurde denn die päpstliche Bestätigung der Patronatsschenkung um die Inkorporation der Pfarrkirche von Grabow in das Kloster Eldena durch mehr oder weniger geschickte Eingriffe in den ursprünglichen Text erweitert, die aber wohl jenen mit den kurialen Kanzleigepflogenheiten völlig unvertrauten Mecklenburger Zeitgenossen schwerlich anstößig gewesen sein dürften.

Den beteiligten Personen ist, wie in dieser Zeit nicht ungewöhnlich, kaum Profil zu verleihen. Die Eldenaer Pröpste Rose (ca. 1325–1334) und Heinrich Kolbow (ca. 1349–1372) haben energisch für das Kloster und die Vermehrung seines Besitzes gesorgt. Ihnen gegenüber fungierten als Pfarrer oder Plebane von Grabow Etzelin (ca. 1339–1349) und Wipert von Hagenow. Letzterer stand offensichtlich den Lützows besonders nahe; es wird sogar vermutet, daß er Familienmitglied gewesen sei. Zur Zeit der Benefizientaxierung im Bistum Ratzeburg 1335 war er noch Altarist in Dreilützow, und zwar war sein Altar,

[40] Peter Herde: Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jhs. 2 Bde., Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31/32, Tübingen 1970, Bd. 2, S. 463 Q 12,1a, dazu auch S. 454 f. Q 11,2b.

[41] Thomas Frenz: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, Stuttgart 1986, S. 27 § 32; italienische Fassung: I documenti pontifici nel Medioevo e nell'età moderna, Littera antiqua 6, Città del Vaticano 1989, S. 31.

[42] Horst Fuhrmann: Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff. In: Historische Zeitschrift 197, 1963, S. 529–554, 580–601. – Ders.: Von der Wahrheit der Fälscher. In: Fälschungen im Mittelalter. 6 Bde., Monumenta Germaniae Historica, Schriften 33,1–6, Hannover 1988–1990, Bd. 1, S. 83–98.

den er fraglos den Lützows zu verdanken hatte, mit 30 Lübischen Mark Silber doppelt so hoch taxiert wie die dortige Pfarrkirche.[43] Doch war das nur seine Anfangsversorgung in jungen Jahren. Die Präsentation zur Pfarrkirche von Grabow durch Propst und Priorin von Eldena dürfte er gleichfalls den Lützows als einflußreichen Pfandbesitzern der Stadt zu verdanken gehabt haben; ab 1353 wird er dort als Pleban genannt.[44] Gelegentlich sehen wir ihn als solchen sodann in Kooperation mit dem Klosterpropst, ein andermal in Konflikt mit ihm, so, wenn dieser ihn, wegen wieder einmal nicht gezahlter Inkorporationsgelder im Bann, vorladen läßt.[45] Um die Mitte der siebziger Jahre beabsichtigten aus ungeklärten Gründen Wipert von Hagenow und Matthias von Blücher ihre Pfarrkirchen in Grabow und Damshagen bei Grevesmühlen miteinander zu tauschen, was aber wegen des dazwischentretenden Todes des letzteren unterblieb.[46] Im Januar 1396 wird schließlich über einen schon einige Zeit andauernden Streit um die Kirche von Grabow berichtet, der nach dem Tod Wiperts von Hagenow ausgebrochen sei.[47]

Bei der Würdigung des Grabower Falles ist zu berücksichtigen, daß es in Norddeutschland im Vergleich mit Süddeutschland[48] und anderen Kirchenregionen relativ wenige Inkorporationen gegeben hat. Das Kloster Eldena besaß lediglich eine zweite inkorporierte Pfarrkirche in Diedrichshagen südlich Grevesmühlen, ohne daß aber der Erwerbungsvorgang, der im Anfang des 14. Jahrhunderts vermutet wird, dokumentiert wäre.[49] Es mag daher nicht erstaunlich sein, daß in unserer Region bei der Handhabung dieses Rechtsinstituts Unsicherheiten zutage treten.

Die moderne Geschichtswissenschaft meint erkannt zu haben, daß nicht auf Vorrat und nicht zum Zwecke des Vergrabens der manipulierten Urkunde in der Archivtruhe gefälscht wurde. In unserem Falle scheint zumindest die Ent-

[43] MUB 8, S. 543 Nr. 5613.

[44] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 89; MUB 13, S. 307 f. Nr. 7758.

[45] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 108; MUB 16, S. 14 f. Nr. 9456 (1. März 1366).

[46] MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 119; MUB 18, S. 646 Nr. 10819 mit Anm. – Die Kirche von Damshagen war auf 20 Lübische Mark, die von Grabow auf 30 Mark taxiert, MUB 8, S. 541 Nr. 5613.

[47] Gerd Tellenbach (Bearb.): Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Urbans VI., Bonifaz' IX., Innocenz' VII. und Gregors XII. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, 1378–1415, Repertorium Germanicum 2, Berlin 1933–1961, Sp. 1105 f.; die darin genannten Propst Johann und Priorin Bertha fehlen bei Schlie (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 198.

[48] Verwiesen sei auf den Index des Verzeichnisses der Baden-Württembergischen Papsturkunden Schmidt (wie Anm. 37), S. 796 s.v. incorporatio.

[49] MUB 24, S. 69 Nr. 13640; Tellenbach (wie Anm. 47), Sp. 581. – Die Kirche von Diedrichshagen war auf 14 Lübische Mark taxiert, MUB 8, S. 541 Nr. 5613. – Schlie (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 412 f.

stehungssituation der Fälschung als rechtlich problematischer historischer Moment sichtbar zu sein, doch ist andererseits weder ihr Einsatz noch der konkrete Gegner, gegen den sie hätte eingesetzt werden sollen, erkennbar.

Der hier untersuchte Fall hat über seine ortsgeschichtlichen Aspekte hinaus Bedeutung, da an ihm das Auseinanderfallen von kanonistischer Dogmatik und gelebter Rechtswirklichkeit einerseits und das allmähliche Vordringen kanonistischer Kenntnisse und Regeln im Kolonisationsland andererseits punktuell deutlich werden, welch beide Phänomene für den ostelbischen Raum hier erstmals in den Blick genommen, im übrigen aber noch gänzlich unerforscht sind. Die schrittweise Anpassung, Übernahme und Nachholung westlicher Rechtsvorstellungen und Rechtspraxis in östlichen Ländern ist offenbar ein in Raum und Zeit sich wiederholender Vorgang, der für ein anderes Kolonisationsgebiet, nämlich Österreich, vorbildhaft untersucht wurde.[50] Den Vergleich dazu anzustellen wäre sicher lohnend, zumal die Quellen- und Editionslage durch das bis zum Jahr 1400 reichende Mecklenburgische und das immerhin in die Mitte des 14. Jahrhunderts vorgedrungene Pommersche Urkundenbuch vergleichsweise übersichtlich ist.

## Diplomatische Analyse

In der folgenden diplomatischen Untersuchung der Urkunde, die im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv Schwerin im Bestand „Geistliche Urkunden, Kloster Eldena" unter der Nummer 103 verwahrt wird, wird das im historischen Teil unseres Beitrags bereits verwendete Ergebnis, daß diese Urkunde eine Fälschung sei, begründet. Textverweise beziehen sich auf den im Anhang gebotenen Abdruck der Urkunde.

Das bei aufgeklappter Plica dem Quadrat nahekommende Querformat des Pergamentblatts entspricht nicht ganz dem von der päpstlichen Kanzlei für derartige Briefe verwendeten Format, das stärker die Breite zu betonen pflegt.[51] Die Höhe unserer Urkunde beträgt 353 mm, zuzüglich 80 mm für die Plica, und in der Breite 452 mm. Außer dem Text findet sich auf dem Pergamentblatt keinerlei Schriftzug; jeglicher Schreiber-, Kanzlei- und Prokuratorenvermerk auf Vorder- und Rückseite fehlt,[52] was für Papsturkunden des

[50] Othmar Hageneder: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jhs., Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Graz 1967. – Winfried Stelzer: Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jh., Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 26, Wien 1982.

[51] Thomas Frenz: Zur äußeren Form der Papsturkunden 1230–1530. In: Archiv für Diplomatik 22, 1976, S. 347–375, bes. S. 354. – Für die vorausgehende Zeit Beate Kruska: Zeilen, Ränder und Initiale. Zur Normierung des Layouts hochmittelalterlicher Papsturkunden. In: Mabillons Spur, Hg. Peter Rück, Marburg a.L. 1992, S. 231–245.

[52] Frenz (wie Anm. 41), S. 66 ff. (italienische Fassung: S. 75 ff.).

14. Jahrhunderts insgesamt ganz ungewöhnlich, für Gratialbriefe der vorliegenden Art kanzleiwidrig ist. Die Oberfläche des Pergaments ist, wie es scheint, korrekt kalziniert und von keinen Rasuren verletzt; eine Wiederverwendung etwa als Palimpsest scheidet deshalb aus. Das Pergament ist jedoch weicher und geschmeidiger als die an der Kurie verwendeten kräftigen, starren Qualitäten. An roten und gelben gedrehten Seidenfäden, die für Gratialbriefe vorgeschrieben sind, hängt die an den Rändern reichlich abgearbeitete Bleibulle mit den üblichen Prägungen der päpstlichen Bullarie, nämlich auf der Vorderseite der Name des ausstellenden Papstes *VRB ANVS P(A)P(A) V* und auf der Rückseite das Doppelbildnis der Apostel Paulus und Petrus mit der zugehörigen Beischrift *S(ANCTVS) PA(VLVS) S(ANCTVS) PE(TRVS).*[53] Die Bulle und ihre Prägungen auf Vorder- und Rückseite erregen keinen Anstoß, doch ist der Schnurkanal für die Seidenfäden rückseitig von oben her etwa bis zur Mitte der Bulle aufgesprengt, so daß diese auf der Seidenschnur frei verschiebbar ist und nur durch einen am Ende der Schnur geknüpften Knoten aufgehalten wird.[54] Die typische Verschlingung[55] der durch die beiden Plicalöcher geführten Schnur liegt vor.

Kommen wir damit zur graphischen Ausstattung der Eldena-Urkunde. Sie ist aus mancherlei Gründen als nicht kanzleigemäß zu disqualifizieren. Zunächst entspricht der Schriftduktus insgesamt nicht dem von den zeitgenössischen Kanzleischreibern gepflegten Schreibstil, der kurialen Kanzleikursive. Im einzelnen ist sodann festzuhalten, daß in der ersten Zeile der Gratialbriefe durch Kanzleiregeln für die Initiale des Papstnamens gespaltener Schaft und Verzierung durch Blumenmuster und für die folgenden Buchstaben des Papstnamens gotische Majuskeln, die littera elongata, und darauffolgend eine in den Oberlängen verlängerte Schrift vorgeschrieben sind; bei der Eldena-Urkunde ist die Initiale *U* mit ihren tatsächlich gespaltenen Schäften und ihrer Blütenornamentik offenbar einem originalen Vorbild nachempfunden worden, doch sind Majuskeln nur für die ersten beiden Buchstaben *UR* des Papstnamens verwendet, die anschließenden Oberlängen jedoch recht willkürlich und individuell verlängert. Sowohl diese Beschränkung der Majuskeln als auch die Ausführung der Auszeichnungsschrift sind also kanzleiwidrig und unprofessionell. Ferner ist die Vielzahl der Abkürzungen, die in unserem Abdruck mit Kursivsatz aufgelöst sind, in derartigen Papstbriefen gänzlich unzulässig, vielmehr ist durch Kanzleiregeln die Verwendung von Abbreviaturen auf einen eng begrenzten Kreis von allein zulässigen Möglichkeiten

[53] Harry Bresslau und Hans-Walter Klewitz: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1912–1931, Bd. 2, S. 610 f. – Frenz (wie Anm. 41), S. 43 (italienische Fassung: S. 49).

[54] Zu den Methoden, mit denen an falsche Urkunden echte Siegel praktiziert wurden, Bresslau und Klewitz (wie Anm. 53), Bd. 2, S. 619 ff.

[55] Ebd., S. 593 f.

beschränkt,[56] und wo sie erlaubt und sogar in festgelegter Form einzusetzen sind, weicht in der Eldena-Urkunde ihre Form regelmäßig von den Vorschriften ab.

Das Kürzungszeichen, das anzeigen soll, daß ein Wort abgekürzt geschrieben ist, durfte nicht wie hier ein schlichter Strich über der abgekürzten Silbe sein, sondern hätte das sogenannte diplomatische Abkürzungszeichen sein und als Zierelement die Form der Ziffer Acht haben müssen; ebenso fehlt in der Eldena-Urkunde, neben anderen Charakteristiken, das für diesen Urkundentyp erforderliche Ziermotiv der auseinandergezogenen *st-* und *ct*-Buchstabenverbindungen. Auch entsprechen die Zierelemente der verlängerten Unterlängen in der letzten Zeile nicht den Kanzleiregeln. Hinsichtlich der Verwendung von Abkürzungen gibt es sodann eine Fülle von Fehlleistungen des Schreibers zu vermerken. Herausgegriffen sei die Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem* (Zeile 3–4), die korrekt mit *salt et aplicam ben* abzukürzen war; hier dagegen finden wir *salute z aplicam bn,* wobei das von unserem Schreiber wiederholt verwendete *et*-Kürzel (z) kanzleimäßig in diesem Urkundentyp nicht hätte benutzt werden dürfen.[57] Ferner bildet er den Lokativ des Ausstellungsorts Avignon falsch *Avinionis* statt *Avinion(e)* und verwendet in der Datumzeile (Zeile 25), wie auch sonst, Abkürzungen, wo die Kanzleiregeln sie nicht zulassen: *po(n)t(ificatus) n(ost)ri a(n)no p(rim)o* statt *pontificatus n(ost)ri anno primo.*

Wenden wir uns damit dem Text zu. Zunächst seien einige Feinheiten des kurialen Formelstils, die vom Eldena-Schreiber nicht beachtet wurden, hier notiert.[58] In Zeile 8 ist *exhibita* zuerst vom Schreiber ausgelassen und dann auf dem rechten Rand nachgetragen worden. Wegen des Zeilenumbruchs zwischen *vestra* und *nobis* kommt *exhibita* somit, statt korrekt nach *nobis,* in der Urkunde davor zu stehen. In echten Ausfertigungen ist in *Sane petitio*-Formeln dagegen üblicherweise die Wortstellung *vestra nobis exhibita* zu finden. – In Zeile 13 ist die Wortstellung *dicitur plenius contineri* in Kanzleiausfertigungen ungebräuchlich, in denen regelmäßig *plenius dicitur contineri* den Schluß der Narratio bildet. – Die Klausel *Nos vestris* (Zeile 14), die den dispositiven Teil einleitet, hätte korrekt *Nos itaque vestris* beginnen müssen, denn einen Satzanschluß herzustellen war stilistisches Gebot in der den klassischen rhetorischen Regeln weitgehend folgenden Kanzleisprache. – In Zeile 15 weicht die Ratifizierungsklausel *gratum et ratum* vom Kanzleigebrauch ab, der hier umgekehrt *ratum et gratum* hatte. – In der Klausel *Nulli ergo* (Zeile 20) kommt an Stelle des stilistisch unschön alliterierenden *aut ei ausu* (Zeile 22) in Originalen regelmäßig *vel ei ausu* zu stehen, und in der

[56] Frenz (wie Anm. 41), S. 21, 25 (italienische Fassung: S. 25 f., 29).
[57] Ebd., S. 22, 25 (italienische Fassung: S. 26, 29).
[58] Herde (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 455–461.

Kontextschlußformel *Si quis autem* wären die Wörter *dei omnipotentis* in Zeile 23 nach Kanzleigebrauch umzustellen und in Zeile 24 wäre *eius (sc. dei)* nach *apostolorum* einzufügen.

Lediglich zwei Abweichungen von den Kanzleigepflogenheiten in der Wortschreibung seien angeführt. Zum einen haben die Kanzleischreiber durchweg *dioc(esis)* mit *i*, unser Urkunden-Schreiber dagegen, wie in Deutschland üblich, *dyoc(esis)* mit *y* (Zeile 3). Zum anderen verwenden die päpstlichen Schreiber die Form *Brandeburg*, respektive Ableitungen davon, ohne das auslautende *n* des Stammworts;[59] in unserer Urkunde findet sich jedoch die der deutschen Form nachgebildete Schreibung *Brandenburgen(sis)* mit zweitem *n* (Zeile 9).

In einem anderen Fall der Namensbehandlung ist dem Eldena-Schreiber wohl nicht explizit eine Unkorrektheit zur Last zu legen, nämlich bei den Kurialien des Markgrafen Ludwig (Zeile 8), obwohl die Textfassung, mißt man sie konsequent an den Kanzleiregeln, nicht ganz unproblematisch ist. Für die Anreden und Nennungen von Personen hat die päpstliche Kanzlei differenzierte Vorschriften entwickelt.[60] Auf die Eldena-Urkunde angewendet, hätte in Zeile 8 entweder *dilectus filius* vor *nobilis vir Lodewicus* nicht fehlen dürfen oder, falls in Avignon bekannt war, daß Ludwig zur Zeit der Datierung der Urkunde bereits gestorben war, hätte *quondam,* dieses aber ohne *nobilis vir,* gesetzt werden müssen. Allerdings ergibt eine Durchsicht vergleichbarer Papsturkunden,[61] daß die Formulierung der Eldena-Urkunde auch anderswo, und zwar in unbezweifelbar echten Ausfertigungen,[62] begegnet und daher in unserem Fall doch eher unverdächtig ist.

Damit ist eine Vielzahl von Verstößen gegen die Kanzleigebräuche identifiziert, die freilich allesamt nicht so gravierend sind, daß ein unerfahrener Betrachter sie ohne weiteres wahrnehmen würde, die jedoch bei kritischer Sichtung zur Begründung des Fälschungsverdikts ausreichen.

Als Ergebnis ist somit festzustellen, daß die Urkunde eine formelle Fälschung ist, an der eine echte Bleibulle hängt. Eine Frage ist allerdings sogleich anzuschließen: Hat der Schreiber der Eldena-Urkunde eine möglicherweise echte Vorlage gehabt, und wie hat diese gegebenenfalls ausgesehen? Denn

[59] So z.B. im Provinciale Romanum, Michael Tangl (Hg.): Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894, S. 13. – Vgl. auch die Papstregister in der Edition der École française de Rome, s.v. Brandeburg.

[60] Herde (wie Anm. 40), Bd. 1, S. 38, 41 f.; Bd. 2, S. 37, 42.

[61] Siehe oben S. 16.

[62] Pommersches Urkundenbuch (PUB) 3, S. 324 f. Nr. 1829; 4, S. 445 Nr. 2631. In beiden Bestätigungen fehlt *dilecti filii;* im ersten Fall liegt die Schenkung so weit zurück, daß alle Schenker aus askanischem Hause längst gestorben sind, ohne daß die Klausel *quondam* dies anzeigte; im zweiten Fall ist zur Zeit der Urkundenausfertigung einer der fürstlichen Schenker bereits gestorben, der andere noch am Leben.

wenn es auch sicher ist, daß die Urkunde nicht von einem päpstlichen Kanzleischreiber stammt, Originalität lediglich vorgibt und damit als formelle Fälschung zu bezeichnen ist, könnte es doch sein, daß sie die fehlerhafte Abschrift und ungeschickte Nachbildung einer im übrigen originalen Papsturkunde ist. Diese Frage richtet sich an den Inhalt und die textliche Formulierung der Urkunde. Von der Initiale abgesehen zeigt die Schrift, wie oben gesagt, keinerlei Einflüsse der päpstlichen Kanzleikursive, so daß die Annahme naheliegt, daß der Schreiber keine Originalausfertigung einer Papsturkunde vor sich liegen hatte. Denn in einem solchen Falle sollte man vermuten, daß er angesichts der hohen Autorität des Ausstellers sich im Schriftduktus hätte beeinflussen lassen.

Löst man indessen die Abkürzungen sachgerecht und mit Korrektur einiger Fehler auf, entspricht der Text weithin dem für derartige päpstliche Schenkungsbestätigungen vorgeschriebenen und in zahllosen Exemplaren verwendeten Formular mit der Arenga *Cum a nobis,*[63] die – mutatis mutandis – regulär und in ihrer Echtheit unbezweifelbar von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt worden sind.[64] Im wesentlichen korrekt und formgerecht ist die mit *Sane peticio* (Zeile 8) eingeleitete Sachverhaltsschilderung oder Narratio, die wie in zahllosen ähnlichen Besitzbestätigungen formuliert ist. Zwiespältig fällt dagegen die Beurteilung der Inskription (Zeile 1–3) aus. Die päpstliche Kanzlei pflegte in Briefen, die an Konvente mit einer Verfassung wie der von Eldena gerichtet waren, die Klausel *per prepositum et priorissam soliti gubernari* zu verwenden, wie sie sich auch in der unbezweifelbar echten zweiten Eldenaer Papsturkunde von 1382 findet.[65] Die Verkürzung der Klausel um die Worte *prepositum et* in der Eldenaer Urkunde von 1363 ist daher ebenso bedenklich wie das Ergebnis unsinnig, da die Leitungsfunktion der Priorin bereits aus der Adreßformel *priorisse et conventui monasterii sanctimonialium in Eldena* hervorgeht, wenn es auch beachtenswert ist, daß der Diktator die Klausel überhaupt kannte, die eine Spezialität von Papsturkunden war, nicht aber in Privaturkunden Verwendung gefunden hat. Daß dem Verschweigen des Propstes indessen ein gegen diesen gerichtetes Motiv zugrundeliege, glaube ich nicht.

Entlarvend sind dann jedoch zwei Passagen im Dekret und in der Sanctio. Der durch *Nos vestris supplicationibus inclinati* (Zeile 14) eingeleitete dispositive Teil formuliert die Willenserklärung des Papstes, nämlich die Bestä-

[63] Herde (wie Anm. 40), Bd. 1, S. 414, 419; Bd. 2, S. 444 Q 8,1, u.ö.

[64] Naheliegende Beispiele PUB 2, S. 578 Nr. 1360; 3, S. 324 f. Nr. 1829; 4, S. 445 Nr. 2631. – Brigide Schwarz: Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, Hannover 1993, S. 193 ff. Nr. 791, 794, 798. – Schmidt (wie Anm. 37), S. 370 Nr. 808, S. 413 Nr. 895.

[65] Gewährung apostolischen Schutzes durch Urban VI. nach dem Formular Herde (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 449 Q 9,1a, dazu ebd. Bd. 1, S. 415 ff. – MLHA, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 125; MUB 20, S. 123 f. Nr. 11431.

tigung der in der Narratio beschriebenen Patronatsübertragung, zunächst in der dafür üblichen Weise. Die kanzleimäßige Formel lautet *auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus,*[66] und sie findet sich wortgleich in unserer Eldena-Urkunde. Allerdings ist diese zweigliedrige Klausel in unserer Urkunde nicht intakt gelassen, sondern in der Mitte zerteilt und durch einen eingeschobenen Satz zu einer dreigliedrigen Willenserklärung erweitert, und dieses Mittelglied (Zeile 17–18) enthält die Inkorporationsverfügung und den Ausschluß künftiger Pfründenbewerber, und zwar ohne daß zuvor in der Narratio erwähnt worden wäre, daß der Konvent den Papst um beides gebeten hätte, wie es vom päpstlichen Urkundenstil gefordert war. An anderer Stelle ist dagegen der Erweiterung des Dekrets Rechnung getragen worden, nämlich in der *Nulli ergo*-Klausel (Zeile 20–22), die die Sanctio enthält und in substantivierter Form die im Dekret beschriebenen Verfügungen des Papstes resümiert. Im Falle der Bestätigung einer Patronatsschenkung hätte die Klausel kanzleimäßig lauten müssen *hanc paginam nostre confirmacionis,* doch ist vom Diktator mit erstaunlicher Aufmerksamkeit und Konsequenz die Erweiterung *et incorporacionis* vorgenommen worden (Zeile 21).

Soviel zur Manipulation des Textes unserer Urkunde. Schließlich sei auch erwähnt, daß die Päpste seit dem Hochmittelalter die damals übermäßig anschwellende Zahl von Inkorporationen einzudämmen trachteten und diese an Bedingungen knüpften, da die Interpretationen als nachteilig für die Pfarrseelsorge erkannt waren.[67] Dem entsprechend wird in den päpstlichen Inkorporationsurkunden des 14. Jahrhunderts das Vorliegen der kanonischen Voraussetzungen für die jeweilige Inkorporation regelmäßig nachgewiesen und die Unionen nicht mit lapidarer Verfügung so wie in der Eldena-Urkunde vollzogen. Im übrigen war es gerade Urban V., der dem Inkorporationsproblem seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte und die Unionen nicht mehr nur durch ihre Bindung an bestimmte Begründungen einzuschränken suchte, sondern sie, soweit sie noch nicht effektiv und endgültig zustandegekommen waren, insgesamt widerrufen und obendrein den Diözesanbischöfen verboten hat, im folgenden Jahrzehnt ihrerseits Inkorporationen zu vollziehen;[68] und ihm taten es seine Nachfolger gleich oder verschärften sogar die Anforderungen noch weiter.[69] Allerdings haben sowohl Urban V. als auch seine Nach-

[66] Herde (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 463 Q 12,1a.

[67] Hinschius (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 441 ff.

[68] David Wilkins: Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. Bd. 3, London 1737, S. 65. – Paul Lecacheux – Guillaume Mollat: Lettres secrètes et curiales du pape Urbain V (1362-1370) se rapportant à la France, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, Paris 1902–1955, S. 432 Nr. 2457. – Emil von Ottenthal: Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, S. 22 f. Nr. 37.

[69] Ottenthal (wie Anm. 68), S. 39 Nr. 69, S. 50 Nr. 16, S. 70 Nr. 59, S. 74 f. Nr. 70. – So dann auch die 13. Kanzleiregel bei Hinschius (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 433 f.

folger ihre restriktive Einstellung nicht konsequent durchgehalten, sondern immer wieder Dispens von ihren Verboten und Widerrufen gewährt. Doch ist in unserer Eldena-Urkunde von einem derartigen Dispens nicht die Rede.

Damit paßt diese Papsturkunde, aus der Sicht des Papsttums und der päpstlichen Kanzlei betrachtet, inhaltlich nicht in den zeitgenössischen Rahmen und läßt sich daher auch aus dieser Sicht als Fälschung, und zwar inhaltlich als Fälschung, identifizieren. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der Urkunde ein Text zugrundegelegen haben muß, der in der päpstlichen Kanzlei formulargerecht ausgefertigt war. Die Vorurkunde wird dem Schreiber allerdings kaum unmittelbar vor Augen gewesen sein, weil dann doch wohl anzunehmen gewesen wäre, daß er sowohl die Klauseln einigermaßen korrekt abgeschrieben als auch den kurialen Schriftduktus annäherungsweise nachgeahmt hätte.

Obwohl es ein dichtes und gut erforschtes Normen- und Regelnetz zum Delikt der Fälschung von Papstbriefen gab und damit die Aufmerksamkeit der Wissenschaft hinsichtlich dieses Phänomens geschärft ist[70] und obwohl auftauchende Falsifikate die mittelalterliche Kurie selbst immer wieder beschäftigt haben,[71] finden sich in der Literatur doch nur selten Hinweise auf archivalisch überlieferte Fälschungen von Papstbriefen, und noch seltener sind deren diplomatische Beschreibungen[72] oder sogar Abbildungen. Wenigstens teilweise könnte das damit zu erklären sein, daß als Fälschungen verdächtigte oder gar als solche erkannte Stücke sofort zu vernichten oder an die Kurie zur Prüfung einzusenden waren, wo sie dann ebenfalls vernichtet worden sein dürften. Daß dem Eldenaer Stück dieses Schicksal nicht widerfuhr, mag daran liegen, daß es offenbar im Mittelalter nicht mehr als Beweismittel zum Einsatz gelangte und so der rechtlich-inhaltlichen Prüfung entging, vielmehr im Konventsarchiv verborgen geblieben und erst in unserer Zeit, da man Falsifikaten jenes Schicksal nicht mehr bereitet, als solches entdeckt worden ist.

[70] Peter Herde: Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter. In: Traditio 21, 1965, S. 291–362. – Ders.: Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen. In: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 42), Bd. 2, S. 576–605.

[71] Anton Largiadèr: Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V., Zürich 1963, S. 56 f. – Hermann Diener: Strafvollzug an der päpstlichen Kurie im 14. Jh. In: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 42), Bd. 2, S. 607–626. – Tilmann Schmidt: Der ungetreue Notar. In: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 42), Bd. 2, S. 691–711, bes. S. 696 f.

[72] Schmidt (wie Anm. 37), S. XXXIV–XL.

## Anhang

*Papst Urban V. bestätigt die von Markgraf Ludwig von Brandenburg verfügte Übertragung des Patronatsrechts der Pfarrkirche in Grabow an das Kloster Eldena und inkorporiert die Kirche der Konventsmensa.*

*Avignon, 1363 Februar 23*

*Fälschung, Pergament, 353 + 80 Plica x 452 mm, 14 Zeilen. Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin, Geistliche Urkunden, Kloster Eldena Nr. 103.*

*An roten und gelben Seidenfäden die Bleibulle Urbans V. mit teilweise aufgesprengtem Schnurkanal (littera cum serico). Schreiber-, Kanzlei- und Prokuratorenvermerke fehlen.*

*Druck: Meklenburgisches Urkundenbuch 15, Schwerin 1890, S. 299 Nr. 9143.*

*Aufgelöste Abkürzungen sind kursiv gesetzt, Texterweiterungen durch Fettdruck gekennzeichnet.*

URbanus ep*iscopus ser*vus *ser*vorum dei. Dilectis in Chr*isto* filiabus priorisse *et* conventui monasterii s*anct*imonialium in Eldena[73] per priorissam soliti gubernari ordinis sancti Bened*icti* Ratzeburgen*sis*[74] dyoc*esis* salutem *et* ap*osto*licam ben*edictionem.*

Cum a nobis petitur quod iustum est *et* honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit r*aci*onis, ut id per solliditudinem officii n*ostri* ad debitum perducatur effectum.[75]

Sane peticio vestra exhibita nob*is* co*n*tinebat, q*uod* nobil*is* vir Lodewicus marchio Brandenburgen*sis*,[76] cupiens terrena pro celestibus et transitoria pro et*er*nis felici co*m*mercio co*m*mutare, ius pa*t*ronatus ecc*lesi*e parrochialis in Grabow[77] Ratzeburgen*sis* dyoc*esis* tunc ad eum spectans vob*is* *et* monasterio v*est*ro pia *et* provida lib*er*alitate donavit, prout in patentibus l*itte*ris inde confectis marchionis p*re*dicti sigillo munitis dicitur plen*ius* co*n*tineri.[78]

Nos vestris supplicat*ion*ibus inclinati, q*uod* sup*er* hoc ab eodem marchione pie *et* provide factum est, gratum *et* ratum habentes id auctor*it*ate ap*osto*lica co*n*firmam*us*,

[73] Eldena, Stadt Grabow, Lkr. Ludwigslust, Mecklenburg-Vorpommern.
[74] Ratzeburg, Schleswig-Holstein.
[75] Entspricht dem Kanzleiformular Herde (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 463 Q 12,1a, bzw. S. 455 Q 11,2b.
[76] Ludwig der Ältere (* 1315, † 1361), Markgraf von Brandenburg 1323–1351, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, Sohn Kaiser Ludwigs IV. des Bayern.
[77] Grabow, Lkr. Ludwigslust, Mecklenburg-Vorpommern.
[78] MUB 7, S. 529 f. Nr. 4905, Schenkungsurkunde Markgraf Ludwigs vom 13. März 1328.

**et eandem ecclesiam Grabow ad mensam conuentualem incorporamus omnibus inpetrantibus deinceps procul motis,**

et *presentis* scripti *patrocinio communimus.*

Nulli *ergo* omnino *hominum* liceat hanc paginam *nostre confirmacionis*

**et incorporacionis**

infringere aut ei ausu temerario *contraire*. Si quis *autem* hoc attemptare *presumpserit*, indignac*ionem* dei *omni*potentis et beatorum Petri *et* Pauli ap*ostolorum* se noverit incursur*um.*

Dat. Avinionis, VII° *kalendas* Marcii, p*ontificatus nostri* a*nno primo.*

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Tilmann Schmidt
Universität Rostock, FB Geschichtswissenschaften
August-Bebel-Str. 28
18051 Rostock

# PFLANZENDARSTELLUNGEN IM BAUPLASTISCHEN SCHMUCK DES DOBERANER MÜNSTERS[1]

Von Friedemann Wolf

## Allgemeines

Die Pflanzendarstellungen mittelalterlicher Kirchen sind wohl die ältesten Abbildungen der in unserer Region bekannten Pflanzen, die botanisch auswertbar sind. Damit besitzen sie neben den schriftlichen Zeugnissen als Quelle für den damaligen Kenntnisstand eine besondere Bedeutung.[2]

Es seien vor allem Behling und Roth genannt, die die Interpretation mittelalterlicher Schriften mit der botanischen Bestimmung des Pflanzenschmuckes mittelalterlicher Kirchen verbunden haben.[3]

Die Zeit, in der pflanzliche Motive natürlich dargestellt worden sind, war nicht lang. Nach dem Wiederaufgreifen antiker Motive als Schmuckformen entwickelte sich, in Frankreich beginnend, die lebendige und botanisch aussagefähige Abbildungsform, und man ging nach wenigen Jahrzehnten wieder zu starreren, dekorativen Darstellungen über.[4] Beispiele für die Entwicklung in Frankreich sind die Kathedralen in Reims, Chartres und Paris.

Nach Behling erstreckt sich der Zeitraum der „lebendigen" Darstellungen in Deutschland über das 13. Jahrhundert. Als Beispiele sollen hier Mainz

[1] Die Anregung zu dieser Arbeit gab mir Herr Wolfgang Erdmann, Königstein/Taunus, dem ich für seine Unterstützung danke. – Friedemann Wolf: Die Pflanzendarstellungen des Doberaner Münsters. Semesterarbeit Dresden 1993.

[2] Ernst Ullmann: Die Welt der gotischen Kathedrale. Berlin 1981, S. 35 f. – Ebd., S. 33. *Nur die Baugestalt der Kathedrale zu beschreiben hieße, sie nur zur Hälfte und damit gar nicht zu erfassen.*

[3] Lottlisa Behling: Die Pflanzenwelt der mittelalterlichen Kathedralen. Köln/Graz 1964. – Herrmann-Josef Roth: Die Pflanzen in der Bauplastik des Altenberger Domes. Bergisch-Gladbach/Düren 1976. – Wichtige schriftliche Quellen sind das 'Capitulare de villis' Karls des Großen (812), der Klosterplan von St. Gallen (820/830) und der 'Hortulus' von Walahfrid Strabo, ein botanisches Lehrgedicht dieses Reichenauer Abtes aus dem Jahre 842. Als bedeutende Autoren botanischer Schriften des Mittelalters sollen hier Hildegard von Bingen (1089–1179), Albertus Magnus (1193–1280) und Konrad von Megenberg (1309–1374) genannt werden.

[4] *Mit zunehmender Aufgliederung in immer reichere Formen war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Höhepunkt des vegetativen Schmuckes erreicht, der aus sich selber gewissermaßen 'natürliche Blätter' erzeugte, als deren Urformen aber der Akanthus, die Palmette und das reduzierte Zungenblatt nachgewiesen werden konnte.* Behling (wie Anm. 3), S. 50.

(1. Hälfte 13. Jh.), Naumburg (Mitte 13. Jh.) und Marburg (Ende 13. Jh.) genügen.

Der Bau des Doberaner Münsters beginnt am Ende dieser Zeit. Die Pflanzendarstellungen weisen noch natürlichere Formen auf als die Motive in Maulbronn (Ende 13. Jh.), an denen Behling die beginnende Rückentwicklung zu den ornamentaleren Formen beschreibt.

Die Entwicklung zu den naturgetreuen Pflanzendarstellungen ist nicht zuletzt im Wissensdrang und dem Naturgefühl der Menschen im Mittelalter begründet. Gerade in dieser Zeit nahmen in Mitteleuropa die Kenntnisse über die Pflanzenwelt sowie deren Bedeutung erheblich zu. Einen großen Anteil daran hatte das Bekanntwerden des antiken Wissensschatzes durch die Übersetzungen und Interpretationen mittelalterlicher Gelehrter.

Besonders in den Klöstern wurde Gartenbau betrieben und die botanische Forschung vorwärtsgebracht. Hierbei hatte die heilende Wirkung der Pflanzen, besonders von Kräutern, einen großen Stellenwert. Beeindruckend ist auch die damalige Kenntnis fremdländischer Pflanzen, mit deren Darstellungen wir es ja teilweise zu tun haben. Belege hierfür sind der Klosterplan von St. Gallen, der Hortulus des Walahfrid Strabo, sowie die Werke der Hildegard von Bingen.[5]

Für die Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts ließen sich auf dem Gelände der Niederungsburg Haus Meer am Niederrhein 19 der in Anmerkung 5 genannten Pflanzenarten nachweisen, u.a. die Feige. Es waren also fremdländische Pflanzen nicht nur bekannt, sondern wurden, soweit die Bedingungen dafür ausreichten, angebaut und genutzt.

[5] Als Beispiel folgt hier eine Liste der Pflanzen des St. Gallener Klosterplans von Janssen:
a) Gemüsegarten: 1. Zwiebeln, 2. Porree, 3. Sellerie, 4. Koriander, 5. Dill, 6. Mohn, 7. Rettiche, 8. Feldmohn, 9. Mangold, 10. Knoblauch, 11. Schalotten, 12. Petersilie, 13. Kerbel, 14. Salat, 15. Bohnenkraut, 16. Pastinakwurzeln oder Mohrrüben, 17. Kohl, 18. Schwarzkümmel.
b) Medizinischer Kräutergarten: Innenbeete: 9. Salbei, 10. Raute 11. Schwertlilie, 12. Polei (pulegium), 13. Krauseminze, 14. Kreuzkümmel, 15. Liebstöckel, 16. Fenchel. Außenbeete: 1. Lilie, 2. Rose, 3. Bohne, 4. Bohnenkraut, 5. Frauenminze, 6. Griechisch Heu, 7. Rosmarin, 8. Minze.
c) Obstbaumgarten: 1. Apfelbaum, 2. Birnbaum, 3. Pflaumenbaum, 4. Pinie, 5. Spierling, 6. Mispel, 7. Lorbeer, 8. Edelkastanie, 9. Feigenbaum, 10. Quittenbaum, 11. Pfirsichbaum, 12. Haselnußstrauch, 13. Mandelbaum, 14. Maulbeerbaum, 15. Walnußbaum. Walter Janssen: Mittelalterliche Gartenkultur. Nahrung und Rekreation. In: Bernd Herrmann (Hg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Stuttgart 1986, S. 227.

Welche Fülle von Pflanzen bekannt waren, zeigt folgende Feststellung Walter Janssens: *Des Albertus Magnus Hauptwerk 'De Vegetabilibus' von 1256/57 führt nicht nur 390 Pflanzenarten in alphabetischer Ordnung auf, sondern erwähnt im Zusammenhang mit Klostergärten auch Blumen, die des Vergnügens wegen, ihres schönen Aussehens und ihres angenehmen Geruchs halber gezogen wurden.*[6]

Die mittelalterlichen Quellen (Hortulus, St. Gallen, Capitulare de villis und andere Pflanzennennungen) weisen in weiten Teilen Übereinstimmungen auf.

## Baugeschichte und Architektur

Im Jahre 1171 zogen erstmals Mönche aus dem Mutterkloster Amelungsborn in Niedersachsen in das Gebiet um Doberan, um dort ein Zisterzienserkloster zu gründen. Das geschah auf Betreiben des ehemaligen Amelungsborner Mönchs Berno (1155–90?), des ersten Schweriner Bischof, zunächst im heutigen Althof. Es wurde bei einem Wendenaufstand im Jahre 1179 zerstört. 1186 nahm ein Konvent die Wiedergründung am jetzigen Standort (3 km nordwestlich von Althof) vor. Die hier gebaute romanische Kirche (Weihe 1232) wurde 1291 durch Blitzschlag beschädigt.

Da das Kloster Doberan inzwischen Bedeutung und Reichtum erlangt hatte, wurde der Kirchenbau abgerissen und ab 1294 durch ein größeres gotisches Gotteshaus ersetzt. Nach 74jähriger Bauzeit wurde das Münster im Jahre 1368 geweiht.

Das Doberaner Münster ist eine dreischiffige Pfeilerbasilika nach dem französischen Kathedralschema. In der Abwandlung auf die Gegebenheiten des Backsteins kann St. Marien in Lübeck als direktes Vorbild gesehen werden. Eine Besonderheit sind die im Innenraum durch zweigeschossige Arkaden abgetrennten Querhausarme, wodurch das Mittelschiff als einheitlicher Raum erscheint, obwohl außen das Querschiff voll ausgebildet ist. Die beiden Querhausarme bilden innen fast eigenständige Räume. Hiermit wird die Tradition der querschifflosen Stadtkirchen des Ostseeraumes aufgegriffen, ohne das bei den Zisterziensern übliche Kathedralschema zu verlassen.

Die Pfeiler tragen die Arkaden und sind in ihrer Kapitellzone mit schmalen Schmuckbändern verziert. Diese werden an den breiten Seiten im Mittelschiff von den Dienstbündeln durchstoßen. An den Schmalseiten und auf der zum Seitenschiff gerichteten Seite verschmilzt der Laubfries mit den Kapitellen der Dienste, die die Birnstabverzierungen der Laibungen der Arkaden tragen, und dem Dienstkapitell im Seitenschiff. Sämtliche Gewölberippen werden von Diensten aufgefangen. Schlußsteine schmücken die Kreuzungspunkte der

[6] Ebd., S. 228.

Gewölberippen. Auch die Kapitellzonen der Pfeiler in den Querhausarmen sind wie im Mittelschiff verziert. Die beiden Mittelstützen der hohen Querschiffsgewölbe fallen wegen ihrer Schlankheit und besonders wegen ihrer Farbigkeit besonders auf. Sie haben jeweils ganz umlaufende Kapitellbänder.

## Art und Lage der pflanzlichen Darstellungen

Das Doberaner Münster weist eine große Anzahl von Pflanzendarstellungen auf, die in ihrer heutigen Form über lange Zeiträume verteilt entstanden sind. In dieser Arbeit werden vor allem mittelalterliche Originale, welche den weitaus größten Teil ausmachen, betrachtet. Solche Darstellungen befinden sich als bauplastischer Schmuck aus Mörtel an den Kapitellen und Dienstkonsolen, als Schnitzwerk an den Gewölbeschlußscheiben und in Malereien an den Wänden. Außerdem sind pflanzliche Motive an dem zum größten Teil im Originalzustand erhaltenen Inventar der Kirche sowie in den Fenstern und auf vielen Grabplatten zu finden. Diese Bereiche werden aber hier nur am Rande beleuchtet, um den vorgesehenen Rahmen dieses Aufsatzes nicht zu sprengen.

Allen Darstellungen ist die starke Anlehnung an natürliche Pflanzen eigen. Hierbei sind die meisten so gearbeitet, daß sie eine botanische Bestimmung zulassen. Nur in einigen Fällen ist es wegen der Stilisierung nicht möglich, die dargestellte Pflanze genau zu definieren. Somit können einige Blätter, aber vor allem die Blüten, nur als entsprechender Typ angegeben werden. Für manche Motive kommen auch mehrere natürliche Vorlagen in Frage, was es nötig macht, in diesen Fällen eine Vorbildpflanze vorzuziehen. Dazu wurden teilweise reine Formenvergleiche von Darstellungen, die durch die Beigabe von Früchten eindeutig sind, und ähnlichen Darstellungen ohne Früchte durchgeführt (Abb. 6 und 7). Dies betrifft vor allem Ahorn- und Feigenlaub, dessen Blattformen in den mittelalterlichen Darstellungen recht ähnlich sind. Gewisse Schwierigkeiten bei der einheitlichen Bestimmung für das gesamte Bauwerk und das Inventar stellen die materialbedingten Unterschiede der Ausdrucksformen zwischen Holz und Mörtel, sowie verschiedenen künstlerischen Handschriften dar. Das Vorgehen mit vergleichenden Betrachtungen wird davon aber nicht beeinträchtigt, da für beide Materialien eindeutige Darstellungen (z.B. Feigen- oder Weinlaub mit Früchten) als Vergleichsgrundlage vorliegen.

Bei einigen Blattformen muß auch davon ausgegangen werden, daß Phantasiegebilde vorliegen. Dies ist zum Beispiel an den Kapitellen der jeweils 2. Pfeiler von Westen der Süd- und Nordwand des Mittelschiffes und teilweise am 8. Pfeiler der Mittelschiffsnordwand der Fall.

Eine wichtige Voraussetzung bei den Pflanzenbestimmungen ist die Kenntnis der betreffenden Arten im Mittelalter. Durch reine Formenanalyse könnte man sonst zu verfälschten Ergebnissen kommen, da die mittelalterlichen Künstler überwiegend nur Pflanzen dargestellt haben, die in ihrer Zeit auch

bekannt waren. Außerdem spielt die symbolisch-mystische sowie die medizinische Bedeutung eine Rolle bei der Eingrenzung, da manche Blattformen auf sehr viele Pflanzen zutreffen können und auch hier sicher nur die Arten dargestellt wurden, die in das symbolische Programm passen.

Die Kirche ist für die Gotik recht schlicht. Dies liegt erstens an den strengen Bauvorschriften der Zisterzienser, die z.B. figürliche Darstellungen verbieten, und zweitens an der durch das Material Backstein bedingten Einschränkung der Formenvielfalt. Um so auffälliger sind die im gesamten Innenraum systematisch verwendeten Pflanzendarstellungen aus Mörtel.

Diese Schmuckelemente sind auf drei Ebenen angeordnet (Abb. 1).
Die unterste Ebene bilden in etwa 3 m Höhe die Dienstkonsolen im Mittelschiff und in den Querhausarmen (Abb. 2). Die Anzahl beträgt im Mittelschiff elf und im Querhaus drei Stück. Zu dieser Ebene zählen außerdem die sechs Konsolen in der Bülowkapelle. Im Mittelschiff sind die Konsolen etwa 80 cm hoch, am oberen Ende ebenso breit und an ihrer breitesten Stelle ca. 50 cm tief. Die der Querschiffsarme und der Bülowkapelle sind mit etwa 30 mal 30 cm um einiges kleiner. Es sind Darstellungen folgender Pflanzen zu finden: Mittelschiff: 1. Akanthus, 2. Feld-Ahorn, 3. Zaunrübe, 4. Feige, 5. Eiche, 6. Wein; Querhaus: 1. Beifuß, 2. Zaunrübe, 3. Feige; Bülowkapelle: 1. Wermut, 2. Feige, 2. Eiche.
Die zweite Ebene in einer Höhe von ca. 8,5 m wird im Mittelschiff von den Kapitellbändern der Pfeiler gebildet (Abb. 3). In den Seitenschiffen stellen die Rückseiten dieser Pfeilerkapitelle zusammen mit den gegenüberliegenden Kapitellen der Dienstbündel die einzige Ebene mit bauplastischen, pflanzlichen Motiven dar.
Die dritte und oberste Ebene in 20 m Höhe wird von den Dienstkapitellbändern des Mittelschiffs und des Querhauses gebildet (Abb. 4). Außerdem befinden sich die Kapitelle der beiden Querhausmittelstützen und der beiden Mittelschiffspfeiler jeweils zwischen den zwei Querhausjochen (also die jeweils 6. Pfeiler von Westen gezählt) in dieser Ebene.
In den beiden oberen Ebenen kommen folgende Pflanzenarten vor: 1. Akanthus, 2. Feld-Ahorn 3. Osterluzei, 4. Zaunrübe, 5. Feige, 6. Efeu, 7. Hopfen, 8. Stechpalme, 9. Lorbeer, 10. Eiche, 11. Hahnenfußtyp, 12. Wein.

Bei all diesen Kapitellbändern sind oft mehrere Pflanzenarten an einem Kapitell dargestellt, besonders bei den umlaufenden Verzierungen der Pfeiler. Diese zeigen bis zu vier verschiedene Arten in jeweils einem Abschnitt eines solchen Frieses. Die Pflanzenarten sind im bauplastischen Schmuck an keiner Stelle vermischt.

Die Kapitellbänder sind mit einer Höhe von ca. 30 cm recht schmal und zeigen eine erstaunliche Formenvielfalt. Bemerkenswert ist, daß an fast allen Darstellungen ein stetiger Wechsel von eingetieften und erhabenen Blattadern vorkommt. Damit wurde wohl zur weiteren Belebung versucht, Blattunter- und Oberseiten zu zeigen (Abb. 7).

Bei den Schlußsteinen handelt es sich um geschnitzte hölzerne Scheiben, welche unter die eigentlichen Schlußsteine aus Backstein, der eine derartige

Verzierung nicht zuläßt, gehängt sind (Abb. 5). Diese Schlußscheiben sind etwa um 1327 entstanden. Im Mittelschiff tragen alle zehn Schlußsteine pflanzliche Motive. Zwei weitere, vegetabil verzierte befinden sich in den beiden Querhausarmen jeweils im östlichen Seitenschiff. Folgende Pflanzenarten sind auf den Schlußscheiben dargestellt: 1. Akanthus, 2. Feld-Ahorn, 3. Wermut, 4. Zaunrübe, 5. Feige, 6. Eiche, 7. Wein. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß jeweils die erste bzw. die letzte Schlußscheibe des Mittelschiffes ein Gegenstück mit gleicher Pflanze im Querhaus hat (Nr. 1 = Nr. 12 und Nr. 10 = Nr. 11).

Die Schlußscheiben des Mittel- und Querschiffes zeigen goldenes Laub auf blauem Grund, was durch den hohen Kontrast eine gute Erkennbarkeit erst möglich macht. Diese wäre sonst bei der Höhe von 26 m, in der sich diese Abbildungen befinden, wohl kaum gegeben. Alle anderen bauplastischen Darstellungen sind einfarbig und deshalb sowie wegen der schrägen Untersicht (besonders bei den Dienstkapitellen im Mittelschiff) aus größerer Entfernung nicht mehr gut erkennbar. In der 1. und 2. Ebene hat aber der Betrachter meist kürzere Blickdistanzen.

Zwei weitere Schlußsteine mit Pflanzendarstellungen schmücken die Bülowkapelle. Beide zeigen Wappen und haben als Rand einen Akanthuskranz. Der Schlußstein Nr. 13 zeigt ein Wappen, welches von zwei Weinblättern mit einer undefinierbaren Frucht oder Blüte flankiert wird, und bei Nr. 14 ist die Fläche um das Wappen mit Akanthusblättern ausgefüllt.

Das Oktogon ist ein Baldachin, der mit seinem achtteiligen Gewölbe zwischen die beiden zentralen Chorumgangspfeiler gespannt und auf vier kleinen Säulen ruhend über der alten Fürstengruft steht. Die Säulen aus schwarzem Stein haben frühgotische Kapitelle. Diese sind, auf der dem Chor zugewandten Seite, weiß. Auf der in den Chorumgang zeigenden Schauseite stehen die Säulen auf Basen, die den Kapitellen spiegelbildlich entsprechen. Sowohl diese, als auch die Kapitelle selbst, sind vergoldet. Die Blätter, die hier zu sehen sind, gehören zu der frühen Gruppe von Darstellungen, die, an das korinthische Kapitell anknüpfend, antike Schmuckformen aufnimmt und damit den Weg für die nachfolgenden Pflanzendarstellungen bereitet.[7]

Die mit Maßwerksschnitzerei reich geschmückte Schauseite zeigt zwei Blattmotive. In den Zwickelflächen über den spitzbogigen Öffnungen befindet sich Weinlaub. Es ist etwas eigenartig geformt, aber den Blättern des Triumphkreuzes (hier Darstellung mit Früchten) sehr ähnlich und deshalb auch ohne Früchte identifizierbar. Das zweite Motiv sind die Blätter der Bekrönung der Brüstung. Diese Blätter sind aber nicht bestimmbar.

[7] Behling schreibt über ein recht ähnliches Kapitell im Freiburger Münster: *Es ist wie ein großartiges Vorspiel zu dem Erwachen der Naturformen in der nachfolgenden Periode, ...* Behling (wie Anm. 3), S. 16.

Dienstkonsole mit Weinrebe

Die hier beschriebene Dienstkonsole befindet sich am 7. Pfeiler von Westen der Mittelschiffsnordwand. Der dargestellte Wein ist deutlich als solcher erkennbar, da auch Trauben gestaltet sind.

Die Blätter sind sehr lebendig geformt, aber sie wirken durch die recht tiefen Einschnitte zwischen den einzelnen Teilen des fünffach gelappten Blattes etwas stärker gegliedert als durchschnittliches natürliches Weinlaub. Dessen Blattlappen wiederum haben einen recht gleichmäßig gesägten Rand, was wohl durch die kleineren Einschnitte an den Blattlappen nachzuempfinden versucht wurde.

Diese Konsole zeigt aber nicht nur bloßes Blattwerk, sondern ganze Pflanzen mit Sproß, Laub, Früchten und sogar Wurzeln. Die Hauptsprosse der einzelnen Pflanzen verlaufen auffällig gerade in den vertikalen Vertiefungen des Konsolsteins, in denen die Kehlen zwichen den Birnstäben der Dienstbündel auslaufen. Im Gegensatz zu den Dienstkonsolen, die andere Pflanzen, wie Ahorn oder Eiche, zeigen und bei denen die Formen des Konsolsteins durch Blatt- und Astwerk überspielt werden, ist das nur bei dieser Weindarstellung der Fall. Hier kann es sich um die bewußte Darstellung des Weinstockes als 'gebändigte' Kulturpflanze handeln.

Kapitellband mit Eichendarstellung

Diese Darstellung befindet sich an der südlichen Pfeilervorlage der Westwand. Es handelt sich um Eichenlaub zusammen mit Früchten. Die Pfeilervorlage, die die nördliche Mittelschiffsarkade an der Westwand beginnen läßt, zeigt auch Eichenlaub. Die Blätter sind gebuchtet und meist in ihrem vorderen Teil am breitesten, die Blattbasen zwar etwas verschieden geformt, aber die Blattstiele immer kurz und die Früchte lang gestielt. Es handelt sich hier also eindeutig um Teile der Stiel-Eiche.

Schlußsteine Nr. 4 und Nr. 9

Der Schlußstein Nr. 4 zeigt einen großen, goldenen Davidsstern und nicht nur Laubwerk, wie die meisten anderen Schlußscheiben. In der Mitte ist außerdem eine stilisierte Rosenblüte zu sehen. Die sechs Blätter wirken etwas an den Rand gedrängt. Sie sind fünffach gelappt mit je drei großen, spitzovalen und zwei kleineren Blattlappen. Diese haben glatte Ränder und sind leicht gewellt mit deutlichen, recht gerade verlaufenden Hauptadern. Der Umriß entspricht einem breiten Fünfeck, das etwa 1,5 mal so breit wie lang ist. Die Blattstiele verlaufen in einer geschwungenen Linie von der Mitte zum Rand und haben nach etwa dem 1. Fünftel einen stummelartigen Abzweig.

Der Schlußstein Nr. 9 trägt nicht nur pflanzlichen Schmuck. Das Laubwerk wächst hier einem roten 'Pantherkopf' aus dem Maul. Diesem entspringen zwei gleiche Ranken mit je acht Blättern und einem eingerollten Fortsatz, der auf eine Kletterpflanze schließen läßt. Dieser Eindruck wird durch die sich um den Haupttrieb schlingenden Blattstiele verstärkt. Die Blätter sind dreifach und die einzelnen Blattabschnitte durch Einkerbungen weiter gegliedert.

Diese Darstellungen lassen sich unter Vorbehalt der Zaunrübe zuordnen. Die vorhandenen Formen weichen von denen, die eine eindeutigere Bestimmung ermöglichen ab. Die Verschiedenheit der Darstellungen könnte mit den beiden möglichen natürlichen Vorlagen (zwei Arten) begründet werden. Natürlich wäre auch eine andere künstlerische Handschrift möglich. Es könnte sich auch um andere Pflanzen handeln.

Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung dieser Schlußsteine sei gesagt, daß sich außer an diesen nur an den Schlußscheiben in der Bülowkapelle, wo außer dem Blattwerk Wappen zu sehen sind, keine anderen Verzierungen neben dem vegetabilen Schmuck befinden.

## Die Pflanzen

### Akanthus, Weichblättriger Bärenklau (Acanthus mollis)

Wegen der sehr schönen Form der Blätter hat Akanthus schon sehr lange Beachtung in der Kunst gefunden. Die bekanntesten Darstellungen sind die Blätter korinthischer Kapitelle. Nach Behling[8] bezeichnet das Akanthusblatt Herrschaftsansprüche.

### Feld-Ahorn (Acer campestre)

Ahorn ist nach Behling[9] eine Pflanze der Marienverehrung, die oft mit anderen Marienpflanzen zusammen dargestellt wurde. Als Vorlage für die Darstellungen diente Feld-Ahorn. Die anderen heimischen Ahornarten kommen wegen ihrer Blattform nicht in Frage.

### Osterluzei (Aristolochia clematis)

Diese Pflanze ist eine Heilpflanze mit einer Reihe von Inhaltsstoffen, wie Aristolochiasäuren, ätherischen Ölen, Harz, sowie Gerb- und Bitterstoffen. Das Kraut wird als Aufguß zubereitet und kann zur Einreibung als Abkochung verwendet werden. Die Droge hilft bei Regelstörungen, Venenentzündungen, offenen Beinen, Eiterungen und Fisteln. Sie ist allgemein abwehrsteigernd, ein gutes Wundheilmittel und soll apothropäisch wirken. Otto Brunfels schreibt

[8] Behling (wie Anm. 3).
[9] Ebd.

dazu: *Wo man Osterluzey hatt, do kompt kein boßer feyndt henyen / mag auch kein vnhold oder hex kein schaden thun.*[10]

Als Alternative wäre hier noch Winde (Convolvulus spec.) zu nennen. Sie hat ähnliche Blätter und ist auch in mittelalterlichen Darstellungen vertreten. Windenblätter kommen aber wegen der kleinen Zipfel an den Rundungen des Blattgrundes bei den hier als Osterluzei bestimmten Darstellungen weniger in Frage.

Wermut (Artemisia absinthium)

Wermut war ursprünglich in Osteuropa und Zentralasien heimisch, wurde aber schon früh mit der Einführung von Kulturpflanzen in Mitteleuropa eingeschleppt und ist jetzt weit verbreitet. Wermut enthält Bitterstoffe und ätherisches Öl. Diese bewirken den bitteren Geschmack und den aromatischen Geruch. Die Inhaltsstoffe werden seit altersher zum Würzen sowie zur Herstellung von Wermutwein genutzt und haben besondere Bedeutung in der Medizin.[11] Nach Hildegard von Bingen wirkt Wermut zum Beispiel gegen Kopfschmerzen. Sie schreibt: *Denn gieße genügend von seinem (Wermut, Anm. des Verfassers) Saft in warmen Wein und benetze das ganze Haupt des Menschen, wenn es schmerzt, bis zu den Augen und bis zu den Ohren und bis zum Nacken, und dies mögest du tun zur Nacht, wenn du schlafen gehst, und hülle sein ganzes Haupt mit einer wollenen Mütze ein bis zum Morgen, und er drückt den Schmerz des geschwollenen Kopfes nieder ...*[12] Die Droge aus Wermut hilft bei Verdauungsschwierigkeiten und Appetitlosigkeit. Früher wurde sie auch zu Abtreibungszwecken und als Wurmmittel verwendet. Bei Überdosierung kann es bis zu tödlichen Vergiftungen durch das im ätherischen Öl enthaltene Thujon kommen. Wermut wird in der Bibel als Sinnbild für Unrecht, Strafen und Leiden mehrfach genannt.

Beifuß (Artemisia vulgaris)

Beifuß besitzt mit seinen Inhaltsstoffen, vor allem Gerb- und Bitterstoffen, Heilkraft und ist als Gänsebratengewürz bekannt.
Als Kaltauszug wirkt die Droge magenstärkend und gallentreibend und kann außerdem als Hilfsmittel bei Epilepsie und anderen Krämpfen verwendet werden. Früher wurden dieser Pflanze auch apotropäische Kräfte zugesprochen. Im Hortus Sanitatis von 1485 steht: *Item wer byfuß in seyne huß hait de mag der tuffel keyn schaden zu fugen. (...) Wer den bifuß by ym dreyt wan er wandert der wirt nit mude.*[13] Behling schreibt dazu: ... *und hier wird besonders*

[10] Behling (wie Anm. 3), S. 107.
[11] *Wermut gehört zu den ältesten uns bekannten Heilpflanzen; er wurde schon im Papyrus Ebers (1550 v.Chr..) erwähnt. Sowohl Dioskurides, als auch Galen erwähnten die Pflanze, die man im Mittelalter häufig verwendete.* Hans Peter Dörfler und Gerhard Roselt: Heilpflanzen gestern und heute. Leipzig 1987, S. 48.
[12] Behling (wie Anm. 3) S. 93.
[13] Ebd., S. 95.

*deutlich, welch hohe Bedeutung und apotropäische Wirkung man dem Gewächs zumaß, das selbst den Teufel vertrieb.*[14]
Schon den griechischen Gelehrten war Beifuß als harntreibend und fiebersenkend bekannt.

Weiße Zaunrübe (Bryonia alba), Rote Zaunrübe (Bryonia dioica)

Beide Arten kommen als Vorbild für die Darstellungen in Frage. Die Zaunrübe ist giftig und schon lange als Arznei- und Mysterienpflanze bekannt. Behling schreibt dazu: *In der Spruchsammlung von Delatte, einer Sammlung feierlicher Beschwörungsformeln, die beim Pflücken von Heilkräutern in der Antike gebraucht wurden, heißt es, daß die Zaunrübe 'Königin der Götter, Mutter der Pflanzen, Herrin der Erde, des Himmels und des Wassers' von den Cyraniden genannt werde. (...) Nach mecklenburgischem Volksglauben schützt sie das Vieh vor Hexerei. Bei Hildegard von Bingen heißt die Zaunrübe Stichwurtz und ist eine Pflanze von unheimlichen Eigenschaften.*[15] Hildegard von Bingen schreibt: ... *Ferner, wenn die Füße eines Menschen durch Geschwüre verwundet sind, d.h. 'uszgebrochen', koche er Stichwurtz in Wasser, und nach dem das Wasser ausgeschüttet wurde, lege so die warme Stichwurtz über seine Füße, wo sie zerbrochen sind, und bade sie mit ihr; darauf nimmt sie deren Eiter mit weg, und er wird geheilt werden.*[16]

Feige (Ficus carica)

In seiner Heimat bildet der Feigenbaum drei mal jährlich Früchte aus. Das Holz ist kaum brauchbar. In der Bibel heißt es: *Und er sah einen Feigenbaum an dem Wege und ging hinzu und fand nichts daran als allein Blätter und sprach zu ihm: 'Nun wachse auf dir hinfort nimmermehr Frucht! Und der Feigenbaum verdorrte alsbald.*[17]
Aber auch als Heilpflanze wird die Feige in der Bibel erwähnt[18]: *Und Jesaja sprach, man solle ein Pflaster von Feigen nehmen und auf sein Geschwür legen, daß er gesund würde.*
In der Antike war die Feige auch sexuelles Symbol. In Auslegungen, die den Sündenfall sexuell auffassen, tritt die Feige statt des Apfels an die Stelle der Frucht des verbotenen Baumes. Daß Adam und Eva ihre Scham mit Feigenlaub bedeckten, wird in der Bibel ausdrücklich benannt[19]: ..., *und sie wurden gewahr, daß sie nackt waren, und flochten Feigenblätter zusammen und machten sich Schurze.*

[14] Ebd., S. 94.
[15] Ebd., S. 89.
[16] Ebd.
[17] Die Bibel oder die ganze heilige Schrift des alten und des neuen Testaments nach der Übersetzung Martin Luthers. Revidierter Text: Altes Testament 1964, Neues Testament 1956. 6. Auflage Stuttgart 1982. Matthäus 21,19 und Markus 11,12 ff.
[18] Ebd., Jesaja 38,21.
[19] Ebd., 1.Mose 3,7.

Efeu (Hedera helix)

Efeupflanzen erreichen ein hohes Alter von 250 bis 400 Jahren. Nicht zuletzt deswegen ist diese Art ein Symbol des ewigen Lebens. Efeu ist eine sehr alte Mysterien- und Heilpflanze und soll apotropäisch wirken. Schon im alten Ägypten schmückte man den Totengott Osiris mit Efeu als Zeichen der Unsterblichkeit.
Auf einer Gestühlswange ist Efeu als kletternde Ranke an einer Weinpflanze dargestellt. Der Efeu hat hier eigene Wurzeln, und sein Haupttrieb liegt dem Stamm der Rebe auf. Für eine weinbauliche Bedeutung, sei es ein positiver Effekt oder ein Schaden, der durch den Efeu für den Wein entsteht, konnten keine Belege gefunden werden. Die alte symbolische Verflechtung dieser beiden Pflanzen ist aber schon im griechischen Dionysoskult verwurzelt. Beide Arten sind Lebenssymbole.
Seine Mystifizierung erlangte der Efeu wohl durch die eigenartige Lebensform. Er wächst gern im Schatten, kann kriechen und klettern und scheint dabei nicht dem Licht entgegenzustreben, sondern nur nach Halt und Stütze zu suchen. Sobald er aber ins Licht gerät, verändert sich die Form des Laubes zu der ovalen, ganzrandigen Altersform, die der Jugendform der Blätter stark ähnelt. Und nur an solchen älteren Pflanzenteilen blüht die Pflanze und bildet Früchte. Die Früchte sind, wie die ganze Pflanze, giftig. Das Gift greift vor allem die Schleimhäute sowie den Leber-Gallentrackt an und ruft Haluzinationen hervor. Für Kinder kann es tödlich sein. Die Inhaltsstoffe sind Helixin, Hederahelixin, Hederagemin, Gerbstoffe und Säuren. Als Auszug aus Holz und Blättern wirken sie krampflösend bei Keuch- und Krampfhusten.

Hopfen (Humulus lupulus)

Als Kulturpflanze ist Hopfen seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. bekannt und spielt besonders bei der Bierherstellung, aber auch als Heilpflanze, eine Rolle. Die Inhaltsstoffe sind Gerbstoffe, ätherisches Öl, das Lupulin (aus über 200 nachgewiesenen Substanzen) und Harze. Für die Bierherstellung sind die unbefruchteten Zapfen wichtig, da diese das Hopfenmehl mit seinen wichtigen Stoffen in guter Qualität enthalten.
Als Droge ist ein Aufguß aus frischen Zapfen, oder geringe Mengen des Hopfenmehls, als Beruhigungsmittel und zur äußerlichen Behandlung schmerzhafter Geschwüre zu verwenden. Außerdem hilft die Droge bei Magenbeschwerden und wirkt harntreibend. Die Heilwirkung ist schon lange bekannt: *So empfielt bereits im 8. Jahrhundert der Arzt des Kalifen Al-Mamun Hopfensirup als Mittel bei Gallenfieber und zur Reinigung des Blutes.*[20]

Lorbeer (Laurus nobilis)

Der Lorbeer kann ein bis über 10 m hoher Strauch oder Baum werden und ein Alter von über 100 Jahren erreichen. Im Altertum genoß diese Pflanze hohes

[20] K. Borde u.a.: Hopfen. Berlin 1989, S. 11 f.

Ansehen und diente der Ehrung von Dichtern, Heerführern und Sportlern mit zu Kränzen geflochtenen Zweigen. Die Lorbeerblätter und -früchte enthalten ätherische Öle, fettes Öl, Bitterstoffe sowie Zucker und dienen sowohl als Gewürz, als auch als Heilmittel. Die Abkochung, oder besser das Pressöl, hilft bei äußerlicher Anwendung gegen Durchblutungsstörungen, Hautleiden, Husten und auch bei rheumatischen Erkrankungen. Albertus Magnus schreibt unter anderem: *Sein Öl ist auch den Schmerzen der Nerven zuträglich und beseitigt die Ermüdung. (...) Und viel hilft das Einreiben seines Öls gegen Bienenstich und Wespenstich und tut viele andere Verrichtungen.*[21]

Weiße Lilie, Madonnen-Lilie (Lilium candidum),
Deutsche Schwertlilie (Iris germanica)

Wegen ihres hohen Symbolwertes als Marienpflanze und ihrer Schönheit wird sie schon lange als Zierpflanze in den Gärten angebaut. Das Weiß der Blüten symbolisiert die Reinheit Marias. Auch Heilkräfte wurden der Lilie zugeschrieben: *Ihr Duft und ihre Schönheit waren fast schon Medizin. Hildegard von Bingen empfahl die Liliensalbe gegen Hautausschläge. (...) Die geistige Heilkraft der Lilie sollte die Melancholie vertreiben. Der Saft der Lilie wirkte gegen Quetschungen und Schlangenbisse schrieb Walahfrid Strabo.*[22]
Da im Münster nur Lilienblüten dargestellt sind, und diese auch nicht farbig, kommt wegen der markanten Formen der dargestellten Blüten auch die Schwertlilie als Vorbildpflanze in Frage. Ein Tee aus getrockneten Schwertlilien soll bei Gallenleiden, sowie bei Erkrankungen der oberen Atemwege helfen.
*Wegen des Veilchendufts, den die getrocknete Wurzel ausströmt, wird sie gerne zur Geruchs- und Geschmacksverbesserung bei anderen Heilmitteln verwendet.*[23]
Lilienblüten spielten auch besonders als Wappen- und Kapitellverzierungen eine Rolle. Dabei kann man allerdings Lilien und Schwertlilien nicht ohne weiteres trennen. Beide Arten haben schöne Blüten. Durch Stilisierung der natürlichen Gestalt werden sie in den schmückenden Motiven einander sehr ähnlich.

Stiel-Eiche (Quercus robur), Trauben-Eiche (Quercus petraea)

Die Stiel-Eiche ist ein in Europa heimischer Baum. Sie erreicht Wuchshöhen von bis zu 35 m, nicht selten ein Alter von mehr als 500 Jahren und einen Stammumfang von über 10 m.
Eine zweite heimische Eichenart ist die Trauben-Eiche. Auch sie kommt für einige Doberaner Darstellungen in Frage.
Zur Nutzung schreiben Gerd und Marlene Haerkötter[24]: *Beide Eichenarten liefern wertvolles Nutzholz, es ist schwer und hart, gut spaltbar und verzieht sich*

[21] Behling (wie Anm. 3) S. 76.
[22] Claudia und Reinold Fischer: Geheimnisse der Kostergärten. München 1991, S. 121.
[23] Ebd., S. 129.
[24] Gerd und Marlene Haerkötter: Macht und Magie der Bäume. Frankfurt a.M. 1989, S. 89.

*nicht. Da es Gerbstoffe enthält, bleibt es Jahrhunderte haltbar, unter Wasser ist es nahezu unzerstörbar; zudem zeichnet es sich durch hohe Elastizität und Festigkeit aus.* Außerdem geben sie ein Zitat von Hieronymus Bock an: *Under allem holtz ist kaum eines, das 'wahrhaftiger'und zu mancherley gebew und geschirr mehr gebraucht würt als Eichelholtz, seye es zu lande oder zu wasser. Die besten Weinfässer und Fischdonnen werden auß Eichenholtz gemacht und den Gebrauch der Rinden kennen am besten die Rotgerber und andere Handwercksleut. Alles, was am Eichbaum ist, ist für vielerley Kranckheiten und Wunden gut.*[25]
Die Eiche, vor allem die Rinde, enthält Gerbstoffe, die als Droge wirkungsvoll gegen Frostschäden, Fußschweiß, Hämorrhiden, Zahnfleischentzündungen u.a. wirken können.
Im Mittelalter wurden die Eicheln in größerem Ausmaß genutzt. Sie hatten z.B. auch bei der Schweinemast Bedeutung.
Die beiden genannten Eichenarten galten in Mitteleuropa schon bei den Germanen als heilige Bäume, meist Donar geweiht und Stärke symbolisierend. Vergeblich waren die Versuche, die Eiche als heidnisches Götzenbild aus dem Bewußtsein der Menschen zu entfernen. So fällte Bonifatius zum Beispiel die Donar-Eiche in Geißmar (Nordhessen) im Jahre 723 (nach Behling: 725). Aber auch noch Konrad von Megenberg schreibt: ... *die alten haiden heten ir abgötter in den aichen, und wenn sie in iren kumer klagten, so antwurrten in diu abgötter auz den paumen...*[26]
Die Eiche wurde dann in die christliche Symbolik übernommen. In der Bibel[27] steht sie (neben anderem) für Erhabenheit und Macht, die aber vor Gott ohnmächtig ist.
Eichendarstellungen befinden sich vorwiegend in den Teilen des Münsters, die auch Laien zugänglich waren (Schlußsteine Nr. 10 und 11).

Hahnenfuß (Ranunculus spec.)

Wenngleich Hahnenfuß hier nur als Blattyp (Gattung) erkennbar ist, soll diese Gattung kurz beschrieben werden. Hahnenfußdarstellungen sind im Mittelalter nicht selten.
Die Gattung hat sehr viele Arten, von denen aber nur die folgenden als Vorlage für die als Hahnenfuß bestimmten Darstellungen in Frage kommen: 1. Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris), 2. Greniers-Hahnenfuß (R. grenieranus), 3. Hain-Hahnenfuß (R. nemerosus), 4. Wolliger Hahnenfuß (R. lanuginosus). Von diesen Arten ist nur der scharfe Hahnenfuß giftig. Das Gift Protoanemonin, welches in den meisten anderen Arten der Gattung vorkommt, ruft einen scharfen Geschmack hervor (daher der Name), weswegen die Pflanze von weidendem Vieh gemieden wird. Früher wurde diese Art wegen ihrer Giftigkeit zu den Pflanzen gezählt, die bösen Zauber bewirken.

[25] Ebd.
[26] Behling (wie Anm. 3) S. 59.
[27] Bibel (wie Anm. 17), Jesaja 2,3 und Sacharija 11,2.

Das Protoanemonin wirkt gegen Bakterien und mikroskopische Pilze und kann auch als Heilmittel genutzt werden. Es wurde als solches schon von Albertus Magnus beschrieben.
Als Alternative für die als Hahnenfuß bestimmten Blätter kommt das Laub vieler Storchschnabelgewächse in Frage. Die dazu gehörenden Arten waren im Mittelalter aber wenig bekannt und hatten kaum Bedeutung. Deshalb wurde hier auch bei wenig sicheren Bestimmungen trotzdem Hahnenfuß bevorzugt.

Rose (Rosa spec.)

Die Rose wird hier nur als Gattung dargestellt, dabei auch nur die Wildarten, da die Darstellungen nur stilisierte Blüten zeigen.
Hagebuttenauszüge oder -mus dienen der Vitamin-C-zuführung bei Mangel oder als Prophylaxe, und sie wirken leicht abführend.
Symbolische Bedeutung hat die Rose als Marienpflanze. Behling belegt dies mit mehreren Beispielen, u.a. einem Dichter des 13. Jahrhunderts.[28]

Weinrebe (Vitis vinifera)

Schon 3500 v.Chr. wurde in Ägypten nachweislich Wein angebaut und das Getränk bei kultischen Handlungen verwendet.
Da im Mittelalter die Temperaturen um 1 bis 2 Grad höher lagen, war der Weinanbau bis weit in den Norden möglich. Dorthin wurde die Pflanze durch die sich ausbreitenden Klöster gebracht.
Zur Heilkraft des Weines schreibt Konrad von Megenberg: *nim die grüen weineste wenn man si absneidet und röscht si in ainem feur, unz si des feurs enpfindent an ir prunst, und zeuch si dann her wider auz und trück dar auz wazzer, daz ist den wäzrigen augen guot und den kranken augen, wenn man daz wazzer dar ein tuot.*[29]
Zum Weinbau und dem Wein als Getränk stehen viele Hinweise in der Bibel. So wird der Wein als „Gewächs des Weinstocks"[30] bezeichnet und schon bei den Juden in Gottesdiensten verwendet, z.B. beim Passahmahl. Wein gehört in biblischer Zeit neben Brot und Öl zu den Hauptnahrungsmitteln und wird als Gottesgabe gerühmt.[31] Er gehört als Trankopfer zu jedem Brandopfer[32] und wird auch als Heilmittel benutzt.[33] Die Weinpflanze ist schon seit frühchristlicher Zeit Christussymbol.[34] Wein stellt auch ein Symbol für die Gemeinde Gottes, Frieden und Erlösung sowie das Blut Christi dar.

[28] *Maria die viel zarte, / si ist ein rosengarte, / den got selber gezieret / mit seiner majestat.* Behling (wie Anm. 3), S. 114.
[29] Ebd., S. 99.
[30] Bibel (wie Anm. 17), Matthäus 26,29 und Markus 14,25.
[31] Ebd., Psalm 104,15.
[32] Ebd., 2.Mose 29,38–41.
[33] Ebd., Lukas 10,34.
[34] Ebd., Johannes 15,1–6.

Distel

Als Alternative zu den gezeigten Akanthusblättern kommen drei Distelarten in Betracht: 1. Stengellose Kratzdistel (Cirsium acaule), 2. Kugeldistel (Echinops sphaerocephalus) und 3. Mariendistel (Silybum marianum).
Die Mariendistel enthällt eine Reihe von Wirkstoffen. Besonders wichtig ist das Silymarin. Diese Droge unterstützt bei chronischen Erkrankungen die Entgiftungsfunktion der Leber und hilft bei Gelbsucht und Vergiftungen.[35] Die Mariendistel ist, wie der Name schon sagt, eine Marienpflanze. Gegenüber den anderen beiden Distelarten ist sie wegen ihrer Bedeutung als Alternative zu Akanthus am wahrscheinlichsten.

Im Doberaner Münster ist eine Fülle an mittelalterlichen Pflanzendarstellungen zu finden. Es ist erstaunlich, welche Formenvielfalt sich dem Betrachter bei genauerem Hinsehen bietet. Die Motive bilden ein symbolisches Programm, welches sich durch den gesamten Kirchenraum zieht. Den Mönchen des Mittelalters war dieses Formenspiel durch den in den Pflanzen dargestellten Symbolgehalt sicher zugänglicher, als es uns heute ist.

Bei den Pflanzendarstellungen sind nicht nur botanische Aspekte, hier auch nur begrenzt anwendbar, sondern auch die Einordnung in das architektonische Gefüge der Kirche und die damit verbundene Symbolträchtigkeit zum Tragen gekommen.

In der mittelalterlichen Botanik, in der Wissenschaft dieser Zeit überhaupt, hat die weltanschauliche Seite eine große Rolle gespielt. Es war also zu erwarten, daß an besonders bedeutsamen Plätzen des Kirchenraumes, Pflanzen zu finden sind, die in damaliger Zeit einen entsprechenden Inhalt für den Betrachter symbolisierten.

Anschrift des Verfassers:
Friedeman Wolf
Goethestraße 14
18209 Bad Doberan

Zeichnungen und Fotos: Verfasser

[35] *Das Silymarin ist einer der wenigen leberzellwirksamen Stoffe, die überhaupt bekannt sind.* Gunter Steinbach: Beeren, Wildgemüse, Heilkräuter. München 1983, S. 196.

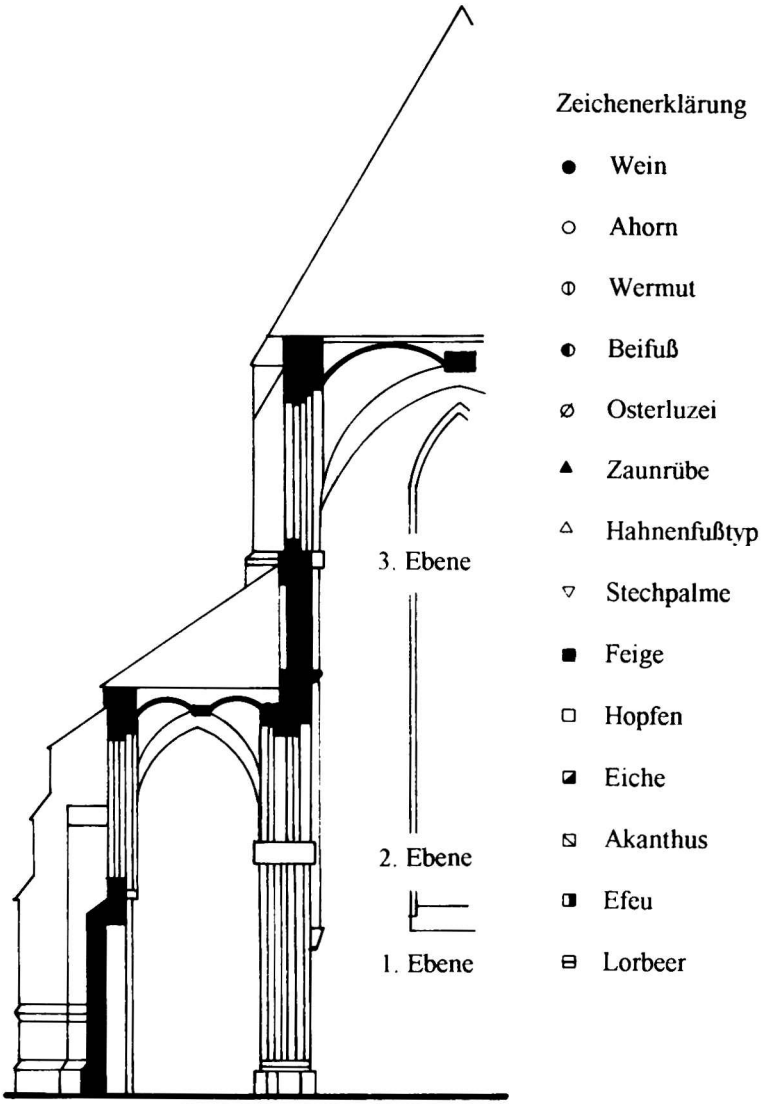


Abb. 1:
Bad Doberan. Schnitt des Münsters mit Lage der Darstellungen.
Zeichenerklärung zu den Abb. 2–5

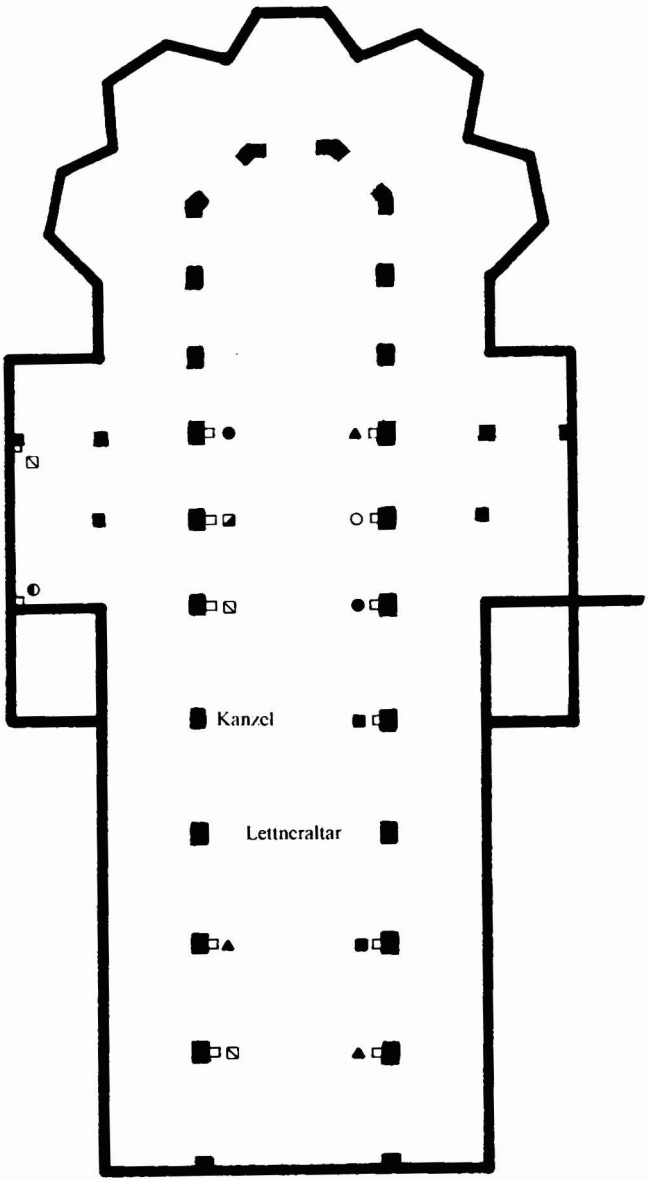


Abb. 2:
Bad Doberan. Dienstkonsolen (1. Ebene)

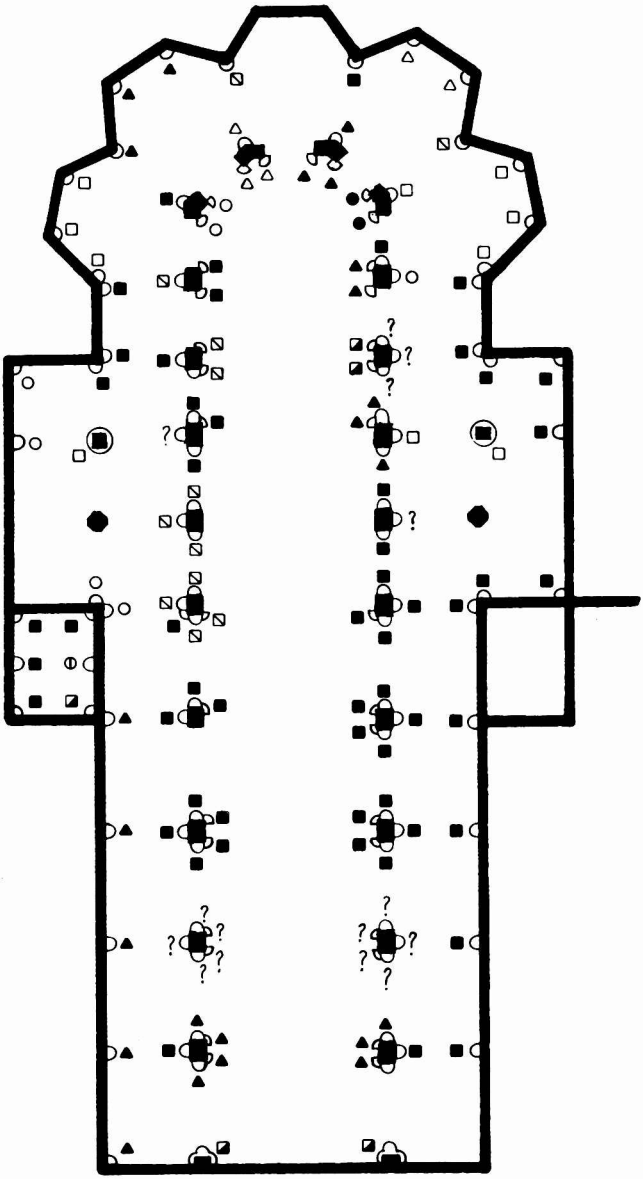

Abb. 3:
Bad Doberan. Kapitellbänder (2. Ebene)

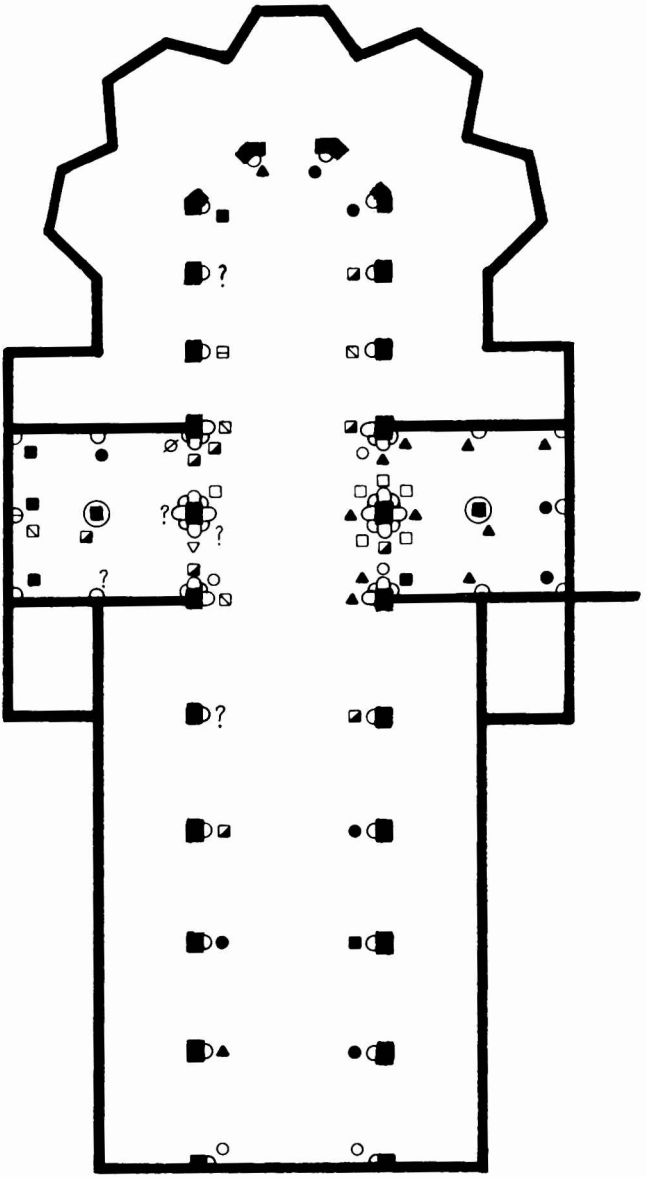

Abb. 4:
Bad Doberan. Kapitellbänder (3. Ebene)

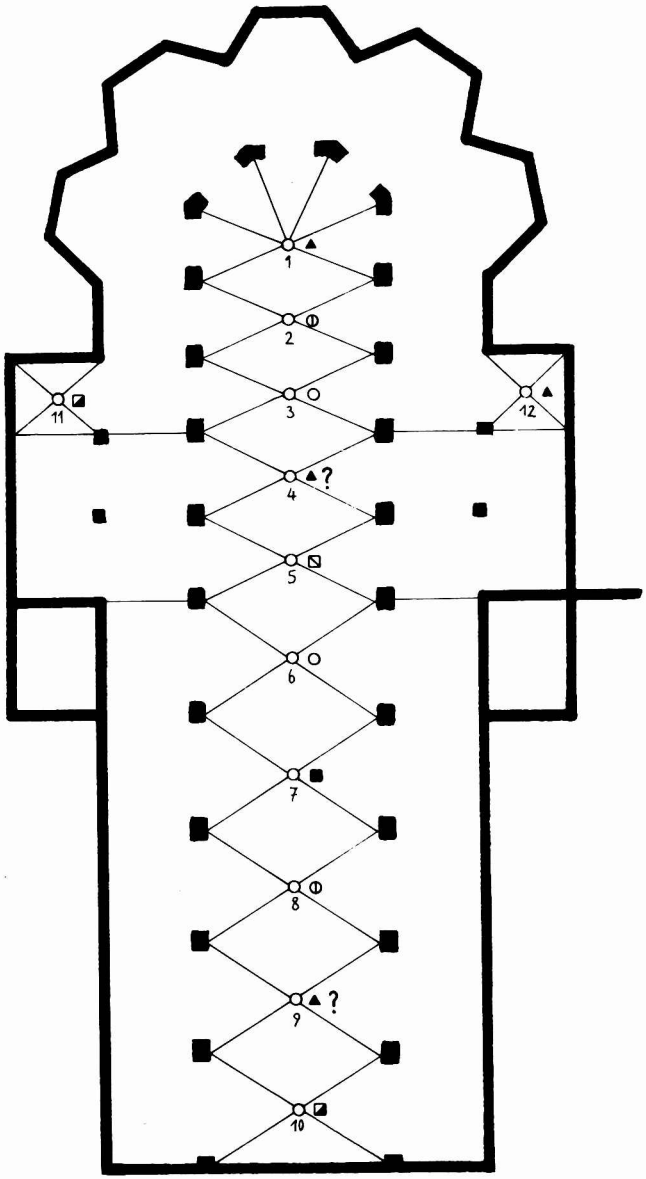


Abb. 5:
Bad Doberan. Schlußscheiben

Abb. 6:
Bad Doberan. Dienstkonsole mit Feigendarstellung (mit Früchten)

Abb. 7:
Bad Doberan. Kapitellband mit Feigenlaub und Akanthus

# ZU DEN MITTELALTERLICHEN GRUNDLAGEN DER FRÜHNEUZEITLICHEN ADELSGÜTER MECKLENBURGS*

Von Ernst Münch

In den zurückliegenden Jahren ist der schon traditionell vielfältig behandelte Komplex der ostelbisch-ostmitteleuropäisch-osteuropäischen Gutsherrschaft, ihrer Genesis, ihres Wesens, ihrer Ausbreitung, ihrer regionalen Unterschiede mit nicht nachlassender Intensität bearbeitet worden, sei es etwa hinsichtlich neuer flächendeckender regionaler Untersuchungen,[1] der Forschungsgeschichte und ihrer -theorien[2] oder eines neuartigen sozialanthropologischen Ansatzes.[3]

Dennoch erscheinen nach wie vor viele Fragen als offen, zumindest jedoch als noch keineswegs zufriedenstellend beantwortet. Hierzu zählen nicht zuletzt Zeitpunkt, Entstehungsgeschichte und Hauptetappen der Entwicklung gutsherrschaftlicher Strukturen und Verhältnisse. Neben dem 16. Jahrhundert, dem nach meiner Auffassung gerade auch für Mecklenburg in der Genesis der Gutsherrschaft ein entscheidender Stellenwert zukommt, wurde und wird immer wieder die Bedeutung zweier anderer Zeiträume als möglicherweise wichtiger Zäsuren für den genannten Prozeß sehr strittig reflektiert: das späte Mittelalter einerseits und der Dreißigjährige Krieg andererseits.

Nicht nur, weil im Jahre 1998 ein Jubiläum des Westfälischen Friedens ins Haus steht und der Dreißigjährige Krieg mit der bekannten Episode des Wal-

* Überarbeitete und mit den notwendigsten Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, gehalten im Staatsarchiv Prag am 6. Dezember 1996.

[1] Vgl. etwa Lieselott Enders: Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Weimar 1992. – Thomas Rudert: Gutsherrschaft und Agrarstruktur. Der ländliche Bereich Mecklenburgs am Beginn des 18. Jahrhunderts. Frankfurt/M. 1995.

[2] Vgl. Heinrich Kaak: Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin 1991. – Michael North: Die frühneuzeitliche Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126, 1990, S. 223–242. – Hartmut Harnisch: Die Gutsherrschaft. Forschungsgeschichte, Entwicklungszusammenhänge und Strukturelemente. In: Jahrbuch der Geschichte des Feudalismus 9, 1985, S. 189–240. – Ders.: Probleme einer Periodisierung und regionalen Typisierung der Gutsherrschaft im mitteleuropäischen Raum. In: Ebd. 10, 1986, S. 251–274.

[3] Jan Peters (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell. München 1995. – Ders. (Hg.): Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit. Göttingen 1995. – Ders. (Hg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich. Berlin 1997 (im Druck).

lensteinschen Herzogtums Mecklenburg und Europa kurzzeitig in enge Verbindung brachte,[4] möchte ich meine Betrachtungen mit jenem Zeitpunkt beginnen.

Die Wallensteinschen Bemühungen, das landesherrliche Regiment in Mecklenburg zu intensivieren, führten u.a. zur Anlegung eines später nach ihm benannten Katasters,[5] der erstmalig in der mecklenburgischen Geschichte ein etwas konkreteres Gesamtbild der Größe und des Wertes namentlich auch der (werdenden) adligen Güter des Landes gestattet. Aus landesherrlicher Sicht ging es dabei in erster Linie um einigermaßen zuverlässige und feste Grundlagen für die steuerliche Veranschlagung der adligen Besitzungen und der adligen Untertanen. Die mecklenburgische Ritterschaft betrachtete solche Erfassungen eher argwöhnisch, wie bereits das Gefeilsche um die Roßdienste des Adels im 16. Jahrhundert gezeigt hatte.[6] In Steuerfragen ließ man sich offenbar schon damals nur ungern in die Karten gucken. Umso wertvoller ist der Wallensteinkataster daher als historische Quelle.

Von den ca. 600 Gütern der Jahre 1628/32 in Mecklenburg gehörten ca. 100 (mit ca. 130 Hauptorten) zur Kategorie der größten einzelnen mecklenburgischen Adelsbesitzungen mit einem Wert von 35000 fl. und mehr.[7] Ein Dutzend von ihnen wiederum bildeten mit einem Wert von 100000 fl. und mehr die Spitzengruppe.[8] Diese ca. 100 Güter – besonders ihre etwa ein Dutzend größten – sollen meinen Ausführungen zugrundegelegt werden, weil diese Besitzungen in zweifacher Hinsicht repräsentativ sein dürften für die Gesamtsituation der damaligen mecklenburgischen Agrarverfassung:

[4] Golo Mann: Wallenstein. Bd. 1, Berlin 1989, S. 583–611. – Otto Grotefend: Mecklenburg unter Wallenstein und die Wiedereroberung des Landes durch die Herzöge. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 66, 1901, S. 227–282.

[5] Über diese Quelle Paul Steinmann: Bauer und Ritter in Mecklenburg. Schwerin 1960, S. 35–39. – Das Original der Quelle ist nicht erhalten. Für diesen Beitrag wurden folgende Abschriften verwendet: Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS). Lehnakten. Generalia 336: Verzeichnis, wie hoch ein jeglicher von Adell seine güter angeschlagen und darnach die contribution derselben abgetragen. – 350: Catastrum de Anno 1632. – Universitätsbibliothek Rostock. Sondersammlung. Mecklenburgica V. Mss. Meckl. A. 55, Nr. 35, 36 und 112: Catastrum 1628 bzw. Rolle der fürstlichen Ämter und derer von Adel Untertanen 1632.

[6] Vgl. Heinrich Schnell: Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503–1603. Berlin 1900, S. 266.

[7] Ihre Namen sowie ihre Lage zeigt die Karte im Anhang.

[8] Hierzu auch Georg Tessin: Wert und Größe mecklenburgischer Rittergüter zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 2, 1955, S. 145–157.

Erstens gehörten sie fast ausnahmslos mecklenburgischen Adelsfamilien, die zu den einflußreichsten des Landes überhaupt, nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet, zählten.[9]
Zweitens bildeten sie – nicht zuletzt angesichts ihrer Größe und ihrer Bedeutung – offenbar die Vorreiter im Übergangsprozeß von der mittelalterlichen Grundherrschaft zur frühneuzeitlichen Gutsherrschaft in Mecklenburg.

Nun ließe sich als Einwand gegen meinen Ausgangspunkt, nämlich Quellen der Jahre 1628/32, möglicherweise die Frage geltend machen, ob denn nicht die gravierenden politischen Veränderungen im Mecklenburg jener Jahre – Vertreibung der angestammten Herzöge, Belehnung Wallensteins mit Mecklenburg, Rückkehr der alten Herzöge in Verbindung mit den in den Krieg im Reich direkt eingreifenden Schweden[10] – auch auf die Agrarverhältnisse durchschlugen, zumindest durch Besitzerwechsel in den Gütern auf dem Wege der Abstrafung von Vertretern der Ritterschaft bzw. des Adels seitens der neuen oder alten landes- und lehnsherrlichen Macht, wie sie etwa das Beispiel Böhmens nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 zeigte.

In Mecklenburg bildeten diesbezüglich weder die Herrschaft Wallensteins noch die Wiederkunft der alten Herzöge eine Zäsur. Selbst einer der exponierten und engsten einheimischen mecklenburgischen „Mitarbeiter" Wallensteins, Gebhard Moltke, konnte kurz vor seinem Tode aus zeitweiliger Verbannung durch die alten Herzöge nach ihrer erneuten Installierung zurückkehren. Ihm gehörte eines der größten mecklenburgischen Adelsgüter, Toitenwinkel bei Rostock, das zeitweilig ein in schwedischen Diensten stehender schottischer Offizier bzw. dessen Erben inne gehabt hatten und das danach wieder an Gebhard Moltke bzw. seinen Sohn Joachim Friedrich kam.[11]

Mit anderen Worten: Mecklenburgs größte Güter der Jahre um 1630 waren kein Ergebnis von Veränderungen durch den Großen Krieg, sondern konnten vermutlich schon damals auf eine viel ältere Geschichte zurückblicken. Allerdings soll damit nicht bestritten werden, daß dann die zweite Hälfte des Dreißigjährigen Krieges auch die Güter – wie ganz Mecklenburg – stark in Mitleidenschaft zog. Aber das ist für die an dieser Stelle von mir zu behandelnden Zusammenhänge nicht von Bedeutung.

Daß der Kreis der knapp 100 größten mecklenburgischen Güter zu Beginn des 17. Jahrhunderts bereits ein Jahrhundert früher eine ähnliche Bedeutung hatte, belegen Dokumente des 16. Jahrhunderts auf mancherlei Weise. Ich will nur zwei Belege aufgreifen, die m.E. besonders stichhaltig sind. Beim ersten dieser Belege handelt es sich um eine Wahrnehmung bereits durch damalige

[9] Siehe hierzu die Auflistung der Güter und ihrer adligen Besitzer im Anhang.
[10] Vgl. Anm. 4.
[11] LHAS,. Lehnakten I. Toitenwinkel, Vol. II (1618–1650). – Archiv der Hansestadt Rostock (AHR). 1.1.3.17 Rat. Toitenwinkel und Rostocker Wulfshagen.

Zeitgenossen: Die Chroniken des Klosters Ribnitz[12] aus dem 16. Jahrhundert enthalten eine Aufstellung von gut 30 ausgewählten adligen Höfen, Burgen und Schlössern, die – da sie sich über das gesamte Land verteilten – aus der Sicht der Chronisten wohl als die bedeutendsten betrachtet wurden. Sie zählten auch Anfang des 17. Jahrhunderts zu den herausragenden adligen Gütern, wobei auffällig ist, daß viele dieser größeren Güter sich nicht nur in ausgesprochener Grenzlage Mecklenburgs zu seinen Nachbarterritorien befanden, sondern etliche auch außerhalb des Landes im Pommerschen, Brandenburgischen, Sachsen-Lauenburgischen. Die adligen Besitzer letztgenannter Güter standen – schon traditionell – in Lehnsverbindungen zu den mecklenburgischen Herzögen.[13]

Der zweite Beleg betrifft die Roßdienstregister[14] des 16. Jahrhunderts. Das sich aus ihnen ergebende Bild ähnelt dem eben gezeichneten stark. Regelmäßig zählten die größten Güter von 1628/32 auch schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den Roßdienstverzeichnissen zu jenen Besitzungen, die die meisten Roßdienste leisten mußten. Das galt übrigens auch noch für die Zeit des Wallensteinkatasters, für die ebenfalls noch Roßdienstzahlen angegeben wurden. Die Roßdienste waren aus landesherrlicher Sicht auch damals immerhin noch so bedeutungsvoll, daß bei der zweiten mecklenburgischen Hauptlandesteilung (1621) dem westlichen Herzogtum Mecklenburg-Schwerin etliche adlige Güter des östlichen Herzogtums Mecklenburg-Güstrow zugeschlagen wurden, um die Roßdienstzahlen zwischen beiden Herzogtümern auszugleichen.[15]

Mit Blick auf das 16. Jahrhundert, in welchem wir die größten mecklenburgischen Besitzkomplexe späterer Zeit schon erkennen können, ergibt sich erneut die Frage, ob es noch weiter zurückliegende, nunmehr also (spät)mittelalterliche Wurzeln dieser größeren adligen Besitzungen gab.

[12] Friedrich Techen (Bearb.): Die Chroniken des Klosters Ribnitz. Schwerin 1909, S. 215 f. – Siehe hierzu auch die Karte auf Abb. 1.

[13] Vgl. hierzu auch Ernst Münch: Mecklenburgisch-vorpommersche Grenzstreitigkeiten. In: MJB 111, 1996, S. 115–129. – Ders.: Die Stadt Friedland und ihre adligen Nachbarn. In: Pommern und Mecklenburg als Nachbarn. 750 Jahre Grenzstadt Friedland, Hg. Horst Wernicke, Friedland im Druck, S. 1–17. – Ernst Münch: Zur Position ritterschaftlicher Familien im mecklenburgisch-lauenburgischen Grenzgebiet in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Die Grenz- und Territorialentwicklung im Raume Lauenburg-Mecklenburg-Lübeck, Hg. Kurt Jürgensen, Neumünster 1994, S. 27–39.

[14] LHAS, Lehnakten. Generalia. Roßdienstregister 781. – Vgl. hierzu demnächst auch die Karten bei Ernst Münch: Die sogenannten Magnaten unter den adligen Grundherren Mecklenburgs im 13./14. Jahrhundert. Vortrag auf der Leipziger Germania-Slavica-Tagung 1996, Druck in Vorbereitung.

[15] Vgl. Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg. Erläuterungsheft zu den Karten 2 und 3. Köln/Graz 1960, S. 25. – Ernst Münch und Gyula Papay: Mecklenburg 1621–1701. In: Historischer und geographischer Atlas von Mecklenburg und Pommern, Bd. 2, Schwerin 1996, S. 44.

Ohne den epochalen Übergang von der spätmittelalterlichen Grundherrschaft zur frühneuzeitlichen Gutsherrschaft leugnen zu wollen, kann es m.E. keinerlei Zweifel an der Existenz von zumindest partiellen Kontinuitäten und Verbindungslinien zwischen beiden geben.

Ich möchte einige mir besonders wesentlich erscheinende nachfolgend unter besonderer Berücksichtigung der größten mecklenburgischen adligen Güter thematisieren.

Ein erster Komplex mit einem bemerkenswerten Grad an Kontinuität zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit betrifft die mit den Gütern belehnten Adelsfamilien sowie ihre Sitze als Zentren der werdenden, späteren Güter.

Fast ausnahmslos befanden sich die größeren mecklenburgischen Adelsbesitzungen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts in den Händen des sogenannten mecklenburgischen Uradels.[16] Damit wurde in späterer Zeit jener Teil des Adels bezeichnet, der bereits im Mittelalter – urkundlich nachweisbar frühestens seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts – in Mecklenburg ansässig, d.h. begütert, war. Im Unterschied hierzu wurde der spätestens seit dem 16. Jahrhundert (mit der Zäsur der Union der Landstände von 1523) im Lande ansässige Adel als „eingeboren" bezeichnet, der durch den noch später hinzukommende Teil des „rezipierten" Adels ergänzt wurde.[17]

Die wenigen größeren Güter, die sich 1628/32 nicht mehr in Händen des Uradels befanden, gehörten entweder nach Mecklenburg einheiratenden oder sich einkaufenden Adligen aus den benachbarten Territorien (besonders Pommern und Brandenburg) oder von den Herzögen belehnten hohen landesherrlichen „Beamten". Aber selbst deren Besitzkomplexe wurden in der Regel nicht neu geschaffen, sondern gingen auf ältere Komplexe auch des Uradels zurück. Übrigens hatte sich in diesem Uradel ein nicht zu gering zu veranschlagender Teil ursprünglich slawischen Adels in Mecklenburg halten können, ähnlich wie das slawische Fürstenhaus der Niklotiden bzw. Pribisliden als Landesherren nach 1167.

Mittelalterliche Wurzeln hatten auch die Zentren bzw. Mittelpunkte der frühneuzeitlichen Gutskomplexe in Gestalt der Adelssitze. Regelmäßig waren die Gutsmittelpunkte, also die werdenden Gutsdörfer, bereits seit dem 13./14. Jahrhundert als Orte mit entsprechenden Sitzen von Rittern und Knappen (miles und famuli) urkundlich nachweisbar.[18] Häufig wurden solche Orte im

[16] Siehe hierzu die Auflistung im Anhang.

[17] Vgl. Ernst Münch: Zur Genesis des ritterschaftlichen Adels in Mecklenburg und Vorpommern. In: Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern. Biographie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen, Hg. Wolf Karge, Peter-Joachim Rakow und Ralf Wendt, Rostock 1995, S. 115–120.

[18] Einzelbelege bei Ernst Münch: Studien zur Agrargeschichte Mecklenburgs im 12.–14. Jahrhundert. Dissertation B, Rostock 1986, Tab. 4.

Mittelalter urkundlich überhaupt lediglich als Sitze von Adligen in den Zeugenlisten der Urkunden zur Unterscheidung gleichnamiger Adliger genannt. In den Gebieten Mecklenburgs (Ost-, West- und Teile Mittelmecklenburgs), für die bislang flächendeckende Aufnahmen der mittelalterlichen Adelssitze und ihrer archäologischen Zeugnisse vorliegen,[19] zeigt sich überdies sehr deutlich, daß diese Adelssitze mehrheitlich befestigte Anlagen waren.[20] Schon von hierher wird erkennbar, daß die besonders in nationalsozialistischer Zeit nicht zuletzt aus Propagandagründen mit Nachwirkungen bis in die Gegenwart forcierte Interpretation des mittelalterlichen Mecklenburg als (reinem) Bauernland völlig überzogen war.[21] Der mecklenburgische Ritter war eben nicht nur (bloßer) Nachbar des Bauern. Seine Ritterhufen und sein Sitz wurden später Keimzellen und Zentren der werdenden Gutsherrschaften und Güter.[22]

Bezüglich dieses ersten Komplexes von Kontinuität läßt sich eine solche in hohem Maße ebenfalls in Gestalt langwährender Besitz- und Herrschaftsrechte jeweils ein und derselben Adelsfamilie in vielen Orten Mecklenburgs feststellen. Noch für die Hälfte der Adelssitze des 16. Jahrhunderts kann direkt urkundlich gezeigt werden, daß dort bereits vor 1400 nicht nur die sogenannten uradligen mecklenburgischen Familien generell Besitz hatten und Herrschaft ausübten, sondern jeweils auch die Einzelfamilie, die dort noch zu Beginn der frühen Neuzeit ansässig war.[23] Das betrifft wiederum besonders auch die größeren mecklenburgischen Adelsgüter und läßt sich gleichfalls zumindest für die an Mecklenburg angrenzenden Randzonen Pommerns, Brandenburgs und Sachsen-Lauenburgs feststellen, deren Adlige – wie bereits angemerkt – zum Teil in Lehnsverbindungen auch zu Mecklenburg standen.[24] Die Qualität der „Erbgesessenheit" und der „altväterlichen Stammlehen" spielte daher auch in den Auseinandersetzungen zwischen Landesherren und

[19] Willy Bastian: Burgwallaufnahme Bezirk Schwerin. Unveröffentlichtes Manuskript, für die Einsichtnahme danke ich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege in Lübstorf. – Reiner Konczak: Frühdeutsche Befestigungsanlagen als archäologische Bodendenkmäler im Landkreis Güstrow. Güstrow 1993. – Uwe Schwarz: Die niederadligen Befestigungen des 13. bis 16. Jahrhunderts im Bezirk Neubrandenburg. Berlin 1987.

[20] Hierzu auch Ernst Münch: Vom befestigten Rittersitz zum Gutshaus in Mecklenburg. In: Herrensitz und Herzogliche Residenz in Lauenburg und Mecklenburg, Hg. Kurt Jürgensen, Mölln 1995, S. 47–61.

[21] Diese Auffassung klingt auch noch sehr deutlich an bei Tessin (wie Anm. 8).

[22] Vgl. Steinmann (wie Anm. 5), S. 19.

[23] Münch: Rittersitz (wie Anm. 20). – Ders.: Ritterschaft zwischen Mittelalter und Neuzeit. Zur Kontinuität des adligen Grundbesitzes in Mecklenburg. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 38, 1990, S. 888–906.

[24] Vgl. Anm. 13.

Ritterschaft im 16./17. Jahrhundert um die schriftliche Fixierung eines mecklenburgischen Lehnsrechts eine nicht unerhebliche Rolle.[25]

Ein zweiter Bereich, in welchem Kontinuitätslinien vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit erkennbar sind, betrifft die Struktur und den Umfang namentlich wiederum größerer Besitzkomplexe. Es gilt hier zwei unterschiedliche Tendenzen zu berücksichtigen. Einerseits ist das mittelalterliche und anfängliche frühneuzeitliche Bild des adligen Grundbesitzes durch eine relativ starke Zersplitterung gekennzeichnet.[26] Auf einen Ort bezogen sind häufig Besitz- und Herrschaftsrechte mehrerer Herrschaftsträger (Landesherrschaft, Geistlichkeit, Städte, Adel) typisch, wobei auch oft Teilbesitz und -herrschaft mehrerer Vertreter ein und derselben Adelsfamilie eine Rolle spielten, letzteres meist als Ergebnis von Erbschaftsvorgängen und daher wiederum als eine gewisse Kontinuität.

Andererseits gab es adligen Großgrundbesitz, nicht adligen Großbetrieb, schon in mittelalterlicher Zeit, der sich im Spätmittelalter durch das Erlöschen vieler adliger Familien und die weitere Ausbreitung der wichtigsten verbleibenden uradligen mecklenburgischen Familien noch verstärkte. Zwar war dieser Großgrundbesitz in der Regel mehr oder weniger zerstreut, dennoch fehlten auch frühe größere Besitzkomplexe nicht völlig. Daher lassen sich gerade für viele der größeren mecklenburgischen adligen Güter derartige mittelalterliche Komplexe als Grundlagen nachweisen. Einige gehen urkundlich bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück, wie etwa der Moltkesche Komplex um Toitenwinkel[27] oder die Peckatelschen Besitzungen um Prillwitz zwischen Penzlin und dem späteren Neustrelitz seit 1274.[28]

Wenn es auch in der Folgezeit zu vielen, zum Teil tiefgreifenden Veränderungen kam, sowohl hinsichtlich der Struktur der Besitzungen als auch ihrer Inhaber, so zeichneten sich doch besonders zahlreiche größere Besitzkomplexe durch eine erhebliche Stabilität aus. Noch Ende des 18. Jahrhunderts rekrutierten sich die zehn größten adligen Grundbesitzerfamilien Mecklenburgs mit einer Ausnahme – Graf von Bothmer – aus den mecklenburgischen Uradelsfamilien Hahn, Bülow, Plessen, Malzahn, Bassewitz, Bernstorff, Flotow, Oertzen und Blücher.[29] Die Zentren ihrer Besitzungen bildeten regelmäßig Besitz-

[25] AHR, Rat. Landtag 8 (1601–1619). Auch gerade in Schuldangelegenheiten legten adlige Schuldner, Gläubiger und Bürgen Wert auf die Betonung ihrer Erbgesessenheit in den jeweiligen Gütern. Das zeigt sehr deutlich z.B. die umfängliche, durch jüngst wiederentdeckte Dokumente noch wesentlich erweiterte Überlieferung Moltkescher Schuldbriefe des 16. Jahrhunderts im AHR, über die der Verfasser eine Untersuchung vorbereitet.

[26] Mit Recht betont bei Tessin (wie Anm. 8).

[27] Mecklenburgisches Urkundenbuch, Nr. 6861 (zu 1262).

[28] Ebd., Nr. 1317 (zu 1274).

[29] Vgl. Ernst Münch und Gyula Papay: Grundbesitzverhältnisse in Mecklenburg 1797 (wie Anm. 15), S. 64.

komplexe bereits aus mittelalterlicher Zeit. Auch die genannte Ausnahme (in Gestalt des Grafen von Bothmer) ist als Besitzkomplex keine Neuschöpfung des 18. Jahrhunderts, sondern entstand durch die Nachfolge in umfänglichen Plessenschen Besitzungen, die sich ebenfalls schon im Mittelalter entwickelten. Selbst in Fällen, in denen die Landesherrschaft durch Kauf oder Tausch ehemalige adlige Besitzkomplexe besonders im 18. Jahrhundert an sich bringen konnte, blieben diese Komplexe zumeist als solche, in der Form neuer domanialer, also landesherrlicher Ämter,[30] erhalten. So geschehen mit den Moltke-Mandelsloheschen Besitzungen um Rostock, aus denen das Amt Toitenwinkel wurde, den Viereggeschen Besitzungen zwischen Güstrow und Laage, aus denen das Amt Rossewitz wurde, den Pentzschen Besitzungen bei Hagenow, aus denen das Amt Toddin wurde, den Koppelowschen, ehemals Oertzenschen Besitzungen ebenfalls bei Hagenow, aus denen das Amt Gammelin (Bakendorf) wurde und den Peckatelschen Besitzungen bei Neustrelitz, aus denen das mecklenburg-strelitzsche Kabinettsamt wurde. Bis auf das zuletztgenannte Beispiel trugen die neuen landesherrlichen Ämter auch jeweils den Namen der ehemaligen adligen Hauptgüter der jeweiligen Besitzkomplexe.

Bei der Umwandlung größerer adliger Besitzkomplexe in landesherrliche Ämter bestätigte sich übrigens nicht nur das schon oben bezüglich der zweiten mecklenburgischen Landeshauptteilung von 1621 festgestellte Übergewicht der adligen Besitzungen in Ostmecklenburg im Vergleich mit seinem Westen, sondern auch die jahrhundertelange tendenziell gleichbleibende Verteilung zwischen Schwerpunkten des Domaniums und der ritterschaftlichen Besitzungen.[31] Diese Schwerpunktverteilung wurde durch die genannten Ankauf- und Tauschvorgänge bezeichnenderweise nicht beeinträchtigt, im Gegenteil: Ankauf und Tausch dienten vielmehr der Abrundung schon bestehender domanialer Komplexe.

Daß die Schwerpunktgebiete des Domaniums und des ritterschaftlichen Besitzes nach Möglichkeit einander sozusagen aus dem Wege gingen, unterstreicht gleichfalls die bereits oben angeführte Tatsache, daß sich der ritterschaftliche Besitz besonders in den Fernzonen des landesherrlichen Einflusses, vielen Grenzräumen Mecklenburgs, konzentrierte. Hier konnten Vertreter der Ritterschaft sogar Herrschafts(zumeist Gerichts)rechte über kleinere Städte bzw. Flecken ausüben, so die von der Lühe über Marlow und Sülze, die Malzahn über Penzlin, die Flotow über Malchow, die Pentz über Lübtheen, die Parkentin über Dassow und die Plessen über Klütz und Brüel.

[30] Vgl. – auch für die folgenden Beispiele – Engel und Hamann (wie Anm. 15), S. 58–67.
[31] Münch und Papay (wie Anm. 29), S. 64.

Ein dritter Bereich, der wichtige Kontinuitätslinien zwischen Mittelalter und früher Neuzeit offenbart, betrifft die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Spezifik der späteren Gutsmittelpunkte und ihre Transformation in der behandelten Übergangszeit. Parallel zum bereits erwähnten Beginn des urkundlichen Nachweises größerer adliger Besitzkomplexe seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts konsolidierte sich die adlige Grundherrschaft und wurde zur materiellen Grundlage der wachsenden Position der Ritterschaft in der Entwicklung der Landstände in Mecklenburg.[32] Überzogene außenpolitische Ambitionen der mecklenburgischen Herzöge – die sogenannte Nordische Politik mit dem Ziel der Erwerbung möglichst aller drei skandinavischen Kronen – führte in die Katastrophe mit dem Ergebnis notwendiger großer Zugeständnisse im Innern insbesondere an den mecklenburgischen Adel.[33] Der Übergang ehemals landesherrlicher Rechte an die Ritterschaft nahm teilweise Formen eines Ausverkaufs an. Der Adel erwarb für seine Besitzungen vielfach das Hochgericht und nicht selten auch Kirchenpatronatsrechte. Im 14./15. Jahrhundert waren jahre- bzw. jahrzehntelang ganze Vogteien, Ämter, terrae mit Schlössern, Burgen und Städten an Adlige in den jeweiligen Regionen Mecklenburgs verpfändet. Zumeist handelte es sich hierbei wiederum um Grenzregionen. Die Position des Adels festigte sich überdies auch durch seine Heranziehung für landesherrliche Aufgaben als Räte, Amtshauptmänner, Marschälle, Hofrichter etc. im Umfeld der Herzöge bzw. Fürsten. In Zeiten landesherrlicher Minderjährigkeit, wie etwa 1424–1436, wurde der Adel in Gestalt adliger Hauptleute an der Vormundschaftsregierung direkt beteiligt. Mecklenburg-Schwerin (ohne Stargard und Werle-Wenden) wurde in acht Bezirke eingeteilt, die führenden Vertretern des Adels in den jeweiligen Regionen unterstellt wurden. Bei diesen Familien handelte es sich um die Lützow, Halberstadt, Plessen, Sperling, Axekow, Stralendorff, Vieregge, Kardorff und Moltke.[34] Bis auf die zu Anfang des 16. Jahrhunderts erloschene Familie Axekow spielten diese Adelsfamilien auch in der frühen Neuzeit nach wie vor eine führende Rolle in den von ihnen zu Beginn des 15. Jahrhunderts verwalteten Gebieten Mecklenburgs. Man muß hierbei übrigens berücksichtigen, daß mit den erst im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts an die Hauptlinie Mecklenburg fallenden[35] Herrschaften Werle-Wenden und Stargard große Teile Mittel- und besonders Ostmecklenburgs noch fehlten, in denen traditio-

[32] Hierzu Ernst Münch: Bauer und Herrschaft. Zu den Anfängen und zur Entwicklung der Grundherrschaft in Mecklenburg und Vorpommern (wie Anm. 17), S. 121–128. – Ders.: Zwischen Untertänigkeit und Freiheit – die Bevölkerung auf dem Lande. In: 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region, Hg. Johannes Erichsen, Rostock 1995, S. 104–112.

[33] Vgl. Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur landständischen Union von 1523. Köln/Graz 1968, S. 179–202.

[34] Ebd., S. 211.

[35] Ebd., S. 217–228.

nell der Adel eine starke Besitzkonzentration aufwies, etwa für die bedeutenden Familien Hahn, Malzahn, Flotow, Peckatel, Dewitz, Warburg, Voß und Rieben.

Was die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte betrifft, so ist schon in der älteren Forschung für Mecklenburg die Auffassung vertreten worden, daß die mittelalterlichen Ritterhufen und -höfe Keimzellen[36] der späteren Güter gewesen sind und daß von einem solchen Ritterhof vor Ort ein nachdrücklicher Einfluß auf die Strukturen der jeweiligen Siedlung ausgehen konnte.[37] Allerdings wurde diese Auffassung als Forschungsansatz sowohl damals wie auch in der Folgezeit für Mecklenburg in seiner Bedeutung nicht voll erkannt. Dabei erweist sich bei möglichst flächendeckenden Untersuchungen, daß entsprechend der genannten Auffassung die Masse der mittelalterlichen Rittersitze tatsächlich sowohl topographisch als auch zeitlich den Hauptausgangspunkt entstehender Gutsherrschaft und entstehender Güter darstellte.

Kehren wir diesbezüglich nochmals zu unserem Ausgangspunkt, dem Wallensteinkataster von 1628, zurück. Die größeren Adelsbesitzungen heben sich ab nicht nur durch – aus den Kontributionslisten bekannte – höhere Aussaatmengen, die hohen Werte bei der Taxation der Güter und ihres Kapitals (übrigens auch ihrer Schulden) und die höheren Roßdienstzahlen im Vergleich mit der Masse der übrigen Güter, sondern auch durch eine höhere Anzahl an Vollbauern- und Kossätenstellen im Wallensteinkataster. Auf den ersten Blick könnte man meinen, daß gerade die größeren Adelsgüter daher ein Hort des Bauernstandes in Mecklenburg gewesen seien. Man muß aber hierbei beachten, daß es sich um Pauschalangaben für das jeweilige **Gesamt**gut handelt, zu welchem – namentlich bei den größeren Gütern – in der Regel nicht nur ein Ort gehörte, sondern mehrere Siedlungen, u.a. die sogenannten Pertinenzen.

So umfaßte beispielsweise das Moltkesche Gut Toitenwinkel bei Rostock neben dem Gutsdorf selbst noch knapp ein Dutzend anderer Orte.[38] Die Struktur dieser Orte eines Gutes war im Vergleich sehr unterschiedlich. In der Tendenz ergaben sich aber zwei generelle Typen von Siedlungen im Rahmen eines Gutsverbandes. Die relativ hohe Zahl der Vollbauernstellen kam zumeist durch eine Reihe von Bauerndörfern zustande, die dem zentralen Gutsort mit Diensten verpflichtet und auf diese Weise an ihn gebunden, selbst aber nicht Gutsmittelpunkt waren. Die ebenfalls relativ hohe Zahl von Kossaten-

[36] Steinmann (wie Anm. 5), S. 19.

[37] Franz Engel: Deutsche und slawische Einflüsse in der Dobbertiner Kulturlandschaft. Siedlungsgeographie und wirtschaftliche Entwicklung eines mecklenburgischen Sandgebietes. Kiel 1934, S. 105.

[38] Ernst Münch: Dörfer um Rostock im 18. Jahrhundert – Agrargeschichtliche Streiflichter. In: MJB 109, 1993, S. 123–129.

stellen,[39] die seit mittelalterlicher Zeit in der Regel innerhalb eines mecklenburgischen „Normal"dorfes immer niedriger gewesen war als die der Hufenbauern, ergab sich nicht zuletzt oft aus der Struktur der Gutsmittelpunkte selbst, in denen häufig die Zahl der Kossätenstellen die der Hufenbauern übertraf oder letztere sogar ganz fehlten. Daher existierte in Mecklenburg im 16. Jahrhundert schon eine ganze Reihe von reinen sogenannten Kossätendörfern, deren überwiegender Teil Orte mit Adelssitzen, also zumindest potentielle Ausgangspunkte für Gutsbildungen, ausmachte. Andere Wurzeln für die Existenz von Kossätendörfern waren übrigens Fischersiedlungen an den Küsten der Ostsee und den größeren mecklenburgischen Binnenseen sowie Dörfer mit hoher Einwohnerzahl namentlich in Stadtnähe bzw. als Übergangsform zwischen dörflichen und städtischen Siedlungen. Außer eventuell für die Fischerdörfer gibt es in Mecklenburg keine Indizien für die oft behauptete Bedeutung der ehemaligen Slawizität der Verhältnisse bzw. gar die besondere Rolle sogenannter slawischer Relikte als Kristallisationspunkte früher Gutsherrschaftstendenzen.

Wichtige Hinweise auf die beginnende bzw. sich verstärkende Tendenz zur Gutsherrschaft enthalten – wiederum sozusagen flächendeckend für alle mecklenburgischen Ämter mit ritterschaftlichem Besitz – Steuerregister des 16. Jahrhunderts,[40] die seit Beginn jenes Jahrhunderts in relativ großer Zahl existieren. Diese Quelle ist deshalb so bedeutungsvoll, weil sie aus landesherrlicher Sicht zur Erhebung von Landes- und Reichssteuern mit Argusaugen über die Zahlen der steuerpflichtigen Hufen- und Kossätenstellen der Untertanen des Adels achtete, auch wenn die Landesherren hier bauernfeindliche Aktivitäten des Adels schon im 16. Jahrhundert letztlich weit weniger unterbinden konnten als dies die ältere Forschung für Mecklenburg annahm. Die Orte mit Gutsmittelpunkten an den Stellen schon aus dem Mittelalter datierender Adelssitze erweisen sich in den Steuerregistern als besonders auffällig: Bereits seit den Anfängen des 16. Jahrhunderts vermerken diese Quellen hier vermehrt wüste bäuerliche Hufen- und Kossatenstellen, die von adligen Grundherren, die ihre Sitze an diesen Orten – oder zumindest doch in der unmittelbaren Nachbarschaft – haben, selbst genutzt (gebraucht oder bebaut) werden und von denen diese adligen Grundherren keine Steuern zahlen, weil sie für ihr Hofland (also die ehemaligen Ritterhufen) Steuerfreiheit in Anspruch nehmen. Hier werden nicht selten auch die Pfarrhufen der Kirchdörfer einbezogen. Entweder schlagen die adligen Grundherren diese Stellen

[39] Hierzu und zu dem Folgenden Ders.: Zum Problem der slawischen „Relikte" in den Agrarverhältnissen an der südwestlichen Ostseeküste im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Slawen und Deutsche im südlichen Ostseeraum vom 11. bis 16. Jahrhundert. Archäologische, historische und sprachwissenschaftliche Beispiele aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Pommern, Hg. Michael Müller-Wille, Dietrich Meier und Henning Unverhau. Neumünster 1995, S. 105–126.

[40] LHAS, Steuerregister 16. Jahrhundert (ämterweise geordnet).

zum werdenden Gutsacker oder nutzen sie für Schäfereien. Hierbei ist das Wüstsein bzw. das Wüstwerden von Stellen ein offenbar dehnbarer Begriff. Er umfaßt nicht nur die Ergebnisse etwa von Brandschäden, Kriegs- und Fehdefolgen oder Naturereignissen, sondern auch das bewußte Wüstmachen[41] von Stellen durch die adligen Grundherren. In Steuerregistern, die neben den adligen auch die landesherrlichen, geistlichen und städtischen Dörfer aufführen, wie etwa im Amt Neukalen,[42] zeigt sich mitunter eine frappante Häufung solcher wüstgefallener Stellen in den ritterschaftlichen Dörfern namentlich mit Adelssitzen. Vermutlich halfen die adligen Grundherren dem Wüstungsprozeß selbst nach, so daß die Wüstungsvorgänge nicht selten nahtlos in das direkte Bauernlegen des Adels übergingen, ohne daß damit analoge Vorgänge für den landesherrlichen und städtischen Bereich etwa völlig geleugnet werden sollen.

Auf jeden Fall machte das von den werdenden adligen Gutsherren in den Orten mit ihrem Adelssitz selbst genutzte Hofland bereits seit den Anfängen des 16. Jahrhunderts einen beträchtlichen Teil des Grund und Bodens dieses Gutsdörfer aus, nicht selten wohl schon die Hälfte oder mehr;[43] und dies nicht zuletzt auf Kosten ehedem von Bauern und Kossäten genutzten Stellen. Dies gilt es besonders hervorzuheben, da generell in Mecklenburg erst im Verlaufe des 17. Jahrhunderts und spätestens zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Gutsland das Bauernland zu übertreffen begann.[44] Da der beträchtliche Anteil des durch die Grundherren selbst genutzten Grund und Bodens in den Orten mit Adelssitzen schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den Quellen erkennbar wird, erhebt sich auch hier die Frage, ob nicht bereits (spät)mittelalterliche Entwicklungen eine Rolle spielten. Leider läßt die Eigenart der urkundlichen Überlieferung bzw. die erschwerte Benutzbarkeit der Urkunden für das 15. Jahrhundert – die Urkunden liegen nur bis 1400 gedruckt vor – diesbezüglich zumindest zur Zeit kaum Aussagen zu. Unabhängig aber von dieser speziellen Frage darf man m.E. schon jetzt konstatieren, daß einerseits die mittelalterliche Grundherrschaft von der frühneuzeitlichen Gutsherrschaft (auch) in Mecklenburg durch keine chinesische Mauer getrennt war. Andererseits kam offenbar dem 16. Jahrhundert große Bedeutung für den Übergang von grund- zu gutsherrlichen Strukturen zu und nicht erst einer häufig behaupteten Wende durch den Dreißigjährigen Krieg. So darf bezweifelt werden, ob der dreitägige wöchentliche Hofdienst um 1600 landesüblich

[41] Z.B. Ebd., 1/26 Landbederegister Amt Stargard 1573.
[42] Ebd., 1/20 Landbederegister Stadt und Amt Neukalen 1528.
[43] Gerade Steuerregister aus den Anfängen des 16. Jahrhunderts – zum Teil im LHAS nicht vorhanden – weisen im Unterschied zu späteren Registern mitunter die Anzahl der ritterschaftlichen Hofhufen – nicht nur die der damals neuerdings durch die Herrschaft genutzten ehemals bäuerlichen Hufen und Katen – aus, siehe etwa AHR, Rat. Landtag 1 (1482–1549). Landbederegister Amt Ribnitz 1535.
[44] Tessin (wie Anm. 8). – Rudert (wie Anm. 1).

war, wie Maybaum[45] behauptete: Für 1616 jedenfalls bestätigen sowohl Gutsherrschaft als auch bäuerliche Untertanen in Wesselstorf-Ridsenow den sechstägigen wöchentlichen Hofdienst als landesüblich.[46]

Auch die generelle Negierung des bäuerlichen erblichen Besitzrechts wurde nicht erst durch die Güstrower Reversalen von 1621 abgesegnet, sondern bereits in den Landtagsverhandlungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts.[47]

## Anhang

Burgen, Schlösser und Höfe des Adels im 16. Jahrhundert (nach den Chroniken des Klosters Ribnitz) (Abb. 1)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Ahrensberg (Hahn) | 17 | Neuhausen (Rohr) |
| 2 | Ankershagen (Holstein) | 18 | Nustrow (Behr) |
| 3 | Arpshagen (Plessen) | 19 | Redefin (Pentz) |
| 4 | Basedow (Hahn) | 20 | Rossewitz (Vieregge) |
| 5 | Galenbeck (Russow) | 21 | Schörssow (Malzahn) |
| 6 | Gevezin | 22 | Stavenow (Quitzow) |
| 7 | Gievitz (Hahn) | 23 | Strietfeld (Moltke) |
| 8 | Granzow (Preen) | 24 | Stuer (Flotow) |
| 9 | Grubenhagen (Malzahn) | 25 | Subzin (Vieregge) |
| 10 | Gubkow (Preen) | 26 | Torgelow (Kossebade) |
| 11 | Klein Vielen (Peckatel) | 27 | Wasdow (Hobe) |
| 12 | Kölzow (Lühe) | 28 | Wehnendorf (Preen) |
| 13 | Kuchelmiß (Hahn) | 29 | Wehningen (Bülow) |
| 14 | Liepen (Hahn) | 30 | Werder |
| 15 | Lühburg (Bassewitz) | 31 | Wokrent (Vieregge) |
| 16 | Meyenburg (Rohr) | | |

[45] Vgl. Heinz Maybaum: Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 6, 1926, S. 177–178.

[46] LHAS, Lehnakten Wesselstorf, Vol. II. Befragung Moltkescher Untertanen 13. Oktober 1616.

[47] AHR, Rat. Landtag 8 (1601–1619): Assekurationsrevers vom 28. September 1610.

Größte Adelsgüter Mecklenburgs 1628/32 (Abb. 2 – Beilage)

1 Alt Karin (Bibow)
2 Arpshagen (Plessen)
3 Basedow (Hahn)
4 Bellin (Linstow)
5 Berendshagen (Lühe)
6 Boienhagen (Sperling)
7 „Borrentin" (Vieregge)
8 Brahlstorf (Pentz)
9 Breesen (Aschersleben)
10 Brohm (Rieben)
11 Brüel (Warnstedt)
12 Brütz (Halberstadt)
13 Buchholz (Quitzow)
14 Buschmühlen (Lühe)
15 Cambs (Halberstadt)
16 Cammin (Jasmund)
17 Clausdorf (Oertzen)
18 Cölpin (Dewitz)
19 Cosa (Rieben)
20 Dalwitz (Bassewitz)
21 Dambeck (Vieregge)
22 Damshagen (Plessen)
23 Damerow (Linstow)
24 Deven (Kamptz)
25 Dewitz (Genzkow)
26 Dreilützow (Lützow)
27 Drüsewitz (Moltke)
28 Dummerstorf (Preen)
29 Finkenwerder (Fineke)
30 Galenbeck (Russow)
31 Genzkow (Staffelt)
32 Gerdshagen (Oertzen)
33 Goldenitz (Lützow)
34 Goldbeck (Plessen)
35 Gorow (Oertzen)
36 Grabow (Quitzow)
37 Greese (Behr)
38 Gremmelin (Passow)
39 Greven (Stralendorff)
40 Groß Lüsewitz (Bevernest)
41 Groß Plasten (Schmitterlöw)
42 Groß Tinkenberg (Martinus)
43 Groß Voigtshagen (Quitzow)
44 Groß Wüstenfelde (Kettenburg)
45 Grubenhagen (Malzahn)
46 Gubkow (Preen)
47 Harkensee (Bülow)
48 Hinrichshagen (Hahn)
49 Hofzumfelde (Plessen)
50 Holdorf (Bülow)
51 Ihlenfeld (Schwerin)
52 Ilow (Lühe)
53 Jamehl (Plessen)
54 Johannstorf (Buchwald)
55 Klein Plasten (Kamptz)
56 Klein Vielen (Peckatel)
57 „Klopzow" (Kerberg)
58 Kölzow (Lühe)
59 Kuchelmiß (Hahn)
60 Leppin (Genzkow)
61 Levitzow (Levetzow [Lowzow])
62 Lichtenberg (Warburg)
63 Liepen (Lühe)
64 Lindenbeck (Stralendorff)
65 Lübtheen (Hundt)
66 Lühburg (Bassewitz)
67 Lütgenhof (Parkentin)
68 Lütgendorf (Linstow)
69 Lunow (Rochow)
70 Marihn (Quitzow)
71 Maßlow (Bassewitz)
72 Möllenbeck (Jasmund)
73 Mollenstorf (Holsten)
74 Naudin (Negendanck)
75 Nieköhr (Kardorff)
76 Nustrow (Behr)
77 Panzow (Lühe)
78 Pätow (Pentz)
79 Pleetz (Hahn)
80 Plüschow (Bülow)
81 Pokrent (Bülow)
82 Prieschendorf (Parkentin)
83 Prillwitz (Blankenburg)
84 Pritzier (Lützow)
85 Quadenschönfeld (Warburg)
86 Quassel (Lützow)

87 Quast (Pentz)
88 Raden (Vieregge)
89 Ramelow (Hahn)
90 Remplin (Hahn)
91 Rödlin (Jasmund)
92 Roggow (Oertzen)
93 Rossewitz (Vieregge)
94 Rüting (Sperling)
95 Schörssow (Malzahn)
96 Schulenberg (Lühe)
97 Schwechow (Lützow)
98 Solzow (Hahn)
99 Strietfeld (Moltke)
100 Stuer (Flotow)
101 Tessin (Husan)
102 Toddin (Pentz)
103 Toitenwinkel (Moltke)
104 Tornow (Buch)
105 Ulrichshusen (Malzahn)
106 Vielist (Wangelin)
107 Vietgest (Oldenburg)
108 Vietow (Preen)
109 Viez (Warnstedt)
110 Warlitz (Hundt)
111 Wasdow (Hobe)
112 Wedendorf (Bülow)
113 Wehnendorf (Preen)
114 Weitendorf (Vieregge)
115 Wesselstorf (Moltke)
116 Westenbrügge (Bibow)
117 Wolde (Preen)
118 Wolfshagen (Blankenburg)
119 Woosten (Grabow)
120 Wustrow (Vieregge)
121 Zachun (Pentz)
122 Zahren (Holsten)
123 Zapel (Pentz)
124 Zaschendorf (Barner)
125 Zehna (Passow)
126 Zierow (Negendanck)
127 Ziesendorf (Reventlow)

Anschrift des Verfassers:
Dr. Ernst Münch
Universität Rostock, FB Geschichtswissenschaften
August-Bebel-Str. 28
18051 Rostock

Zeichnungen: Marco Pahl, Rostock

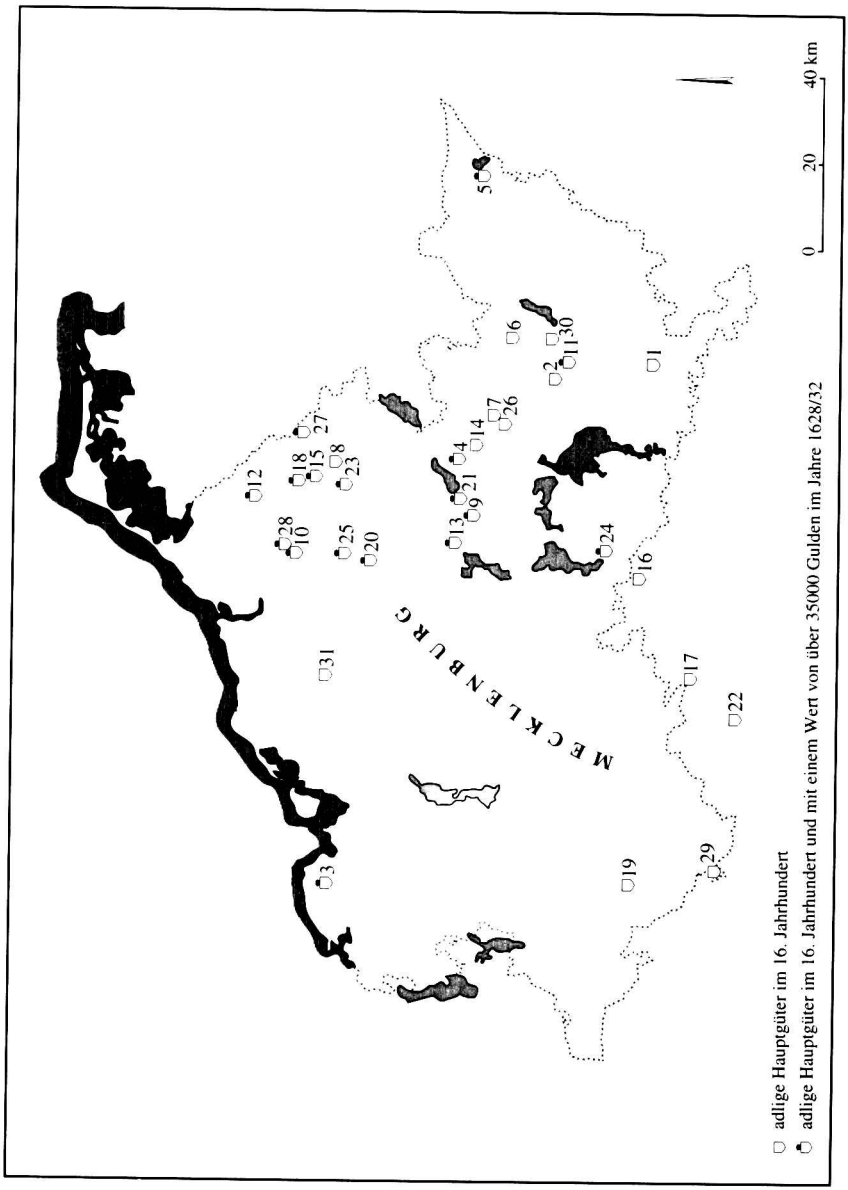


Abb. 1: Burgen, Schlösser und Höfe des Adels im 16. Jahrhundert
(nach den Chroniken des Klosters Ribnitz)

# DER HOF HERZOG HEINRICHS V. VON MECKLENBURG (1479–1552)*

Von Antje Sander-Berke

Der Anfang des 16. Jahrhunderts ist in Mecklenburg eine Zeit, in welcher die Grundlage für die weitere Entwicklung des Landes in der frühen Neuzeit gelegt wurde. Einerseits verfestigten sich die territorialen Grenzen nach außen, und im Inneren trugen die Verwaltungsreformen des späten Mittelalters Früchte. Andererseits ist diese Zeit von Spannungen zwischen den Brüdern HeinrichV. und Albrecht VII. und der Suche nach Einheit bzw. Teilungsbestrebungen geprägt. Auch in Bezug auf das Leben am Hof hatten diese Voraussetzungen Auswirkungen, wenn sie sich im einzelnen auch nur schwer nachweisen lassen.

## Quellenlage

Im 16. Jahrhundert nahm auch in Mecklenburg der Hof festere Gestalt an, die Organisation der Finanzen und die Verwaltung erhielten einen geordneten Rahmen, und die Verfestigung des Aufenthaltsortes des Hofes zog die Ausbildung einer Residenzstadt nach sich.

Dieses Umfeld ließ gerade im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert eine Fülle von Quellen entstehen, die die Organisation und den Alltag des mecklenburgischen Hofes in dieser Zeit beleuchten können.

Als wichtigste Quellengruppe sind die Hofordnungen zu nennen. Zwar liegt keine eigenständige Hofordnung Heinrichs V. vor, und es ist zweifelhaft, ob er eine solche bei all' seinen Bemühungen um Einheit überhaupt in Auftrag gegeben hat, doch ermöglichen die Ordnungen von 1504 (Balthasar und Heinrich V.), 1523 (Albrecht VII.) und 1560 (Johann Albrecht I.) einen Einblick in das höfische Leben der Zeit.[1]

Ergänzend treten die Rentereirechnungen hinzu, welche die Ausgaben des Hofes verzeichnen. Die Bestände vom Anfang des 16. Jahrhunderts weisen eine fast lückenlose Reihe von 1504-1521 auf.[2] Danach setzen die Rechnungen erst wieder mit dem Jahre 1544 ein. Nach 1519 sind die Rechnungen bis

* Prof. Dr. Peter Johanek, Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, meinem Lehrer zum 60. Geburtstag in Dankbarkeit gewidmet.

[1] Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin MLHA, Urkunden, Hausverträge, Nr. 152, 4. Dezember 1504 (Edition siehe Anhang). – Arthur Kern: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 1. Denkmale der deutschen Kulturgeschichte 2,1, Berlin 1905, S. 185–293.

[2] MLHA, Hofstaatsachen, Renterei-Register.

1521 nur noch unvollständig auf uns gekommen. Der Grund für die schlechte Überlieferung in diesen beiden Jahren mag wohl darin liegen, daß nach dem Neubrandenburger Hausvertrag von 1520 zwei getrennte Hofhaltungen vorgesehen waren, die eine neue Finanzverwaltung nach sich gezogen haben, die nicht überliefert ist. Es handelt sich bei den vorhandenen Registern überwiegend um die Endabrechnungen. Es fehlen damit weitgehend wichtige Detailangaben, die auf den Vorrechnungen und Quittungen noch genannt wurden. Nur in einigen wenigen Fällen sind diese überliefert. Zusätzliche Informationen über einige der in den Hofordnungen und Rechnungen genannten Personen und ihre Aufgabenfelder geben die Bestallungsurkunden, die die Tätigkeiten näher skizzieren und die Besoldung festlegen. Während die Aktenlage für die Erforschung des Hofes Heinrichs V. verhältnismäßig ergiebig ist, ist die chronikalische Überlieferung, die den zeitgenössischen Alltag und das politische Wirken der mecklenburgischen Herzöge Anfang des 16. Jahrhunderts beschreibt, recht dünn. Der wichtigste Geschichtsschreiber am Hofe, Nikolaus Marschalk, verfolgt in seinen bedeutendsten Werken, den Annalen und der Reimchronik, weniger das Ziel, ein Chronist der Zeit zu sein. Seine Werke sind vielmehr genealogisch ausgerichtet und beschreiben die dynastische Herkunft der mecklenburgischen Herzöge und die Taten der Ahnen.

## Der organisierte Hof

Der Hof der mecklenburgischen Herzöge als Institution mit festen Hofämtern tritt erstmals Anfang des 13. Jahrhunderts in Erscheinung.[3] Die Hofbeamten waren wichtige Träger der Verwaltung, sorgten aber auch für die äußere Repräsentation[4] und leisteten einen entscheidenen Beitrag für die Selbstdarstellung des Fürsten. Das Auftreten des Hofes nach außen und die Ordnung des höfischen Lebens im Inneren spiegelte gleichsam das Selbstverständnis des Fürsten wider. Von besonderer Bedeutung erscheint bei der Ausbildung eines Hofes mit festen Hofämtern auch der Ausbau der Landesherrschaft gewesen zu sein, deren Organisationsgrad gleichsam in parallelen Strängen verlief. Erst mit der Verfestigung der Landesherrschaft gelangten die höfische Kultur und die Hofämter zur Entfaltung.[5]

Die erste Erwähnung von Hofämtern in Mecklenburg im 13. Jahrhundert fällt daher genau in die erste Phase der Territorialisierung. In dieser Zeit werden zwar bereits die vier klassischen Hofämter, Truchsess, Marschall, Käm-

[3] 1217 mit der Nennung eines Truchseß. – Robert Küster: Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhundert, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (MJB) 74, 1909, S. 115–150, hier S. 116.

[4] Werner Rösener: Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 45, 1989, S. 485–550, hier S. 486.

[5] Dies arbeitet Rösener (wie Anm. 4), S. 518, besonders heraus.

merer und Schenk, genannt, doch kommen sie nie sämtlich nebeneinander vor, sondern werden meistens nur zu zweit erwähnt.[6] Hier konnte sich das Fürstentum Mecklenburg noch nicht mit den großen Landesherrschaften des 12. und 13. Jahrhunderts, wie die der Landgrafen von Thüringen oder der Markgrafen von Brandenburg, messen. Die vollständige Zahl der vier Hofämter zu haben, zählte noch im Hochmittelalter zu einem Vorrecht der Reichsfürsten,[7] zu denen die Mecklenburger Fürsten erst 1348 aufstiegen. Die Landesteilungen, die durch das Prinzip der Erbteilung hervorgerufen waren, behinderten zudem den Prozeß hin zu einer kontinuierlichen Verwaltung des Landes.

Nachdem unter Heinrich IV., genannt der Dicke, (1436–1477) nach dem Aussterben der Linien Werle (1436) und Stargrad (1471) alle Landesteile wieder vereinigt werden konnten,[8] entwickelten sich Schwerin, Güstrow, Wismar und Stargard zu den wichtigsten Residenzen. Die Abrundung des Territoriums und die Konzentration auf wenige Residenzen hatte auf die Finanzlage des Herzogtums keinen positiven Einfluß, im Gegenteil: unter der langen Regierungszeit Heinrichs IV. wuchs die Verschuldung immer weiter an. Auch auf die Verwaltungsstruktur hat sich die Erweiterung des Herzogtums während seiner Regierungszeit noch nicht auswirken können.[9] Die Eintreibung der Einkünfte wurde dezentral den einzelnen Ämtern bzw. Vogteien überlassen.[10] Beim Tode Heinrichs IV. waren zudem die meisten Ämter verpfändet. Der Grund für die desolate Finanzpolitik ist sicherlich nur auf der einen Seite in dem Lebensstil des Herzogs zu suchen. Vor allen Dingen die fehlende und mangelnde Organisation des Haushaltes haben die Misere verantwortet.[11]

Im späten 15. Jahrhundert erlebte der Ausbau der fürstlichen Macht im Herzogtum Mecklenburg einen neuen Höhepunkt und war mit einer straffen Verwaltung der Landesherrschaft verbunden. Dies hatte auch weitreichende Folgen für die Organisation des höfischen Lebens. Die Konsolidierung der Finanzen unter Magnus II. (1477–1503) erwies sich als wichtige Triebfeder für die Entwicklung der Landeszentralverwaltung und der fürstlichen Hof-

[6] Küster (wie Anm. 3), S. 115.
[7] Rösener (wie Anm. 4), S. 548.
[8] Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. Köln/Graz 1968, S. 217 ff.
[9] Paul Steinmann: Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, und Regierungspolitik der mecklenburgischen Herzöge im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: MJB 86, 1922, S. 93–132, hier S. 96 f.
[10] Küster (wie Anm. 3), S. 143. Die Bezeichnungen Ämter und Vogteien werden in dieser Zeit noch parallel gebraucht. – Vgl. auch für die Verhältnisse im benachbarten Fürstentum Lüneburg-Celle Hans Joachim von der Ohe: Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten (1520–1648), Celle 1955, S. 16.
[11] Hans Sauer: Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Köln/Wien 1971, S. 74.

haltung.[12] Ein bedeutender Schritt dabei war die Einrichtung einer zentralen Einnahmestelle bei der Kasse der Vogtei Schwerin, in welche ab 1478 alle Einkünfte (Pachteinnahmen, Zölle und Brüche) der Vogteien zu einem festen Termin (zwischen Martini und Nicolai) eingezahlt werden mußten. Bereits 1480 übernahm die herzogliche Kanzlei in Schwerin die Funktion als Hauptkasse.[13] Die Konzentration der Finanzverwaltung auf Schwerin bewirkte eine Stärkung dieser Residenz gegenüber den anderen. Die herzogliche Kanzlei erhielt unter der Regierung von Magnus II. mehr und mehr die Funktion eines Zentralorgans, in dem fast alle Angelegenheiten des Herzogtums behandelt wurden.[14] Die Leitung der Kanzlei wurde Fachleuten übertragen, die von auswärts nach Mecklenburg kamen. Am Hofe von Herzog Magnus II. finden sich mehr und mehr Nicht-Mecklenburger, die mit besonderen Aufgaben betraut wurden und nichtadliger Herkunft waren.[15] Die älteste Kanzleiordnung unter Magnus II. und Balthasar datiert vom 26. Dez. 1493, wurde vom Kanzler Anthonius Grunwald verfaßt und stellt die besondere Sorgfaltspflicht der Mitarbeiter heraus.[16]

Die Neuorganisation der Kämmerei und der Kanzlei ging mit einer Regulierung des höfischen Lebens einher. Hier bestand in Mecklenburg um 1500 nicht nur in finanzieller Hinsicht Regelungsbedarf, sondern vor allen Dingen wegen der gemeinsamen Hofhaltung mehrerer erbberechtigter Fürsten. Neben Magnus II. hatte auch dessen Bruder Balthasar Ansprüche an der Regierung. Obwohl schon früh für das geistliche Amt des Bischofs von Schwerin bestimmt und auch seit 1474 als Adminstrator belegt, resignierte er 1479 und heiratete 1487.[17] Balthasar hielt sich jedoch weitgehend aus den Regierungsgeschäften zurück, dennoch mußten die verschiedenen Ansprüche und Aufgaben der Brüder festgelegt werden. Als Folge davon wurden auch der Hof geordnet und die Arbeitsfelder und Organisationsformen festgeschrieben. Vermutlich 1493 ist die älteste mecklenburgische Hofordnung entstanden. Sie ist nicht mehr erhalten, doch wird im Hausvertrag von 1. Januar 1494 ausdrücklich auf sie Bezug genommen.[18] Dieser Hausvertrag, der zwischen den Brüdern Magnus und Balthasar geschlossen worden ist, stellt zudem eine

[12] Vgl. hierzu auch von der Ohe (wie Anm. 10), S. 5 f.
[13] Steinmann (wie Anm. 9), S. 103.
[14] Ebd., S. 105.
[15] Ebd., S. 104.
[16] MLHA, Acta collegiorum et dicasteriorum, Nr. 78 (Entwurf) und Nr. 79. – Steinmann (wie Anm. 9), S. 106. – Wilhlem Grohmann: Das Kanzleiwesen der Grafen von Schwerin und der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin im Mittelalter, in: MJB 92, 1928, S. 1–88, hier S. 43.
[17] Josef Traeger: Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin. Leipzig 1984, S. 152.
[18] MLHA (wie Anm. 1), Nr. 149, 1. Jan. 1494: „so als wyr zu gemeyn unnsern hoff unnd gesind ... mehr wen bisher gewesenn ist begriffen, geschickt, geordiniret und itlchs nach gelegenheidt gebesser habenn."

Ergänzung zur eigentlichen Hofordnung dar.[19] Die Erstellung dieser Hausverträge und Hofordnungen hängt nicht nur mit der zunehmenden Verschriftlichung der Verwaltung sondern auch mit den besonderen Problemen zusammen, die eine gemeinschaftliche Hofhaltung mit sich brachte. So nimmt es auch nicht Wunder, daß die ältesten Hofordnungen genau in der Zeit entstanden sind, in der Klärungsbedarf in Bezug auf die gemeinsamen Regierungsgeschäfte und die Hofhaltung bestanden. Insbesondere eine schriftliche Fixierung der Abmachungen war dringend erforderlich, um Streitigkeiten zu vermeiden. Im benachbarten Fürstentum Lüneburg ist für die Zeit um 1500 noch keine vergleichbare Ordnung bekannt,[20] da hier offensichtlich der äußere Druck durch die Erbschaftsteilungen fehlte.

Diese Ordnungen und Verträge gaben nicht nur dem Leben der höfischen Gesellschaft einen normativen Rahmen, sondern regelten auch die Aufgaben der Verwaltung. Feste Unterscheidungsmerkmale zu den Regierungs- und Verwaltungsordnungen der Zeit gibt es nicht.[21] Auch in Mecklenburg sind gerade bei den älteren Ordnungen des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts die Übergänge fließend und schwer zu fassen. Die ältesten mecklenburgischen Hofordnungen spiegeln das Streben nach Zentralisierung und Landeseinheit wider. Zum Zeitpunkt des Todes von Magnus II. (20. November 1503) war von seinen drei Söhnen nur Heinrich V. (geb. 3. Mai 1479) volljährig. Daher führten dessen Bruder Balthasar und Heinrich als ältester Sohn gemeinsam die Regierung. Schon am 27. Dezember 1503 haben Balthasar und sein Neffe Heinrich, stellvertretend für seine Brüder Erich und Albrecht, einen Gemeinschaftsvertrag aufgesetzt, der die wichtigsten Punkte für eine zukünftige gemeinsame Regierung und vor allen Dingen die Nutzung der Finanzmittel regeln sollte. Ausdrücklich wird dabei eine zukünftige Hofordnung in Aussicht gestellt und für wichtig erachtet.[22] Zudem wird betont, daß „samptlicher Besitzung und Brauch yn schaden und Fromen zu Gewinst und verlust bey eynander bleiben" soll. Auch die bewegliche Habe wie Geschirr, Kleinodien, Rüstungen und Betten wurden in die Betrachtungen miteinbezogen. Die gemeinsame Haus- und Hofhaltung wird auch in einem

[19] Steinmann (wie Anm. 9), S. 104, Anm. 43. Beispielsweise sollte keine Bestallungen von Harnischknechten, Barbieren oder anderem Gesinde ohne Wissen des anderen abgeschlossen werden dürfen. MLHA (wie Anm. 18), Nr. 149, 1. Jan. 1494.

[20] von der Ohe (wie Anm. 10), S. 16.

[21] K.-H. Ahrens: Artikel: „Hofordnungen", in: Lexikon des Mittelalters 5,1, 1990, Sp. 75.

[22] Ed. bei H. Sachsse: Mecklenburgische Urkunden und Daten. Rostock 1900, Nr. 84, S. 190: „Auch sollen und wollen wir ... die Ordnung unsers Hoffs, Schloßes und Ampte mit zeitlichem Rathe aufrichten schicken und bestellen." – Vgl. hierzu Werner Behncke: Der Erbteilungsstreit der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. von Mecklenburg 1518–1525 und die Entstehung der Union der mecklenburgischen Landstände von 1523, in: Festschrift für Hermann Reincke-Bloch, Breslau 1927, S. 60–158.

zweiten, gesonderten Vertrag zwischen den drei Söhnen von Magnus II. betont.[23]

Die älteste erhaltene Hofordnung stammt vom 4. Dezember 1504.[24] Sie wurde konzipiert, um das Zusammenleben und Arbeiten der Herzöge Balthasar und Heinrich V. zu organisieren. Schon im ersten Abschnitt der Hofordnung unterstreichen beide Fürsten, daß sie sich „yn eyn samtlich Regiment und eynen fürstlichen hoff und haushaltung fruntlich zusammen getan und vereinigt haben."

In der vorliegenden Form handelt es sich um die Endausfertigung auf engbeschriebenem Pergament. Sie folgt äußerlich weitgehend der Urkundenform, was durch die innere Struktur des Textes, die abschließende Nennung von Zeugen und die Bekräftigung durch die Anbringung des Siegels noch verstärkt wird.

Die Hofordnung läßt sich in vier Bereiche unterteilen, obwohl diese Gliederung nicht konsequent durchgehalten und immer wieder von Einschüben durchbrochen wurde und sich zudem nicht in der äußeren Gestalt des Textes widerspiegelt. Sie folgt hier noch nicht der strengen Gliederung der späteren mecklenburgischen Hofordnungen.[25]

Im ersten Bereich geht es um die allgemeine Ausstattung mit Personal und Pferden. Anschließend folgen Maßnahmen, welche die Offenheit in finanziellen Dingen betreffen und Täuschungen sowie Irritationen zwischen Balthasar und Heinrich vermeiden sollen. Der dritte Abschnitt ist allgemeinen Verhaltensmaßregeln und dem täglichen Ablauf des Lebens am Hofe, welches durch die Mahlzeiten gegliedert ist, gewidmet. Zuletzt werden die Organisation der Verwaltung und der Regierung behandelt. Die Hofordnung ist vor allen Dingen um Ausgewogenheit und Ausgleich zwischen beiden Parteien bemüht.

Heinrich V. setzte damit in seinen Bestrebungen, die Einheit des Landes zu wahren, die Ziele seines Vaters fort. Seine Ausbildung erhielt er am Hofe des Markgrafen Friedrich von Brandenburg und seit 1495 am Hofe Kaiser Maximilians.[26] Der Bruder Erich (gest. Dezember 1508) studierte in Rostock und ging dann auf eine längere Bildungsreise nach Italien. Der jüngste Sohn Albrecht wurde ebenfalls mit 18 Jahren vom Kaiser in Dienst genommen und blieb an dessen Hof bis 1508.[27] Nach seiner Rückkehr nach Mecklenburg drängte

[23] Sachsse (wie Anm. 22), Nr. 84 und 85, bes. S. 189.
[24] MLHA (wie Anm. 1). – Zusammenfassende Auszüge in Friedrich A. Rudloff: Über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit landesherrlicher Bedienten bey landständischen Versammlungen. Ein Versuch. Schwerin 1774, Beilage 1.
[25] Vgl. Kern (wie Anm. 1).
[26] Heinrich Schnell: Mecklenburg im Zeitalter der Reformation. Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen 5, Berlin 1900, S. 1 f.
[27] Ebd., S. 2.

Albrecht mehr und mehr auf größere Anteile an der Macht. 1513 wurde ein erneuter Vertrag geschlossen, bei dem Heinrich sich verpflichtete, Albrecht bei wichtigen Fragen der Landesregierung hinzuzuziehen, wichtige Privilegien durch die Kanzlei in ihrer beider Namen ausfertigen zu lassen und ihm zudem eine jährliche Summe von 3400 Gulden für sich und seine Hofhaltung zur Verfügung zu stellen. Vorerst blieb es jedoch bei der gemeinsamen Regierung.[28] Doch schon 1518 mußte unter Vermittlung durch Räte der verwandten Häuser Sachsen und Hessen sowie einiger Räte aus den mecklenburgischen Ständen ein neuer Vertrag geschlossen werden. Die Einheit des Landes konnte durch das Zugeständnis der gemeinsamen Regierung gewahrt bleiben. Kanzler, Hofmarschall und Rentmeister wurden gemeinsam verpflichtet und standen einer Hofhaltung vor. Die Einkünfte sollten geteilt und Inventare der Schlösser aufgenommen werden.[29] Doch auch diese Einigung war nicht von langer Dauer. Der Versuch, 1519 mit einer gemeinsamen Hofordnung die Streitigkeit, welche die gemeinschaftliche Hofhaltung mit sich brachte, zu beenden, scheiterte. Beide Herzöge konnten sich nicht auf einen einheitlichen Entwurf einigen und so blieb der Versuch in den Ansätzen stecken.[30] Der Neubrandenburger Hausvertrag von 1520 setzte dann neue Akzente und ließ die Teilung der Barschaft an Geld und Kleinodien zu. Zugleich sollten Gerichtsfälle, Landesabgaben und Zölle verschiedener Städte und Dörfer geteilt werden. Dennoch tritt auch der Gedanke der Einheit des Landes nach wie vor deutlich hervor. Eine Reihe von Städten, die größten und wichtigsten, blieben ebenso ungeteilt wie die Stände und die Kanzlei. Die gemeinsame Abhaltung von jährlich zwei Rechtstagen unterstreicht zugleich das Bestreben nach Einheit in der Rechtsprechung.[31] Aber bereits in seiner Anlage war dieser Vertrag schwierig einzuhalten. Eine vollständige Verzeichnung der Besitzstände, Rechte und Inventare mußte erst erstellt werden. Auch die gemeinsame Nutzung der Schlösser erwies sich als konfliktträchtig. Der Zug vor das Reichskammergericht war unvermeidlich, um den Frieden wieder herzustellen. Bereits in den Jahren zuvor wurde das Reichskammergericht fleißig konsultiert. Immer wieder weisen die Rechnungen Botengänge nach Worms aus.[32] In dieser Situation beschlossen die Stände Frieden und Einheit zu bewahren. 1523 schlossen sie sich in der sogenannten „Union der Landstände" zusammen,[33] um ihre Rechte gegenüber den zerstrittenen Fürsten durchsetzen zu können. Wie sehr Albrecht VII. auf eine Teilung drängte, zeigt auch, daß er sich einen eigenen Hof aufbaute und diesem bereits 1524 eine eigene Ordnung gab, die bis auf die Arbeit der Kanzlei, die ja nach dem Neubranden-

[28] Ebd., S. 5; ed. bei Sachsse (wie Anm. 22), Nr. 88.
[29] Schnell (wie Anm. 26), S. 5. – Siehe auch Behncke (wie Anm. 22), S. 81.
[30] Behncke (wie Anm. 22), S. 86.
[31] Schnell (wie Anm. 26), S. 6 f.
[32] MLHA, (wie Anm. 2), 1518, fol. 28r, 56r.
[33] Schnell (wie Anm. 26), S. 29.

burger Hausvertrag als gemeinschaftliche Institution geführt wurde, alle Bereiche des höfischen Alltagslebens von der Organisation des Marstalls bis hin zu den laufenden Boten umfaßte.[34] 1525 fällte das Kammergericht sein Urteil zugunsten Heinrichs V. und setzte damit den Neubrandenburger Hausvertrag wieder in Kraft.[35]

Die Streitigkeiten um die Einheit des Landes hatten auch auf den Hof ganz entscheidenen Einfluß. Hier kamen die Entscheidungsträger zusammen, wurde Rat gehalten und außenpolitische Beschlüsse gefaßt. Die Spannungen erforderten jedoch ein hohes Maß an Organisation, was in der Entstehung der Hofordnungen und Verträge deutlich wird.

Dieser Zwang hat dazu geführt, daß diese Hofordnungen um einige Jahrzehnte früher anzusetzen sind als beispielsweise die pommerschen, deren erste umfassende Hofordnung erst 1541 entstanden ist, obwohl es ältere Vorläufer gegeben hat.[36]

In den Territorien des deutschen Reichs sind ab Mitte des 15. Jahrhunderts die ersten Hofordnungen überliefert, während aus Frankreich, England und Burgund bereits Hofordnungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert auf uns gekommen sind.[37] Mit einer Entstehungszeit am Ende des 15. Jahrhunderts/ Anfang 16. Jahrhunderts fügen sich die ersten mecklenburgischen Hofordnungen recht gut in die allgemeine Entwicklung ein, wie sie sich in den anderen deutschen Territorien darstellt.[38] Obwohl die ersten Ordnungen von 1504 und (1518) noch sehr stark auf die besonderen mecklenburgischen Verhältnisse zugeschnitten sind und sich rein äußerlich noch an der Urkundenform orientieren, zeigen sie inhaltlich bereits die typischen Elemente, die in den folgenden Hofordnungen Albrechts VII. (1524) und Johann Albrechts I. (1560) auf-

[34] Ed. bei Kern (wie Anm. 1), S. 185–192. Gerade die Arbeit in der gemeinsamen Kanzlei führte immer wieder zu massiven Konflikten, die insbesondere in dem mangelnden Vertrauen in eine unparteiische Arbeit des Kanzlers Kaspar von Schöneich begründet waren und in einigen Fällen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führten. Beispiele ediert bei Rudloff (wie Anm. 24), S. 84 f. Beilage III und S. 86 f. Beilage IV.

[35] Über die Streitigkeiten und den Prozeß vor dem Reichskammergericht Behncke (wie Anm. 22), bes. S. 131 f., 141–145.

[36] Fritz Hasenritter: Die pommerschen Hofordnungen als Quellen für die Hof- und Landesverwaltung, in: Baltische Studien NF 39, Stettin 1937, S. 147–180, S. 149.

[37] Ahrens (wie Anm. 21), S. 75. – Vgl für den Wettinischen Hof Brigitte Streich: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der Wettinische Hof im späten Mittelalter. Mitteldeutsche Forschungen 101, Köln/Wien 1989, S. 404.

[38] Vgl. hierzu die Ergebnisse des 5. Symposiums der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen „Höfe und Hofordnungen" 5. bis 8. Oktober 1996, zusammengefaßt von Detlev Kraack in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission 6, 1996, Nr. 2, S. 20.

genommen wurden.[39] Zwar ist die Ordnung von 1504 längst nicht so ausführlich wie die späteren, doch hat sie zweifellos auch als Vorlage gedient, da die Reihenfolge der wichtigsten Abschnitte beibehalten wurde.
Neben den allgemeinen Bestrebungen des ausgehenden 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts, der höfischen Gesellschaft einen ordnenden Rahmen zu geben, kommen in Mecklenburg also als Motivation zur Erstellung von Hofordnungen noch ganz praktische Erwägungen hinzu, welche die Teilungsbestrebungen mit sich brachten. Während Heinrich um Einheit bemüht war, arbeitete Albrecht auf einen unabhängigen Landesteil hin. Die Organisation des Hofes und die Aufstellung fester Regeln war also für beide Fürsten dringend geboten, um das Alltagsleben erträglich zu machen.

## Der mobile Hof

Der mittelalterliche und frühneuzeitliche Hof ist ein sehr komplexes Gebilde und trägt als feststehender, angestellter Haushalt und als informeller, einer großen Fluktuation unterliegendem Hof, ein Doppelgesicht.[40]

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gehörten die engere Familie des Fürsten hierzu ebenso wie der Beraterstab seiner Räte. Hinzu kamen zahlreiche Hofbedienstete, die zum Teil zu den Räten gehörten, wie Marschall und Kämmerer, bis hinab zu den einfachen Stallknechten.

Nach 1520 lebte der mecklenburgische Hof in einer angespannten Situation. Zwar war durch den Neubrandenburger Hausvertrag ein eigenständiges Leben und Wirtschaften der beiden Herzöge Heinrich und Albrecht möglich, doch wurden die meisten der Schlösser und Residenzen noch gemeinsam genutzt, und die Kanzlei arbeitete für beide Herzöge. Auch die Söhne Heinrichs V., Magnus und Philipp, obwohl noch nicht volljährig, unterhielten eine eigene, kleine Hofgesellschaft, zu denen jedoch nur Handwerker, die die persönliche Versorgung sicherstellten, wie Schneider und Schuster, gehörten.[41] Selbst durch die eigenständige Hofordnung Albrechts VII. von 1524 konnte eine Teilung der Höfe und Haushaltungen nicht in allen Bereichen konsequent durchgesetzt werden.

Die genaue Anzahl der zum mecklenburgischen Herzogshof gehörenden Personen läßt sich nur schwer ermitteln. Sicherlich hat sie je nach Bedarf geschwankt und ist in der Zeit nach 1520, in der sich Albrecht VII. einen eigenen Hof aufbaute, gestiegen. Eine gewisse Vorstellung von der Größen-

[39] Ed. bei Kern (wie Anm. 1).
[40] Programmatisch und mit weiterer Literatur hierzu Werner Paravicini: Alltag bei Hofe, in: Alltag bei Hofe, Hg. Werner Paravicini, Residenzenforschung 5, Sigmaringen 1995, S. 9–30, hier S. 10.
[41] Vgl. MLHA, Bestallungen, Schneider Matthes Sasse und Schuster Hans Dorke wurden von Magnus III. 1529 und 1520 bestallt.

ordnung erlaubt eine Liste von Soldempfängern für das Jahr 1518. Dieses Verzeichnis führt die Namen, die Bezahlung und z.T. auch die Aufgaben auf, welche die entsprechenden Personen am Hofe übernommen hatten.[42] Diese Liste ist offenkundig nicht vollständig, da z.T. wichtige Ämter, wie das des Marschalls, nicht genannt werden. Insgesamt sind 87 Personen aufgeführt, wobei beispielsweise die Knechte für den Wallgräber oder den Weinmeister zwar erwähnt, aber ihre genaue Anzahl nicht deutlich wird.[43] Zu diesem festbesoldeten Personenkreis kamen noch zahlreiches, je nach Bedarf oft nur kurzfristig eingestelltes Personal, weitere Junker und Jungfern zur persönlichen Bedienung der Fürsten und eine wechselnde Zahl von Gästen, sowie die fürstliche Familie selbst. Die pommerschen Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts legen aufgrund von Versorgungslisten für Pferde eine Anzahl von bis zu 500 Personen nahe.[44] Hierbei handelt es sich jedoch um die Personenzahl für beide Höfe zusammen. Für das Herzogtum Mecklenburg ist daher in der Zeit der gemeinsamen Regierung von einem Hof mit einem Umfang von mindestens 200 Personen auszugehen.[45]

Dieser Hof begleitete den Fürsten bei seinem Zug von Residenz zu Residenz, wobei wichtige Bereiche, wie beispielsweise der größte Teil der Kanzlei, an nur einem Ort, nämlich in Schwerin, verblieben. Anfang des 16. Jahrhunderts hatte sich hierbei in Mecklenburg ein Umritt zwischen nur wenigen Residenzen herausgebildet, wobei sich Schwerin seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur wichtigsten Residenz im Herzogtum entwickelte.[46] Insbesondere das Seßhaftwerden des Verwaltungsapparates ist ein wichtiges Kriterium für die Ausbildung einer festen Residenz. Mit wachsender schriftlicher Verwaltung, mit dem Regieren durch schriftliche Verordnungen wurde

[42] MLHA, Renterei-Register 1518, eingelegtes Heft in Schmalfolio, fol. 1v–2v.

[43] Ebd., fol. 1v. Die Anzahl der zusätzlichen Knechte und Jungen darf nicht unterschätzt werden; vgl. hierzu das Verzeichnis des Hofgesindes der Fürsten von Lüneburg-Celle, ed. bei von der Ohe (wie Anm. 10), S. 231-235.

[44] Hasenritter (wie Anm. 36), S. 159.

[45] Siehe hierzu auch die Schätzungen bei Rainer A. Müller: Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit. Enzyklopädie der deutschen Geschichte 33, München 1995, S. 30. – Diese Zahl bewegt sich sicherlich an der untersten Grenze, da der vergleichweise kleine Hof in den Grafschaften Diepholz und Hoya in einem Verzeichnis um 1560 des Hausgesindes mehr als 100 Personen aufweist. – Vgl. Brigitte Streich: Herrschaft, Verwaltung und höfischer Alltag in den Grafschaften Hoya und Diepholz im 16. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 68, 1996, S. 137–173, hier S. 166.

[46] Zur Residenzenbildung in Mecklenburg allgemein Peter Joachim Rakow: Stammburg – Residenz – Hauptstadt. Zu den Grundlagen und Bedingungen territorialstaatlicher Mittelpunktbildung in Mecklenburg, in: Ein Jahrtausend. Mecklenburg und Vorpommern, Hg. Wolf Karge u.a., Rostock 1995, S. 61–69. – Siehe auch Steinmann (wie Anm. 9), S. 100.

auch der Hof zunehmend unflexibler.[47] Auch das Repräsentationsbedürfnis der Fürsten, das gesteigerte kulturelle Interesse, welches eng mit dem herrscherlichen Mäzenatentum verbunden ist, zog die Bevorzugung nur eines Ortes nach sich. Die Ausgestaltung des Wohnsitzes und die Konzentration des kulturellen und organisatorischen Wirkens sorgten für einen festen, äußeren Rahmen des Hofes und hatten damit für das Alltagsleben einschneidende Bedeutung.

Die Renterei-Register des frühen 16. Jahrhunderts lassen deutlich werden, daß die hohen kirchlichen Feiertage wie Weihnachten und Ostern zumeist in Schwerin begangen wurden.[48] Dies betont den besonderen Rang dieser Residenz. Zwischenzeitlich fand Mitte Januar der Umschlag (am achten Tag nach Hl. Drei Könige) zumeist in Wismar statt, einer der beiden Termine, an denen nach dem Neubrandenburger Hausvertrag Recht gesprochen wurde.[49] Gerade diese Rechtstage zu den festgelegten Terminen boten in der Folgezeit immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten, da beide Herzöge gemeinsam einladen und auch anwesend sein sollten.[50]

Von Ende Juli an befand sich der Hof für etwa zwei Monate in Stargard. Für Ende September ist ein Aufenthalt in Güstrow und Sternberg nachweisbar. Anfang Oktober fand der zweite Umschlag in Wismar statt. Im Winter weilte der Hof dann wieder in Schwerin. Die Rechnungen zeigen, daß es während dieses Umrittes feste Zahlungstermine gab, an denen Löhne und andere Kosten aus der zentralen Kasse bezahlt wurden. Die Renterei als Teil der Kanzlei zog also mit. In der Zwischenzeit behalf man sich damit, für einige laufende Ausgaben die Gelder vorzustrecken und dann mit Hilfe von Zetteln und Quittungen zu den festen Zahlungsterminen einzureichen. So kommt es beispielsweise, daß Arbeiten, die am Schweriner Schloß bzw. zur Ausstattung der dortigen Kapelle erst am Zahlungstermin in Stargard ausgezahlt wurden,[51] oder eine Riemenschneiderin ihren Lohn über einen Hofbediensteten, der ihre Leistungen auf einen Zettel aufgeführt hatte und diesen in Stargard als Beleg

[47] Hans Patze: Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, Hg. Wilhelm Rausch, Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2, Linz 1972, S. 1–54, hier S. 2.

[48] Z.B. MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 1v, 3r.

[49] Ebd., fol. 10r. Der zweite Tag fand zu Michaelis statt. – Vgl. C. A. Endler: Hofgericht, Zentralverwaltung und Rechtsprechung der Räte in Mecklenburg im 16. Jahrhunder, in: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 1, 1925, S. 118–156, hier S. 120, siehe auch S. 149 Verzeichnis der Rechtstage von 1499–1567.

[50] Endler (wie Anm. 49), S. 122.

[51] Z.B. MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 49v: „4 gulden dem bildehawer uff rechenschafft der zu Swerin unsern her godt uff die capelle haweth, Christoffer goltsmidt die 4 gulden verantwordt zu Stargardt am Dinstage nach Jacobi (27. Juli)", fol. 53v dem Schlosser von Schwerin für Arbeiten in der Harnischkammer zu Schwerin, ausgezahlt in Stargard am 28. Juli.

vorlegte, erhielt.[52] Daß nicht immer der Hof in seiner Gesamtheit reiste, wird auch daran deutlich, daß die halbjährlich ausgezahlten Besoldungen z.T. durch Mittelsmänner verteilt werden mußten. So wurden an den Pauker Fritz in Stargard die Gelder für den Trompeter Heinrich und den Trommelschläger Erhard ausgezahlt, die noch in Schwerin geblieben waren.[53]

Immer wieder werden kürzere Reisen Heinrichs V. oder anderer Mitglieder des Hofes außerhalb der festen Route und nur mit kleinem Personaleinsatz genannt.[54] Die Vor- und Nachbereitung dieser Reisen erforderte besondere organisatorische Maßnahmen. Herbergen mußten angemietet und Geleitbriefe eingeholt werden, was bei kurzfristigen Reisen zu Schwierigkeiten führen konnte.[55]

Eine Aufstellung der Begleiter und des wertvollen Gepäcks Heinrichs V. für eine Reise mit unbekanntem Ziel im Jahre 1520 gibt hierüber Auskunft. Der Herzog wurde von sechs Edelleuten, zwei seiner Räte, seinem Schreiber, dem Koch, dem Schneider, dem Barbier, einem Jungen und zwei Knechten begleitet. Insgesamt reiste der Herzog mit einem Gefolge von 20 Pferden. Zu seinem wichtigsten Gepäck gehörte Silbergeschirr (Schüsseln, Becher und Schalen) und Kleidung (Reitkleidung, sowie ein mit Zobel oder Marderfellen gefütterter Rock).[56]

[52] Ebd., 1518, fol. 48v: „18 m 5 s der rymenschneiderin vor arbeidt mynem ghhh unde myne g frawen nach laudt eyner ausgeschnitthen zeddel die peter dinst midt er gebracht hadde."

[53] Ebd., 1518, fol. 45v: „5 gulden henrich trumeter uff sin solt geschigkt von Stargardt bey Fritz paucker ghein Szwerin am montage nach Jacobi (26. Juli). 3 gulden erhardt trummelsleger ein halbes jar solt auch Fritz paucker von erhardtn wegen voranthwert."

[54] So zog Heinrich V. Anfang Mai 1518 kurzfristig nach Güstrow, während der Hof noch in Schwerin weilte. MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 41v.: „20s philip szmidt vor huffslagk als mein ghhh vonn Swerin ghein gustrow zoch".

[55] So konnte einem Ersuchen nach Geleit durch die Markgrafschaft Brandenburg, welches Heinrich V. nach Perleberg geschickt hatte, nicht mehr rechtzeitg stattgegeben werden: „so haben wir doch das nit ton mogen, dann seiner lieben brive ist uns erst am tag innocentii alhir behendigt worden... (um 31. Dez. 1500). – Von schlechter Reisevorbereitung zeugt auch, daß Heinrich V. seinem Wirt Hans Hagen genannt Rusker die Zeche schuldig blieb. MLHA, Acta peregrinationum, Nr. 6 Einzelstücke zu den Reisen Heinrichs V.

[56] Offensichtlich handelt es sich hierbei um eine Vereinbarung, die zwischen Heinrich und Albrecht ausgehandelt worden ist, um die Ausstattung auf Reisen festzulegen. MLHA, Acta peregrinationum, Nr. 6 darin: „Jglicher furste sal wie nabeschreben so vile edelleuthe unde pferde mit sich nehemen erstlich hertzog heinrich zu Meckelnburg 1 sein gnade selbst, 1 schreiber, 1 koch, 1 snider, 1 jungen, 2 rethe mit 4 pferd, 2 troszpferde ein zum silber das ander zu den cledern, 2 knechte, 6 edelleuthe, 1 balbier, Summe 20 pferd. Silber geschierre: 12 silbern schusseln, 2 silbern bechern, 4 salfur, 2 silber leuchter, 12 vergulte flechte becher dar inne sollin 6 bedecker sein, 2 worgulte vordeckte schallen, 10 worgulte packenelter (?), jeglichs fursten cledinge auff iren leip, 1 swartze sammth balrock dar me ine rith, 1 lebberfarben damasken rock mit swartzen samth verbremer, na antzeigunge des musters dar men taglichs ine rith, 1 swartzen samth rock mit zobeln oder madern gefuttern, 1 swartzen einfachen damasken rock dar men taglichs ine reth, 1 rot untir scharlachen samth unde 1 swartz samth panth darauff na antzeigunge des musters."

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein kleines Heft in Quart, in welches Heinrich V. offenkundig von eigener Hand wichtige Dinge notiert hat, die er vor seiner Abreise noch erledigen wollte. Die Reise, deren Ziel ebenfalls unbekannt ist, fand 1521 statt.[57] Wichtig erschien Heinrich dabei, daß er seinen Rentmeister Balthasar Rothermund genügend Geld am Hof hinterließ, damit während seiner Abwesenheit die anfallenden Lieferungen der Kaufleute und die anstehenden Renten bezahlt werden konnten. Zudem mußte ein geeigneter Statthalter bestimmt werden.[58] Dies deutet darauf hin, daß nicht immer dieselbe Person mit diesem Amt betraut wurde. Einer der Gründe lag sicherlich darin, daß auch die Räte des Herzogs immer wieder längere Reisen unternahmen und nicht ständig für diese vertrauensvolle Arbeit greifbar waren.

Besonders gut läßt sich eine Reise 1518 nach Lüneburg nachvollziehen, die Heinrich und Albrecht mit einigen wenigen Getreuen unternommen haben.[59] Offensichtlich reisten die Herzöge nicht als Gäste des Lüneburger Rates. Stallmiete für die Pferde sowie die Kosten für die Mahlzeiten mußten selbst getragen werden. Übernachtet wurde in einem Haus, welches auch die Möglichkeiten bot, sich selbst zu verpflegen. Wenn auch die Küchenregister, die gleichsam als Vorrechnungen in die Rentereirechnungen einflossen, zumeist nicht erhalten sind, so ist glücklicherweise für diese Lüneburgreise das Küchenregister überliefert und gibt Einblick in den Speiseplan der herzoglichen Reisegesellschaft.[60] Fisch, Schafs- und Rindfleisch spielten eine wichtige Rolle. Der Aufenthalt in einer Hansestadt mit entsprechenden Fernhandelsbeziehungen ermöglichte es auch, sich mit besonderen Gewürzen und Spezereien zu versorgen. Hierzu gehören Ingwer, Pfeffer, Nelken, Muskat, Mandeln, Oliven, Kapern, Safran sowie Zucker.[61]

Andererseits blieben die Fürstin und die herzoglichen Kinder häufig noch etwas länger an einem Ort, um die Strapazen der Reisen möglichst gering zu halten. So mußte beispielsweise, als sich der Hof im August 1518 in Stargard aufhielt, zunächst eine neue Amme für den Prinzen Philipp verpflichtet werden.[62] Anschließend konnte die Hofmeisterin nach Lübs reisen, wo Prinz

[57] MLHA, Acta peregrinationum, Nr. 14, 1521.
[58] Ebd., fol. 1v.
[59] MLHA, Renterei-Register, Nr. 45, 1519, darin: „Register wat ik anthonius schroder von mgh hertogen hinrick entfangen und tho Luneborg wedder ut gegeven hebbe middeweken nach andree ann etc. 1518."
[60] Ebd., fol. 6v–10r.
[61] Ebd., fol. 7r, 8v.
[62] Ebd., 1518, fol. 56v: „1 gulden der nyen ammen uff ern lon zu stargardt eodem die (19. August).

Philipp noch von einer Amme versorgt wurde, um das Kind auf einem Wagen nach Stargard zu bringen.[63]

Bevor der Hof zur nächsten Residenz weiter zog, mußten dort verschiedene Vorbereitungen getroffen werden. Vorräte wurden eingekauft, Herbergen und Ställe für die Zwischenstopps angemietet sowie das Inventar gesichtet und ausgebessert. Diese Aufgaben führte der Küchenmeister aus.[64] Zu der jeweiligen Hofhaltung hatten die Vögte und Amtsleute „die beste bier und alle ander notdurftig vitalien und proviand" zu schicken; vor allen Dingen sollte rechtzeitig „vor unsere hofhaltung ... gutts Bier" gebraut werden.[65]

Das Inventar, insbesondere das kostbare Silbergeschirr und die Tischwäsche, wurde auf diesen Reisen nicht immer vollständig von Residenz zu Residenz mitgenommen. Die bedeutenderen Residenzen besaßen offenkundig eine gewisse Grundausstattung, wie ein Verzeichnis von Wäsche für das Schloß Schwaan deutlich werden läßt. Die Wäsche konnte je nach Bedarf aus den Beständen der Residenz Schwerin ergänzt werden.[66] Der wertvollste Teil des Besitzes verblieb im Schloß zu Schwerin, wo sich der Hof die längste Zeit des Jahres aufhielt. Nur bei Bedarf wurde das Silbergeschirr in besondere Kisten verpackt und durch den Silberknecht von Schwerin zum Bestimmungsort geschickt.[67] Zu diesem repräsentativen Geschirr gehörten silberne Handwaschbecken, die während des Essens herumgereicht wurden, eines mit dem Namen „Mappa mundi" – vermutlich mit einer gravierten Erdkarte versehen –, verschiedene z.T. vergoldete Töpfe mit Deckeln, Schüsseln und Schalen, Füße und Deckel aus Edelmetall für Gläser, sowie als Ausdruck verfeinerter Tischkultur Löffel und Gabeln.[68]

[63] Ebd., fol. 58v: „15 s der hoffmeisterin hadde sie usgelecht als sie h. philip von Luptz ghein Stargart holte eod. die (27.8.)", am 6.September wurde der Furmann bezahlt, der den Prinzen nach Stargard fuhr (fol. 58r).

[64] Hier Beispiele vom Zug von Stargard nach Güstrow, Mitte September 1518: Der Küchenmeister wird von Stargard nach Güstrow geschickt (fol. 57v); frische Pferde werden in Güstrow gekauft (fol. 59v); der Küchenmeister kauft in Wismar auf dem Michaelismarkt (29. Sept.) für Güstrow ein, vermutlich besondere Spezereien, die er nur in der Hansestadt erhalten konnte (fol. 59v): „20 m Johannes kuchemeister wardt ghein der wismar geschickt uff michaelis inn zu kauffen zu gustrow". Wohl für einen Zwischenstopp auf dem Weg von Stargard nach Güstrow wurde in Teterow für Herzog Heinrich V. eine Herberge angemietet (fol. 60v).

[65] MLHA, Hofordnung 1524, ed. Kern (wie Anm. 1), S. 191.

[66] MLHA, Landesteilungen 132/44, 1518–1519, darin Nr. 55 und 67 Verzeichnisse der Altfrau von Schloß Schwaan, sie übergibt dem Silberknecht Anthonius verschiedene Tücher und Laken, die nach Schwerin zurückgebracht werden können, da sie nicht mehr benötigt werden.

[67] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 67v: „6 s vonn der kisten zu machen do anthonius silberknecht die Silber von swerin ghein der wismar inne fürth am dage franciscii (4.Oktober)". Gleichzeitig wurde eine Wäscherin in Wismar bezahlt, die die Tischwäsche reinigte und pflegte. Ebd.

[68] MLHA, Landesteilungen 132/44, darin Nr. 68, 1519 Verzeichnis des Silbergeschirrs im Schweriner Schloß.

Nicht jede der Residenzen war also gleich gut ausgestattet. Bereits in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert ist eine Bevorzugung der Burg Schwerin zu beobachten. Unter Magnus II. ist schon ein Aus- und Umbau der alten gräflichen Burg nachzuweisen, welcher unter Heinrich V. weiter fortgeführt wurde.[69] Die weitreichenden Baumaßnahmen am Schloß Anfang des 16. Jahrhunderts belegen sehr gut, daß Schwerin ganz bewußt zur Residenzstadt ausgebaut werden sollte.[70] Ein weiterer wichtiger Punkt dabei ist auch die Verlegung der fürstlichen Grablege von Doberan in den Schweriner Dom. 1524 wurde die zweite Gattin Heinrichs V., Helena von der Pfalz, bereits hier begraben. Aber erst 1552 unter Herzog Johann Albrecht I. erfolgte der planmäßige Ausbau der Hl. Blut Kapelle zur fürstlichen Grablege.[71] Das Begräbnis der Gattin Heinrichs V. zeigt aber bereits, daß die bischöfliche Kathedralkirche der fürstlichen Residenz Schwerin nun auch eine sakrale Dimension geben sollte.[72]

Daneben hatte Wismar jedoch immer noch eine wichtige Stellung inne. Die Hansestadt bot in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts sicherlich noch die bessere Infrastruktur für große Hoftage und Feste. Nicht von ungefähr fanden hier zweimal jährlich die Rechtstage und die großen repräsentativen Feste und Turniere statt. Der Fürstenhof bei der St. Georgskirche wurde anläßlich der Hochzeit Heinrichs V. mit Helena von der Pfalz 1513 ausgebaut.[73] Dennoch reichte der Platz häufig selbst für den engeren Hof nicht aus. Insbesondere für den Troß, für Pferde und Wagen sowie für Gäste mußten beim jährlichen Umritt noch zusätzliche Ställe angemietet werden.[74] Während die Versorgung mit den Produkten des täglichen Bedarfs sowie mit Luxusgütern gerade in Wismar einfach war, gestaltete sich dies gerade in der Residenz auf der Burg Stargard schwieriger. Auch die Versorgung mit geeigneten Handwerkern war auf dieser abgelegenen Burg nicht leicht. So kamen zu Ausbesserungsarbeiten beispielsweise ein Gold-, ein Messer- und ein Kleinschmied aus Neubranden-

[69] Georg Carl Friedrich Lisch: Geschichte der fürstlichen Residenz=Schlösser zu Wismar, Schwerin und Gadebusch, in: MJB 5, 1840, S. 1–73, hier S. 33 f.

[70] Vgl. hierzu Klaus Neitmann: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, Hg. Peter Johanek, Residenzenforschung 1, Sigmaringen 1990, S. 11–44, bes. S. 24–28.

[71] Georg Carl Friedrich Lisch: Geschichte der Heilig Bluts-Kapelle im Dom zu Schwerin, in: MJB 13, 1848, S. 172 f.

[72] Vgl. hierzu auch Streich (wie Anm. 37), S. 111. – Zur Problematik auch Kurt Andermann: Kirche und Grablege. Zur sakralen Dimension von Residenzen, in: Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie, Hg. Kurt Andermann, Oberrheinische Studien 10, Sigmaringen 1992, S. 159–187, bes. S. 170 f.

[73] Lisch (wie Anm. 69), S. 12.

[74] MLHA, Renterei-Register1518, fol. 63v, beispielsweise Stallmiete für den Propst von Medingen.

burg.[75] Auch Stoffe wurden aus Neubrandenburg bezogen.[76] Besonderheiten wie rheinischer Wein oder der südländische Malvasier bezog die Herzogin aus Stettin oder Wismar.[77] Die Herzogin Helene (gest. 1524) scheint überdies als Pfälzerin eine große Weinfreundin gewesen zu sein. Die Rechnungen verzeichnen des öfteren Weineinkäufe, die ausdrücklich auf ihr Geheiß getätigt wurden.[78] Neben Neubrandenburg und Stettin war für den Aufenthalt in Stargard auch Friedland wichtig. Von hier konnte der Küchenmeister roten Wein und Bier aus dem brandenburgischen Bernau (nordöstlich von Berlin) beziehen. Lüneburger Salz wurde direkt nach Stargard geliefert.[79]

## Die Hofgesellschaft

### Räte

Zum wichtigsten Personenkreis am Hofe gehörten neben der herzoglichen Familie die Räte, welche sich in zwei Gruppen unterteilen lassen. Neben den nahezu ständig am Hofe anwesenden Hofräten, die z.T. mit den Hofämtern betraut waren, treten solche, die nur bei besonderen Anlässen hinzugezogen wurden. Hierbei handelt es sich um Mitglieder der Stände, die somit eine Doppelfunktion innehatten.[80] Hofräte im eigentliche Sinne, also Personen, die lediglich dem Fürsten verpflichtet waren und eine universitäre, zumeist juristische Ausbildung vorweisen konnten, begegnen uns in Mecklenburg, wie auch andernorts, erstmals an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert.[81] Die Hofratsgremien haben in dieser Zeit vor allen Dingen jurisdiktive und administrative Aufgaben. Zum ständigen Hofrat gehörten nach dem fürstbrüderlichen Vertrag von 1518 der Kanzler, der Hofmarschall sowie zwei weitere Hofräte, von denen jeder Fürst einen bestellen durfte.[82] Diese Anzahl findet

[75] Ebd., 1518, fol. 44v, 51r.
[76] Ebd., fol. 49r.
[77] Ebd., fol. 53v.
[78] Vgl. ebd. fol. 26r: Der Goldschmied Christoph hatte für die Herzogin Geld für den Pfaffenkeller in Wismar ausgelegt, s.a. fol. 31v: „5 gulden 6 s vor win in pfaffenkeller, do vor hadde Critoffer goltsmidt gudt gesagt zu bezalung hadde mein g. fraw kregenn hadt...", fol. 11r: „16 s Claus trumesters sone holte myne g. frowen ein stovgenn malmasier von der wysmer; fol. 29r: „4 gulden vor 16 stobgen rinschen win meyner g. frowen, die er g. von der wysmer hole", fol. 37r: rheinischen Wein für die Herzogin.
[79] Ebd., 1518, fol. 57r: „3 gulden 18 s vor ein ohm rothenn wein holte der kuchenmeister vonn vredelant ghein Stargart eod. die (23. Aug.), 21 s vor ein thonn Bernawisch Bir brachte der kuchenmeister noch vonn vredelant ghein Stargart. 4 gulden dem kuchenmeister zu Stargart verantwert zu Saltze qwam von luneborch eod. die".
[80] Hierzu Steinmann (wie Anm. 9), S. 111 f.
[81] Ebd., S. 113. – Allgemein siehe Müller (wie Anm. 45), S. 26. – Vgl. auch von der Ohe (wie Anm. 10), S. 17. – Streich (wie Anm. 37), S. 164 f.
[82] Ed. bei Sachsse (wie Anm. 22), S. 203.

sich auch in den brandenburgischen Hofordnungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.[83] Zu diesem engeren Hofrat wurden noch weitere Räte hinzugezogen. Ihre Zahl war sicherlich Anfang des 16. Jahrhunderts noch schwankend. Neben dem Kanzler und dem Hofmarschall konnten der Hofmeister, der Rentmeister, eventuell auch Sekretäre der Kanzlei hinzugezogen werden.[84]

## Kanzlei

Kanzler, Kanzlei und Rat gehörten in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts noch eng zusammen. Obwohl die Aufgaben des Kanzlers allmählich immer weiter reichten, war er noch Vorsteher der Kanzlei, arbeitete Urkundenkonzepte aus und leitete alle anfallenden Arbeiten.[85] Der Kanzler Kaspar von Schöneich aus Sorau in der Niederlausitz (1507–1547) gehörte am Hofe Heinrich V. zu den wenigen gelehrten Räten. Er folgte auf seinen Onkel Brand von Schöneich (1502–1507).[86] Die Kanzlei war in dieser Zeit noch keine selbständige „Behörde" im engeren Sinne, sondern arbeitete gleichsam als ausführendes Organ des Rates.[87] Der Kanzler fungierte also als Bindeglied zwischen Kanzlei, Rat und Herzog. Hier wurden die Beschlüsse des Rates in eine schriftliche Form gebracht, hier wurden die eingehenden Briefe und Gesuche verzeichnet und dem Rat vorgelegt. Die Kanzleiordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erläutert dieses enge Verhältnis eingehend.[88] Neben dem Kanzler waren in der Kanzlei in der Regel noch zwei Sekretäre beschäftigt, die auch als Räte herangezogen werden konnten.[89] In der Hofordnung von 1504 gehören die Sekretäre zu den Einrossern, die im herzoglichen Stall ein Pferd einstellen konnten, innerhalb der Hofgesellschaft also zu der bevorzugten Gruppe. Der Kanzler selbst durfte vier Pferde unterhalten.[90] Es werden noch weitere Schreiber genannt, die vom Kanzler eingestellt wurden. Zur Kanzlei gehörte auch der Rentmeister, der die zentrale Finanzkasse verwaltete. Erstmals in der Zeit um 1500 wurde mit dem aus Waltershausen bei Gotha stammenden Klaus Trutmann ein eigenständiger Rentmeister eingestellt. Sein Neffe Balthasar Rothermund folgte ihm kurzzeitig 1512, nachdem er bereits seit 1506 als untergeordneter Rentschreiber belegt ist. Von 1523–1551 wirkte er durchgehend als Rentmeister Heinrichs V. Zwischenzeitlich von 1519–

[83] Hasenritter (wie Anm. 36), S. 161.
[84] Steinmann (wie Anm. 9), S. 115. – Auf die besondere Bedeutung des Kanzlers als gelehrtem Rat innerhalb des „ständigen" Hofratsgremiums weist auch von der Ohe (wie Anm. 10), S. 18, hin.
[85] Grohmann (wie Anm. 16), S. 47.
[86] Steinmann (wie Anm. 9), S. 107.
[87] Grohmann (wie Anm. 16), S. 47.
[88] Ebd., S. 47.
[89] Ebd.
[90] MLHA, Urkunden, Hausverträge, Nr. 152.

1521 wurde der mecklenburgische Adlige Jürgen Fineke mit dieser Aufgabe betraut.[91] Kanzler und Rentmeister wurden, wie der fürstbrüderliche Vertrag von 1518 ausweist, noch gemeinschaftlich von Heinrich V. und Albrechts VII. bestellt und alle Regierungsgeschäfte belangenden Briefe und Urkunden gemeinsam in der Kanzlei besiegelt. Die Hofordnung Albrechts VII. von 1523 weist bereits einen eigenen Kammerschreiber für dessen Hofhaltung aus.[92] Als Geheimnisträgern kam den Mitarbeitern der Kanzlei besondere Aufmerksamkeit zu: Bereits die Kanzleiordnung von 1493 legte großen Wert darauf, daß kein Unbefugter die Kanzlei betrat. Wenn sich Fremde dennoch in der Kanzlei aufhalten mußten (etwa zu Besprechungen), sollte besonderes Augenmerk auf die Register und deren Verwahrung gelegt werden.[93] In der Hofordnung von 1504 ist daher ebenfalls der Kanzlei ein besonderer Abschnitt gewidmet. Da die Verwaltungsgeschäfte der Fürsten, „der Fürsten heymlichkeit", zum größten Teil in der Kanzlei abgewickelt wurden, durfte kein Unbefugter sie betreten. Jeder durfte nur Einsicht in die Schriftstücke nehmen, die ihn selbst belangten.

## Hofmarschall

Neben dem Kanzler gehörte der Hofmarschall Anfang des 16. Jahrhunderts zweifellos zu den bedeutendsten Persönlichkeiten am Hofe. Dies wird vor allen Dingen daran deutlich, daß ihm in der Hofordnung von 1504 als einzigem fünf Pferde im herzoglichen Stall zugestanden wurden.[94] Sein Einfluß war deshalb so groß, weil in seiner Hand alle Fäden des Hofbetriebes zusammenliefen und ihm die Aufsicht über das gesamte Hofgesinde oblag.[95] Zudem war er im 16. Jahrhundert immer auch Mitglied des Hofrates.[96] Er fungierte als Schlichter bei Streitigkeiten und hatte für den Burgfrieden zu sorgen.[97] Hierbei

[91] Steinmann (wie Anm. 9), S. 104.

[92] Ed. Kern (wie Anm. 1), S. 190. – Steinmann (wie Anm. 9), S. 104, nennt in diesem Zusammenhang den bürgerlichen Johann Bullenberg aus Wismar als Kammerschreiber bzw. Rentmeister Albrechts VII.

[93] MLHA, Kanzleiordnung (wie Anm. 16): „Item wo auch unser Cantzeler ymant fremds unser halben unser Redt zu der Cantzelye lade oder wan Im geladenn worde, soll gedachte unser Cantzeler, Secretarien unde Substituten by unsrem Registern unde dren Worwarung habenn, damit den selbigenn da zu to lesen nit gestatt werdenn."

[94] MLHA, Urkunden, Hausverträge Nr. 152. – Vgl. ähnliches für Pommern bei Hasenritter (wie Anm. 36), S. 164.

[95] Kurt Treusch von Buttlar: Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte 4, 1897, S. 1–41, hier S. 11.

[96] Vgl. S. 76. – Siehe auch für das Fürstentum Lüneburg-Celle von der Ohe (wie Anm. 10), S. 62.

[97] MLHA, Urkunden, Hausverträge Nr. 152.

unterstützte ihn ein Hofmeister, der in erster Linie für die Aufsicht in Disziplinarfragen über die Junker zuständig war[98] und welcher zeitweise zu den Hofräten zählte.

Der engere Rat tagte seit Anfang des 16. Jahrhunderts regelmäßig. Die Hofordnung von 1504 weist hierauf ausdrücklich hin. Zweimal täglich, morgens mindestens von acht bis neun und nachmittags von 14 bis 15 Uhr sollten die Räte alle Angelegenheiten des Hofes und des Landes, die vor die Herzöge gebracht wurden, beratschlagen und verhandeln.[99] Durch diese regelmäßigen Zusammenkünfte wurde die Verwaltungsarbeit planbar und bekam einen festen Rahmen. Da auch die Mindestdauer von einer Stunde angegeben war, konnten diese Zusammenkünfte nicht willkürlich ausfallen. Rat und Kanzlei waren dem Herzog auf besondere Weise verpflichtet, was durch Eide noch unterstrichen wurde. Diese Nähe zum Herzog und der damit verbundene Einfluß barg jedoch Gefahren in sich. Die Ordnungen und Verträge von 1504 und 1518 tragen diesen Problemen Rechnung. Keiner der Räte durfte „Verehrung oder geschenke" von den Parteien annehmen, deren Angelegenheiten vor den Herzögen verhandelt wurden.[100] Einer korrekten Arbeitsweise diente auch, daß kein Unbefugter die Kanzlei betreten durfte, wo „der Fürsten heymlichkeit" abgewickelt wurde. Jeder durfte nur Einsicht in die Schriftstücke nehmen, die ihn selbst angingen.[101]

Neben diesen, mit einem Hofamt betrauten Persönlichkeiten, deren Aufgabenfelder aber nicht statisch waren, hatten auch Gelehrte am Hofe Heinrichs V. eine wichtige Stellung inne. Neben dem Kanzler Kaspar von Schön-

[98] MLHA, Hofordnung 1504 (wie Anm. 1). Entgegen der Annahme bei Steinmann (wie Anm. 9), S. 109, handelt es sich bei Hofmarschall und Hofmeister um zwei prinzipiell unterschiedliche Ämter. Dies wird auch durch die Bemerkungen zur Hofordnung Johann Albrechts von 1560 unterstrichen, ed. bei Kern (wie Anm. 1), S. 208 f. Der Anhang zur Hofordnung weist dem Hofmeister eindeutig erzieherische Aufgaben zu. Auch im Fürstentum Lüneburg ist im 16. Jahrhundert neben dem Hofmarschall ein „Großvogt" tätig, der aus der Verwaltung des Amtes Celle kommend mit der Beaufsichtigung der Junker eine dem mecklenburgischen Hofmeister vergleichbare Funktion übernahm. Zum Amt des Hofmeisters allgemein vgl. Gerhard Seeliger: Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, Innsbruck 1885. S. 40 unterscheidet er je nach Aufgabe drei Typen von Hofmeistern, wobei sich der „Erziehungshofmeister" bereits im 14. Jahrhundert an den fürstlichen Höfen nachweisen läßt und in dieser Form und Aufgabenverteilung ein recht „stabiles" Amt war. Ebd., S. 45. Vermutlich kann daher die Entstehung des mecklenburgischen Hofmeisteramtes bis ins Spätmittelalter zurückverlegt werden. Die Hofordnung Herzog Albrechts von 1524 nennt als Stellvertreter des Marschalls neben dem Hofmeister noch einen Untermarschall, Kern (wie Anm. 1), S. 192.

[99] MLHA, Hofordnung 1504 (wie Anm. 1). – Siehe auch Endler (wie Anm. 49), S. 137.

[100] Ed. bei Sachsse (wie Anm. 22), S. 203.

eich spielte der Jurist und Historiograph Nikolaus Marschalk eine bedeutende Rolle. Er stammte aus Roßla in Thüringen und hatte an der Universität Erfurt Philosophie und Jura studiert, sowie eine Zeit lang in Wittenberg gewirkt.[102] Seit 1507 stand er, wohl durch die Vermittlung Kaspar von Schöneichs, in den Diensten Heinrichs V.[103] Er hatte den Rang eines Rates inne und diente dem Herzog vornehmlich als juristisch geschulter Gesandter. Er und Kaspar von Schöneich waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts die einzigen gelehrten Räte, die für mehrere Jahre fast ständig am Hofe Heinrichs V. wirkten.[104] 1510 wurde Marschalk Professor an der juristischen Fakultät in Rostock, erhielt aber 1512 noch eine Bestallung als fürstlicher Rat.[105] Er ist in den Renterei-Rechnungen regelmäßig nachzuweisen.[106] Neben seinen Aufgaben als Gesandter hatte Marschalk wichtige Funktionen als Geschichtsschreiber inne, die er bis zu seinem Tode 1525 ausfüllte.[107] Als Hofhistoriograph war er in das personelle System seiner Auftraggeber eingebunden – Glied der Hofgesellschaft, doch nicht ständig am Hofe präsent und kein Teil der höfischen Adelsgesellschaft, mit der sich der mecklenburgische Herzog umgab, sondern gehörte vielmehr dem Kreis der gelehrten Räte und Juristen an, die seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in den Helferkreis der Landesfürsten aufgestiegen waren.[108]

Insbesondere als Ratgeber bei den Rechtstagen wurden auch andere Professoren der Rostocker Universität als Rechtsgelehrte hinzugezogen. Sie waren nur zu diesen festen Terminen am Hofe, werden aber dennoch als Hofräte bezeichnet und erhielten z.T. auch die entsprechenden Bestallungen.[109] Bereits unter Herzog Magnus II. sind die Rostocker Juristen, wie beispielsweise der um 1500 verstorbene Liborius Meyer, als Räte hinzugezogen worden. Neben

[101] MLHA, Hofordnung 1504 (wie Anm. 1).

[102] Georg Carl Friedrich Lisch: Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540, in: MJB 4, 1839, S. 93 f.

[103] Ebd., S. 95.

[104] Ebd., S. 96.

[105] Ebd., S. 99.

[106] Z.B. MLHA, Altes Archiv, Hofstaatssachen, Renterei-Register Nr. 44, 1518, fol. 2v: „100 m doctor marschalk"; ebd., fol. 55r; Nr. 45, 1519, fol. 2r; ; Nr. 43, 1519 Jürgen Fineke, fol. 1r.

[107] Ludwig Müffelmann: Die Reim-Chronik des Marschalk Thurius und ihre Quellen. Rostock 1876. – Jörgen Haalck: Geschichte der juristischen Fakultät der Universität Rostock, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock XVII, 1968, S. 591–620, hier S. 593.

[108] Vgl. hierzu Peter Johanek: Hofhistoriograph und Stadtchronist, in: Autorentypen, Hg. Walter Haug und Burghart Wachinger, Tübingen 1991, S. 50–68, S. 60 und S. 65.

[109] Endler (wie Anm. 49), S. 136.

ihrer Besoldung erhielten sie für ihren Weg von Rostock zum Tagungsort noch ein Zehrgeld.[110]

Nicht ständig am Hofe, aber sicherlich ab und zu als Ratgeber hinzugezogen, ist auch im Umfeld Heinrichs V. ein Astrologe nachweisbar. 1512 erstellte der Mathematiker, Baumeister und Büchsenmacher Hans Virdung, also ein vielseitiger Mann, für das Leben Heinrichs V. ein Horoskop,[111] welches als gebundenes Heft Jahr für Jahr die wichtigsten Prognosen und Handlungsanweisungen enthält.[112] Die medizinische Versorgung der herzoglichen Familie führten universitär ausgebildete Ärzte durch, die mit Besoldung und Hofgewand ausgestattet wurden. Je nach Bedarf wechselten diese ihren Aufenthaltsort und betreuten die verschiedenen Familienmitglieder vor Ort in den jeweiligen Residenzen. So hielt sich der Arzt Johann Cornarius 1526 längere Zeit bei Magnus III., dem Sohn Heinrichs V., in der alten bischöflichen Residenz Bützow auf, obwohl er von Heinrich V. besoldet wurde.[113] Der Arzt Ulrich Ulfenicus aus Friesland, der im Dienste aller drei Söhne von Herzog Magnus II. gewesen ist, hatte am Hof eine Doppelfunktion inne. Ähnlich wie Nikolaus Marschalk, der Jurist, Ratgeber und Historiograph zugleich war, bezeichnet Marschalk den Friesen in seinen Annalen auch als gekrönten Poet, der ein Gedicht am Grabe Herzog Magnus II. verfaßt hat.[114]

Die hervorgehobene Stellung, die Rat und Kanzlei innerhalb des Hofes innehatten, wird nicht nur durch die Zahl der Pferde und die Höhe der Besoldung deutlich, sondern dokumentierte sich auch bei den Mahlzeiten, die den Tagesablauf gliederten. Nach der Hofordnung von 1504 gab es zwei Hauptmahlzeiten: morgens um 9 Uhr, in der Fastenzeit erst um 10 Uhr, und um

[110] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 25r: 20 Gulden Jahressold und 4 Mark Zehrgeld; fol. 63r: Erwähnt wird ein „Doctor lawen" bei dem es sich vermutlich um Nikolaus Löwe handelt, der von 1503–1563 Professor an der juristischen Fakultät in Rostock war. – MLHA, Rentereiregister 1521, S. 11 Lucas Ronnebeke von 1499 bis ca. 1530 Professor in Rostock. – Vgl. Haalck (wie Anm. 107), S. 593.

[111] MLHA, Acta baptismalia, Vol. I. Nr. 4.

[112] Vgl. auch Barbara Bauer: Die Rolle des Hofastrologen und Hofmathematikers als fürstlicher Berater, in: Höfischer Humanismus, Hg. August Buck, Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung 16, Weinheim 1989, S. 93–117.

[113] MLHA, Hofstaatssachen, Bestallungen, Mediziner Johann Cornarius 1526. Corna-rius schrieb in diesem Jahr mehrere Briefe an Heinrich V., um seine noch ausstehende Bezahlung und Ausstattung mit Hofgewand einzufordern.

[114] Nicolaus Marschalk: Annalium Herulorum ac Vandalorum libri septem. Rostock 1521. Nachdruck mit Übersetzung des Elias Schedius und Worterklärungen von Schedius und Marschalk in Ernst Joachim von Westphalen: Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cibricarum et Megapolensium 1, Leipzig 1739, Sp. 165–340, hier Sp. 313. – Zur Rolle und zum Aufgabenfeld von Poeten am Hofe vgl. Birgit Studt: Exeat aula qui vult esse pius. Der geplagte Alltag des Hofliteraten, in: Alltag bei Hofe, Hg. Werner Paravicini, Residenzenforschung 5, Sigmaringen 1995, S. 113–136, bes. S. 116.

16 Uhr die Abendmahlzeit. Dabei wurde die gesamte Hofgesellschaft in vier Gruppen unterteilt. Der Tisch der Fürsten wurde morgens mit neun und abends mit acht Gerichten versorgt, der Tisch der Hofräte, Jungfern und Junkern am Morgen mit sechs und abends mit fünf verschiedenen Speisen. Die Knechte erhielten morgens wie abends vier Essen. Die Kontrolle über die Aufwartung bei Tisch oblag dem Marschall und dem Schenken. Die Bedienung erfolgte durch die Einrosser, also der Ritter, die ein Pferd im herzoglichen Stall unterhielten. Sie sollten sich zeitig vor der Küche bzw. dem Keller einfinden und wurden dort zur Arbeit eingeteilt. Interessant ist, daß der Kanzler und seine Sekretäre ihre Mahlzeiten, bei denen sie den Hofräten gleichgestellt waren, in der Kanzlei einnehmen mußten. Zu vermuten ist, daß diese Bestimmung der Sicherheit des dort verwahrten Schriftgutes dienen sollte. Bis auf die Mitglieder der Kanzlei hatten jedoch alle gemeinsam an den Mahlzeiten teilzunehmen und sich in der Hofstube oder einem anderen Ort einzufinden. So war eine Kontrolle sowohl der ausgegebenen Speisen als auch der anwesenden Personen gegeben. Auch die Bestimmung, daß niemand, der nicht in Küche und Keller beschäftigt war, diese Orte aufsuchen durfte, sollte verhindern, daß unkontrolliert Lebensmittel verbraucht wurden.[115]

Je nach Platzangebot, welches ja durch die Mobilität des Hofes unterschiedlich war, wurde der Hofstaat von dem Marschall an den Tischen plaziert. Hierbei mußte einerseits auf den Rang der jeweiligen Personen geachtet werden – so saßen beispielsweise die Hofräte und Edelleute an einem Tisch –, andererseits spielte hierbei die Aufgabenverteilung eine Rolle.[116] Diejenigen, die bei Tisch bedienten oder die Aufsicht über diese hatten, saßen jeweils an einem Tisch zusammen.[117]

Dem Hofküchenmeister als Leiter der Hofwirtschaft im engeren Sinne oblag die Beaufsichtigung der Köche und die Beschaffung der Lebensmittel. Seine hervorgehobene Stellung wird durch die Zuweisung von drei Pferden unterstrichen. Auch seine Besoldung reiht ihn in die obere Gruppe ein.[118]

Die Lebensmittel und Spezereien wurden ihm von den jeweiligen Amtsleuten oder Vögten zugesandt. Er kaufte selbst auf den entsprechenden Märkten ein bzw. erwarb einiges von wandernden Händlern, die an den Hof kamen.[119] Unter seiner Obhut lag die Zubereitung der Mahlzeiten für die her-

[115] MLHA, 1504 (wie Anm. 1), siehe auch Hofordnung 1524, ed. Kern (wie Anm. 1), S. 187.
[116] MLHA, 1524; Kern (wie Anm. 1), S. 190.
[117] Ebd.
[118] MLHA, Hofordnung 1504 (wie Anm. 1), Renterei-Register, Soldliste 1518.
[119] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 22v: Ein Krämer aus Hamburg handelt in der Weihnachtszeit im Schloß zu Schwerin; fol. 31r: „3 gulden Johannes kuchenmeister verantwert zw wysmer inn zu kauffen als mein g.h. von Swerin ghein Doberan zoch."; fol. 59v.

zogliche Familie, die einem Mundkoch übertragen wurde. Der Mundkoch erhielt als besondere Vertrauensperson eine äußerst günstige Bestallung auf Lebenszeit, die ihn auch im Alter absicherte.[120] Ihm zur Seite stand noch ein Ritterkoch, der für die Edelleute zuständig war und zu den Einrossern gehörte.[121] Neben dem Küchenmeister, welcher den Herzog bei seinen Reisen begleitete, läßt sich für das Schloß Schwerin noch ein weiterer Küchenmeister nachweisen, der offenkundig auch bei Abwesenheit des Herzogs den Küchendienst auf dem Schloß aufrecht erhielt. Er war zudem für die Beaufsichtigung und Bezahlung der verbliebenen Handwerker zuständig und wurde zu wichtigen, vertrauensvollen Botengängen herangezogen.[122] Die Hofordnung Albrechts VII. von 1523 verzeichnet für jedes Amt, in dem regelmäßig Hof gehalten wurde, noch einen weiteren eigenen Küchenmeister.[123] Dies läßt sich daher auch für den Hof Heinrichs V. vermuten.[124] Je nach Bedarf wurden weitere Köche angestellt. Die Rentereirechnung von 1518 weist drei festbesoldete Köche aus, zu denen zeitweise noch eine Köchin trat.[125] Offensichtlich standen diesen Köchen noch weitere Gesellen, von denen einer sicher belegt ist,[126] sowie Hilfspersonal zur Seite.[127]

Neben dem Küchenmeister genoß der Schenk, der den Wein- und Bierkeller verwaltete, hohes Ansehen. Er hatte dafür Sorge zu tragen, daß kein Unbefugter den Keller betrat.[128] Das Ausschenken von Wein und Bier ohne Wissen des Marschalls war ihm strengstens untersagt. Neben den einheimischen Biersorten verwaltete er Importbiere wie Einbecker oder Bernauer Bier, sowie Wein, der nur pauschal als Rheinwein bezeichnet wird, worunter jedoch französische und Elsässer Weine subsumiert wurden.[129] Da gerade die Pflege des Weines besondere Kenntnisse erforderte, befand sich unter den Hofbediensteten ein spezieller Weinmeister mit seinen Knechten.[130] Neben dem Importwein wurde in Mecklenburg selbst Wein produziert. Der Herzog besoldete an verschiedenen Orten, so beispielsweise in Schwerin, Plau, Lübz und Stargard, Winzer, welche die dortigen Reben betreuten.[131] Der Winzer

[120] MLHA, Hofstaatssachen, Mundkoch Jürgen Funcke 1526: Funcke erhielt jährlich 10 rheinische Gulden, dazu das Hofgewand und Speisung.
[121] MLHA, 1504 (wie Anm. 1).
[122] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 5v, fol. 10v.
[123] Kern (wie Anm. 1), S. 188.
[124] Vgl. MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 55r.
[125] MLHA, Soldliste und Renterei-Register 1518, fol. 7v.
[126] Ebd., fol. 48r und 52v: „1 gulden mattes koch der cristoffer kochs knecht ist ...
[127] Ebd. 1518, fol. 67r : Zwei weibliche Aushilfskräfte der Küche.
[128] MLHA, 1504 (wie Anm. 1). – Hofordnung Johann Albrechts von 1560, ed. Kern (wie Anm. 1) S. 198.
[129] Siehe auch S. . – MLHA, Renterei-Register 1518, Einbecker Bier fol. 42v.
[130] MLHA, Renterei-Register, Soldliste 1518, fol. 1v, mit 60 Gulden waren diese Spezialisten im Vergleich sehr gut dotiert.
[131] Ebd., fol. 6v, 17v, 40v.

konnte für die saisonbedingte Arbeit im Weingarten je nach Bedarf weiteres Hilfspersonal einstellen, das beispielsweise die Weinstöcke mit Stroh umwickelte, um sie vor Frost zu schützen.[132] Die Winzer erhielten, wie alle anderen Hofleute, Kleidung und einen Sold. Zusätzlich wurden sie mit Lieferungen an Roggen, Schweinen, Ochsen und Schafen ausgestattet.[133]

Die Pflege des Inventars, insbesondere des Tischgeschirrs, oblag dem Silberknecht. Er hatte dafür Sorge zu tragen, daß das Silber- und Zinngeschirr ordentlich verwahrt, gegebenenfalls repariert und die Tischwäsche gereinigt wurde, sowie Wachs für Tischkerzen vorrätig war.[134] Ihm unterstand ein Zinnknecht, der ähnliche Aufgaben wahrnahm und das Zinngeschirr in Verwaltung hatte.

Die einheitliche Organisation des Hofes erfaßte auch die Arbeit des Schneiders. Ihm zur Seite standen ein Knecht und ein Hilfsjunge.[135] Wenn zweimal jährlich die Kleider für die Hofbediensteten geschneidert wurde, durfte er noch zusätzliches Hilfspersonal einstellen. Der fürstbrüderliche Vertrag von 1518 legt zudem fest, daß die Kleidung in einer einheitlichen Farbe zu gestalten war. Diese sollte von den beiden Herzögen gemeinsam ausgewählt werden, wobei „einer eins Jars seines gefallens eine farbe, und der ander des andern Jars auch seins gefallens ein farbe" aussuchen durfte.[136] Die gleiche Farbe der Kleidung sollte den Hof nach außen als einheitliches Gebilde erscheinen lassen. Lediglich bei Reisen außerhalb des Landes durfte man sich nach dem persönlichen Geschmack kleiden. Bei Rückkehr an den Hof trat man dann gleichsam wieder in die Farbigkeit des Hofes ein.[137] Die Ausstattung der Hofgesellschaft hatte einen hohen repräsentativen Stellenwert inne. So erklärt sich das persönliche Engagement der Herzöge in diesen Fragen. Nicht nur die Farbe wurde festgelegt, sondern auch die Qualität der Stoffe persönlich von dem Herzog geprüft. So ließ sich beispielsweise 1518 Heinrich V. eine Stoff-

[132] Ebd., fol. 41r: „4 m dem wintzer zu swerin zu stro den wein ein zu hefft und etzliche arbeit leuthenn dar medt zu lonenn."

[133] MLHA, Bestallungen, Winzer Hans Bayer 1516 war für den Schweriner Weinberg zuständig und erhielt 20 Gulden pro Jahr, Hofkleidung für sich und zwei Knechte, dazu freies Essen und Trinken auf dem Schloß zu Schwerin, einen Ochsen, zwei Schweine, zwei Schafe. Bestallungen, Winzer Paul Khunen, 1527, war für den Weingarten in Plau zuständig, er erhielt 35 Gulden, muß aber die Knechte selbst besolden, 2 Drömpt Roggen, 2 Drömpt Maltz, 2 Scheffel Buchweizen, 2 fette Schweine, 1 Ochsen, 4 Schafe, eine halbe Tonne Butter, eine Viertel Tonne Hering, 3 Fässer Salz, für 1 Schilling frische Fische, 8 Fuder Holz und das Hofkleid.

[134] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 42v, 56r, 67v; 1519, fol. 2r.

[135] MLHA, Hofstaatsachen, Hofordnung 1504, vgl. auch Hofstaatssachen, Bestallungen Schneider Matthes Sasse 1529.

[136] Ed. bei Sachsse (wie Anm. 22), S. 202 f.

[137] Ed. ebd. S. 203. – Vgl. ähnliches auch für Pommern bei Hasenritter (wie Anm. 36), S. 158. – Zur „Hoffarbe" vgl. auch Treusch von Buttlar (wie Anm. 95), S. 5.

probe von weißem Dortmundschen Laken zeigen, welches zu Sommerhosen für die Hofleute verarbeitet werden sollte.[138] Die fürstlichen Familien kleideten sich zudem mit besonders wertvollen und farbenprächtigen Stoffen ein. Mehrmals jährlich sind gerade für die Fürstinnen großzüge Stoffkäufe von Samt, Seide und Satin belegt.[139] Neben den allgemeinen Hofgewändern, die vom Hofschneider und seinen Gehilfen erstellt wurden, erhielten einige der Hofleute besondere Gewänder, die zum Teil als fester Bestandteil der Vergütung, aber auch als besonderer Gunstbeweis, anzusehen sind.[140] Die Schuster gehörten ebenfalls zum festbesoldeten Hofpersonal. Sie hatten ähnlich wie die Schneider für die Ausstattung der Hofbediensteten mit Schuhwerk zu sorgen. So gehörte beispielsweise die Herstellung von Pantoffeln und Stiefeln für das engere Gefolge von Magnus III. zum festen Aufgabenbereich des Schusters Hans Dorke.[141]

Zu den fest besoldeten Handwerkern gehörten ferner die Wallgräber, welche die Befestigungsanlagen und Abflußsysteme in Ordnung hielten, der Harnischknecht und der Büchsenmeister. Gerade in diesem handwerklichen Bereich ist von einer hohen Fluktuation auszugehen, die sich nach den momentanen Bedürfnissen, beispielsweise beim Umbau des Schweriner Schlosses, richtete. All diese Hofbediensteten zu berücksichtigen, würde allerdings zu weit führen. Erwähnt seien jedoch noch der Barbier, der im übrigen immer wieder zusammen mit dem Kaplan genannt wird. Er war nicht nur für die Bart- und Haarpflege zuständig, sondern verfügte auch über medizinisches Wissen. Gemeinsam mit dem Kaplan begleitete er den Herzog auf dessen Reisen. Kaplan und Barbier waren die einzigen Personen, von denen ausdrücklich betont wurde, daß sie in einem Wagen reisten.[142]

Die Förderung des kulturellen Lebens am Hofe diente nicht nur der Unterhaltung, sondern bot die Möglichkeit zu repräsentieren und hatte damit auch einen politischen Stellenwert. Den Musikern kam hierbei eine besondere Aufgabe zu. Zu den besoldeten Musikern gehörten Trommelschläger, Pauker, Trompeter, Posaunisten und Zinkenbläser. Diese Gruppe von Musikern besaß nicht nur bei Festen, sondern auch im Alltag wichtige Funktionen. So rief beispielsweise der Trompeter morgens und abends die Hofgesellschaft zu den

[138] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 31r: „5 1/2 m vor ein weis dorthmundsches lakenn wolte mein ghhh besehenn zu den Somer hoffgewande zu hosen am dinstage nach remiscere (2. März)."

[139] Rot und Schwarz waren offenkundig sehr beliebt. MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 5r: 20 Gulden 8 Schillinge für schwarzen Samt, roten Satin und leberfarbenden Seidenstoff für die Herzogin; fol. 7r: rot-goldener Samt für den Herzog, fol. 12r: roter und schwarzer Atlas; fol. 35r: roter Atlas und Leinenstoff.

[140] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 51r.

[141] MLHA, Bestallungen, Schuster Hans Dorke.

[142] MLHA, 1504 (wie Anm. 1).

Mahlzeiten.[143] Daher erhielten sie auch eine feste Besoldung,[144] die in schriftlichen Bestallungen festgelegt wurde. Die hervorgehobene, repräsentative Funktion, die gerade die Trompeter innehatten, spiegelt sich in ihrer Ausstattung wider. So erhielt der Trompeter Leonhard, der 1505 von den Herzögen Balthasar und Heinrich auf sechs Jahre verpflichtet wurde, jährlich 40 rheinische Gulden, dazu freie Wohnung, einen Ochsen, zwei Schweine, vier Hammel, (3 Drömbt) Roggen, Hofgewand, Kleidung sowie die Versorgung der Pferde (Futter und Hufbeschlag). Interessant ist, daß er zusätzlich noch die Bezahlung für den Lebensunterhalt von bis zu sieben Lehrjungen erhielt.[145] Da diese Lehrjungen in den Soldlisten jedoch nicht mehr genannt werden, haben wir auch hier einen Hinweis darauf, daß die durch diese Liste ermittelten Zahlen nur die Mindestzahl angeben und nicht den gesamten Hofstaat ausmachen.[146] Die Entlohnung des Leonhard fällt sehr üppig aus. In den späteren Jahren erhalten die Trompeter einen geringeren Lohn, können aber immer noch mit einer längeren, ja lebenslangen Anstellung rechnen.[147] Die Zinkenbläser, die z.T. noch das Instrument Trompete beherrschten, gehörten zu dieser bevorzugten Musikergruppe und waren neben einer Besoldung mit Hofkleidung, die ihre feste Zugehörigkeit zum Hofe symbolisieren sollte, ausgestattet.[148] Zudem konnten sie bei besonderen Anlässen, beispielsweise einer Hochzeit, damit rechnen, eine besondere Gabe zu erhalten.[149] Die Hofordnung von 1504 belegt sechs Trompeter, einen Pauker, einen Pfeifer sowie einen Trommelschläger, die zu der Gruppe der Einrosser zählten,[150] was ihre herausgehobene Stellung am Hofe nochmals unterstreicht.

[143] Kern (wie Anm. 1), S. 189. – MLHA, Hofordnungen 1524.

[144] MLHA, Renterei-Register 1518, Soldliste, z.B. fol. 1v: „31 (gulden) Jacob trompeter", fol. 1r: „31 (gulden) Bertelt trompeter, 12 (gulden) Claus trumperters son, 14 (gulden) Fritz pauker."

[145] MLHA, Bestallungen, Hofkapelle, Vol. 4 Hoftrompeter. – Vgl. auch Clemens Meyer: Geschichte der Mecklenburg-Schweriner Hofkapelle. Geschichtliche Darstellung der Mecklenburg-Schweriner Hofkapelle von Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Schwerin 1913, S. 10.

[146] Vgl. S.

[147] So der Trompeter Claus Rohrbach, der 1509 und 1514 eine Bestallung auf Lebenszeit erhielt und bis 1519 in den Renterei-Registern nachweisbar ist. Er erhielt jährlich 12 Gulden. Der Trompeter Augustin erhielt seit 1519 auf drei Jahre 19 Gulden, 2 Drömpt Roggen, zwei Schweine und freie Wohnung. MLHA, Bestallungen, Hofkapelle, Vol. 4, Hoftrompeter. Siehe auch Meyer (wie Anm. 145), S. 10. Die Trompeter Heinrich und Jorg erhielten 1518 20 Gulden. MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 1v und r.

[148] MLHA, Bestallungen, Hofkapelle Vol. 4, Zinkenbläser Lucas Hollandt 1512, 1513, Peter Joachim 1530-1540. Vgl. auch Meyer (wie Anm. 145), S. 11.

[149] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 52v: „4 gulden gorgenn zynkenblezer uff sin Braudtschadtz zu Stargardt am Dienstage nach Jacobi (27. Juli).

[150] MLHA, 1504 (wie Anm. 1).

Zu den festbesoldeten Musikern am Hofe Heinrichs V. gehörte auch der Organist Caspar Frantz. Erstmals 1509 mit einer Besoldung von 30 Gulden genannt, wurde er 1514 auf Lebenszeit angestellt.[151] Er war besonders eng mit dem Schweriner Hof verbunden, erhielt ein Haus in der Stadt und heiratete die Kammerjungfer der Herzogin.[152]

Neben diesen Instrumenten wurde der Chorgesang gepflegt. Hierzu war ein Singmeister angestellt, der einen Knabenchor leitete. Die Jungen erhielten eine feste Besoldung und dazu sommers und winters ein Hofgewand. Der Chorgesang war fester Bestandteil des Gottesdienstes.[153] Zusätzlich wurden fahrende Musikanten, die Saiteninstrumente, wie Lauten, spielten, kurzfristig zur Unterhaltung am Hofe angenommen. Diese standen nicht in so einem hohen Ansehen wie die festbesoldeten Trompeter.[154] Daneben kamen noch Musiker von anderen Höfen und Städten, gleichsam als Botschafter ihrer Herren, an den mecklenburgischen Hof und erhielten Ehrengeschenke und Verpflegung.[155] Die Musik bot in vielerlei Hinsicht die Möglichkeit, Kulturpflege, Kurzweil und Repräsentation miteinander zu verbinden.

Kleine Höhepunkte im höfischen Alltagsleben bildeten die Jagdgesellschaften. Zwar ist zu diesem Themenbereich die Quellenlage recht dünn, doch lassen die Renterei-Rechnungen erkennen, daß Falkner, Finkenfänger, Wildheger und Wildschweintreiber zum festbesoldeten Hofpersonal gehörten und damit jederzeit verfügbar waren.[156] Alltag und Festtag waren also eng miteinander verwoben.

## Zusammenfassende Überlegungen

Die Organisation des Alltags und des Festtags, das Zusammenlebens vieler verschiedener Menschen erforderte feste Strukturen, die sich in Mecklenburg während der Regierungszeit Heinrichs V. herauskristallisierten. Die Hofgesellschaft erhielt Anfang des 16. Jahrhunderts feste Rahmenbedingungen. Dies geschah in einer Zeit, in der in politischer Hinsicht die Kontinuität der einheitlichen Landesherrschaft in Frage gestellt war. Rangstreitigkeiten, Rivalitäten verschiedener Gruppen haben im Alltag eine wichtige Rolle gespielt. Ihnen wird daher auch in den Hofordnungen besondere Rechnung getragen. Die festen

[151] Meyer (wie Anm. 145), S. 235. – Vgl. auch MLHA, Renterei-Register 1518, Soldliste fol. 1v „30 (gulden) Caspar Organist".

[152] Meyer (wie Anm. 145), S. 235.

[153] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 16v: „2 mark 11 s den jungen die unser lieben zith singen 2 m vor eren winter unde sommer hoffgewande, waschlon 9 s vor 2 par scho, 2 s dem scherer scherlonn von erm hoffgewande", siehe auch fol. 39r, 41v, 59v.

[154] Dazu allgemein Walter Salmen: Der fahrende Musiker im europäischen Mittelalter. Kassel 1960.

[155] Z.B. MLHA, Renterei-Register 1519, fol. 54r: Trompeter des Herzogs von Holstein.

[156] MLHA, Renterei-Register 1518, fol. 6v (Schweinefänger), fol. 13r (Falkner), fol. 16r (Finkenfänger), fol. 38r (Wildheger).

Organisationsstrukturen waren auch vor dem Hintergrund der hohen Mobilität des Hofes von Nöten. Die Verwaltungshandlungen, die Rechtsprechung aber auch die wirtschaftliche Versorgung mußte berechenbar und planbar werden. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Menschen, die die höfische Gesellschaft bildeten. Ihr Aufgabenfeld wurde in den Bestallungsurkunden fest umrissen und damit gegen andere abgesetzt. Andererseits ist der Hof Heinrichs V. durch die Flexibilität seiner Mitglieder gekennzeichnet. Der Schweriner Koch übernimmt wichtige Botengänge, ein Arzt ist gleichzeitig Poet, ein Baumeister, Mathematiker und Büchsenmacher bewährt sich als Astrologe und ein geschätzter Jurist erforscht die Herkunft des mecklenburgischen Herzogshauses. Der Hof war also eingebunden in ein Spannungsfeld zwischen der Suche nach festen Organisationsstrukturen einerseits und der alltäglichen Mobilität andererseits.

## Anhang

Edition der Hofordnung von 1504, Mecklenburgisches Landeshauptarchiv, Urkunden, Hausverträge, Nr. 152, 4. Dezember 1504

Pergament mit den anhängenden Sigeln der Aussteller[157]

Wyr, Baltasar und Heinrich gefettern von gots gnaden Hertzogen zu Meckelenborg fürsten zu Wenden, Grave zu Swerin, Rostock und Stargarde der lande etc. herren, Bekennen mitt diesem brieffe vor Jedermenniglich, Nachdem wyr uns mytt unsern Landen und Leuten yn eyn samptlich Regiment und eynen fürstlichen hoff und haushaltung fruntlich zusammen getan und vereinigt haben, Damitt wir solch unser Regiment und haushaltung dester fürstlich unnd fruchtbarlicher anstellen und volfuren mogen, daß wyr unsren Rethen und lieben getrewen diesse hirnach geschriben ordnung, der Wyr uns halten wollen und sollen, empholn haben zubegreiffen.
Itzlich fürste mag haben und halten sechs hengst, fünff Jungen, zwene Stalknechte, eyn stalbuben und eyn smidt sunder pferdt, eyn Torknecht mitt eynem pferde. Neun eynrosser, vier wagen pferde, eyn Reytend koch, schencken und Boten, Eyn stalknecht vor seyne eynrosser. Item itzlichem fürsten vierundzwenthig Junckern pferde, der auff keyn Klepper zu fuetern noch stalbuben zu speysen. Item eynem itzlichen fürsten eyn harnisch knecht mitt eynem pferde. Eyn Cappellan und eynenn Barbirer, die sollen fahren. Item aber hoff soll gehalten werden ein hoffkuchmeister mitt dreyen pferden. Item eyn Ritterkoch mitt eynem pferde und lauffend knechte. Eyn Cantzler mitt vier pferden, der die Cantzelej bestelle und mitt schreibern versorge damit sie verwart sey, zwene secretarien, itzlichem mytt eynem pferd. Eyn hoffmarschalk mitt fünff pferden.

[157] Der Text ist buchstabengetreu wiedergegeben. Satzzeichen wurden um der besseren Lesbarkeit willen ergänzt, Namen und Orte im Zweifelsfall groß geschrieben und römische Ziffern durch arabische Zahlen ergänzt. Vgl. auch zusammenfassende Auszüge bei Rudloff (wie Anm. 24).

Item 6 Trommitter, eyn herprucker, I Pfeiffer, eyn Trumpenschlager itzlichen mitt 1 pferde. Item eynem Wedeman und falkener zusammen drey pferde. Item hertzog heinrich zwene Esell und itzlichem fursten fünff jeger Clepper. Item aber hoff sahl seyn eyn hoffschneider mitt 2 knechten und 1 Jungen aus der Zeit der Cleidung. Item itzlicher furstynne 6 wagen pferden, eyn hoffmeister aus anzal de Junckern mitt 3 pferden. Zwene gudeman itzlichen mitt eynem pferde. Item itzlicher eyn Torknecht mitt eynem pferde. Und sollenn samptlich halten eyn Schneider mitt 1 knechte und 1 Jungen. Item itzlicher fürstyn 9 Erbar Juncfrawen, 1 hoffmeisteryn und 2 kamerjuncfrawen. Die fürstyn und frochen sollen zusampt irn Juncfrawen bleiben am furstlichem hoffe ader an enden, dahyn [sie] von beid[en] fursten verordent seyn, und also on beider fursten wissen und verlob auff keyn ampt oder schloß zihen, und dieweyl sie yn allen notdorfftigen dingen furstlich und gnuglich sollent versehen und besorget werden, weyl sich Irn gnad nicht ge-zymen mitt den amptleuten und vogten Ichtn zuschaffen zugebieten ader zu verbyten. Item hertzog Baltazar gemahl, sahl yn zeit sich der Jungen hern Reyner verheyrat, der wolte ym lande alleyne gewesen, auff die heuser als nemlich hausrath on bettegewandt tuglich Altfrawen zusetzen, und was diesen handel anhengig ist achtung und auffsehen haben. Dorin sahl ir 200 reynsche gulden jerlich auff itzliche Rathenne funffzige an gemelter summe verreicht und geben werden. Beiden vorgeschriben fursten sollen vierhundert Reynische gulden jerlich zu teglicher notdorfft und kurtzweylen, der sie uff itzlichen Ratenme hundert emphaen sollen volgen[158] und uber die berurte summe wedder heymlich noch offenbarlich eyner on das anderen wissen und willen schulde machen, sunder mitt berurter summe sich jherlich entsetzen und behelffen.

Item domitt der hern Taffel dester furstlicher auch der Rethe und Juncken tisch dester ehrlicher bestalt werden, So sollen die helffte der eynrosser und jungen dem Marschalk vor die Kuchen, die ander helfte dem schencker vorm keller volgen sich zeitlich dor zu finden, und wie sie zum dienst vom Marschalk und schencken geordent werden dar auff vleisig wartenn.

Item eyn itzlicher, deme pferde zuhalten von fürsten gestat und vor schaden gestanden wirt, er sey itst ym hoff oder die nachmaln doran kommen, sahl yn beweysen, der ihenen sy von fursten dar zu verordnet seyn werden seyne pferde auslatn werden und mit rentlichen Zeichen yns furstliche Rosbuch mitt sampt der wirde eynschreiben und verzeichen lassen, und darnach sohl nymats sunder den fursten seyn pferd verkauffen noch vertauschen. Geschege es aber, und wurde schadehaffrig, so sollen es die fursten zu gelden nicht schuldig.

Es soll auch aufm hoff nynmants sunder verlors rheyten. Geschege es aber sollen die fursten widder man noch pferde schede zugelden verpfflicht seyn. Item es sal eyn fuetermaß ober hoff gesetzt und mitte gefurt werden und der fueterung von zwehen bys zu dryen schlegn gewurt, welcher eynheimischer dasselbe yn der Zeit verseumt sahl im nachmaln yn sunderheit nicht verreicht werden.

[158] *: Ein Kreuzchen an dieser Stelle, aber kein Zusatz angegeben. Vermutlich enthält ein gesondertes Protokoll diesen Zusatz.

Item die fursten wollen an dreyen enden, do sy seten hoff zu halten vor daß best angesehen haben, Nemlich zu Swerin, Gustrow und zu Stargard, Rauchfueter zu quiten oder hufschlag zugeben nicht verpflicht seyn. Ausserhalb der ende wohlen die fursten huffschlag zalen und auff eyn pferd vier pfennig vor rauchfueter geben lassen.
Item die fursten wollen zu zweyen zeiten des jars ir hoffgesinde cleyden.
Item auff den fursten tisch sollen des morgens 9 des abends 8 gericht bestalt werden. Item aber der Rethe, Junckfrawen und Junckeren tisch zum morgen mahl 6 zu abent mahl 5 issen. Item aber der knechte tisch morgens und abents vier essen. Item der Cantzelej sahl ir tisch in der Cantzel zuerricht und mitt kost und getrenck wie die rethe gehalten werden. Das morgenmahl yn fastagen nach zehen schlegen ausserhalb der fastag zu 9 schlegen, des abents zu vieren bestalt und zugerichtet werden yn der hoffstube oder yn eynen andern gemeynen orth dohyn und an keyn sunderliche stedt sich nemiglich ym hoff sahl finden.
Item eyn jheder, der yn Kuch oder keller nicht bestalt ist, sahl sich der selben bej vermeidung der fursten ungenadt äussern und enthalten. Item Nymants, von was wird ader standt der sej, sahl sich understehen den anderen widder mitt worten noch mitt werken zuoberfaren noch beledigen, Rath, hulffe ader that dar zu geben oder auch gezeng heymlich noch offenberlich anfahen oder zurichten, bej vermeidung erstlicher straff und ungnade der fursten. Hette aber eyner zum andern eynerherlej schelung, dis sahl er dem hoffmeister oder Marschalke entdecken und vermelden, der im furder zu wandel und abetrug, so vil billich ist, sohl verhelffen oder dasselbe an die fursten bringen.
Item wie der hoffmeister und Marschalk mitt dem hoffgesinde von wegen der fürsten schaffen, gebieten oder verbieten, das sahl eyn jeder annehmen nicht anders den hetten es dy fursten selbst geschafft zuthun oder zulassen, auch bey verordnung gemelter straff und ungnade. In abwesen der fursten sahl Irn gnadem stathelten oder den die haushaltung entpholen wirt nicht weniger gehorsam dan den fursten selbst geleist werden.
Item nachdeme der fürsten heymlichkeit gewonlich zum mestenteyl yn der Cantzel enthalten, verwart, gehandelt wert und geschreven, welche die fursten nicht vermeynt seyn eynen jeden zuvertrauen, der halben sollen sich die Menenn, so der Cantzelej nicht zu thun haben, derselben enffern halte, aber Jmants darrinne zuschicken, der mag dem schreibern dor umbe zusprechen. Dath brieff ine nicht belangende, dor inne nicht lese.
Item nach dem abent mahl sahl der fürsten Keller nicht lenger dan tisch zu zeigen yn die nacht uffen gehalten und darnach nymants uffgesperrt werden. Erhafftige noth oder frembder geste wolten dies anders zu halten, eyn zeit lang erfordern, doch stehet dieses ferdickel fast zu den fursten gefallen.

Item die fursten dis loblichen hauses Meckelenborg sollen von solchem gelde als Orber, Zollen, Broken, Renten gelde und von allen gemeynen zufellen an gelde der herschafft und des hoffes notdorfft aus richten, Und der halben solch gelt keiner hinder den ander verweisen, vorgeben oder borgen. Sunder eynen den sie beide willigen boren lassen und beschliessen. Der selben sahl der herschafft da von genugliche rechenschafft thun. Wie er dasselbe entphangen und

widder an ir furstlichen nutz ausgeben habe. Item die pflichtigen pechte, bete, nutzung und auffkommen sollen die fürsten yn keyn weg verweysenn, vorgeben oder damitt bezalen. Auch eyner hinder dem anderen nicht boren is geschen dom nicht vider wissen und vulwort und wan solche gelt von ine ader der, den sie dor zu verorden gebort ist, dan soll es yn sunderliche vorwarnung an enden ir gnaden gefellig getan und yn eyn beheltnis, dor in beide fürsten schlussell haben, verschlossen werden, dasselbe nicht zu offen nach vil ader wenig dor aus unnd vor zunehme, es erfordern dazu mergliche notdorfft und gescher mitt beider fursten willen und wissen ferm uff daß die fürsten vil und mancherlej unruhe nuhe und oberlaste, vertrauen werden und dennach diese ordnung dester unverbruchlicher gehandhabt und gehalten, auch sunst der fursten und landschaften anligende notdorfft und sachen betracht, beratschlaget freundlich verschafften und schrifften deste vorsichtiger antwort geben werde.

Derhalben wollen die fursten, das ir furstlichen gnaden hausrethe zur zceit ym hoffe und vom lande bewegten zukommen teglich den morgen von achten bys zu neune schlegen, nach mittage von zwen bis an dreyen auffs wenigste an eyne bequeme stedt der in verordent bey eynander und zusammen finden und vorfugenn doselbst allerley gebrechen des hoffs, der landtsasse, armer leute und sunst was an schriftten und hendeln an die fursten gelanget zu vorhören, zu beratschlagen, zu antworten, beizulegen, zu vertragen und zu richten.
Doch wan es die notdorfft erfordert unnd yn allen tapfern unnd wichtigen sachen mitt der fürsten vorschr. zuhandeln und zubeschliessen und dienen, wy dan die obgeschrieben ordnung ynn allen puncten und artikeln vor zeitlich angeschen und ermessen das dieselbe unseren furstlichen stadt Regiment haushaltung unsern underthanen zn ehren, preys, nutz und fromen reichen moge. Derhalben haben wir sie mitt Wolbedachten mute yn allen stucken und Artickeln, wie die obenbenant steyt, bewilliget und zu halten angenommen bewilligenn und nehmen sie an hirmitt unnd glauben sie yn allen puncten und artikeln, wie sie hiroben ausgedrucket seyn, bey unsren waren treuen stete, feste, unverbruchlich sunder behelff unnd ausflucht zuhanthaben und zuhalten getreulich unnd on alles geferde in Crafft dis brieffe zu Bekentnis und mehr urkundt mitt unseren beiden fürsten Manestat ingesiegelt, wissentlich versigelt, Gegeben am tag Barbare der heiligen Juncfrawen yn 1500 unnd vierden Jare, hir an ward aber seyn gewest unsere Rethe und lieben getreuen der Erwirdige yn got unsern besondern frundt (Johan) Johannis Bischoff zu swerin, Er Henrich von plessen, Er Claus Lutzow, Er hennig habierstalt, Rittere Hennig Hube und Brandt von Scheneich, Cantzler

Anschrift der Verfasserin:
Dr. Antje Sander-Berke
Schloßmuseum Jever
26441 Jever

# NATHAN CHYTRAEUS UND DIE TRAGOEDIA VON ABRAHAMS OPFER

Von Sabine Pettke

In Carl Schröders Buch über „Mecklenburg und die Mecklenburger in der schönen Literatur" findet sich die Angabe, daß Nathan Chytraeus eine Tragoedia von Abrahams Opfer geschrieben habe.[1] Die 1991 erschienene Bibliographie der bis 1600 gedruckten Werke des Nathan Chytraeus wie auch zuvor der entsprechende Band des VD 16 machen dazu keine Angaben,[2] doch im Umfeld des Druckers, bei dem Nathan Chytraeus das Stück vermutlich drucken ließ, bei Christoph Rab in Herborn, fand sich ein weiterführender Hinweis. In der Bibliographie der Nassauer Drucke von A. von der Linde ist angegeben: „D. Theodori Bezae sinreiche Tragoedia, von Abrahams Opfer, aus dem Frantzösischen verteutschet von Nathane Chytraeo. Herborn, bey Christoff Raben. 1595. 8 vo."[3]

Bibliotheks-Recherchen in der Schweiz wiesen den Weg zur Beza-Bibliographie von Gardy.[4] Aber auch dessen bibliographische Aufnahme ist, wie wir noch sehen werden, weder fehlerfrei noch vollständig; sie lautet:
„Eine herliche sinreiche // und einem christlicken Kerken[!] // sehr anmutige tragoedia // von Abrahams Opfer. Newlich auss dem Französischen Ge // dicht des ehrwürdigen hochgeherten[!] Herrn // Theodori Bezae // verteutscht von Nathane Chytraeo ... Gedruckt zu Herborn in der Grafschaft Nass // aw, ... durch Christof Raben // M.DXCV.
In-16, 216 p. car. goth.
Paris, Mazarine, 46045.

[1] Carl Schröder: Mecklenburg und die Mecklenburger in der schönen Literatur. In: Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen XI/XII, Berlin 1909, S. 39: *Tragoedia Abrahami Opffer in teutsche Reimen gefertiget* (Herborn 1595).

[2] Vgl. Thomas Elsmann, Hanno Lietz und Sabine Pettke (Hg.): Nathan Chytraeus 1543–1598, ein Humanist in Rostock und Bremen. Bremen 1991, S. 107 ff. – Verzeichnis der im deutschsprachigen Raum erschienenen Drucke (VD 16), Hg. Bayerische Staatsbibliothek in München in Verbindung mit der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, Bd. 1 ff., Stuttgart 1983 ff.

[3] Die Nassauer Drucke der Königlichen Landesbibliothek Wiesbaden beschrieben von Antonius von der Linde, Bd. 1, Wiesbaden 1882, S. 96.

[4] Frédéric Gardy: Bibliographie des oeuvres théologiques, littéraires, historiques et juridiques de Théodore de Bèze. Genève 1960, S. 31 Nr. 54. Für Recherchen und Hinweis danke ich Herrn Prof. Alfred Schindler, Zürich.

Edition avec musique[1]. La tragédie occupe les p. 8–82 précédée d'une épître du traducteur à Johann Hanemann, bourgeois de Brême.
Lebégue, p. 313 n° 3.

[1] Aux p.19-21, Abrahams und Sare Lobgesang. Im Thon: Ich hab mein sach zu Gott gestalt. Oder auch auf diese melodey (suit la mélodie, avec les paroles:) Wolan so lasst uns heben an / Zu preisen Gott in seinen thron."

Bei der Lektüre eines durch die Bibliothek Mazarin der Universitätsbibliothek Rostock dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Mikrofilms[5] kamen die Überraschungen, denn das besagte Buch besteht eben nicht nur aus der Übersetzung von Bezas Tragoedia, sondern hat noch einen Anhang oder zweiten Teil, der seinem Inhalt nach bislang offenbar gänzlich unbekannt geblieben ist. Der vollständige Titel des Buches lautet nämlich:
*Eine herliche / sinreiche / vnd einem Christlichen hertzen sehr anmůtige TRAGOEDIA Von Abrahams Opfer.*
*Newlich auß dem Frantzősischen gedicht des Ehrwůrdigen hochgelehrten Herrn THEODORI BEZAE verteutschet von*
*NATHANE CHYTRAEO.*
*Sampt einem zusatz etlicher außerlesenen mehrertheils newen / vnd auf allerley anligen eines Christlichen hertzens gerichten gotseligen Gesengen: gestellet von:*
*Sebastiano Ambrosio*
*Hermanno Vespasio*
*Nathane Chytraeo, etc.*
*Gedruckt zu Herborn in der Grafschaft Naßaw Catzenelnbogen / etc. durch Christof Raben 1595.*

Daß Nathan Chytraeus vielfach als Übersetzer tätig war, ist durchaus bekannt, daß er aber auch als Gesangbuch-Herausgeber hervorgetreten ist, das blieb bisher verborgen.

Die Vorrede des genannten Buches (S. 3–7) informiert uns hinreichend über die Zusammenhänge. Sie beginnt mit einer Widmung des Nathan Chytraeus, *jetziger zeit Rector vnd Professor der Schulen zu Bremen,* an seinen Freund und Gönner, den Bremer Bürger Johann Havemann, vom Michaelistag 1594. Havemann, Schwiegersohn des 1593 verstorbenen einflußreichen Bremer Bürgermeisters Daniel von Büren, war kürzlich verwitwet. Ihm in seinem betrübten Witwerstand mit seinem kleinen Sohn will Nathan Chytraeus die Übersetzung der Tragoedia widmen. Zu Bürgermeister Daniel von Büren und seiner Familie hatte Nathan Chytraeus vermutlich eine besondere Beziehung, weil er sich in dieser Vorrede so tief betroffen darüber äußert, daß gerade an dem Tage, an dem er erstmals in Bremen eintraf, am Abend des 12. Juli 1593, Daniel von Büren beerdigt wurde.

[5] Für das Nachfragen vor Ort in Paris und die Vermittlung des Mikrofilms habe ich Dr. Jonathan Strom, Emory-University, USA, 1994 DAAD-Stipendiat an der Universität Rostock, zu danken.

Doch nicht nur Bremensia kommen in der Vorrede zur Sprache, es werden auch Rostocker Verhältnisse berührt. In Rostock gab es in den späteren Jahrzehnten z.T. heftige Auseinandersetzungen über die lateinischen Schuldramen heidnischer Autoren. Wer sich heute mit dem Thema beschäftigen will, sieht sich mit einer bisher relativ dünnen Quellengrundlage konfrontiert.[6] Nathan Chytraeus, in Rostock nicht nur als Universitätsprofessor für lateinische Sprache und Poesie tätig, sondern seit 1580 auch als Rektor der Stadtschule, engagierte sich, wie wir aus dieser Vorrede sehen, auch für derartige durch Schüler oder Studenten dargebotene Aufführungen. Er mußte dabei aber nicht aus Mangel an Alternativen auf (die umstrittenen) heidnischen Autoren zurückgreifen, sondern konnte den Schülern bzw. Studenten einen biblischen Stoff, Bezas Tragoedia von Abrahams Ofer, bieten.[7] Die konfessionelle Engführung der Verantwortlichen in Rostock prangert Chytraeus an, wenn er dazu berichtet: *Zwar da eben dise Tragedia an dem ort (da ich das grőste theil meines lebens schier in die dreyssig jar zugebracht) erstlich von den Studenten in beyseyn etlicher jungen Fűrsten / Grafen vnd Herren für drithalb jaren ist agiret worden*[8] */ hat sie auch meinen verfolgern so wol gefallen / daß sie sich des weynens nicht haben enthalten kőnnen. Dann sie wußten dazumal noch nicht wer der autor, oder der interpres were.*

Man merkt es diesen Worten an, daß Nathan es nach wie vor nicht verwinden kann, nach 30 Jahren treuen Dienstes aus Rostock entlassen worden zu sein. Wenn die Aufführung des Beza-Stückes, wie hier gesagt, um 1591 in Rostock als das eines Anonymus stattfand, wird Nathan Chytraeus genau gewußt haben, warum er den Namen des calvinistischen Verfassers[9] unterschlug. Seine *verfolger,* das sind nach seiner unterdessen schmerzlich erlebten Erfahrung vor allem die Mitglieder des Rostocker Geistlichen Ministeriums, besonders Superintendent Lucas Bacmeister und der Jakobipastor Valentin Schacht, und auf deren Betreiben der Rostocker Rat.

Noch einmal hebt Nathan Chytraeus die Engstirnigkeit seiner Rostocker Gegner hervor: *Nu sie es aber gründlich erfaren werden / wird es ohn zweyfel bey jhnen durchauß alles nichts taugen műssen. So vrtheilt man leyder jetziger zeit nicht nach dem wehrt vnd würde eines dinges / sondern allein nach den personen.*

[6] Vgl. Schröder (wie Anm. 1), S. 34–39.

[7] Ob diese Aufführung in lateinischer Fassung oder in der durch Nathan Chytraeus besorgten Übersetzung stattfand, ist noch unbekannt.

[8] Schröder (wie Anm. 1), S. 35, notiert Studenten-Aufführungen anläßlich fürstlicher Besuche in der Stadt für die Jahre 1574 und 1576.

[9] Beza (de Bèze), Theodor (1519–1605), früh als Poet gefeiert, 1548 in Genf, wird Kampfgefährte Calvins, erster Rektor der 1559 begründeten Genfer Akademie, nach Calvins Tod Leiter der Kirche in Genf, geistiger Führer der Reformierten in Fankreich, Verfasser eines umfangreichen Schrifttums. – Vgl. Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG). Bd. 1, Tübingen 1957, S. 1117.

Auch zu seiner Übersetzertätigkeit äußert sich Nathan Chytraeus in diesem Vorwort. Wie bei anderer Gelegenheit betont er auch hier sein geringes Vermögen bei diesem Tun: *Wolte Gott ich hette in der dolmetschung die eigenschaft / kraft vnd saft der herlichen Frantzösischen Sprach in vnserm Teutschen nur etlicher massen / wie ich dann mich befleissigt / außtrucken vnd representirn kőnnen. Davon ich dann aller ehrlichen leut / die derselben sprach besser erfaren seyn dann ich / vrtheil vnd censuram wol leiden kan vnd mag.*

Nach den Darlegungen zu Bremer und Rostocker Bezügen sowie zum Übersetzen folgt am Ende des Vorworts eine kurze Erläuterung über den Anhang: So viel *das angehengte Gesangbűchlein* belange, sei dasselbe deswegen dazugekommen, *dieweil der Tragedia selbst drey schőne herliche Gesänge von dem autore inverleibet seyn,* die auch außerhalb der Aufführung des Stückes wohl und nützlich gebraucht werden könnten.[10] *Zu welchen dann meines erachtens / gemelter Zusatz nicht vbel sich geschickt hat.*

Auf den Seiten 8–11 folgt eine Einleitung in die Tagoedia von Abrahams Opfer, genannt *Argument vnd Inhalt diser Tragedien. Auß dem XXII. Capitel des ersten buchs Mose,* das Ganze besteht aber nur aus dem zitierten Bibeltext Genesis 22,1–18[11] und aus einer Übersicht über die im Stück handelnden Personen. Die Seiten 12–82 enthalten dann den Text der Tragoedia.

Seite 83 des Buches beginnt mit: *Zusatz Etlicher außerlesenen / mehrertheils newen vnd auf allerley anligen eines Christlichen hertzens gerichten gotseligen Gesengen,* worauf übergangslos ohne neuerliche Einleitung auf den Seiten 83–216 des Buches eine Sammlung folgt, die aus 51 Liedern besteht, wobei diese aber keineswegs nur von Sebastian Ambrosius, Hermann Wespe und Nathan Chytraeus, sondern auch von anderen bekannten und unbekannten Autoren stammen.

Nachfolgend habe ich die Überschriften und Titelzeilen der einzelnen Lieder der Sammlung nach dem Original mit den Seitenzahlen angegeben, als Zusatz sind allein Notierungen bei (oder Abweichungen von) Wackernagels Bibliographie der Kirchenlieder[12] angefügt und zur besseren Übersicht die Lieder numeriert.

[10] Mit den drei schönen Gesängen sind Theodor Bezas Lieder, die als Teil der Tragoedia auf den Seiten 19–21, 35–37 und 52–53 als mehrstimmige mit Noten versehene Liedsätze zu finden sind, gemeint.

[11] Nathan Chytraues benutzt hier die Luther-Übersetzung.

[12] Philipp Wackernagel: Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes. Bd. 1–5, Frankfurt/M 1855.

1. (83–85)
Dancksagung vnd gebet vmb zeit des newen jars.
Jm thon / Von Gott wil ich nicht lassen ...
*Helft mir Gotts güte preisen /*
*Jhr lieben Kinderlein ...*
Wackernagel V,6 (Paul Eber)

2. (85–87)
Von glaubwirdigkeit der heiligen schrift.
Jm thon: Erhalt vns Herr bey deinem wort.
*Kein Adamskind geboren war /*
*Das fehlens ohnig seyn solt gar ...*
Ex Oda latina N. Chytraei,
interprete Huldrico Fornsehero Smirauiensi.

3. (87–90)
Ein betrachtung der eytelkeit vnd vnbestendigkeit aller ding auf erden.
*Was strebet doch die welt*
*So sehr nach grossem gelt? ...*
Sebastianus Ambrosius

4. (90–92)
Von Gottes wort / vnd desselben kraft / etc.
Jm thon / O Herre Gott dein Göttlich wort.
*Gott vnser hort / dein Göttlich wort*
*Jst lang verdunckelt blieben ...*
Hermannus Vespasius
Wackernagel IV,965

5. (92–93)
Ein Christlich Weinachtlied / auß den schönen lieblichen versen Phil. Melanthonis, Nil sum, nulla miser noui solatia, etc.[13]
Jm thon / Von himel hoch etc.
Incerto Interprete.
*Ein armer wurm / staub / asch vnd erd /*
*Wenger dan nichts / ja gar nichts wert ...*

6. (93–95)
Von Christo dem einigen Mitler.
*O Jesu zart / in newer art*
*Empfangen vnd geboren ...*
Wackernagel III,293 (Michael Weiße)

[13] Vgl. Corpus Reformatorum Bd. 10 (Halle 1842) Sp. 628f.

7. (96–97)
Gebet für die Gemeinschaft des leibes Christi.
Jm thon / Herr Jesu Christ wahr Mensch vnd Gott
*Mein seel / Herr Christ / mein leib vnd sin /*
*durch deinen Geist mit dir verbind ...*

8. (97–99)
Ein Lied genomen auß dem 9. Capitel des Propheten Esaiae / darin beyde naturen des Herrn Christi / die Göttliche vnd Menschliche / gantz klärlich beschrieben werden.
Jm thon des alten liedes / En natus est Emanuel
*Von einer jungfraw außerkorn / Got mit vns /*
*Vns ein kindlein ist geborn ...*
Sebastianus Ambrosius

9. (99–100)
REX TREMENDAE MAiestatis etc.
Verteutschet durch A.L. vnd N.N.
Jm thon / O Jesu Christ wahr Mensch vnd Gott.
*O Konig höchster maiestat /*
*Der du machst selig nur auß gnad ...*

10. (101–110)
GALLINA GLOCIENS, Das ist /
Die Gluckhenne / Mit einem Christlichen gesang / vnserm Herrn vnd Heyland Jesu Christo vergleicht.
Vnlangst dem Ehrnvesten vnd fürnemen Herrn Melchiorn Loed / Erbsessen auf Lesth vnd Jeudritz / bürgern zu Breßlaw etc. zu ehren vnd wolgefallen im Latein zugeschrieben von Nathane Chytraeo, vnd newlich verteutscht von Hermanno Vespasio.
Jm thon / Kompt her zu mir spricht Gottes son.
*Lobet den Herrn in ewigkeit /*
*vmb seine lieb vnd gütigkeit ...*

11a. (110)[14]
DISTICHON NATHANIS CHYTRAEI
Vna est in trepida mihi re medicina, Iehouae
Cor patrium, os verax omnipotensque manus.
*In aller not ist diß allein*
*Mein trost / zuflucht vnd medicin ...*

[14] An dieser Stelle ist nicht deutlich, ob 11a und 11b als ein Lied zu zählen sind, d.h. ob 11b gegebenenfalls nur die deutsche Dichtung/Ausdeutung der lateinischen Zeilen = 11a sein soll.

11b. (110–112)
PARAPHRASIS EIVSDEM[15]
*Wenn ich in schrecken / angst vnd leidt /*
*Jn not / elend vnd trawrigkeit ...*

12. (112–113)
MEDICAMENTUM PANCHREstum Nathanis Chytraei, ex Latino Germanicum.
Ein heilsames Experiment allen gebrechen behůlflich ...
*Gotts wort allein die artzney ist /*
*So abhilft allm / was vns gebrist ...*
Huldrich Fornfeher[16] von Smiraw

13. (113–115)
Ein Trostgesang / von dem vătterlichen hertz / warhaftigem mund / vnd almechtigen hand Gottes.
Jm thon / Jch hab mein sach zu Gott gestelt.
*Jn aller gfahr / trůbsal vnd not /*
*Jn elend / kranckheit / angst vnd tod ...*
N. Chytraeus
Wackernagel V,187

14. (115–117)
Ein Morgengesang
*Auß meines hertzen grunde*
*Sag ich dir lob vnd danck ...*
Wackernagel V, 177 ff.

15. (117–119)
Ein anders / sich Gott zu befehlen.
*Von Gott wil ich nicht lassen /*
*Denn er nicht leßt von mir ...*
Wackernagel IV,630–633 (Ludewig Helmbold)

16. (119–122)
Bewilligung in die gőtliche Vorsehung im creutz / auf den Reim.
S S S S. Sols seyn so seys.
Thomae Blarери, vt putant. Jm thon / Kein lieb ohn leid.
*Wies Gott gefelt / so gfelt mirs auch /*
*Vnd laß mich gar nichts jrren ...*
Wackernagel III,588 (Ambrosius Blarer)

[15] Der erste Vers dieses Liedes ist mit Noten versehen.
[16] Der Name ist einmal als Fornseher, einmal als Fornfeher gedruckt.

17. (122–125)
Ein Trostgesang wider das creutz vnd tågliche verfolgung der lieben Christen.
*Grosse angst hat vns vmbfangen /*
*Vnser seel thut nach Gott verlangen ...*
Wackernagel V,370 (Michael Thamm)

18. (125–130)
Ein lied auf den wunderschönen spruch des 37. Psalmes /
Deuolue super Iehouam viam tuam & confide in eo, et ipse faciet. Mag gsungen werden / im thon des gesangs / deß anfang ist: Was mein Gott wil das gscheh allzeit / etc.
*Jn aller meiner angst vnd not*
*Ich meine seel erhebe*
*Allein zu dir mein Herr vnd Gott ...*
Sebastianus Ambrosius

19. (130–132)
Ein anders / im thon / Sie ist mir lieb die werde Magd.
*Es ist mir lieb der Herre Christ /*
*vnd kan sein nicht vergessen ...*
Herman. Vespasius

20. (132–134)
Ein anders genomen auß dem wunderschönen spruch des Apostels Pauli zun Rom. am 8. Capitel ...
*Jst Gott auf vnser seiten*
*Vnd nimt sich vnser an ...*
Sebastianus Ambrosius

21. (134–135)
Des Churfürsten zu Sachsen / Herrn Johann Fridrichs des gefangenen Lied.
*Jch habs gestalt ins herren gwalt /*
*Traw jhm in meinen sachen ...*
Wackernagel III,1029 Nr. 1200

22. (135–138)
Hertzogs Christiani / Churfürstens zu Sachsen seligen / Trostlied.
Jm thon: Mag ich vnglück nicht widerstan.
*Zv Gott allein hab ichs gestelt /*
*Wies jhm gefelt / Drein wil ich mich ergeben ...*
Wackernagel V,304 Nr. 469 (Johannes Posthius)

23. (138–141)
Weiland Pfaltzgrafen Johan Casimiri / Hertzogen in Baiern / etc. Vormund / vnd der Churfürstlichen Pfaltz Administratorn / ... Trostlied / Constanter et sincere.
Jm thon: Zu dir von hertzen grunde ruf ich auß tiefer not.
*Bestendigkeit im Herren /*
*Auß vnverfelschtem mut ...*
Wackernagel V,303 Nr. 468 (Johannes Posthius)

24. (141–142)
Herrn Friderichen / Pfaltzgrafens bey Rhein / Hertzogen in Baiern / etc. vnd Churfürsten / Betlied.
Jm ton: Gott der vber alle götter regirt.
*Friden vnd recht beger ich Herr von dir /*
*Verstand vnd weißheit wolst auch geben mir ...*
Wackernagel V,303 Nr. 467 (Johannes Posthius)

25. (143–145)
Trotz der Christen gegen den Teufel / den Antichrist vnd desselben anhang von Tyrannen vnd Ketzern.
Jm thon: Wann mein stündlein vorhanden ist.
*Jch traw auf Gott / der mich erhelt*
*Vnd nimer kan verlassen ...*
Herm. Vespasius

26. (145–148)
Wer gott vertrawt / hat wol gebawt.
Jm thon: Was mein Gott wil das gescheh allzeit / etc.
*Frisch auf mein seel verzage nit /*
*Gott wil sich dein erbarmen ...*
Incerti auctoris.
Wackernagel V,3 (Caspar Schmucker)

27. (148–152)
Ein ander lied. Von der macht vnd raach Gottes.
Jm thon: Ein fest burg etc.
*Ein starcker Gott ist vnser Gott /*
*Darf keiner wehr noch wafen ...*
N. Chytraeus

28. (152–154)
Ein ander lied / genomen aus den ersten neun versen des 37. Psalms ...
Im thon: Hertzlich thut mich erfrewen.
*Schaw laß dich nicht entzünden*
*Den zorn / haß / grim vnd neyd ...*
Sebastianus Ambrosius

29. (154–156)
DE SYMBOLO VERNACVlo Dn. Jacobi Monauij V.CL.
Ach Gott schick alles zum besten.
Jm thon: Jch hab mein sach zu Gott gestelt ...
*Ach Herr ich seuftz allein zu dir /*
*Denn du allein kanst helfen mir ...*
N. Chytraeus

30. (156–157)
Trost für arme vnd vndertruckte menschen.
Jm thon / An wasserflüssen Babylon.
*Ob gleich gemeinlich ist das glück*
*Der armen hie auf erden ...*
Herm. Vespasius.

31. (157–159)
Von der eigen Liebe / vnart / vnd geitz der welt.
Jm thon / O Herre Gott dein Göttlich wort ...
*O Herr mein Gott / sih an die not /*
*Darin wir jtzund schweben ...*
Herm. Vespasius
Wackernagel IV,772 (niederdeutsch)

32. (159–161)
Daß Gott vor die seinen sorge.
Jm thon: Kompt her zu mir spricht Gottes sohn.
*Zum ersten suchet Gottes reich /*
*Vnd sein gerechtigkeit zugleich ...*
Herm. Vespasius

33. (161–165)
Ein anders genommen auß dem 34. Psalm.
Jm thon / Helft mir Gottes güte preisen ...
*Kein zeit sol mir verfliessen*
*Ohn Gottes preiß und ehr ...*
Sebastianus Ambrosius

34. (165–168)
Ein Christlichs klaglied / vngefehrlich vor 30. jahren / da Liefland von des Moscowiters tyranney grawsamlich geplaget ward / von einem fromen Christen daselbst gestellet vnd gesungen.
Jm thon / Wenn mein stündlein vorhanden ist / etc.
*Zv dir allein in diser not*
*Wir deine kinder ruffen ...*
Incerti auctoris

35. (168–171)
Das gůlden A.B.C. fůr jederman / der gern in ehrn wolt bestan.
Jm thon / Erhalt vns Herr bey deinem wort.
*Allein auf Gott hof vnd vertraw /*
*Auf menschen zusag gar nicht baw ...*

36. (172–174)
Summa Christlicher Lehr vom wort Gottes vnd den Sacramenten newes Testaments ...
*Was Gottes wort vns thut verkůnden /*
*Daß wir vom tod dem sold der sůnden ...*

37. (174–177)
Ein schön trőstlich lied / vom heiligen Abendmahl.
Nach der Weise / Christ vnser Herr zum Jordan kam / etc.
*Der Herr Christ kurtz vorm leiden sein /*
*nach seines vatters willen /*
*Setzt sein heiliges Nachtmal ein*[17]

38. (177–183)
Ein ander Christlich Lied / gleichs inhalts /
in der vorigen Melodey.
*Christ vnser Herr wahr mensch vnd Gott /*
*Nach dem er schon die seinen ...*
N. Chytraeus.

39. (183–186)
Ein trőstlich Haußlied / fůr die bekenner Christi vnd seines heiligen Worts.
Jm thon: Wie ichs erfahren habe / bey meinen jungen jahren etc.
*Durch gottes sterck vnd kraft*
*Vb gute ritterschaft*

40. (186–189)
Ein ander Trostgesang von dem schiflein Christi /
Jm thon / O Herre Gott dein Gőtlich wort
*Hilf Gott mein Herr / wo komts doch her?*
*daß niemand hie kann dulden ...*
N. Chytraeus
Wackernagel V,186

[17] Dieses Lied findet sich in der von Serpilius veranstalteten Ausgabe von 1630, dort S. 20; dazu unten S. 107.

41. (189–197)
Ein Christlich Lied von der Gŏtlichen warheit /
Jm thon / Ein feste burg / etc.
*Es ist zu mal ein wunder sach*
*Vmb warheit vnd vmb lŭgen ...*

42. (197–198)
Ein ander Christlich Lied / vmb gedult im creutz.
*Herr Gott dein gwalt*
*Geht vber jung vn alt ...*
Wackernagel III,718 (Caspar Gretter)

43. (198–199)
Ein anders / von dises lebens eitelkeit ...
Jm thon: Wenn mein stŭndlein etc.
*O Mensch bedenck zu diser frist /*
*Was dein rhum ist auf erden ...*
Wackernagel IV,68 Nr. 121 (Valentin Triller von Gora)

44. (200–201)
Ein gebet zu vnserm Herren vnd Heyland Jesu Christo /
genomen auß betrachtung der sieben wort ...
Mag gesungen werden auf die Melodey des gebets des Herrn / wie es nach der Composition D. Lutheri bei fromen Christen im steten brauch ist.
*O Gŭtiger Herr Jesu Christ*
*Der du der rechte mitler bist ...*
Sebastianus Ambrosius

45. (202–204)
Ein Christlich gebet darmit sich ein krancker mensch Gott dem Herren befehlen mag.
Jm thon / Herr Jesu Christ wahr mensch vnd Gott.
*Barmhertziger / ewiger Gott /*
*Du hast nicht lust an jemands todt ...*
Ioh. Leon.

46. (204–205)
Ein Gebet vmb ein seliges ende vnd abscheid auß disem leben:
Jm thon / O Jesu zart / Gŏtlicher art.
*O Gott mein Herr dich zu mir kehr /*
*Wolst ja nicht von mir weichen ...*
Herm. Vespasius
Wackernagel IV,756 (niederdeutsch)

47. (206–207)
Vmb einen seligen abscheid /
Jm thon / Wann mein stůndlein etc.
*Herr Jesu Christ / ich weiß gar wol /*
*Daß ich einmal muß sterben ...*
M. R. V.
Wackernagel V, 985 (Bartholomäus Ringwald)

48. (208–210)
Der spruch Christi zum tod / auß dem Propheten Hosea am 12. Capitel.
Jm thon / Christ der du bist der lichte Tag.
*O Tod ich wil dir seyn ein gifft /*
*Hell / ich wil dirs vertragen nicht ...*
Niclas Herman.

49. (209–210)
Das Todtenbild spricht /
Im thon / Iam lucis orto sidere
*O Mensch mit fleiß anschawe mich /*
*Wie du jetzt bist / gleich so war ich ...*
Niclas Herman.
Wackernagel III, 1239

50. (210–211)
Betrachtung des todes /
Jm thon / O lux beata trinitas.
*Mit tods gedancken geh ich vmb /*
*Dann er sich stets drehet vmb mich rumb ...*
Nic. Herman.
Wackernagel III,1242

51. (212–216)
Trostgesang von der frőlichen aufferstehung vnd ewigem leben.
Jm thon / Komt her zu mir spricht Gottes sohn.
*Es ist ein freud dem gleubgen man /*
*Ob jn der tod schon greiffet an ...* ENDE
Wackernagel III,595 (Ambrosius Blarer)

Schon beim ersten Lesen fällt der ernste Ton der Sammlung auf, es ist viel von Kreuz, Tod und Leid die Rede. So drängt sich der Gedanke auf, Nathan Chytraeus habe in seiner Trauer und Verzweiflung nach der Entlassung aus Rostock sich selbst zum Trost und zur Bestärkung seiner Ansichten diese Lieder zusammengetragen. Vielleicht hatte er gar nicht vor, sie je selbständig zu veröffentlichen, und erst als sich der Anlaß im Tod der Ehefrau seines Bremer Gönners und Freundes bot und die Möglichkeit zum Druck der Tragoedia ergab, die selbst drei Lieder Bezas enthält, war die Veranlassung für den gedruckten Lieder-Anhang gegeben.

Um eine Einordnung dieser Liedersammlung des Nathan Chytraeus vornehmen zu können, sollte ein Blick in die einschlägige hymnologische Literatur genügen. Doch hier gab es die nächsten Überraschungen. Nimmt man die Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes von Wackernagel zur Hand, ist man erstaunt, daß der durch Nathan Chytraeus auf dem Titelblatt eigens erwähnte Liederdichter Sebastian Ambrosius gar nicht auftaucht. Auch in anderen hymnologischen Bibliographien zum 16. Jahrhundert fehlt er.

Bei der Suche nach dem Genannten half diesmal das VD 16 weiter,[18] denn dort ist für das Ende des 16. Jahrhunderts ein Sebastian Ambrosius als Verfasser konfessioneller Streitschriften aufgeführt, wobei man erfährt, er sei Pfarrer in Käsmark, in der Zips, d.h. im Gebiet Österreichisch-Ungarn, gewesen.

Verfolgt man diese Spur weiter, gelangt man schließlich an die 1931 erschienene „Geschichte des deutschen Schrifttums in Ungarn" von Bela von Pukánszky,[19] worin alles Wissenswerte über den von Nathan Chytraeus favorisierten Liederdichter Sebastian Ambrosius zusammengetragen ist. Es gab ganz sicher zwischen beiden eine Reihe geistiger Verbindungslinien, mehr ist bisher aber nicht bekannt.

Sebastian Ambrosius Lam oder Lém wurde 1542 in Kesmark geboren. 1575 erscheint er in der Wittenberger Matrikel, hat aber vermutlich vorher schon andernorts studiert. Er war als Lehrer bzw. Schulleiter in den deutsch-ungarischen Orten Georgenberg, Bela und Kesmark tätig und wurde 1580 Pfarrer der evangelischen deutschsprachig-ungarischen Gemeinde in Eperjes, von 1583 an in seiner Heimatstadt Kesmark, wo er im Jahr 1600 an der Pest verstarb.[20] Nach 1590 trat er zeitweise als Verfechter des sogenannten Kryptocalvinismus hervor, worüber man sich bei Bela von Pukánszky ausführlich informieren kann.[21]

Ganz unabhängig von diesen konfessionellen Streitigkeiten war aber das Gesangbuchschaffen des Sebastian Ambrosius.[22] Er gab 1588 zwei Gesangbücher (oder ein Gesangbuch in zwei Teilen) heraus: *Acht und Zwentzig Geistliche Lieder aus heiliger Göttlicher Schrift genommen ... Durch Sebastianum Ambrosium, Diener des Göttlichen Worts in der Stadt Kyszmark im Zips. Wittenberg, gedruckt durch Matthes Welack. 1588.*[23]

Im gleichen Jahr erschienen seine *Vierzehn Geistliche Lieder aus schönen Lehr und Troststucken Heyliger Schrift genommen zum Theil sonderlicher*

[18] VD 16 (wie Anm. 2) L 131.132.
[19] Bela von Pukánszky: Geschichte des deutschen Schrifttums in Ungarn. Bd.1, Münster 1931.
[20] Angaben zur Biographie bei Pukánszky (wie Anm. 19), S. 163.191.193.
[21] Ebd., bes. S. 163 f.191–193.540.
[22] Vgl. ebd., bes. S. 163–165.445.
[23] Zitat ebd., S. 445.

*Übung seiner Hauskirchen, zum Theil auff freundliches Begehren gutter Freunde gemacht, und mit Eingesetzten von fürtrefflichen Meistern gestellten Melodeyen in Druckh verfertiget durch Sebastianum Ambrosium, Diener des Göttlichen Wortes in der Stadt Keyszmarck in Zips ... Gedruckt zu Görlitz durch Ambrosium Fritsch 1588.*[24]

Exemplare dieser Gesangbuchausgaben von 1588 scheinen verschollen oder gar verloren zu sein.[25] Ist letzteres der Fall, sind zumindest sieben Ambrosius-Lieder der Ausgaben von 1588 im Liederbuch des Nathan Chytraeus in ihrer Erstfassung erhalten geblieben.

Immerhin erschien 1630 eine Art zweite Auflage, wovon sich wenigstens ein Exemplar erhalten hat.[26] *Geistliche Lieder Auß schönen Lehr= vnde Trostsprüchen H. Schrifft / vnd sonsten vornehmer Lehrer Sprüchen / genommen / vnd auff fürtrefflicher Meister Melodeyen gerichtet. durch Sebastianum Ambrosium / Weilandt Dienern deß Göttlichen Worts in der Stadt Keyßmarck in Zyps. Jetzund auffs Newe in Druck gegeben.* Das Titelblatt trägt weder Jahr noch Orts- oder Druckerangabe.

Herausgeber der Neuausgabe war einer der Amtsnachfolger des Sebastian Ambrosius namens Johannes Serpilius, der im Vorwort mit Datum vom 12. Sonntag nach Trinitatis 1630 mitteilt, er habe sechs Jahre zuvor, also etwa 1624, das Pfarramt (in Kesmark) angetreten. In diesem Vorwort, gewidmet Richter, Rat und Ältesten der Stadt Kesmark als den Gönnern und Zuhörern des Herausgebers, heißt es: Es sei nun 30 Jahre her, daß der achtbare Herr Sebastian Ambrosius nach seinem allhie 17 Jahre verwalteten Pfarramt verschieden sei. Als ein guter Hirte seiner Gemeinde habe er aus christlicher Andacht, aus heiliger Schrift und anderer vornehmer Lehrer Sprüchen *anmutige vnd nützliche Gesänge componiret* [...] *Auß deren fleissigen Gebrauch / dieselben auch Andern in vnd ausser dieser Stadt kund vnd lieb worden: Daß er sie durch offentlichen Druck jhnen zuertheilen vervrsachet worden.* Es seien dieselben aber nicht allein in Christlichen Hauß=Kirchen, *Sondern auch in offentlicher Kirchen=Gemeine (neben deß seligen H. Lutheri / vnd andern / von Gott begabter Männer / Gesängen)* in Brauch gekommen vnd seither

[24] Ebd. – Ausführungen über Ambrosius' Gesangbuchschaffen ebd. S. 163–165.

[25] Pukánski (wie Anm. 19), S. 445. Er teilt mit, die Ausgabe[n] von 1588 seien nur noch mit den zwei übrigen Liederdichtungen des Ambrosius, also *vier Teile zusammen in einem einzigen Exemplar im Besitz des Zipser Kapitels erhalten.* Der heutige Pfarrer von Kesmark, Andrej Hajduk (dessen Antwort mir Dr. Rudolf Keller, Erlangen, vermittelte), hat jedoch über ihren Verbleib bisher nichts ermitteln können.

[26] Universitätsbibliothek Göttingen (vgl. Gesamtkatalog der Preussischen Bibliotheken, Bd. III., Berlin 1933, S. 881). – Albert Fischer und W. Tümpel: Das deutsche evangelische Kirchenlied des 17. Jahrhunderts. Bd. 1, Gütersloh 1904, S. 169 (ohne Fundortnachweis). – Réperoire International des Sources Musicales (RISM) B/VIII/1, Das deutsche Kirchenlied, Bd. 1. Teil 1: Verzeichnis der Drucke, Kassel 1975, S.223.

geblieben. Da sie nun aber *auß mangel der Exemplarien* vielen, vor allem aber Fremden unbekannt seien, *Als habe ich meines Ampts zu sein erachtet / mit einer Newen Edition Männiglich zu dienen.*

Sein Vorgehen beschreibt der Herausgeber als Kompilation aus verschiedenen Ausgaben des Sebastian Ambrosius: *Da ich dann beydes die zuvor vnterschiedlich gedruckten Lieder / als auch die / so nach deß Seeligen H. Ambrosii Todt vngedruckt verblieben (sampt einem kurtzen Anhang etlicher anderer Lieder / so vnterdeß in brauch kommen) in eine gewisse Ordnung zusammen getragen* [...] *vnd zur Nachrichtung / in ein besondr Register gesetzet hab.*

Nathan Chytraeus hat in seine Liedersammlung von 1595 expressis verbis sieben Lieder des Sebastian Ambrosius übernommen. Ein Vergleich, der zwischen Nathans Liederbuch von 1595 und dieser Ambrosius-Nachauflage von 1630 bei den Texten der Ambrosius-Lieder möglich ist, zeigt, daß Serpilius sehr sorgfältig mit den Vorlagen umgegangen sein muß, denn es finden sich nur unwesentliche Abweichungen.

Nach diesen Ausführungen zu dem einen der bei Nathan Chytraeus auf dem Titelblatt hervorgehobenen Liederdichter soll ein Blick auf die weiteren Beiträge folgen.

Eine verhältnismäßig große Anzahl der in Nathans Sammlung vertretenen Stücke erscheint ohne Verfasserangabe. Bei drei Liedern heißt es incertus interpres oder auctor. Von diesen ist eins in Wackernagels Bibliographie Caspar Schmucker zugewiesen. 14 weitere Lieder erscheinen anonym, unter denen nach Wackernagel zwei von Ambrosius Blarer und je eins von Paul Eber, Caspar Gretter, Ludewig Helmbold, Johann Posthius, Michael Thamm, Valentin Triller und Michael Weiße stammen, einige andere bekannten Liedvariationen zuzuordnen sind. Ein Lied führt als Autorenbezeichnung nur die Abkürzung *M.R.V.*, ein anderes *A.L.* und *N.N.*, das erstere steht bei Wackernagel unter Bartholomäus Ringwald.

Zwei Lieder schreibt Nathan Chytraeus dem gleichfalls sonst bisher unbekannten Ulrich Fornseher von Smirau zu. Da das eine dieser Lieder jedoch auf eine Textvorlage des Nathan Chytraeus zurückgeht, müßte der Liederdichter in einem näheren oder ferneren zumindest literarischen Zusammenhang mit Chytraeus gestanden haben und dort zu suchen sein.

Von den beiden Liedern des Nicolaus Herman steht bei Wackernagel nur das zweite, womit deutlich wird, daß Nathan Chytraeus' Liedersammlung sich gegebenenfalls auch sonst als Fundgrube erweisen könnte, was auch einige der folgenden Beispiele sichtbar machen. Das Lied des Johann Leon fehlt bei Wackernagel, der eine ganze Reihe anderer Lieder dieses Verfassers anführt.

Der norddeutsche Liederdichter Hermann Wespe, den Nathan auch auf dem Titelblatt nennt, ist mit acht Liedern vertreten, doch stets in hochdeutscher Version, während Wackernagel nur drei dieser Lieder anführt und bei zweien

derselben allein die niederdeutsche Fassung kennt bzw. abdruckt. Es scheint also durchaus angeraten, sich mit dem Liedschaffen des Hermann Wespe einerseits wie auch mit seinen Beziehungen zu Nathan Chytraeus andererseits einmal näher zu beschäftigen. Das sollte aber einer anderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Faßt man das Ganze zusammen, fehlen in Wackernagels Bibliographie die bei Nathan Chytraeus aufgenommenen Lied-Autoren Sebastian Ambrosius und Ulrich Fornseher ganz, ferner die zehn Lieder ohne Verfasserangabe – wovon eins in der Nachauflage der Ambrosius-Gesangbücher von 1630 erscheint –, fünf Lieder von Hermann Wespe, fünf Lieder von Nathan Chytraeus, eins von Johann Leon und eins von Nikolaus Hermann.

Es gibt übrigens noch einen weiteren Hinweis auf Verbindungen zwischen Nathan Chytraeus und dem genannten Sebastian Ambrosius. Die Nachauflage der Ambrosius-Gesangbücher von 1630 beginnt der Herausgeber mit lateinischen Versen, die seinem Vorgänger Sebastian Ambrosius einst gewidmet worden waren. Gleich die erste Dichtung unter diesen entstammt der Feder des – Nathan Chytraeus!

*De Sebastiano Ambrosio*
*Viro Pio et Doctiß. Pastore Ecclesiae Keismarcensis,*
*in Comitatu Scepusiensi, fidelißimo.*

*Montibus in Rhodopes Orpheus et vallibus Aemi*
*creditus est olim silvas et saxa ferasque;*
*Et manes quoque posse Lyra Lingvaque ciere.*
*At quanto meliora illo gravioraque noster*
*Personat Ambrosius, qua Pannonas inter et acres*
*Sauromatas celsus caput usque ad nubila tendit*
*Carpatus, hymnisonis resonans hinc inde Camoenis.*
*Idolis Orpheus hymnos quandoque canebat;*
*Ambrosio Deus armipotens est carminis una*
*Materies sacri: Lapides allexerit ille;*
*Hic homines trahit; et verae pietatis amore*
*Imbuit: ille suo demulsit carmine Manes;*
*Angelicis movet ist choris nova gaudia, sursum*
*Ipse etiam nitens, animosque ad sidera tollens.*
*Stercoreos quantum ergo Deos Deus ille Jehova,*
*Quantum homines saxa exsuperant, et sidera manes:*
*Carpatius tantum est Vates praestantior illo*
*Threjcio, numerum astrorum licet augeat ejus*
*Undenis fulgens Lyra, si fas credere, gemmis.*
Nathan Chytraeus.

So schließt sich der Kreis.
Wie die Beziehungen zwischen Nathan Chytraeus und Sebastian Ambrosius zustande kamen, ist noch unbekannt, doch Verbindungen zwischen ihnen zeigen sich in beider Neigung zu kryptocalvinistischem Gedankengut. Im übrigen scheint es gewisse Bekanntschaften, zumindest brieflicher Art, zwischen Sebastian Ambrosius und Bremen, wo Nathan Chytraeus seit 1593 lebte und wirkte, gegeben zu haben, denn in einem Bremer Briefcorpus sind mehrere Briefe des Sebastian Ambrosius aufbewahrt.[27] Diese Briefe sind aber nicht an Bremer Bürger gerichtet, sondern an Persönlichkeiten, die man im geistigen Umfeld der konfessionell kryptocalvinistischen Prägung der Stadt Bremen am Ende des 16. Jahrhunderts suchen muß.[28]

All dies, unter Umständen auch das sich in den Chytraeusliedern und den übrigen von Nathan in das Liederbuch aufgenommenen Stücken äußernde Abendmahls-Verständnis, bedarf noch der eingehenden wissenschaftlichen Aufbereitung und Bearbeitung. Funde wie die hier beschriebenen können dazu Anregung bieten.

## Anhang

Nathan Chytraeus hat nicht nur an Bezas Tragoedia Lieder angefügt.

Nach Abschluß des Manuskripts wurde ich durch Dr. Thomas Elsmann (Bremen) auf das in der Bremer Staats- und Universitätsbibliothek erhaltene Exemplar der durch Nathan Chytraeus 1597 veranstalteten Neuedition des Lübecker Totentanzes von 1520 aufmerksam,[29] wobei zunächst nur die philologische Komponente von Interesse war. Doch auch hier fiel dann bei der Lektüre ein Anhang auf.

Wie im Vorwort zur Übersetzung der Tragoedia geht Chytraeus, der 1598 in Bremen starb, auch im Vorwort zum Totentanz mit Todesgedanken um, die ihm vermutlich das Sujet nahelegten.

[27] Diese Information erhielt ich von Dr.Thomas Elsmann, Bremen, der z.Z. mit diesem Briefcorpus beschäftigt ist.

[28] Staats- und Universitätsbibiothek Bremen, mas 0013/113.200.241 und 236. Es handelt sich um vier Briefe: Ambrosius' Schreiben an David Pareus 1589; an Pareus und David Tossanus 1591; an Pareus 1593; ein Brief von Huldrich Trogus und David Pareus an Ambrosius 1593.

[29] Der Alte Todtendantz Sächsisch. Wie derselbe für Achtzig Jahren in der Keyserlichen Seestadt Lübeck in offentlichem Truck außgangen. Mit einer neuwen Vorred Nathanis Chytraei. Bremen: Arent Wessels Erben 1597. 24 Bll. 8°. – Vgl. Bruno Claussen: Der Lübecker Totentanz von 1520 in einem Nachdruck des Nathan Chytraeus von Jahre 1597, in: Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 37 (1919/20) S. 68–70. – Hartmut Freytag (Hg.): Der Totentanz der Marienkirche in Lübeck und der Nikolaikirche in Reval (Tallinn). Edition, Kommentar Interpretation, Rezeption. Köln/Wien 1993.

Es scheint daneben aber auch philologische Gründe für die Neuausgabe gegeben zu haben. Der aus dem Badischen gebürtige Nathan Chytraeus, der seine Affinität zur Mittelniederdeutschen Sprache bereits 1582 durch die Herausgabe des erfolgreichen lateinisch-niederdeutschen Wörterbuchs „Nomenclator Latinosaxonicus" bewiesen hatte,[30] äußert sich im Vorwort zum Totentanz – wohlgemerkt am Ende des 16. Jahrhunderts – noch einmal zum Mittelniederdeutschen: er will den Totentanz in der originalen Sprachform von 1520 belassen, weil nach seiner Meinung hochdeutsche Übersetzungen mittelniederdeutschen Texten den Schmelz nehmen: ihre „nativa gratia", d.h. die natürliche Anmut.[31] Zum andern verweist er [Bl. Aviij b] darauf, daß er – nota bene um 1597 – von interessierter Seite um eine originalsprachliche, also niederdeutschsprachige Fassung gebeten worden war, ein Phänomen, wovon auch der Rostocker Prediger Nikolaus Gryse berichtet, der seinerseits noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts gebeten wurde, seine vergriffene Gebetssammlung von 1602 erneut auf Niederdeutsch herauszugeben, was dann 1614 geschah.[32]

Chytraeus versieht seine Totentanz-Edition mit zwei Zusätzen. Der eine Zusatz, wahrscheinlich verfaßt durch Chytraeus selbst, ist nahtlos in den Originaltext eingefügt; das Sprachliche zu untersuchen, wäre Sache der Germanisten. Der andere Zusatz – ein Liederanhang – ergänzt unseren vorangehenden Aufsatz, wobei im Unterschied zur Tragoedia-Ausgabe aber weder auf dem Titelblatt des Totentanz-Nachdrucks noch im Vorwort desselben in irgendeiner Weise auf den Anhang eingegangen wird.

Der Lieder-Anhang (Blatt Ciiij ff.) hat auch keine eigene Überschrift. Es handelt sich um fünf Lieder, die sämtlich ohne Verfasserangabe abgedruckt sind, nur einmal ist die Singweise ebenso wie im Anhang der Tragoedia angegeben. Alle Lieder sind hochdeutsch, teilweise leicht im Ausdruck verändert,[33] nur eins von ihnen findet sich bereits im Anhang zur Tragoedia. Die Lieder heißen:

[1] Trostgesang von der frölichen Aufferstehung vnd ewigen Leben
Im Thon / Kombt her zu mir / spricht
*Es ist ein freud dem gleubigen Mann*
*Ob jhn der Tod schon greiffet an ...*
Wackernagel III S. 595 (Ambrosius Blarer) wie Tragoedia-Anhang Nr. 51

[30] Moderner Nachdruck Nathan Chytraeus: Nomenclator latinosaxonicus. Mit einem Vorwort von Gilbert de Smet. Documenta Linguistica. I, Hildesheim/ New Yorck 1974.

[31] Vgl. Abdruck aus dem Vorwort des Totentanzes bei Claussen (wie Anm. 1) S. 69 f.

[32] Nikolaus Gryse: Christlike Gebede vnd Psalme. Rostock 1614, Bl. Aij f.

[33] Das vierte Lied lautet bei Wackernagel:
O Her, biß du mein Zuversicht
So mein Mund kein Wort nimmer spricht
und bei Chytraeus:
O Herr biß du mein Zuuersicht
So mein Mund *gar kein Wort mehr* spricht ...

[2] Zur Heiligen Dreyeinigkeyt
*O Here Gott / In meiner not /*
*Ruff ich zu dir / Du hilffest mir / ...*
Wackernagel IV,290 (Nicolaus Selnecker)

[3] *Ach Gott wie manches Hertzeleidt /*
*Begegnet mir zu dieser Zeit. ...*
Wackernagel V,84 (Cunrad Höfer)

[4] Vmb ein seligen Abscheid.
*O Herr biß du mein Zuuersicht /*
*So mein Mund gar kein wort mer spricht ...*
Wackernagel 1841[34] Nr. 464 (Paul Eber)

[5] Ein anders
*Ich acht der frewd auff Erden klein /*
*O Gott du bist mein trost allein / ...*
Wackernagel IV, 216 (Nicolaus Selnecker)

Anschrift der Verfasserin:
Dr. Sabine Pettke
Im Garten 38
18057 Rostock

[34] Philipp Wackernagel: Das deutsche Kirchenlied. Stuttgart 1841.

# PIETER VAN RUMPT – EIN HOLLÄNDISCHER MÜHLENBAUMEISTER IN MECKLENBURG

Von Johannes Gothe

In einem 1765 erarbeiteten Gutachten über die im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin üblichen Mahlmühlen[1] wird die holländische Windmühle als Ersatz für die vielen kleinen Wassermühlen empfohlen. Problematisch wäre es allerdings, geeignete Mühlenbaumeister zu finden, die mit der noch weitgehend unbekannten Technik vertraut seien. Nach Ansicht der heimischen Mühlenbauer müsse „das fremde Räderwerk ... ohne Unterlas schadhaft werden und zerbrechen ...". Auch könne „der bewegliche so genannte Kopf dieser Mühlen ..." kaum „so akkurat gezimmert und gepasset werden ..., daß er nicht wackeln sollte". Im Lauenburgischen werde jedoch seit zwanzig Jahren mit holländischen Windmühlen gearbeitet.

Folglich wurde ein Zimmermeister auf die Reise geschickt, um sich die holländische Windmühle in Lauenburg anzusehen. Der Amtmann dort gab zu verstehen, ein solches Werk gehöre in die Hände eines „vernünftigen und dergleichen compositionen kundigen Müllers ..., sonsten kann es gar leichte verdorben werden".

Die herzogliche Kammer verhielt sich zunächst ablehnend, es würden die „Kosten beÿnahe dreÿmahl so hoch, als zu einer gewöhnlichen Bock=Mühle zustehen kommen". Vergeblich zählte der Schweriner Amtmann die Vorzüge der neuartigen Windmühle auf, den geringen Bedarf an starkem Eichenholz, die Standfestigkeit, leichtere Gangart und lange Lebensdauer.

Schon fünf Jahre später wird vor allem das Bevölkerungswachstum in den Städten[2] die herzoglichen Beamten gezwungen haben, den Bau holländischer Windmühlen in Neukalen[3] und Hagenow[4] zu genehmigen, „theils weil auch 2–3 Bock=Mühlen die Stadt Mahlgäste nicht fördern können, und theils weil die Dauerhaftigkeit den jetzigen größeren baaren Aufwand einholet". Die Bauakten lassen noch die Verwendung spezieller Details des frühen holländischen Windmühlenbaus erkennen.[5]

[1] Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA), Domanialamt Schwerin Nr. 4630.

[2] Franz Schubert: Zur Bevölkerungsentwicklung des Landes Mecklenburg-Schwerin im 18. Jahrhundert. In: Mecklenburgische Jahrbücher (MJB) 106, 1987, S. 89–93.

[3] MLHA, Domanialamt Dargun-Gnoien-Neukalen Bd. I, Neukalen Nr. 2607.

[4] Ebd., Domanialamt Hagenow Vol. 63, Fasc. 10.

[5] Jannis C. Notebaart: Windmühlen. Den Haag/Paris 1972, S. 30. – Johannes Gothe: Ein Innendrehwerk der Achtkant-Ständerwindmühle. In: Technikgeschichte 55, 1988, H. 2, S. 87–93.

Indes behielt der Amtmann in Lauenburg recht, bald führte Unkenntnis zu erheblichen Mängeln und Schäden an diesen beiden Mühlen. Die neue Mühlentechnik stieß weiterhin auf Ablehnung. Dies änderte sich im wesentlichen erst nach 1818, als mit den englischen Getreide-Schutzzöllen der inländische Kornverbrauch stieg und größere Mahl- und Schrotkapazitäten benötigt wurden. Eine Entwicklung, die im Mühlenbau Perspektiven versprach und den jungen Mühlenbaumeister Pieter van Rumpt aus Südholland veranlaßt haben wird, sich in Mecklenburg niederzulassen.

In Leidzendam bei Den Haag am 19. Mai 1791 als Kind evangelischer Eltern geboren,[6] hatte Pieter bei seinem Vater Antoni sein Handwerk erlernt.[7] Selbständig geworden, lebte er in Leydfegendam, zusammen mit seiner am 10. Mai 1792 in Warmond geborenen Ehefrau Johanne Henriette Spernit[8] und den beiden Söhnen, dem älteren Johannes[9] und dem 1814 in Leydfegendam geborenen Anton Heinrich.[10]

Im Jahre 1822 hielt sich Pieter van Rumpt in Ahrensberg auf, einer kleinen Enklave Mecklenburg-Schwerins im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Mit dem dortigen Schneidemüller wird ihn eine bereits länger währende Freundschaft verbunden haben, van Rumpt wurde sogleich die Patenschaft für den Sohn anvertraut.[11]

Ab Johanni 1823 nahm der Meister die Mühlenstelle in Sülten bei Stavenhagen in Erbpacht.[12] Auf dem Grundstück stand eine neu erbaute, nicht fertiggestellte holländische Windmühle. Der Pachtvorgänger hatte nach mehrmaliger Brandstiftung den Hof aufgeben müssen.

[6] Landeskirchliches Archiv Schwerin (LKA), Kirchenbuch Serrahn: Richtiges und vollständiges Verzeichnis der im Jahre vom 1. Januar 1860 bis dahin 1861 in der Pfarrgemeinde zu Serrahn & Langhagen Gebornen, Confirmierten Copulierten und Verstorbenen.

[7] Stadtarchiv Güstrow (SAG), Acten betr. die Erbauung der Mühlenthorschen Wassermühle und die Vereinigung der Wasserkunst mit selbiger.

[8] LKA, Kirchenbuch Serrahn: Richtiges und vollständiges Verzeichnis der im Jahre vom 1. Januar 1858 bis dahin 1859 in der Pfarrgemeinde Serrahn und Langhagen Gebornen Confirmierten Copulierten u. Verstorbenen.

[9] SAG, Wassergeld Register der Burg- und Domfreiheit 1839.

[10] LKA, Verzeichniß der in der Domgemeinde zu Güstrow im Jahre 1831 Gebornen, Confirmierten, Copulierten und Gestorbenen, aufgenommen von den unterschriebenen Dompredigern.

[11] Ebd., Kirchenbuch Ahrensberg 1740–1879: Richtiges und vollständiges Verzeichniß der in dem Jahre 1822 in der Pfarr Gemeine zu Ahrensberg A) Gebohrnen. – Die Frau des Schneidemüllers in Ahrensberg könnte eine Cousine van Rumpts gewesen sein. Von Geburt hieß sie „Bollhagen" und van Rumpts Mutter nach einer Eintragung im Kirchenbuch „Boll" (wie Anm. 6), eine vermutlich falsche Verkürzung.

[12] MLHA, Domanialamt Stavenhagen Nr. 891, 892, 897.

Van Rumpt standen die üblichen Ratenzahlungen für den Bau einer Windmühle zur Verfügung, mit dem ihn der Magistrat der Stadt Güstrow beauftragte.[13] Vorgesehen war ein in jener Zeit ungewöhnlich großes Mahlwerk mit drei Korngängen und einem Graupengang.[14] Seit August 1823 hielt sich der Meister vorwiegend in Güstrow auf, um die Arbeiten zu beaufsichtigen. Für die Bauzeit erhielt er freie Station in der Stadt. Als Wohnort galt weiter Ahrensberg.[15]

In Sülten ließ van Rumpt derweil ein neues Wohnhaus bauen. Doch als dieses im Spätsommer oder Herbst 1824 gemauert, geklehmt und gerichtet war, brannte die immer noch unfertige Mühle ab. Wieder lag Brandstiftung vor.

Zunächst dachte van Rumpt an den Wiederaufbau. Im November beantragte er neues Bauholz. In einem positiven Bescheid unterstrich das Großherzogliche Forstkollegium die „Geschicklichkeit des Supplicanten in Mühlenbauten, wodurch er hiesigen Landen noch von weiterem Nutzen werden mögte ...".[16] Das handwerkliche Können van Rumpts hatte sich bereits herumgesprochen.

Der Meister fürchtete dann aber eine neuerliche mutwillige Zerstörung – und gab Sülten auf. Mit dem fälligen Erbpachtkanon zu Johanni 1825 mußte er sich schließlich für zahlungsunfähig erklären. Der Erbpachtvertrag erlosch im Juli 1825.[17] Der erste Anlauf, in Mecklenburg seßhaft zu werden, war mißglückt.

Im gleichen Jahr konnte van Rumpt indessen das Bürgerrecht in Güstrow erwerben;[18] sicherlich ohne besondere Schwierigkeiten, hing dies doch vom Ermessen des Magistrats ab, der dem Meister weitere Aufgaben übertragen wollte. Schon in der Magistratsversammlung vom 24. März 1824 war beschlossen worden, von ihm Anschlag und Riß für eine Vereinigung der bisher separaten Güstrower Wasserkunst mit der Wassermühle am Mühlentor anfertigen zu lassen.[19]

Beides legte van Rumpt am 19. Januar 1825 vor. Daraufhin ersuchte die Stadtkämmerei den Kunstverwalter Meinhardt von der Saline in Sülze, „die

[13] SAG (wie Anm. 7).
[14] MLHA, Städtewesen (Acta civitatum specialia) Güstrow: Müller und Mühlenwesen 1532–1820. – Die Akte über diesen Mühlenbau scheint verlorengegangen zu sein. Eine von van Rumpt signierte, jedoch mit keiner Ortsbezeichnung versehene Bauzeichnung eines stattlichen und möglicherweise mit der Windmühle von 1823 identischen „Holländers" befindet sich im Museum der Stadt Güstrow.
[15] SAG (wie Anm. 7).
[16] MLHA, Domanialamt Stavenhagen Nr. 892.
[17] Ebd., Nr. 897.
[18] Ebd. (wie Anm. 16).
[19] SAG (wie Anm. 7).

Ausführbarkeit der bezeichneten Intention an Ort und Stelle zu prüfen und sein Erachten darüber abzugeben ...". Noch im Februar besichtigte dieser die Wasserkunst und die Mühle. Das Ergebnis erhielt van Rumpt „zum Gegenerachten".[20]

In der Kämmerei sah man sich außerstande, „den Kunstansichten, welche Herr van Rumpt und Herr Meinhardt aufgestellt haben, Etwas hinzuzufügen ...". Die Gutachten sollten deshalb einem dritten Sachverständigen, dem Rostocker Universitätsprofessor Heinrich Flörke (1764–1835) vorgelegt werden.

Letztlich erhielt van Rumpt den Zuschlag, weil sein Entwurf geringere Kosten versprach, obwohl er ein höheres Entgelt verlangte. Die vorgebrachten Argumente werfen ein wenig Licht auf die Arbeits- und Lebensweise des Meisters. Die Bauarbeiten würden seine tägliche Gegenwart erfordern, weshalb er keine anderen Projekte übernehmen und mit keinen weiteren Einkünften rechnen könne. Auf dem Lande würde er gänzlich freigehalten werden und keine Gelegenheit für Ausgaben haben. In Güstrow aber hätten „der natürliche Hang zur Geselligkeit" und sein „lebhaftes Temperament ... täglich Ausgaben über die gewöhnlichen Bedürfnisse hinaus" zur Folge.[21]

Überraschend mußte van Rumpt im Juli 1825, vor dem Beginn der Arbeiten an der Wasserkunst, einem Kämmereiausschuß Rede und Antwort stehen, ob er überhaupt schon einmal Wasserpumpen gebaut habe. Doch, so der Meister, am Bau windgetriebener Pumpwerke sei er beteiligt gewesen, in Niveen, Leydzendam und Alphen. In Leyden habe er in einer Tuchfabrik Wasser mit einem Druckwerk 94 Fuß hoch getrieben.

Dies überzeugte. Für den Mühlenbaumeister würden sein allgemein guter Ruf und seine vielfachen Erfahrungen sprechen, hieß es. Keine der angestellten Erkundigungen habe „sich gegen seine allgemeine Brauchbarkeit ausgesprochen". Mehrfach sei Gelegenheit gewesen, „seine musterhafte Arbeit kennenzulernen".[22]

Im Januar 1826 konnte van Rumpt die erneuerte Wassermühle abliefern. Womit freilich das Ende seiner Tätigkeit in Güstrow abzusehen war. So richtete er am 12. Mai 1826 ein vermutlich nicht erhaltenes Bittgesuch um ein Privileg für den Mühlenbau an den Großherzog Friedrich Franz I.[23] Hierzu hatte er sich wohl in der vom Bewußtsein fachlicher Kompetenz getragenen Hoffnung entschlossen, zu größeren Projekten im Domanium herangezogen zu werden. Vielleicht dachte er auch an die Errichtung einer Mühlen- und Maschinenfabrik. Als Ausländer mußte sich van Rumpt nach Möglichkeiten

[20] Ebd.
[21] Ebd.
[22] Ebd.
[23] MLHA, Kabinett I, Nr. 6257. Acta den holländischen Mühlenbaumeister Pieter van Rumpf ietzt zu Güstrow betr: 1826.

beruflicher Arbeit außerhalb der ohnehin „die freie Concurrenz der Talente einengenden Zünfte“[24] umsehen.

Der Landesherr äußerte sich wohlwollend: „Der Regierung wird in dem zu remittierenden Originalanschluß die Vorstellung und Bitte des holländ. Mühlenbaumeisters van Rumpf ietzt zu Güstrow, in Betref des Betriebs seines Mühlenbauwerks in Unserm Lande zum Erachten über seinen desfalsigen alternativen Antrag, in Gnaden mitgetheilet. Immer wird jedoch dem Supplicanten beÿ seinen nützlichen Unternehmungen alle mögliche Beförderung zu verschaffen seÿn“.[25]

Vergeblich wartete der Meister auf eine Nachricht. Erneut brachte er sich in Erinnerung. Die Rückseite des zweiten Bittschreibens vom 25. September 1826 versah Friedrich Franz I. mit der Notiz: „Ist unglaublich wie Sachen beÿ der Regierung liegen bleiben“. In seiner Mahnung an die Beamten vom 4. Oktober 1826 heißt es: „Da der Mühlenbaumeister van Rumpt zu Güstrow sein im Monath Maÿ d.J. übergebenes und an Unsere Regierung ergangenes Gesuch, wegen Betriebs seines Mühlenbauwerks in Unserm Lande, ietzt in Anrege gebracht hat, so wird Unsere Regierung an Erstattung ihres desfalsigen Erachtens erinnert, mit dem Anfügen, daß Wir innerhalb 6 Tagen solches erwarten wollen, wobeÿ zugleich sie das ihr mitgetheilte Supplicantische Gesuch zu remittieren hat“.[26]

In Schwerin war man um Entschuldigungen nicht verlegen. Eilig wurden das gewünschte Privileg sowie eine Information an die Polizei über die künftig gewährten Sonderrechte zur Unterschrift auf den Weg gebracht, ergänzt durch nicht erhaltene Gutachten der Güstrower Polizei und des Werkhaus-Inspektors Mantius. Unbekannt bleibt, was den Großherzog bewog, diesen Vorgang wenige Tage später mit dem Vermerk „ad acta“ zu versehen.

Anfang November 1826 konnten die Arbeiten an der neuen Wasserkunst beendet werden. Schon nach kurzer Zeit zeigte sich allerdings, daß die Entscheidung für das von van Rumpt entworfene Projekt eines gemeinsamen Antriebs von Wasserkunst und Ölmühle falsch gewesen war; die Ölmühle mußte zugunsten der Wasserversorgung der Stadt meist still stehen. Auch erwiesen sich die noch beim Vater kennengelernten, inzwischen altmodischen viereckigen Holzpumpen als nicht robust genug. Bereits 1830 mußte die Stadtkämmerei in den Wasserwerken von Hamburg und Lübeck nach geeigneter Technik Ausschau halten.[27]

[24] Ernst Boll: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte, zweiter Theil. Neubrandenburg 1856, Reprint Neubrandenburg 1995.
[25] MLHA (wie Anm. 22).
[26] Ebd.
[27] SAG, Acta Wasserkunst c.p. und Erweiterung der Wasserleitung 1830–1836.

Vor allem dieser Fehlschlag wird van Rumpt veranlaßt haben, Güstrow zu verlassen. Von 1825 bis Michaeli 1827 hatte er mit seiner Familie die erste Etage eines am Mühlentor und somit nahe am Bauplatz gelegenen Hauses bewohnt.[28] Danach war er auf die Domfreiheit gezogen. Sein Sohn Anton wurde 1831 im Dom von „H. Vermehren, Dom= und Heiligen=Geist Prediger" konfirmiert.[29] Auch der als Schreiblehrer tätige Sohn Johannes wohnte dort, zog jedoch 1840 fort.[30] Die Eltern ließen sich in Serrahn nieder, einem Dorf am Krakower See,[31] das zum ritterschaftlichen Besitz Hahn-Kuchelmiß gehörte.

Über die ersten Jahre nach dem Fortzug aus Güstrow fehlen Nachrichten. Bis van Rumpt im Jahre 1840 den Auftrag der Großherzoglichen Kammer erhielt, vor dem Wittenburger Tor in Schwerin eine holländische Windmühle zu errichten. Am 4. Juni 1840 unterzeichneten der Landbaumeister Hermes im Auftrag der Kammer und van Rumpt als Auftragnehmer den Bauvertrag. Als Schlichter in Streitfällen war Oberbaurat Wünsch vorgesehen. Pfingsten 1841 sollte die Mühle gangfertig abgeliefert werden.[32]

Nach dem Kostenanschlag des Landbaumeisters betrug das Baugeld 6000 Taler N2/3. Jeweils nach Fertigstellung bestimmter Bauabschnitte sollte der Meister Ratenzahlungen erhalten. Hermes hatte die in Schwerin gezahlten höheren Handwerkerlöhne berücksichtigt, offenbar aber den von van Rumpt vorgelegten Riß außer acht gelassen, dem zufolge eine besonders prächtige Windmühle von bisher im Lande nicht gekannter Größe entstehen sollte (Abb. 1). Beträchtliche Mehrkosten mußten deshalb das spätere Baugeschehen erheblich belasten.

Ein Entgegenkommen der Kammer hatte van Rumpt offenbar von vornherein in seine Überlegungen einbezogen. Schon zu Beginn der Arbeiten bestellte er damals recht kostspielige Gußeisenteile für die technische Ausrüstung der Mühle in der kurz zuvor (1837) gegründeten Berliner Gießerei und Maschinenbauanstalt von August Borsig.[33] Und dies trotz der vertraglichen Abmachung, „die Eisengußwaren in der Fabrik von Dr. Alban et Anderssen in Güstrow fertigen zu lassen".[34] Der Meister wird sich an den ungleich erfolgreicheren Ernst Alban (1791–1856) nur ungern erinnert haben, hatte dieser doch kurz nach dem gescheiterten Privilegiengesuch die Genehmigung für den Betrieb seiner Maschinenfabrik in Klein Wehnendorf erhalten.[35]

[28] Museum der Stadt Güstrow, Güstrowsches gemeinnütziges Wochenblatt, Jg. 1827, Nr. 64, S. 260.
[29] LKA (wie Anm. 10).
[30] SAG (wie Anm. 9).
[31] MLHA, Domanialamt Schwerin Nr. 3638.
[32] Ebd.
[33] Gerhard Banse und Siegfried Wollgast: Biographien bedeutender Techniker, Ingenieure und Technikwissenschaftler. Berlin 1983, S. 123–129.
[34] MLHA (wie Anm. 31).
[35] Wolf Karge, Ernst Münch und Hartmut Schmied: Die Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1993, S. 124.

Borsig war über den kostenträchtigen Auftrag aus Mecklenburg erstaunt. Vorsichtshalber ließ er sich diesen von der Kammer bestätigen. Tatsächlich mußte er später das Domanialamt bitten, „den Mühlen Baumeister van Rumpt geneigtest zu veranlassen, daß er die ... bestellten Gegenstände gegen Zahlung des Betrages recht bald ... in Empfang nehme".[36]

Des öfteren geriet van Rumpt in nahezu ausweglose Zahlungsschwierigkeiten. Anfang Mai 1841 äußerte sich Oberbaurat Wünsch, er wolle dem Meister zwar helfen, doch müsse man in finanzieller Hinsicht vorsichtig sein, „da er allerwärts fest hängen soll". Das Domanialamt schrieb an die Kammer, es habe „die Mittellosigkeit des van Rumpt ... ihren Culminationspunkt erreicht ...".[37] Folglich blieben zusätzliche Vorschußzahlungen der Amtsbaukasse aus. Worauf der Meister eine Teilkündigung des Bauvertrages androhte.

In dieser Situation suchte Landbaumeister Hermes zu vermitteln. Die bisher gelieferten Arbeiten van Rumpts seien musterhaft, weshalb man den Mühlenbau durch ihn vollenden lassen sollte. Bereits zuvor hatte sich Hermes über den auf dem Holzplatz in Kloster Dobbertin angefertigten Mühlenkopf lobend geäußert: „Dieser Hauptteil der Mühle kann als ein Muster schöner und accurater Mühlenbau Arbeit gelten ..., daß man die bewiesene Accuratesse bewundern muß".[38]

Die Kammer gab nach, ausstehende Forderungen wurden aus der Amtsbaukasse beglichen. Eine Bauverzögerung wäre unvertretbar gewesen. Die Kapazitäten der Schweriner Kornmühlen waren unzureichend. Auch stand die noch längst nicht fertige Windmühle bereits unter Pacht.

Van Rumpt gelang es bei freilich zunehmender Verschuldung immer, alle Schwierigkeiten und Zwischenfälle zu meistern, selbst als die Mühlenbaugesellen wegen ausstehender Löhne in den Streik traten und ein Arbeiter tödlich verunglückte. Seine schon in Güstrow offenbarte unbeschwerte Lebensweise äußerte sich auch jetzt. Die Richtigkeit einer Malerrechnung bestätigte er mit den humorigen Worten: „Unfähig ernsthaft lügen zu können erkläre ich hiermit, daß der Maler Stephans obige Arbeit fertig geschafft hat".[39]

Am 11. Juni 1841 erfolgte die Schlüsselübergabe im Rohbau der Mühle. Nach altem Brauch schnitt ein Beauftragter der Kammer aus einem Holzständer ein Stück heraus „zum weiteren Zeichen der Ausübung der Besitz= und Eigenthumsrechte".[40]

[36] MLHA (wie Anm. 31).
[37] Ebd.
[38] Ebd.
[39] Ebd., Domanialamt Schwerin Nr. 3639.
[40] Ebd. (wie Anm. 31).

Die Bauabnahme fand am 5. November 1841 statt. Rißgetreu zeigte sich die Mühle als achteckiger, bis zur Galerie gemauerter Zwickstellholländer mit Durchfahrt. Die grau gestrichene Kahnhaube auf dem reetgedeckten Turm drehte sich auf einem modernen Rollenkranz. Die Windfahne, ein Stern am Kopf der Windwelle und die Jahreszahl auf dem Schmuckbrett waren vergoldet. Diese Windmühle würde zu den schönsten des Landes zählen, hieß es. In technischer Hinsicht werde sie nicht ohne Einfluß auf die künftige Entwicklung der Windmüllerei bleiben.

In einem am 20. November 1841 erstellten Inventarprotokoll wurde hervorgehoben, man habe bei schwachem Wind noch mit einem Gang mahlen können, während drei benachbarte ältere Windmühlen hätten still stehen müssen. Und bald berichtete der Pachtmüller hocherfreut, die neue Mühle würde wesentlich rentabler arbeiten als die alte von 1819.

Van Rumpt äußerte die Hoffnung, nachträglich eingehende Rechnungen nicht aus der eigenen Tasche bezahlen zu müssen; ein Wink an die Kammer. Man werde zugeben müssen, daß er „vom frühen Morgen bis zum späten Abend weder Mühe noch Arbeit gespart habe, um nur diesen Bau zu vollenden". Ein Trost sei es ihm, daß sein Bauwerk als gelungen gelte und er Gelegenheit gehabt habe, junge Leute ausbilden zu können. Hierauf dürfe er Gewicht legen, „da es hier in Mecklenburg so sehr an brauchbaren und umsichtigen Mühlenbaugesellen mangelt".[41]

Bald war van Rumpts Meisterwerk zum Maßstab im heimischen Windmühlenbau geworden. Der Windmüller von Dambeck bei Schwerin schrieb 1849 an das Domanialamt, er habe eine Windmühle gebaut, „so zweckmäßig, schön und dauerhaft, als es nur eine holländische Mühle in Schwerin sein kann ...".[42] Zwar wird dies eine Übertreibung gewesen sein, die drei genannten Eigenschaften aber zeichneten van Rumpts Mühle aus. Lediglich ein Wellzapfen erwies sich als schadhaft. Und 1853 zersprang das teure gußeiserne Stirnrad der Firma Borsig. Später wurde die Mühle mehrmals modernisiert und sogar mit fünf Flügeln ausgerüstet; ein allerdings zweckloses Unterfangen, weil aerodynamisch ohne Wirkung.[43]

Einen weiteren Auftrag der Großherzoglichen Kammer erhielt van Rumpt nicht. Ungewiß bleibt es, ob der Meister noch neue Mühlen gebaut hat, wie auch Nachrichten über seine Familie fast vollständig fehlen. Im Sommer 1841 fügte ein Rostocker Segelmacher seinem Schreiben an van Rumpt die Nachricht hinzu, er sei am Sonntag zum Sohn Anton nach Warnemünde gefahren, „wo Ihn der liebe Gott möge genesen lassen".[44]

[41] Ebd.
[42] Ebd., Domanialamt Schwerin Nr. 2464.
[43] Hans Beltz: Die Schweriner Kornmühlen von den Anfängen bis zur Gegenwart. In: MJB 96, 1932, S. 105.
[44] MLHA (wie Anm. 31).

Mutter Johanne übernahm 1849 die Patenschaft für den in Serrahn geborenen Sohn der Inspektorfamilie zu Molzow.[45] Am 6. Februar 1858 verstarb sie in Serrahn am „Beinkrebs".[46] Pieter van Rumpt folgte seiner Gemahlin am 10. Februar 1860. Vier Tage später wurde auch er auf dem Friedhof an der Serrahner Pfarrkirche beigesetzt.[47] Ein Grabmal erhielt sich nicht. Im Kirchenbuch wurde van Rumpt als „Baumeister in Serrahn" bezeichnet. Ein bescheidener Titel für einen Mann, dem das Verdienst zukommt, die Akzeptanz und die Anwendung der holländischen Windmühle in Mecklenburg maßgebend gefördert zu haben.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Johannes Gothe
Jungfernstieg 1
18437 Stralsund

[45] LKA, Serrahner Kirchenlisten v.J. 1849.
[46] Ebd. (wie Anm. 8).
[47] Ebd. (wie Anm. 6).

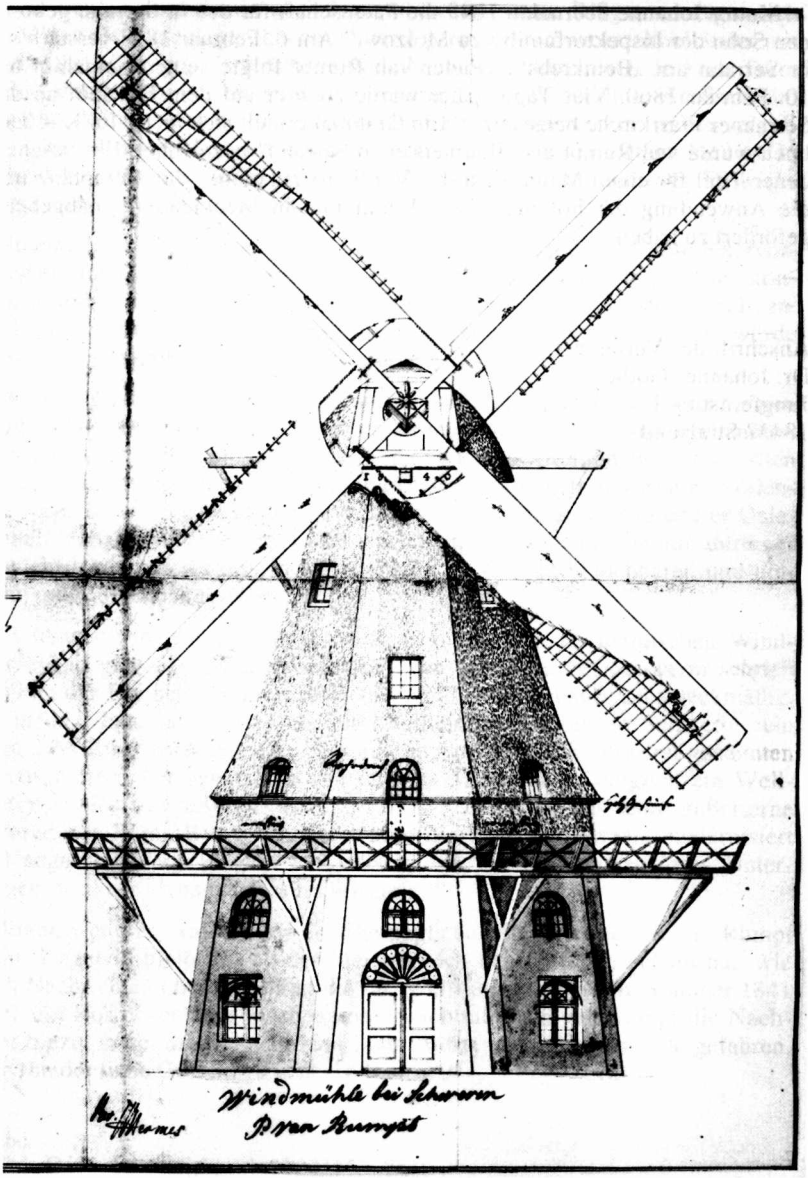


Abb. 1:
Die Bauzeichnung der Schweriner Windmühle
des Mühlenbaumeisters Pieter van Rumpt

# WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN MECKLENBURGISCHER LANDSTÄDTE IM 19. JAHRHUNDERT

Von Gerhard Heitz

Die letzte Arbeit über die mecklenburgischen Landstädte hat Wolf-Heino Struck mit seiner umfangreichen Analyse der mittelalterlichen Selbstverwaltung der kleinen Städte vorgelegt.[1] Diese reichte weit in die frühe Neuzeit hinein und bildete die stabile Grundlage des Mecklenburgteils des Deutschen Städtebuches, für den er mehr als die Hälfte der Ortsartikel und die landesgeschichtliche Einführung verfaßte.[2] Mit einem späteren Beitrag hat Struck[3] die methodischen Ansätze für landstadtgeschichtliche Forschungen erweitert. Davon ist auszugehen.[4]

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin gab es im 19. Jahrhundert 40 Städte, davon waren 38 Landstädte. Einige Bereiche der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Städte werden im vorliegenden Beitrag auf der Grundlage der Daten untersucht, die dem Staatskalender entnommen wurden.[5]

[1] Wolf-Heino Struck: Die Geschichte der Selbstverwaltung in den mecklenburgischen Landstädten im Mittelalter. Schwerin 1938.

[2] Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Hg. Erich Keyser, Bd. 1, Nordostdeutschland. Stuttgart 1939, S. 270–349.

[3] Wolf-Heino Struck: Städtepolitik im Ständestaat. Die mecklenburgische Steuer-, Polizei- und städtische Kämmerei-Kommission und ihre Tätigkeit (1763–1827). In: M. H. Boehm u.a. (Hg.), Ostdeutsche Wissenschaft 5, (1957), München 1959.

[4] Siegfried Neumann: Handwerker. In: Mecklenburgische Volkskunde, Hg. Ulrich Bentzien und Siegfried Neumann, Rostock 1988, S. 169–205. – Wolfram Hennies: Städtisches Handwerk und Zunftwesen in Mecklenburg im 17. Jahrhundert. In: Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern, Biographie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen, Hg. Wolf Karge, Peter-Joachim Rakow und Ralf Wendt, Rostock 1995, S. 163–170. – Helga Schultz: Landhandwerk im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus. Vergleichender Überblick und Fallstudie Mecklenburg-Schwerin. In: Jürgen Kuczynski und Hans Motteck (Hg.), Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte 21. Berlin 1984. – Wilhelm Jesse: Geschichte der Stadt Schwerin. 2 Bde., Schwerin 1913 und 1920. – Autorenkollektiv unter der Leitung von Manfred Krieck: Schwerin. Berlin 1985 – Karl Augustin: Geschichte der Stadt Parchim. Parchim 1926. – Als Beispiel für die Geschichte einer der kleinsten Städte verweise ich auf Walter Haak: Neubukow. Zur Geschichte einer kleinen mecklenburgischen Stadt. 3 Teile, Neubukow 1984–1989.

[5] Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender. Der Staatskalender, der seit 1776 erschien, enthielt als Ersten Teil den Personalstaat des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, während der Zweite Teil als Statistisch-topographisches Jahrbuch des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin angelegt war. Die Daten geben jeweils den Stand des Vorjahres. – Die zeitgenössische Wertschätzung der frühen Staatskalender wird deutlich bei Joachim von Schwarzkopf: Über Staats- und Adreß-Calender. Ein Beytrag zur Staatenkunde. Berlin 1792, S. 354–358.

Die beiden Seestädte klammern wir aus der Untersuchung aus, bzw. ziehen sie nur gelegentlich zur Verdeutlichung allgemeiner Probleme heran. Rostock nahm im Territorium eine Sonderstellung ein, die juristisch auf hartnäckig gegenüber den Landesherren verteidigten Privilegien beruhte.[6] Die wirtschaftlichen Interessen der alten Hansestadt wurden vor allem vom Handel und von der Schifffahrt bestimmt.[7] Der Agrarexport bildete die Basis für die enge Verbindung mit den ritterschaftlichen Gutsbesitzern. Rostock war Mitglied des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft, des politischen Organs der Stände. Wismar, die andere bedeutende Hansestadt des Territoriums, war 1648 mit der Festung Walfisch und den Ämtern Poel und Neukloster als Reichslehen an Schweden gelangt[8] und kehrte erst 1803 durch den Pfandvertrag von Malmö in den mecklenburgischen Staatsverband zurück. Die Bemühungen Wismars um Aufnahme in die Landschaft, die ständische Vertretung der Städte, hatten erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts Erfolg.

Während Rostock der ständischen Versammlung angehörte, seine Interessen jedoch selbständig wahrnahm und Wismar außerhalb der Stände blieb, bildeten die 38 Landstädte die Landschaft, den städtisch-bürgerlichen Teil der Stände. Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Schwäche des größten Teils der Landstädte wurden deren Interessen durch die Vorderstädte Parchim für den Mecklenburgischen Kreis und Güstrow für den Wendischen Kreis wahrgenommen. Die Landstädte des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz bildeten in der ständischen Verfassung den Stargarder Kreis mit Neubrandenburg als Vorderstadt. Seit der dynastischen Teilung von 1701 existierten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz als selbständige Territorien nebeneinander. Demgegenüber hielten die Stände an ihrer im Jahre 1523 begründeten Union fest. Es gab in Mecklenburg – das ist eine auch für die Entwicklung der Landstädte wichtige Besonderheit – zwei Landesherren und zwei Regierungen, aber nur einen Landtag.[9]

Die zahlenmäßige Entwicklung der mecklenburgischen Bevölkerung im 19. Jahrhundert ist jüngst von Hanna Haack dargestellt worden, indem sie die

[6] Hans-Jürgen Rottke: Die Privilegien der Stadt Rostock in den Jahren 1788–1918. Dissertation Rostock 1925.

[7] Karl-Friedrich Olechnowitz: Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49. Rostock 1968.

[8] Friedrich Techen: Geschichte der Seestadt Wismar. Wismar 1929. – Klaus-Dieter Hoppe: Die schwedischen Festungen in Mecklenburg und Vorpommern. In: Ein Jahrtausend (wie Anm. 4), S. 171–179.

[9] Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Landes Christa Cordshagen: Mecklenburg – Aufbau eines Landes. Von den Teilfürstentümern zum Herzogtum (1226–1600). In: 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region, Hg. Johannes Erichsen, Rostock 1995, S. 43–51. – Uwe Heck und Gerhard Heitz: Die Union der Stände von 1523. Ereignis und Folgen. In: Ein Jahrtausend (wie Anm. 4), S. 134–142.

Gesamteinwohnerzahlen von Mecklenburg-Schwerin und die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Stadt- und Landbewohnern untersuchte.[10] Sie kam zu dem Ergebnis, daß der Anteil der Stadtbevölkerung in Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1819 knapp ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes umfaßte und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bei einem Anteil von unter 50 % blieb. Bevor wir uns auf die Landstädte konzentrieren, geben wir zunächst (Tab. 1) einen Überblick unter Einbeziehung der beiden Seestädte. Die Zahl der Einwohner wuchs in Rostock schneller als in Wismar. Beide Seestädte erhöhten ihren Anteil an der städtischen Bevölkerung des Landes Mecklenburg-Schwerin geringfügig von 20 auf 22 %.

Bei den Landstädten differenziert der Staatskalender exakt die historisch gewachsenen Herrschaftsgebiete. Im Rahmen des komplizierten feudalständischen Systems bildeten 18 Landstädte den Mecklenburgischen Kreis mit Parchim als Vorderstadt und weitere 18 den Wendischen Kreis mit Güstrow als Vorderstadt. Drei Städte gab es im Fürstentum Schwerin. Dazu gehörte neben Bützow und Warin auch die Schweriner Neustadt, die 1832 mit der Residenz vereinigt wurde. Während im Wendischen Kreis die Vorderstadt Güstrow die zahlenmäßig größte Stadt war und während des gesamten untersuchten Zeitraums auch blieb, haben wir im Mecklenburgischen Kreis die Situation, daß die Residenzstadt Schwerin erheblich größer war als die Vorderstadt Parchim. Das damit gegebene Nebeneinander bestand auch in Mecklenburg-Strelitz zwischen Neubrandenburg als Vorderstadt des Stargardischen Kreises und der Residenzstadt Neustrelitz, die im übrigen außerhalb der landständischen Verfassung blieb.

Tabelle 3 zeigt die Landstädte in alphabetischer Reihenfolge mit den Einwohnerdaten von 1822 bis 1872, jeweils im Abstand von zehn Jahren. Die Gesamteinwohnerzahl der 38 Städte steigt in den dokumentierten Jahrzehnten deutlich, differenziert allerdings nach Jahrzehnten. Die 20er Jahre waren das Jahrzehnt mit dem schnellsten Wachstum. Innerhalb der 40er Jahre wuchs die Bevölkerung in den Städten vor allem in den letzten Jahren des Jahrzehnts. Dann folgte der durch die Migration nach Übersee verursachte Einschnitt mit der Folge eines verlangsamten realen Zuwachses in den 50er und 60er Jahren, wie er auch für die Gesamtentwicklung der Bevölkerung charakteristisch ist.[11]

Alle 38 Städte hatten am Ende des untersuchten Zeitraums mehr Einwohner, als zu dessen Beginn. Genauere Betrachtung ergibt jedoch, daß dem Verlauf der Gesamtentwicklung sehr differenzierte Entwicklungen in den einzel-

[10] Hanna Haack: Bevölkerungswachstum in Mecklenburg-Schwerin 1819–1905. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock (WZ) 26, 1977 (G), H. 10, S. 931–937.

[11] Hanna Haack: Einige Bemerkungen zur Entwicklung der Stadtbevölkerung in Mecklenburg-Schwerin. In: WZ 28, 1979 (G), Heft 10, S. 625–630.

nen Städten zugrundelagen. Die größeren Städte, Schwerin, Güstrow und Parchim, weisen kontinuierliches Wachstum auf. Gleiche Tendenz zeigen weitere Städte von sehr unterschiedlicher Größe, wie Brüel, Crivitz, Gnoien, Grevesmühlen, Hagenow, Krakow, Kröpelin, Laage, Lübz, Malchin, Neubukow, Röbel, Schwaan, Sternberg, Tessin und Wittenburg. Das ist mehr als die Hälfte aller Landstädte. In anderen Städten ist die Einwohnerentwicklung durch Diskontinuität gekennzeichnet. Man muß weiterhin darauf verweisen, daß auch zwischen den in der Tabelle ausgewiesenen Stichjahren Schwankungen der Einwohnerzahlen zu beobachten sind, deren Analyse nur durch die detaillierte Ortsgeschichte erfolgen kann.

Wir wählen, um die Einzeleindrücke deutlich zu objektivieren, die Methode der Gruppenbildung in Städte mit weniger als 2000 Einwohnern (A), Städte mit 2001 bis 5000 (B) bzw. mit mehr als 5000 Einwohnern (C). Aus Tabelle 2 lassen sich einige Erkenntnisse gewinnen. Die Gruppe A umfaßte 1821 mehr als die Hälfte aller Städte mit etwa einem Drittel der Gesamtzahl landstädtischer Einwohner. Mehr als 5000 Einwohner (C) hatten nur Schwerin und Güstrow, und die Gruppe B bestand aus 15 Städten, in denen knapp die Hälfte der Einwohner gezählt wurde. In den folgenden Jahrzehnten verschoben sich die Proportionen, weil inzwischen mehr als 50 % der Einwohner in den Städten der Gruppe B wohnten. Diese mittlere Gruppe erwies sich längerfristig als Kern der Landstädte, während sich die Gruppe A praktisch auflöste. Sie bestand 1861 noch aus sechs Städten (Brüel, Krakow, Laage, Neubukow, Neustadt und Warin), von denen die drei letztgenannten langfristig unterhalb der Grenze von 2000 Einwohnern (= EW) verblieben. 1867 wohnten in 29 Landstädten (das entspricht 76 % aller Landstädte) schließlich etwa 60 % der landstädtischen Einwohner. Die Tendenz dieser Entwicklung zeigt sich darin, daß neben den bereits genannten Städten, der Residenz Schwerin und der Vorderstadt Güstrow, ab 1831 Parchim mit mehr als 5000 Einwohnern (erstmals 1827 mit 5111 EW) erschien. Es folgten Waren (1851, erstmals 1844 mit 5039 EW) sowie Malchin und Teterow (1866 mit 5310 bzw. 5062 EW). Von den Städten der Gruppe B gelang Ribnitz und Bützow dieser Schritt bis 1867 nicht.

Hinsichtlich der Landstädte der Gruppe B ergibt eine differenzierte Analyse, daß jeweils die Mehrzahl von ihnen in einer Größenordnung zwischen 2001 und 3000 Einwohnern verharrte. Waren es zunächst 10 Städte von 15 (1821), so erkennen wir 15 Städte von 21 (1831), 20 Städte von 27 (1841), 15 Städte von 28 (1851 und 1861) und schließlich 16 Städte von 29 (1867), die eine Einwohnerzahl zwischen 2001 und 3000 aufwiesen. Im gleichen Zeitraum erreichten bei steigender Gesamtzahl der städtischen Einwohner die Landstädte mit mehr als 5000 Einwohnern (C) bis 1867 einen Anteil von 60 %. Trotz des nachgewiesenen Wachstums der Städte insgesamt und trotz der deutlichen Tendenz des Rückgangs der kleinen Städte unter 2000 Einwohnern zeigt die Entwicklung der Städte der Gruppe B, daß die strukturellen Voraussetzungen der landstädtischen Entwicklung während des gesamten Zeitraums wesent-

liche Veränderungen nicht aufwiesen. Es stiegen die Einwohnerzahlen, es wirkte sich die schnelle Entwicklung der kapitalistisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Großbetriebe auch auf die Landstädte aus, und es traten durch Chausseebau und Eisenbahn Veränderungen in der Binnenstruktur des Landes ein. Der durch die ständestaatliche Verfassung gezogene Entwicklungsrahmen gestattete zwar die Anfänge kapitalistischer Industrialisierung in Rostock, Wismar und Schwerin, ließ in den Landstädten jedoch die kleingewerbliche Struktur bestehen. Vor allem begünstigte die Steuer- Handels- und Zollpolitik die Ritterschaft und die Seestädte, sodaß die Landstädte weiterhin durch die gewerblich-handwerkliche Kleinproduktion und den engen Rahmen des Binnenmarktes charakterisiert wurden. Ihre Entwicklung blieb durch Stagnation und Hemmnisse geprägt.

Die quantitative Entwicklung der mecklenburgischen Städte läßt sich, wie auch in anderen deutschen Territorien, aus den Zahlen der Haushalte, der Einwohner und der Häuser in den Grundzügen nachvollziehen. Die dafür zur Verfügung stehenden Zahlen sind im Deutschen Städtebuch zusammengestellt worden, bedürfen jedoch der quellengesicherten Ergänzung bzw. Überarbeitung. Dabei müßten vor allem die Wirkungen zahlreicher Stadtbrände beachtet werden.[12] Für unseren Zeitraum bieten die Daten des Staatskalenders die Grundlage. Die Häuserzahlen bildeten neben den Einwohnerzahlen eine von der landeskundlichen Forschung frühzeitig erkannte und benutzte Quelle. So berichtete Julius Wiggers in seinen Lexikonartikeln ausführlich über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes und vermittelte einen Eindruck von den Landstädten, indem er ihre Gesamteinwohnerzahl und die Gesamtzahl ihrer Häuser anführt.[13] Einwohner- und Häuserzahlen bilden auch einen festen Bestandteil der Artikel über mecklenburgische Städte, die in loser Folge seit Mitte der 30er Jahre erschienen.[14]

Der Staatskalender informierte darüber in der Form, daß den Nachrichten über die Entwicklung des Nahrungsstandes die Zahl der Häuser voranstellt wurde, ehe ab 1802 die regelmäßige Berichterstattung in Tabellenform auch die Häuser einbezog. Dabei erschienen jahrzehntelang die gleichbleibenden Zahlen der Erben mit einschränkenden Anmerkungen. So wird 1796 die *Zahl der vormaligen Haus- und Ackerportionen oder Erben ieder Stadt* genannt,

[12] Vgl. die Aufstellung von Ernst Boll: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. Teil 2, Neubrandenburg 1856, Reprint 1995, S. 618 ff. mit Häuserzahlen.

[13] Julius Wiggers: Artikel Mecklenburg. In: Deutsches Staatswörterbuch, Hg. J. C. Bluntschli und K. Brater, 6. Bd. Stuttgart/Leipzig 1861, S. 560–599. – Ders.: Artikel Mecklenburg. In: Das Staatslexikon, Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Hg. Karl Rotteck und Karl Welcker, 3. Aufl., 9. Bd., Leipzig 1864, S. 716–755.

[14] Vgl. Allgemeines Mecklenburgisches Volksbuch, Wismar 1835 ff. – Wilhelm Raabe: Mecklenburgische Vaterlandskunde. Wismar/Ludwigslust 1857 ff.

*nach deren Verhältnisse nur noch izt die landschaftlichen Anlagen gemeiniglich zusammengebracht werden.* Die Variation dieser Notiz erscheint zuletzt im Staatskalender von 1849. Die Erbenverfassung kann hier nicht behandelt werden, bedarf jedoch dringend, im Anschluß an H. Böhlau, M. Lichenheim und W.-H. Struck, der Untersuchung,[15] sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung in früherer Zeit, wie auch hinsichtlich ihrer Nachwirkungen für die *landschaftlichen Anlagen.*

In der stadtgeschichtlichen Literatur erfolgte die Information über die Entwicklung des städtischen Häuserbestandes zumeist auf der Grundlage der im Staatskalender veröffentlichten Gesamtzahlen. Diese sind in Tabelle 4 zusammengestellt, sodaß die Entwicklung von 1821 bis 1861 deutlich wird. Im Staatskalender erscheinen jedoch auch die drei Größenklassen der landstädtischen Häuser, wie sie im § 47 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs[16] als volles Haus, halbes Haus und Viertel-Haus oder Bude hinsichtlich der Steuerauflage beschrieben wurden. Dabei zeigt sich, daß die zahlenmäßige Entwicklung der landstädtischen Häuser, der Gesamtzahl, wie auch der drei Häusergrößen, durch Wachstum gekennzeichnet war, allerdings deutlich differenziert. Die Zahl der vollen Häuser wächst um 10 %, die der halben Häuser um 25 % und die der Viertel-Häuser um 63 %. Die Gesamtzahlen von 11513 im Jahre 1821 bzw. 15969 im Jahre 1861 zeigen einen Zuwachs von 4456 Häusern oder 39 %. Die Tabelle gibt auch Auskunft über Differenzierungen dieses Wachstums und zwar chronologisch wie strukturell. Im zeitlichen Ablauf war der Zuwachs in den 40er Jahren mit ca. 10 % größer als in den anderen drei Jahrzehnten. Strukturell wird deutlich, daß die Zahl der vollen Häuser ab 1821 zunächst stagniert, während die Zahl der Viertelhäuser bereits in den 20er Jahren schnell zunahm und zu jedem unserer Querschnitte die höchste Zuwachsrate der drei Häusertypen aufwies. Die detaillierte Analyse ergibt ferner innerhalb der jeweiligen Dekaden sehr unterschiedliche Zuwachsraten, was in der Tabelle nicht erscheint. Schließlich ergeben sich aus den unterschiedlichen Entwicklungstendenzen proportionale Veränderungen zwischen den Häusertypen. So gab es 1821 23 % volle, 32 % halbe und 45 % Viertelhäuser. Dieses Verhältnis verschob sich bis 1861 deutlich, indem die vollen Häuser 18 %, die halben Häuser 29 % und die Viertelhäuser 53 % aller Häuser bildeten. Bei dieser Entwicklung ist zu beachten, daß ab 1841 auch Dreiviertelhäuser und ab 1845 Dreiachtelhäuser ausgewiesen wurden, deren Zahl nicht sehr hoch war und in der Tabelle jeweils den halben bzw. den Vier-

[15] Hugo Böhlau: Mecklenburgisches Landrecht. Das particulare Privatrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin mit Ausschluß des Lehnrechtes. Weimar 1871 ff. – Max Lichenheim: Die Erbenberchtigung in Ribnitz. Dissertation Rostock 1931. – Struck (wie Anm.1).

[16] Vgl. Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 2. Auflage, 3. Bd. Wismar/Ludwigslust 1868.

telhäusern zugerechnet wurde. Diese Differenzierung ist erkennbar in Sternberg und Kröpelin (ab 1841), in Hagenow und Gnoien (ab 1842), in Warin (ab 1844), in Lübz (ab 1845), in Penzlin, Schwaan und Bützow (ab 1849), in Teterow (ab 1852), in Brüel (ab 1853), in Parchim (ab 1856), in Neustadt (ab 1857) und in Stavenhagen (ab 1858). In den 60er Jahren wurden in Schwerin nur Viertel- und Achtelhäuser gemeldet, zugleich aber die nicht differenzierte Gesamtzahl der Häuser weitergeschrieben. Die im Laufe der Zeit deutlich werdenden Unsicherheiten, Unterschiede und Ungerechtigkeiten bei der steuerlichen Veranlagung der Häuser entsprechend ihrer Größenordnung machten rechtliche Regelungen notwendig, wie sie z.B. für Schwaan 1845 und für Schwerin 1854 erfolgten.[17] Bei Schwaan wird ausdrücklich festgestellt, *daß jedes noch so kleine Haus mindestens zu einem viertel Hause catastrirt werden müsse.* Dabei wurden die Häuser entsprechend ihrer Größe bzw. ihrer Nutzung als Wohn- bzw. Gewerberaum in acht Gruppen differenziert. Probleme des landstädtischen Hausbaus sind in der ortsgeschichtlichen Forschung erörtert und von Karl Baumgarten zusammengefaßt worden.[18]

Die zeitgenössische Statistik hat die jährlichen Zuwächse jeweils in der Form der Gesamtzahlen veröffentlicht und dabei auch auf Unsicherheitsfaktoren im Erhebungsmodus bzw. in der mangelnden Exaktheit der städtischen Behörden aufmerksam gemacht.[19] Wie eine große Zahl von Stichproben und Vergleichen erweist, können die Häuserdaten des Staatskalenders als eine stabile Quellengrundlage genutzt werden. Es ist bei der Wertung der Teil- und Gesamtzahlen zu berücksichtigen, daß sie die Grundlage für die Besteuerung der städtischen Häuser bildeten. Für den Fiskus war es letzlich gleichgültig, ob ihm regelmäßig die tatsächliche Zahl der Häuser, entsprechend ihrer Größenordnung, berichtet wurde; entscheidend war für ihn die Abrechnung der Haussteuer.Es gibt daher deutliche Anzeichen dafür, daß neben den realen Zahlen für die Häuser unterschiedlicher Größe auch die in Viertelhäusern ausgedrückten Steuerwerte verwendet wurden.

Wir hatten den hohen Anteil der halben und Viertelhäuser an der steigenden Zahl landstädtischer Häuser festgestellt. Das hat seine Bedeutung für die topographische Struktur der Städte, für die Wohnverhältnisse und nicht zuletzt für die wirtschaftliche Seite der Bautätigkeit. In der Häuserstatistik zeigen

[17] Ordnung für das Verfahren bei Catastrirungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan. Bützow 1845. – Revidirtes Regulativ für die Katastrirung neuer und erweiterter Häuser zu Schwerin 1854. In: Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, III. Folge, Hg. H. Raspe, Bd. V, Wismar 1895, Nr. 4875, S. 1145.

[18] Karl Baumgarten: Einige Bemerkungen zur Entwicklung des Ackerbürgerhauses in Mecklenburg. In: Vom Bauen und Wohnen, Hg. Hans Jürgen Rach, Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 71, 1982, S. 150–158.

[19] Archiv für die Landeskunde der Großherzogtümer Mecklenburg 1, 1851, S. 40, 79; 2, 1852, S. 53. – Auch Boll (wie Anm.12), Teil 2, S.624, verarbeitete diese Zahlen.

sich einige Auffälligkeiten, die uns einen Einblick in die Entwicklung über unsere Tabelle hinaus gestatten. In den jährlichen Anmerkungen zur Tabelle der städtischen Cataster liegen direkte Hinweise auf die Differenzierung von Gebäude und Haussteuer vor. Als Beispiel sei Teterow angeführt, dessen Häuserzahl sich in den 40er Jahren von 552 auf 592 erhöht hatte, 1851 jedoch einmalig mit 852 angegeben wird, ehe es im folgenden Jahre 595 Häuser sind. Eine ähnliche Veränderung stellen wir 1851 und 1852 bei Stavenhagen fest. Es werden dabei nicht die differenzierten Zahlen der vollen, halben bzw. Viertelhäuser gemeldet und zur Gesamtzahl der Häuser zusammengefaßt, sondern der Steuerwert aller Häuser, ausgedrückt in Viertelhäusern, angegeben. Der Staatskalender von 1851 vermerkt, daß von Stavenhagen und Teterow *nur der Gesammt-Betrag in viertel Häusern angegeben worden* sei. Wir nennen ihn den Viertelwert, die Summe aller steuerbaren Häuser, gerechnet in Vierteleinheiten. Die Konsequenz der unterschiedlichen Verfahrensweise zeigte sich bei den Gesamtzahlen, indem von einem zum anderen Jahr ein Zuwachs von 1139 Häusern erkennbar wird, der mit dem langfristigen Trend nicht vereinbar ist. Diese steuertechnische Operation, die in Teterow aus 592 Häusern 852 Vierteleinheiten machte, ist in zweierlei Hinsicht wichtig.

Sie gestattet erstens den Nachvollzug für den hier behandelten Einzelfall. Die 592 Häuser von 1850 (41 volle, 156 halbe und 395 Viertelhäuser) entsprachen 871 Vierteleinheiten, während im folgenden Jahre 37 volle, 7 Dreiviertel-, 157 halbe und 394 Viertelhäuser d.h. 861 Vierteleinheiten gemeldet wurden. Gründe für den unterschiedlichen Berechnungs- bzw. Meldemodus wurden nicht genannt. Offenbar hatten sich hinsichtlich der Häusergrößen Unsicherheiten ergeben, die durch eine differenzierte Meldung gelöst wurden. Es bleibt dann in Teterow längere Zeit bei einer kleinen Zahl von Dreiviertelhäusern, ehe in den 60er Jahren erneut eine Meldung nach Vierteleinheiten erfolgte, allerdings unter gleichzeitiger Angabe der Gesamtzahl der Häuser.

Auf eine zweite Konsequenz soll aufmerksam gemacht werden. Die Umrechnung der Häuserzahlen in einen Gesamtbetrag in Viertelhäusern ermöglicht durch den Viertelwert weitere Einblicke in die Größenverhältnisse. Zunächst bietet die berechnete Zahl von Viertelhäusern einen besseren Überblick als er durch die differenzierten Häuserzahlen gewonnen werden kann. Darüberhinaus ergeben sich aus den berechneten Vierteleinheiten auch neue Erkenntnisse für die Bedeutung der zahlenmässigen Entwicklung der Häuserstruktur. Wir hatten gesehen, daß die Gesamtzahl der Häuser im untersuchten Zeitraum um 39 % stieg. Legt man die berechneten Vierteleinheiten zugrunde, dann wird die unterschiedliche Bedeutung der drei Häusergruppen für die wirtschaftliche Entwicklung deutlich. Der Gesamtwert der berechneten Vierteleinheiten steigt nämlich nur um 25 %, während sich in den Proportionen der drei Häusergruppen beachtliche Veränderungen erkennen lassen. So bildeten die vollen Häuser in der realen Zahlenkombination 1821 23 % und 1861 18 %. In Viertelwerten gerechnet, belief sich der Anteil der vollen Häuser jedoch auf 45 % (1821) bzw. 39 % (1861). Die Viertelhäuser, die in der

Häuserstatistik 1821 einen Anteil von 45 % und 1861 von 53 % hatten, erscheinen mit berechneten Viertelwerten von 23 % (1821) bzw. 29 % (1861). Dazwischen steht die Gruppe der halben Häuser, mit durchgehend jeweils ca. 30 % in beiden Jahren.

Wir halten also fest, daß die Zahl der Häuser in den Landstädten im Untersuchungszeitraum insgesamt stieg, deutlich differenziert nach Größengruppen. Dabei lassen unsere nach Jahrzehnten geordneten Zahlen die lokalen Details nicht erkennen, hier bedarf es hinsichtlich der keineswegs gradlinigen Entwicklung weiterer Forschung. Konsequenzen für die Eigentums- und Vermögensstruktur lassen sich jedoch ableiten. Einerseits bestanden deutliche ökonomische Unterschiede zwischen den Besitzern von Häusern unterschiedlicher Größenordnung, andererseits dürfen auch die Unterschiede zwischen den Besitzern von Häusern gleicher oder vergleichbarer Größe nicht übersehen werden. Ein Teil dieser tatsächlichen Unterschiede wird in Vierteleinheiten deutlich, die sich aus Vergrößerung oder Verbesserung bestehender Häuser ergaben. Aus Einzelnotizen der Literatur läßt sich die Erkenntnis ableiten, daß sich die Werterhöhung von Häusern durch bauliche Veränderungen in zusätzlichen Werteinheiten, genauer gesagt in Vierteleinheiten, ausdrücken ließ. Die relativ stabile zahlenmässige Entwicklung der vollen Häuser war Ausdruck ihrer die landstädtische Struktur bestimmenden Rolle als Häuser der Kaufleute, Handwerker und Ackerbürger.

Diese Stabilität der vollen Häuserzahlen hatte zur Folge, daß neue zusätzliche Vierteleinheiten berechnet wurden, die sich nicht aus Neubau, sondern aus Vergrößerung und Wertsteigerung ergaben. Im Anstieg der halben und Viertelhäuser, vor allem wohl in den kleinsten Einheiten von Dreiachtel- und Einachtel-Häusern, wie wir sie in den Ordnungen von Schwaan und Schwerin erkennen konnten, drückt sich also neben dem tatsächlichen Neubau auch die wachsende Zahl von Häuservergrößerungen aus. Damit verbesserten sich einerseits bei wachsendem Wohlstand die Wohnbedingungen der Besitzer größerer Häuser, der Kaufleute, Handwerker und, vor allem in der Residenz, in den Vorderstädten und in den Städten über 5000 Einwohner, auch der Beamten. Andererseits entstand Wohnraum für die wachsende Zahl wirtschaftlich schwächerer Stadtbewohner, teils als Eigentümer von kleineren, teils als Mieter in den vergrößerten Häusern. Die Analyse der städtischen Häuserzahlen bedarf also hinsichtlich der realen Häuserzahl der Einzelforschung; hinsichtlich der Eigentums- und Vermögensentwicklung erscheint sie als Ausdruck zunehmender Differenzierung.

Die Städte sind im mittleren Europa als Ergebnis einer großen Arbeitsteilung zwischen handwerklicher und landwirtschaftlicher Produktion entstanden. Beide Komponenten, die gewerbliche wie die agrarische, blieben über Jahrhunderte in unterschiedlichen Proportionen wirksam und sollen als Teil der landstädtischen Entwicklung für den hier behandelten Zeitraum in ihren Grundzügen vorgestellt werden. Quelle für die folgenden Ausführungen sind

weiterhin die Staatskalender, die ausführlich über die Städte des Landes informieren. Sie enthalten u.a. unter dem Sachtitel *Nahrungsstand* die zahlenmäßige Aufstellung der Gewerbetreibenden jeder Stadt. Zwischen dem Ende des 18. Jahrhunderts und 1870 wurden ca. 450 Berufsbezeichnungen genannt. Unter Einbeziehung der Meldungen aus Rostock und Wismar waren es wegen der dort in größerer Zahl tätigen dienstleistenden Berufe deutlich mehr. Aus der Differenzierung der Berufe ergab sich zugleich die wachsende Zahl der nur jeweils von einer Person betriebenen Gewerbe.

Es interessiert zunächst die Zahl der in einer Stadt betriebenen Gewerbe und dann die Zahl der in den einzelnen Gewerben bzw. in den Gewerben der Stadt insgesamt tätigen Personen. Wie groß das Interesse daran war, ergibt sich aus zahlreichen Beschreibungen einzelner Städte mit Hervorhebung der darin angetroffenen Gewerbe, ihrer Bedeutung und der Ursachen für deren beschleunigte bzw. gehemmte Entwicklung. Der Eindruck von einer gewerblich schwach strukturierten Region ist für die beiden mecklenburgischen Staaten seit dem Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder formuliert worden. Dabei wurden der durch die große Zahl landwirtschaftlicher Großbetriebe, in adligem wie in bürgerlichem Besitz, bestimmte agrarische Charakter des Landes und die auf freihändlerischen Positionen beruhende Dominanz des Agrarexports besonders hervorgehoben. Auch der Zusammenhang zwischen den Interessen der Inhaber ritterschaftlicher Güter und der Rostocker Ratsoligarchie war den Beteiligten, den Beobachtern wie auch den betroffenen Städten, durchaus bewußt.

Die zeitgenössischen Statistiker haben bereits 1863 eine Beschreibung der landstädtischen Gewerbe gegeben,[20] die im Zusammenhang mit der lebhaften Diskussion um das Verhältnis der mecklenburgischen Staaten zum Zollverein bzw. zu den Veränderungen innerhalb des tradierten Zoll- und Steuersystems zu sehen ist.[21] Sie kamen zu der Feststellung, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einigen Landstädten weniger als 100 Gewerbetreibende anzutreffen waren: Krakow mit 56, Marlow mit 62, Schwaan mit 89, Brüel mit 92 und Warin mit 96. Schwerin hatte bereits 779 Gewerbetreibende, Güstrow 635, Parchim 442 und Waren 393. 17 Städte hatten zwischen 100 und 200, 12 Städte zwischen 200 und 300 Gewerbetreibende. 1830 befanden sich unter den Städten mit 100 bis 200 Gewerbetreibenden Krakow, Neubukow, Neustadt und

[20] Archiv für Landeskunde (wie Anm.19 ) Bd. 13, 1863, S. 229–234.

[21] Vgl. Otto Vitense: Geschichte von Mecklenburg. Gotha 1920, Reprint 1985, S. 479 ff. – Lutz Werner: Zoll- und steuerpolitische Vorstellungen des Johann Heinrich von Thünen (1783–1850) im vormärzlichen Mecklenburg. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 15/I, 1988, S. 141–157. – Volker Höffer: Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im Prozeß der Herstellung der nationalen Einheit in Deutschland 1858–1871. Studien zur ökonomischen, sozialen und politisch-rechtlichen Integration. Dissertation Rostock 1991.

Warin (alle unter 2000 EW) sowie Marlow. Zu den 17 Städten zwischen 200 und 300 Gewerbetreibenden gehörten Laage und Brüel (beide unter 2000 EW). In der Größenordnung zwischen 300 und 400 Gewerbetreibenden befanden sich Rehna (mit weniger als 3000 EW) und Ribnitz (mit mehr als 4000 EW). In der Residenz Schwerin war die Zahl der Gewerbetreibenden auf 859 angestiegen, in den beiden Vorderstädten waren es 728 (Güstrow) und 542 (Parchim). Für das Jahr 1862 notierte die Dokumentation Neustadt (195), Neubukow (194), Krakow (182), Warin (176) und Marlow (152). Dömitz (206) und Penzlin (208) hatten die Schwelle von 200 Gewerbetreibenden gerade überschritten. Die Residenz Schwerin hatte nunmehr 1391 Gewerbetreibende, Güstrow 854 und Parchim 732. Das Archiv für Landeskunde hatte seine Aufmerksamkeit vor allem auf die einzelne Stadt gerichtet, und demzufolge wurde die Reihenfolge in der Tabelle nicht durch das Alphabet oder die Einwohnerzahl bestimmt, sondern dadurch, *wie die Anzahl der Gewerbetreibenden in ihnen sich während des Zeitraums von 1800 bis 1862 mehr oder weniger vermehrt hat.* Es sollte also die Dynamik der gewerblichen Entwicklung der einzelnen Stadt im Vordergrund stehen, und die Liste wird angeführt von Krakow, Schwaan, Brüel und Neukalen, also von den Kleinstädten, die in der gewerblichen Entwicklung zurücklagen.

Im Unterschied zu diesem Verfahren versuchen wir einen Überblick, der die Gewerbetreibenden jeweils für die drei Gruppen der Landstädte differenziert (Tab. 5). Zunächst die Gesamtentwicklung. Die Zahl der Gewerbetreibenden erhöht sich im Zeitraum der Untersuchung um etwa ein Drittel. Bei den Anteilen der drei Größengruppen von Landstädten wird deutlich, daß die Gruppe A (bis 2000 EW) auf sechs Städte geschrumpft ist. Sie besteht nur noch aus Brüel, Krakow, Laage, Neubukow, Neustadt und Warin, ihr Anteil an den Gewerbetreibenden ist von 22 auf 9 % gesunken. Die Gruppe der Städte zwischen 2001 und 5000 Einwohnern verzeichnete einen kräftigen Zuwachs, ihr Anteil an den Gewerbetreibenden stieg von 55 auf 65 %. Die Gruppe C, die inzwischen durch Schwerin, Güstrow, Parchim und Waren gebildet wurde, erhöhte ihren Anteil an den Gewerbetreibenden der 38 Städte von 23 auf 26 %. Eine weitere wichtige Veränderung zeigt sich, wenn wir die mittlere Gruppe B weiter differenzieren. Die Zahl der Städte zwischen 2001 und 3000 Einwohnern erhöhte sich zwar, genau wie ihr Anteil an der Zahl der Gewerbetreibenden, aber ihr Entwicklungspotential blieb deutlich hinter den Städten mit 3001 bis 4000 bzw. mit denen zwischen 4001 und 5000 zurück. Hatten wir bei den Einwohnerzahlen festgestellt, daß innerhalb der Gruppe B die Städte mit 2001 bis 3000 Einwohnern überwogen, so wird jetzt deutlich, daß zwischen 1831 und 1861 die Zahl der Gewerbetreibenden in den Städten zwischen 3001 und 4000 Einwohnern stärker und in denen zwischen 4001 und 5000 Einwohnern am stärksten zugenommen hat. Qualitative Entwicklungen innerhalb oder zwischen den Gewerben lassen sich daraus nicht erkennen. Es weist alles darauf hin, daß die Bevölkerung schneller wuchs als die in der gewerblichen Produktion tätigen Arbeitskräfte. Das entspricht dem wesentlich

extensiven Wachstum der Wirtschaft in dieser Periode und zeigt an, daß freie Arbeitskraft vorhanden war. Die Entwicklung von Gewerbezweigen, die diesen Überschuß aufnehmen konnten, war in Mecklenburg noch kaum zu erkennen. Daher kommt die starke Migration, nach Übersee, aber auch in weiter entwickelte Regionen des deutschen Bundes.

Neben der Gesamtzahl der landstädtischen Gewerbetreibenden ist es wichtig, die Zahl der im einzelnen als selbständig ausgewiesenen Gewerbe zu kennen. Wir hatten bereits festgestellt, daß uns in den Landstädten ca. 450 Gewerbe begegnen. Die neueste Untersuchung zur Berufssystematik in Altona führt im alphabetischen Index über 1000 Berufe auf.[22] Da entsprechend der unterschiedlichen Problemstellung dieser Studie Vertreter eines Gewerbes nach dem Geschlecht oder entsprechend ihrer Stellung in der Zunft (Meister, Geselle, Lehrling) bzw. nach weiteren Merkmalen differenziert wurden, liegt die Zahl der Berufsbezeichnungen erheblich höher als die von uns ermittelte Zahl von Gewerben. Übereinstimmend wird jedoch der Eindruck ausgeprägter beruflicher Differenzierung seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erhärtet. Aus der Analyse der Tabellen des Nahrungsstandes ergeben sich für den Zeitraum zwischen 1800 und 1870 unterschiedliche Ansätze. Die Zahl der Gewerbe war am höchsten in Schwerin (um 200), Güstrow und Parchim hatten ca. 150, die Mehrzahl der Städte zwischen 50 und 100 Gewerbe. Am Ende der Liste finden wir Laage und Marlow mit je ca. 50 Gewerben.

Diese Zahlen ergeben sich aus der Zusammenfasung aller in dem beschriebenen Zeitraum teils kontinuierlich, teils zeitweilig nachgewiesenen Gewerbe. Die Zahl der tatsächlich gleichzeitig betriebenen Gewerbe lag jedoch erheblich darunter, und man muß berücksichtigen, daß ein großer Teil der Gewerbe in den Landstädten nur durch wenige, oft nur durch einen Meister vertreten war. Dazu die folgenden Beispiele. In Marlow, einer kleinen Stadt, die in den 50er Jahren die Grenze von 2000 Einwohnern überschritt, gab es neben den Hauptgewerben u.a. einen Maler (ab 1839), einen Klempner (ab 1846, 2 ab 1857, 3 ab 1858), einen Kürschner (ab 1857), einen Buchbinder (ab 1861) und einen Maschinenbauer (ab 1867). Der Staatskalender von 1833 weist den Nahrungsstand von Marlow, einschließlich der Schützenzunft, mit 25 Gewerben aus. Es gab u.a. 23 Schuster, 16 Weber, je 8 Tischler und Grob- und Kleinschmiede, 7 Bäcker, je 6 Gastwirte und Schneider, je 3 Riemer und Stell- und Rademacher sowie je 2 Böttcher, Drechsler, Glaser, Schlächter und Töpfer. Dazu kamen je ein Apotheker, Branntweinbrenner, Goldschmied, Müller, Oelmüller, Seiler, Ziegler und Zimmermeister. Es gab eine Schützenzunft. Insgesamt werden 107 Gewerbetreibende genannt. In der Stadt lebten drei jüdische Familien mit zehn Personen.

[22] Hajo Brandenburg u.a.: Berufe in Altona. Berufssystematik für eine präindustrielle Stadtgesellschaft anhand der Volkszählung. In: Kleine Schriften des Arbeitskreises für Wirtschafts-und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 1, Kiel 1991.

Einen anderen Eindruck gewinnen wir von Teterow, wo im Jahre 1833 3368 Einwohner und von den etwa 100 für dem gesamten Zeitraum belegten Gewerben fast 60 aufgeführt werden. Unter den Gewerbetreibenden waren 16 Kauf- und Handelsleute, 3 Wein- und 4 Fischhändler, 71 Schuster, 28 Weber, 25 Schneider, 19 Gastwirte, 16 Grob- und Kleinschmiede, 14 Bäcker, 11 Tischler und 8 Schlächter. Die Zahl der Mitglieder der „Baugilde" wird nicht genannt. Es gab je 6 Drechsler und Zimmermeister, je 5 Böttcher, Brauer und Hutmacher, je 4 Barbiere, Maurer, Riemer/Sattler, Stell- und Rademacher und Töpfer, je 3 Branntweinbrenner, Glaser, Nagelschmiede, je 2 Bleicher, Färber, Goldschmiede, Scherenschleifer und Seiler. Als einzelne Vertreter ihrer Gewerbe werden genannt: je 1 Apotheker, Buchbinder, Fischer, Fuhrmann, Klempner, Kupferschmied, Lohgerber, Maler, Musikant, Pantoffelmacher, Rattenfänger, Schornsteinfeger, Stuhlmacher, Tabaksfabrikant, Tabacksspinner, Uhrmacher, Weißgerber und Ziegler. Weiter werden erwähnt 20 Judenfamilien mit 107 Personen, deren Nahrungsstand nicht präzsiert wird. Es gab die *SchützenZunft* und die *TodtenBeliebung*. Um den Eindruck von der Zusammensetzung der landstädtischen Gewerbe am Einzelbeispiel abzurunden, sei erwähnt, daß einige Gewerbe vor 1833 in Teterow zeitweilig betrieben worden waren, wie Beutler, Gürtler, Kesselhändler, Knopfmacher und Zinngießer. Es kamen jedoch auch weitere Gewerbe hinzu, wie z.B. Seifensieder (ab 1838), Strohhutmacher (ab 1841), Korbmacher (ab 1845), Buchdrucker (ab 1846), Netzmacher (ab 1850), Dachdecker (ab 1854), Glashändler (ab 1856), Tapezier (ab 1858), Photograph (ab 1859) und Posamentier (ab 1861). Schließlich sei darauf verwiesen, daß in den Städten mit mehr als 4000 Einwohnern einzelne Gewerbe sich zahlenmäßig besonders stark entwickelten. Das betraf die Nahrungsgewerbe, vor allem die Bäcker und Schlächter, die Schneider und Schuster, die Schmiede und Schlösser. Für den Binnenmarkt produzierten die Weber, die vor allem leichte Sorten herstellten; demgegenüber blieb die Zahl der Tuchmacher gering, und das Gewerbe war außer in Rostock vor allem in Malchow und Parchim in größerer Zahl vertreten. Angesichts der Überlegenheit der aus industrieller Produktion stammenden ausländischen Waren, die zudem durch die freihändlerische Praxis begünstigt wurden, blieb die Tuchmacherei im handwerklichen bzw. frühmanufakturellen Ansatz stecken.

Ein realistischer Ansatz für die Einschätzung der handwerklich-gewerblichen Entwicklung läßt sich bestimmen, wenn wir die regionale Verteilung der Handwerke genauer kennen. Für die Struktur des Handwerks ist es wichtig, daß in den Landstädten ca. 100 Handwerke nur einmal erwähnt werden; dazu kommen weitere ca. 70, die nur in Rostock oder Wismar genannt werden. Die Liste dieser Berufe reicht vom *Feuerspritzenmacher* in Güstrow (seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts) über den *Knopfformdreher* in Waren (bis 1844) und den Salzfahrer in Bad Sülze (durchgehend) bis zum *Zwirnfabrikanten* in Neustadt (bis 1842). Zahlreiche andere handwerkliche Berufe wurden in zwei, drei oder vier Städten betrieben. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten,

die sich der traditionellen Handwerksorganisation entzogen, wie die *Spohnreißer* in Gnoien (1825 bis 1855) oder neben den Baugewerben tätig waren, wie die *Cementgießer* in Teterow (60er Jahre). Nur in Teterow taucht (ab 1864) ein *Dampfdrescher* auf. Insgesamt erhöht sich seit Ende der 50er Jahre die Zahl der Nachweise für einzelne Tätigkeiten in Landstädten im Zusammenhang mit der schnellen Entwicklung der kapitalistischen Großbetriebe in der Landwirtschaft.[23] Diese Einzelvertreter handwerklicher Berufe standen außerhalb der in den Landstädten vorherrschenden Handwerksorganisation. Ihre Verbreitung und die Genauigkeit der in den Staatskalendern enthaltenen Informationen lassen erkennen, daß neue Elemente der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wirksam wurden.

Wir erweitern die Fragestellung. Hatten wir bisher die Gesamtentwicklung des Handwerks im Blick, so wollen wir uns jetzt dem Kern der landstädtischen Handwerke zuwenden. Dieser Kern besteht aus denjenigen Gewerben, die in jeder der 38 Landstädte zwischen 1821 und 1870 anzutreffen waren. (Tab. 6). Die Analyse konzentriert sich auf zwei Fragen. Einerseits: welche Gewerbe waren in den behandelten 50 Jahren in allen Städten vertreten? Andererseits: wurden diese Gewerbe während des gesamten Zeitraums in allen Städten betrieben? Die erste Frage ist dahingehend zu beantworten, daß es 25 Gewerbe gab, die in diesem Zeitraum durchgehend betrieben wurden. Als Antwort auf die zweite Frage stellen wir fest, daß selbst einige dieser 25 Gewerbe erst im Verlauf des untersuchten Zeitraums bzw. nur zeitweilig erscheinen, sodaß der von uns angesprochene Bestand von Gewerben, die in allen 38 Städten zu jedem Zeitpunkt des von uns untersuchten Abschnitts genannt werden, weniger als 20 umfaßt. Im Unterschied zu diesem Kern existiert die große Mehrzahl der Gewerbe jeweils nur in einem Teil der Landstädte, in vielen Fällen sogar als Einzelvertreter.

Es handelt sich bei diesen Grundgewerben um die Apotheker, Bäcker, Böttcher, Buchbinder, Drechsler, Färber, Gast- und Herbergswirte, Glaser, Goldschmiede, Kauf- und Handelsleute, Klempner, Maler, Maurer, Nagelschmiede, Riemer und Sattler, Schlächter, Schmiede, Schneider, Schuster, Seiler, Tischler, Töpfer, Uhrmacher, Weber, Zimmerleute. Diese Gewerbe, einschließlich der erwähnten Ausnahmen, bestimmten den Charakter der Landstädte durch ihre Zahl und die Kontinuität ihrer Tätigkeit. Für die meisten dieser Gewerbe war es charakteristisch, daß sich die Zahl ihrer Meister, teilweise anknüpfend an die Entwicklung der davor liegenden Jahrzehnte, kontinuierlich erhöhte. Bei den meisten verlangsamte sich dabei das Tempo des Zuwachses in den 40er Jahren, da offenbar die Entwicklungsmöglichkeiten der handwerklichen

[23] Ulrich Bentzien: Landbevölkerung und agrartechnischer Fortschritt in Mecklenburg. In: Studien zur Geschichte 1, Berlin 1983, S. 95–119. – Dazu Rudolf Berthold: Zum Verhältnis von Mensch und Technik in der Landwirtschaft. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1986/3, S. 159–171.

Produktion innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen ausgeschöpft waren. Die im Verlauf der 60er Jahre erkennbar werdenden neuen Tendenzen, die sich in partiellen Veränderungen der Steuer-, Handels- und Zollpolitik darstellten bzw. durch diese verstärkt wurden, wirkten kaum auf die Struktur des Handwerks ein. Es wuchs die Zahl der Gewerbe, der Produzenten und der Werkstätten, nicht aber die Zahl der bei einem Meister arbeitenden Gesellen und Lehrlinge.

Außer den bisher genannten 25 Gewerben gab es weitere Gewerbe, die zwar nicht in allen, jedoch in der Mehrzahl der Landstädte betrieben wurden. Nimmt man die Existenz eines Handwerks in 30 der 38 Landstädte als Kriterium, so stellen wir fest, daß Branntweinbrenner, Brauer und Scherenschleifer in Marlow, Chirurgen in Neukalen und Stell- und Rademacher in Neubukow fehlen. Hutmacher, Stuhlmacher und Weißgerber fehlen in je zwei Städten, Gärtner in drei Städten, Musikanten und Kürschner in je vier, Korbmacher in fünf, Schornsteinfeger, Pantoffelmacher und Ziegler jeweils in sieben und Lohgerber fehlen in acht Städten. Gehen wir von den davon betroffenen Städten aus, so fehlten in Marlow acht Gewerbe, die Branntweinbrenner, die Brauer, die Hutmacher, Weißgerber, Korbmacher, Schornsteinfeger, Lohgerber und Musikanten. In Neukalen und Laage fehlten je fünf Handwerke und in Dömitz vier. Je drei Berufe fehlten in Neustadt und Krakow, je zwei Berufe in Boizenburg, Röbel, Warin und Penzlin. Mit jeweils einem fehlenden Handwerk – es handelt sich dabei um Korbmacher, Pantoffelmacher, Schornsteinfeger oder Lohgerber – erkennen wir Schwaan, Brüel, Gadebusch, Goldberg, Neubukow, Rehna, Stavenhagen, Sülze und Tessin. Von den Landstädten mit einer größeren Einwohnerzahl wurden in Parchim und Bützow keine Ziegler und in Teterow keine Kürschner aufgeführt.

Das städtische Gewerbe verzeichnete in den hier untersuchten Jahrzehnten Zuwachs unterschiedlichen Umfangs, vor allem in den für die Versorgung der Stadt wichtigen Bereichen. In engem Zusammenhang damit steht die Entwicklung der Kauf- und Handelsleute, deren Zahl schnell und kontinuierlich zunahm. Allmählich wuchs auch die Zahl von Spezialhändlern, neben die seit langem genannten Kesselhändler treten Kornhändler, Mehlhändler u.a. Dem stehen Stagnation und Rückgang in zwei wichtigen Gewerben gegenüber. Deutlich rückläufig ist die Zahl der Branntweinbrenner und Brauer. Von mehr als 400 Branntweinbrennern und Brauern im Jahre 1828 sinkt sie auf knapp 200 im Jahre 1848 mit anhaltender Tendenz. Zeitlich etwas versetzt, nämlich ab 1838, stagniert die Zahl der in den Landstädten tätigen Weber und sinkt schließlich von 685 (1842) auf 563 (1862), ebenfalls mit der Tendenz weiteren Rückgangs. In mehreren Landstädten gab es schließlich keine oder nur noch vereinzelte Handwerker dieser beiden Gewerbe, die zwar keine überregionale Bedeutung hatten, aber im System der landstädtischen Produktion, Verteilung und Konsumtion einen festen Platz hatten.

Die am Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich orientierte Zoll-, Handels- und Steuerpolitik, die einseitig die Besitzer der ritterschaftlichen Güter und

deren Handelsinteressen begünstigte, erschwerte die Entwicklung des Binnenmarktes. Besonders deutlich wird das an der Branntweinproduktion. Zahlreiche Gutsbesitzer produzierten ihn, ohne dafür Steuer zu zahlen und erschwerten damit den Absatz des städtischen Produkts. Umgekehrt durfte der auf dem Lande erzeugte Branntwein nicht in den Landstädten verkauft werden. Diese jeder binnenwirtschaftlichen Rationalität widersprechenden Konsequenzen des Erbvergleichs bildeten eine Grundlage der schroffen Widersprüche, die die Verhältnisse im postfeudalen Ständestaat charakterisierten. Überaus kompliziert gestalteten sich die Zollverhältnisse, die einerseits der grundbesitzenden Ritterschaft die zollfreie Einfuhr für den eigenen Bedarf gestatteten, andererseits Rostock als zollpolitisches Ausland behandelten. Diese und andere Widersprüche konnten nicht überwunden werden, obwohl es auch aus den Reihen der erfolgreich wirtschaftenden Gutsbesitzer Vorschläge zu Reformen gab, die auf eine beschleunigte Entwicklung des inneren Marktes abzielten. Der gegen solche Vorschläge gerichtete Widerstand kam jedoch nicht nur aus altständischen Kreisen, sondern auch aus den Landstädten selbst.[24]

Einige Probleme einzelner Gewerbe seien noch angedeutet. Zu den dienstleistenden Gewerben gehörten die Apotheker, die es seit ihrer Einrichtung in Schwaan (1814) und Krakow (1819) in allen Städten gab. Weiter die Buchbinder, die in der Mehrzahl der Städte bis 1843 registriert wurden, zuletzt 1861 in Marlow und 1863 in Warin. Goldschmiede arbeiteten seit 1830 in den meisten Landstädten, in Krakow, Neukalen, Plau und Schwaan allerdings ohne Kontinuität. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Uhrmachern, die wir Ende der 20er Jahre in mehr als 30 Städten finden. In einigen Städten wurde die Tätigkeit zeitweilig unterbrochen, in den 40er Jahren kamen Uhrmacher nach Krakow, Neustadt und Schwaan, zuletzt ab 1861 nach Marlow. Zum Gesamtbild der gewerblichen Entwicklung der Landstädte gehörten weitere Berufe, wie die Müller, die Frohner, die Gärtner und die kleine Zahl der Vorboten industrieller Entwicklung, die als Mechanici oder Maschinenbauer aus den entsprechenden metallverarbeitenden Handwerken hervorgingen.

Zum Gesamtbild der landstädtischen Entwicklung gehört auch der agrarische Bereich, dem wir uns jetzt zuwenden wollen. Landwirtschaftliche Produktion gehörte in dem hier behandelten Zeitraum in den mecklenburgischen Landstädten zum Alltag.[25] Ackerbau und Viehhaltung basierten auf dem bis

[24] Vgl. den Kommentar von Lutz Werner in: Johann Heinrich von Thünen: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Herausgegeben und unter Benutzung unveröffentlichter Manuskripte kommentiert von Hermann Lehmann in Zusammenarbeit mit Lutz Werner, Berlin 1990, S. 566–576.

[25] Gerhard Heitz: Landstädtischer Ackerbau in Mecklenburg. In: Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft, Festschrift Lieselott Enders zum 70. Geburtstag, Schriftenreihe des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 34, Weimar 1997, S. 257–267.

ins Mittelalter zurückreichenden städtischen Bodenbesitz,[26] dessen Nutzung teils durch Ackerbürger in Vollerwerbsbetrieben, teils durch Handwerker, gewerbetreibende Bürger und andere Stadtbewohner auf eigenen oder gepachteten Bodenanteilen erfolgte. Hauptberuflich in der Landwirtschaft tätige Bürger gehörten als Bauleute, Baugilden und Baugewerken zu Personenverbänden, die bis ins 19. Jahrhundert bestanden.[27] Gastwirte und Fuhrleute konnten die berufsbedingte Pferdehaltung gut für den landwirtschaftlichen Betrieb nutzen. Darüberhinaus bildete die Teilnahme an den Weidemöglichkeiten der Gemeinde für eine große Zahl von Stadtbewohnern notwendige Voraussetzung für die Ernährung.

Die städtischen Feldmarken waren von sehr unterschiedlichem Umfang (Tab. 7), der im Untersuchungszeitraum kaum Veränderungen erfuhr. Einige Städte, wie Waren, Parchim und Güstrow, hatten sehr umfangreiche Feldmarken, die Mehrzahl verfügte über 1000 bis 3000 ha, es gab aber auch Städte, wie Rehna und Tessin, deren Feldmark unterhalb der Größe von 1000 ha blieb. Die Zusammensetzung dieser Feldmarken aus Acker, Wald, Weide- und Wasserflächen erschwert eine generelle Einschätzung ihrer Bedeutung für die einzelne Stadt, zumal neben den natürlichen Standortfaktoren auch die Betriebsweise berücksichtigt werden muß. Auf jeden Fall verringerte sich der relative Nutzungsspielraum bei wachsender Stadtbevölkerung, deren Interesse an der Nutzung der Feldmark für Pflanzenbau, Tierhaltung und Holzversorgung sehr unterschiedlich war.

Demgegenüber gelang es offenbar, die Ackerflächen zu erweitern, von 1821 bis 1870 um ca. 15 %. Nur in einigen Städten gab es Rückgang. Allerdings hielt dieser leichte Anstieg nicht Schritt mit der Bevölkerungszunahme, sodaß sich insgesamt der auf einen Stadtbewohner entfallende Anteil an Ackerfläche verringerte (Tab. 8). Dies geschah z.B., trotz realen Zuwachses, bei Goldberg, Teterow und Ribnitz. Die Möglichkeiten erhöhter landwirtschaftlicher Erträge für die wachsende Bevölkerung hingen unter diesen Bedingungen von verbesserten Produktionsmethoden ab, deren Einführung jedoch nur sehr langsam erfolgte. Aus den Angaben über die jährliche Heuernte können wir einen Zuwachs von ca. 5 % errechnen, während Zahlen für die Viehhaltung zusammenfassend im Staatskalender nicht verzeichnet wurden.

Die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeit spielte im Alltag der Kleinstadt eine beachtliche Rolle, sie lag in der Verantwortung der Magistrate und wurde von den Viertelsmeistern oder -herren wahrgenommen. Der landstädtische Ackerbau wurde überwiegend in den traditionellen Formen der Felder-

[26] Helga Schultz, Gisela Klünder, Renate Lobsch: Zum Landbesitz mecklenburgischer Städte im Feudalismus. In: WZ 22, 1972 (G), Heft 9, S. 271–278.
[27] Böhlau (wie Anm. 15), S. 198–201.

wirtschaft mit Rotation betrieben. Die Flurstücke lagen im Gemenge. Saat- und Erntetermine sowie der Zugang zu den Äckern und die Nutzung der Gemeindeweiden waren hinsichtlich des Umfangs, der Dauer, und der Gebühren genau geregelt.

Die landstädtischen Regelungen für den Ackerbau gehen auf die mittelalterlichen Bürgersprachen zurück.[28] Diese vermitteln zwar keine detaillierten Vorstellungen von der Praxis des Landbaus, aber indem sie Störungen der Bodennutzung oder Verletzungen nachbarschaftlicher Rechte ansprechen, Beseitigung toter Viehkörper oder des Dunges von den Straßen fordern, vermitteln sie einen Eindruck von der Alltäglichkeit landwirtschaftlicher Arbeit im städtischen Bereich. Breiten Raum nahmen in den Bürgersprachen die Bestimmungen ein, die das Eigentum an Häusern und Gärten sowie an den außerhalb der Stadtmauern gelegenen Grundstücken betrafen. Gerade die erbrechtlichen Bestimmungen machten die wirtschaftliche Bedeutung der Acker- und Wiesenanteile deutlich. Alle Grundstücksverkäufe und -verpfändungen bedurften der Zustimmung der Magistrate, deren Bestreben deutlich darauf gerichtet war, die reale Teilung der Grundstücke zu verhindern bzw. zu begrenzen. Auch sollte die Einwirkung von Pächtern, die außerhalb der Stadt wohnten, kontrolliert werden. Es lassen sich also deutlich die beiden wichtigsten Faktoren für landwirtschaftliche Regelungen erkennen. Während die betriebswirtschaftlichen Probleme alle an der landwirtschaftlichen Produktion beteiligten Personen, unabhängig von Umfang und Rechtsform ihrer Nutzung, berührten, betraf die Regelung von Eigentumsfragen den wesentlich kleineren Personenkreis der Eigentümer.

Die praktische Bedeutung der Bürgersprachen, speziell für die Fragen der landwirtschaftlichen Produktion, dürfte gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits gering geworden sein, obwohl es Nachrichten über deren regelmäßige Verlesung gibt. Als der spätere preußische Innenminister C.A.H. von Kamptz (1769 bis 1849) noch als Jurist in mecklenburg-strelitzischen Diensten stand, verschaffte er sich durch eine Umfrage bei den Magistraten mecklenburgischer Städte Kenntnis von der Gültigkeit mittelalterlicher Stadtrechte.[29] Anlaß für solche Nachfragen und für die intensive Beschäftigung mit der Entwicklung der Rechtsverhältnisse boten die Prozesse um städtischen Grundstücksverkehr. Dabei erfahren wir, daß bzw. wie in mecklenburgischen Landstädten bei der Regelung solcher Fragen gehandelt wurde. Die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin verfolgten, da durch den Landesgrundgesetzlichen

[28] Carl Albert Heinrich von Kamptz: Civilrecht der Herzogtümer Mecklenburg. Schwerin/Wismar1805, Bd. I,1, S. 307 bzw. Bd. I,2 (Codex diplomaticus), Anlage XXV und XXXIX ff.

[29] MLHA, Landesbibliothek Rostock, Mecklenburgica Lit. J (Privatrecht): Schreiben der Bürgermeister an den Hof- und Landgerichts-Assessor von Kamptz zu Güstrow. 1804.

Erbvergleich eine generelle Regelung städtischer Verfassungsfragen blockiert war, eine Politik der kleinen Schritte. Ansatzpunkt dafür waren zumeist Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Magistraten, zu deren Schlichtung die Fürsten Kommissionen einsetzten. Die dabei formulierten zahlreichen Vergleiche, Reglements oder Stadtordnungen blieben teilweise jahrzehntelang gültig.

Eines dieser Reglements bildete ein wichtiges Bindeglied zwischen der Klärung innerstädtischer Eigentumsfragen und der Regelung landwirtschaftlicher Verhältnisse in der Stadt. 1761 bestätigte Herzog Friedrich (1756 bis 1785) das Stadtreglement von Lübz sowie den Vergleich über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit zwischen Magistrat und Amt. Das Reglement enthält eine ausführliche Auflistung aller Bereiche des städtischen Lebens. Die umfangreiche Regelung der Holzwirtschaft und der Weidenutzung verdeutlicht deren Bedeutung für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Lübz. Im § 64 des Reglements wird u.a. bestimmt: *Von nun an ist es gänzlich untersaget, liegende Gründe zum handhabenden Pfand niesbräuchlich, gänzlich, oder nur wiederkäuflich, an Auswärtige zu überlassen oder zu verheuren, bey Strafe der Nichtigkeit oder Aufhebung einer solchen Handlung.*[30] Die Reglements, die in größerer Zahl bestätigt wurden, spiegeln das Bemühen, die offenbar zunehmende Mobilität des städtischen Grund und Bodens unter Kontrolle zu halten, wider. Lag diese Mobilität eher im Interesse der Bodenbesitzer, so signalisierten die entsprechenden Paragraphen wohl auch die Befürchtungen der Stadtbevölkerung vor dem Einfluß Auswärtiger auf die agrarischen Ressourcen. Die Landesherrschaft ergriff die Möglichkeiten, durch Verhandlung und Bestätigung der Reglements ihre städtepolitischen Interessen gegenüber den Ständen zu wahren. Wirklich durchgreifende Veränderungen fanden jedoch nicht statt, eine Städteordnung scheiterte am Widerspruch der Stände. Daher steckte Friedrich Franz I. (1785 bis 1837) im Jahre 1827 mit zwei Verordnungen den Handlungsrahmen der Magistrate neu ab und gab damit das Signal für einige Stadtordnungen der 30er Jahre, u.a. für Schwerin, Parchim, Neubrandenburg, Teterow, Ribnitz und Gadebusch.[31]

Nahezu gleichzeitig, um 1830, erreichten die Diskussionen um den landstädtischen Ackerbau eine neue Qualität. Ausgelöst wurden sie durch die Distriktsversammlung Neubukow des Mecklenburgischen Patriotischen Ver-

[30] Richtiger Abdruck des Reglements für die Stadt Lübz (1761). Schwerin 1763. Vgl. dazu die ausführliche Erörterung eines Lübzer Rechtsfalls in: Archiv für die Rechtsgelahrtheit 2, 1804, S. 13–67.

[31] Gerhard Heitz: Regelungen für die Landwirtschaft in mecklenburgischen Städten (1755–1870). In: Axel Lubinski u.a. (Hg.), Historie und Eigen-Sinn, Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag. Weimar 1997, S. 187–196.

eins im Jahre 1829.[32] Größere Beiträge zum Thema *Ackercultur in den Städten* wurden aus Güstrow, Schwaan und Tessin, spezielle Informationen aus Bützow, Gadebusch, Grabow, Kröpelin, Malchin und Teterow gedruckt. Alle an dieser Diskussion beteiligten Mitglieder des Vereins stimmten darin überein, in der Landwirtschaft der Städte grundlegende Veränderungen durchzuführen, vor allem die mit der Dreifelderwirtschaft und Gemeinweide verbundenen Hemmnisse zu überwinden. Die differenzierten, überwiegend von den jeweiligen örtlichen Bedingungen ausgehenden Vorschläge[33] lassen eine mehr betriebswirtschaftliche und eine mehr kommunalpolitische Grundposition erkennen. Johann Heinrich von Thünen hatte in einem umfangreichen Aufsatz die betriebswirtschaftlichen Mängel scharf kritisiert und den städtischen Ackerbau wegen seiner geringen Produktivität grundsätzlich in Frage gestellt.[34] Im Unterschied dazu war die Mehrzahl der Autoren im kommunalen Bereich tätig. Sie gelangten im Abwägen der durch die Eigentums- und Lebensverhältnisse bestimmten Möglichkeiten lediglich zu begrenzten Vorschlägen. Allgemein wurden die Ursachen für die unzureichenden Ergebnisse des städtischen Akerbaus im Nebeneinander von gewerblicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit, d.h. in der historisch gewachsenen sozialökonomischen Struktur der Landstädte erkannt. Diese Struktur hatte sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert.

In den bereits erwähnten Stadtordnungen spielten die landwirtschaftlichen Fragen eine untergeordnete Rolle. So wurde z.B. in der Teterower Stadtordnung von 1832 auf spezielle Festlegungen für *Feldwirthschaft, Hölzung, Torfmööre, Bauwesen und Weide* verwiesen.[35] Das Schwergewicht der Regelung des landstädtischen Ackerbaus wurde damit aus den Stadtordnungen als den im engeren Sinne politischen Dokumenten verlagert in spezielle Regelungen der Weide-, Feld- und Holzwirtschaft. Zwischen 1824 und 1870 wurden entsprechende Ordnungen in 40 mecklenburgischen Städten, darunter fünf in Mecklenburg-Strelitz, erlassen. Die Weideordnungen sind über diesen Zeitraum gleichmäßig verteilt, während die Feldregulierungen sich in den Jahren

[32] Auszüge aus den Distriktsprotokollen und Berichten des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins XVIII (1829), S. 735. – Ilona Buchsteiner: Von der Elitegesellschaft zur sozial orientierten Agrarorganisation. Gründung und Entwicklung des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins. In: Entwicklungstendenzen in der agrargeschichtlichen Lehre und Forschung, Ehrensymposium für Volker Klemm, Hg. Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Agrarpolitik, Marktlehre und Agrarentwicklung und Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer, Berlin 1995, S. 99–112.

[33] Z.B. Ueber das, was am meisten die Acker-Cultur bei den Städten heben mag, wenn die Gemeinschaftlichkeit aufgehoben oder beschränkt ist, nach speciellen Erfahrungen bei Güstrow. In: Neue Annalen für Mecklenburgische Landwirtschaft (NAML) 22/1, 1838, S. 149–161.

[34] Johann Heinrich von Thünen: Erachten über die Verbesserung des Ackerbaus der Städte. In: NAML 17/1, 1831, S. 337–433.

[35] Ordnung für die Stadt Teterow. Güstrow 1832.

1858 bis 1869 häuften. Seit den 30er Jahren ergehen auch städtische Gesindeordnungen. Darin wird landwirtschaftliche Arbeit nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl sie in den mit größerem Bodenbesitz oder Pachtland ausgestatteten Bürgerhaushalten mit hoher Wahrscheinlichkeit als Teil des Dienstverhältnisses üblich war. Die angedeutete Entwicklung der Regelung landwirtschaftlicher Fragen in Stadtreglements und Stadtordnungen, in Weide-, Feld- und Gesindeordnungen mündete schließlich in die Forderungen nach Durchführung von Separationen.

Die Haltung der städtischen Magistrate und Bodenbesitzer zur Separation war durchaus zwiespältig. Schließlich handelte es sich dabei um einen Eingriff in gewachsene Besitz- und Nutzungsrechte. So mußte der Umfang des Bodens durch Vermessung genau bestimmt und seine Qualität durch Kommissionen bewertet werden. Ganz wesentliche Ziele der Separationen, wie die Überwindung der Zersplitterung der Ackeranteile und die Verkürzung der Wege, erforderten, worauf Christa Cordshagen verwiesen hat,[36] siedlungstechnische Veränderungen, zu denen der größere Teil der beruflich an die Stadt gebundenen Bodenbesitzer nur zögernd bereit war. Die zur Verbesserung der Viehhaltung notwendige Abschaffung der alten Gemeinweiden und der Übergang zur durchgehenden Stallhaltung des Viehs berührten alle an den bisherigen Nutzungsformen beteiligten Stadtbewohner, wenn auch in unterschiedlicher Weise. So kann es nicht überraschen, daß die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen der Separation sich über einen langen Zeitraum hinzog. Die Erfahrungen, die in Mecklenburg-Strelitz bei der gesetzlichen Regelung der Separationen 1854 gewonnen worden waren,[37] wurden von der Schweriner Regierung aufgegriffen. Es bedurfte jedoch komplizierter Verhandlungen, die erst 1873 zu einer entsprechenden Verordnung führten.[38]

Die Entwicklung des agrarischen Bereichs der kleinen Städte wurde in den folgenden Jahrzehnten durch eine große Zahl örtlicher Bestimmungen gekennzeichnet, in denen sich die fortschreitende Differenzierung der lokalen Administration spiegelt. So gab es, um einige Beispiele zu nennen, ein Regulativ für die Rieselgenossenschaft in Hagenow 1871, ein Vermessungsregulativ in Goldberg 1873, ein Statut betr. Drainage der Feldmark in Teterow 1890, einen Separationsentwurf in Friedland 1892, eine Feldordnung

[36] Christa Cordshagen: Die Separation der bäuerlichen Grundstücke und ihre Auswirkungen. Vortrag Güstrow 1997: Das 19. Jahrhundert in Mecklenburg.

[37] Karl August Endler: Geschichte von Mecklenburg-Strelitz 1701–1933. Schwerin 1935, S. 44.

[38] Raspe (Anm. 17 ), Bd. IV., 1895, Nr. 2088, S. 774–784, Separation der städtischen Feldmarken, 1873.

in Schwaan 1899 und erneuerte Weideordnungen in mehreren Städten. In den Landstädten blieb also Ackerbau weiterhin ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und das traditionelle Nebeneinander von Gewerbe und Landwirtschaft bestimmte unter allmählicher Veränderung der Proportionen über das Jahr 1870 hinaus die landstädtische Wirtschafts- und Sozialstruktur.[39]

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Gerhard Heitz
Thünenstr. 27b
18209 Bad Doberan

[39] Wichtige Aspekte der Entwicklung Mecklenburgs zwischen Reichseinheit und Novemberrevolution behandelt Wolf Karge: Das Bismarck-Reich und das industrielle Zeitalter in Mecklenburg. In: Ein Jahrtausend (wie Anm. 4), S. 277–286. – Monika Sonke: Studien zur industriellen Entwicklung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Vorabend des ersten Weltkrieges. Dissertation Rostock 1988. – Anke John: Die mecklenburgischen Staaten im Spannungsfeld von Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und Bundes- bzw. Reichsverfassung vom Norddeutschen Bund bis zur Weimarer Republik. Dissertation Rostock 1996.

Tab. 1: Einwohner mecklenburgischer Städte 1822 und 1872

| | Einwohner 1822 | Einwohner 1872 | Zuwachs | in % |
|---|---|---|---|---|
| Einwohnerzahlen aller Städte | 115.679 | 193.882 | 78.203 | 67,6 |
| Rostock | 15.303 | 28.849 | 13.546 | 88,5 |
| Wismar | 8.352 | 13.531 | 5.179 | 62,0 |
| Seestädte ges. | 23.655 | 42.380 | 18.725 | 79,2 |
| Meck. Kreis | 45.149 | 80.085 | 34.936 | 77,4 |
| Wend. Kreis | 41.544 | 65.278 | 23.734 | 57,1 |
| Ftm. Schwerin | 5.331 | 6.139 | 808 | 15,2 |
| Landstädte | 92.024 | 151.502 | 59.478 | 64,6 |

Tab. 2: Einwohner der Landstädte des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin 1821–1871

| | bis 2.000 Einwohner | 2.001–5.000 Einwohner | über 5.000 Einwohner | insgesamt Einwohner |
|---|---|---|---|---|
| 1821 | 21 Städte<br>31.367 EW<br>(34 %) | 15 Städte<br>42.920 EW<br>(47 %) | 2 Städte<br>17.737 EW<br>(19 %) | 38 Städte<br>92.024 EW<br>(100 %) |
| 1831 | 14 Städte<br>22.590 EW<br>(21 %) | 21 Städte<br>58.308 EW<br>(54 %) | 3 Städte<br>26.979 EW<br>(25 %) | 38 Städte<br>107.877 EW<br>(100 %) |
| 1841 | 8 Städte<br>12.522 EW<br>(10 %) | 27 Städte<br>75.821 EW<br>(63 %) | 3 Städte<br>32.187 EW<br>(27 %) | 38 Städte<br>120.530 EW<br>(100 %) |
| 1851 | 6 Städte<br>10.805 EW<br>(8 %) | 28 Städte<br>83.886 EW<br>(61 %) | 4 Städte<br>41.716 EW<br>(31 %) | 38 Städte<br>136.407 EW<br>(100 %) |
| 1861 | 6 Städte<br>11.089 EW<br>(8 %) | 28 Städte<br>86.347 EW<br>(60 %) | 4 Städte<br>45.393 EW<br>(32 %) | 38 Städte<br>142.829 EW<br>(100 %) |

| | bis 2.000 Einwohner | 2.001–5.000 Einwohner | über 5.000 Einwohner | insgesamt Einwohner |
|---|---|---|---|---|
| 1867 | 3 Städte<br>5.173 EW<br>(3 %) | 29 Städte<br>87.037 EW<br>(58 %) | 6 Städte<br>59.292 EW<br>(39 %) | 38 Städte<br>151.502 EW<br>(100 %) |

Tab. 3: Einwohnerzahlen der Landstädte von Mecklenburg-Schwerin 1822–1872

| | 1822 | 1832 | 1842 | 1852 | 1862 | 1872 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Boizenburg | 2.812 | 3.117 | 3.435 | 3.545 | 3.570 | 3.529 |
| Brüel | 1.005 | 1.436 | 1.473 | 1.789 | 1.985 | 2.038 |
| Bützow | 4.129 | 3.769 | 3.833 | 4.422 | 4.442 | 4.549 |
| Crivitz | 1.626 | 1.939 | 2.307 | 2.589 | 2.769 | 3.029 |
| Dömitz | 1.696 | 2.185 | 2.448 | 2.358 | 2.297 | 2.234 |
| Gadebusch | 1.803 | 1.994 | 2.263 | 2.274 | 2.447 | 2.361 |
| Gnoien | 2.217 | 2.592 | 2.939 | 3.151 | 3.231 | 3.351 |
| Goldberg | 1.694 | 2.146 | 2.231 | 2.767 | 2.684 | 2.842 |
| Grabow | 3.151 | 3.651 | 3.437 | 3.313 | 3.420 | 3.790 |
| Grevesmühlen | 1.824 | 2.260 | 2.640 | 3.260 | 3.769 | 3.797 |
| Güstrow | 7.680 | 8.567 | 9.002 | 9.936 | 10.380 | 10.498 |
| Hagenow | 2.345 | 2.625 | 2.633 | 3.338 | 3.594 | 3.887 |
| Krakow | 902 | 1.148 | 1.426 | 1.919 | 1.981 | 2.191 |
| Kröpelin | 1.511 | 1.874 | 2.018 | 2.132 | 2.198 | 2.305 |
| Laage | 1.219 | 1.464 | 1.605 | 1.879 | 1.918 | 2.008 |
| Lübz | 1.604 | 1.780 | 2.048 | 2.181 | 2.350 | 2.560 |
| Malchin | 3.108 | 3.663 | 3.766 | 4.440 | 4.463 | 5.112 |
| Malchow | 1.689 | 2.671 | 2.840 | 3.214 | 3.116 | 3.120 |
| Marlow | 1.090 | 1.318 | 1.305 | 1.941 | 2.149 | 2.117 |
| Neubukow | 1.241 | 1.458 | 1.644 | 1.674 | 1.817 | 1.837 |
| Neukalen | 1.788 | 1.977 | 2.202 | 2.617 | 2.488 | 2.523 |
| Neustadt | 1.549 | 1.629 | 1.746 | 2.025 | 1.867 | 1.728 |
| Parchim | 4.536 | 5.649 | 6.113 | 6.483 | 7.182 | 8.107 |
| Penzlin | 2.079 | 2.301 | 2.382 | 2.744 | 2.592 | 2.682 |
| Plau | 2.466 | 2.589 | 2.898 | 3.609 | 3.676 | 4.041 |
| Rehna | 1.965 | 2.428 | 2.609 | 2.557 | 2.573 | 2.587 |
| Ribnitz | 2.295 | 2.684 | 2.960 | 3.680 | 4.394 | 4.256 |
| Röbel | 2.402 | 2.807 | 3.320 | 3.676 | 3.751 | 3.847 |
| Schwaan | 1.191 | 1.665 | 2.000 | 2.422 | 2.700 | 3.250 |
| Schwerin | 10.057 | 12.763 | 17.072 | 19.910 | 22.508 | 25.035 |
| Stavenhagen | 2.395 | 2.027 | 2.387 | 2.545 | 2.344 | 2.507 |

| | 1822 | 1832 | 1842 | 1852 | 1862 | 1872 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Sternberg | 1.610 | 1.855 | 2.088 | 2.402 | 2.531 | 2.760 |
| Sülze | 1.820 | 2.431 | 2.598 | 2.546 | 2.507 | 2.649 |
| Tessin | 1.597 | 2.022 | 2.130 | 2.374 | 2.507 | 2.812 |
| Teterow | 2.789 | 3.290 | 3.757 | 4.666 | 4.585 | 5.063 |
| Waren | 4.183 | 4.575 | 4.887 | 5.387 | 5.323 | 5.477 |
| Warin | 943 | 1.053 | 1.323 | 1.603 | 1.521 | 1.608 |
| Wittenburg | 2.013 | 2.475 | 2.765 | 3.039 | 3.200 | 3.415 |
| insgesamt | 92.024 | 107.877 | 120.530 | 136.407 | 142.829 | 151.502 |

Tab. 4: Häuserstatistik mecklenburgischer Landstädte 1821–1861

| | Ganzes Haus | Halbes Haus | Viertel-haus | Gesamt-haus | Viertel-wert * | EW-Zahl | EW/ Haus |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | 2.619 | 3.689 | 5.205 | 11.513 | 23.059 | 87.694 | 7,6 |
| 1831 | 2.620 | 3.887 | 6.089 | 12.596 | 24.343 | 106.442 | 8,5 |
| 1841 | 2.649 | 4.070 | 6.862 | 13.581 | 25.584 | 118.974 | 8,8 |
| 1851 | 2.792 | 4.388 | 7.807 | 14.987 | 27.477 | 132.165 | 8,8 |
| 1861 | 2.882 | 4.591 | 8.496 | 15.969 | 28.869 | 141.828 | 8,9 |
| Zuwachs | 263 | 902 | 3.291 | 4.456 | 5.810 | 54.134 | 1,3 |
| in % | 10 | 24 | 63 | 39 | 25 | 62 | 17 |

* Summe der steuerbaren Häuser in Vierteleinheiten gerechnet.

Tab. 5: Gewerbetreibende in den Landstädten des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin 1831 und 1861

| | bis 2.000 Einwohner | 2.001–5.000 Einwohner | über 5.000 Einwohner | insgesamt Einwohner |
|---|---|---|---|---|
| 1831 | 14 Städte<br>2.430 G<br>(22 %) | 21 Städte<br>6.156 G<br>(55 %) | 3 Städte<br>2.614 G<br>(23 %) | 38 Städte<br>11.200 G<br>(100 %) |
| 1861 | 6 Städte<br>1.292 G<br>(9 %) | 28 Städte<br>9.180 G<br>(65 %) | 4 Städte<br>3.558 G<br>(26 %) | 38 Städte<br>14.030 G<br>(100 %) |

Tab. 6: Grundgewerbe in den Landstädten von Mecklenburg-Schwerin 1801–1870

| In 38 Städten | In mindestens 30 Städten |
|---|---|
| Apotheker | Branntweinbrenner (37) |
| Bäcker | Brauer (37) |
| Böttcher | Chirurgen/Barbiere (37) |
| Buchbinder | Gärtner (35) |
| Drechsler | Hutmacher (36) |
| Färber | Korbmacher (33) |
| Gast-und Herbergswirte | Kürschner (34) |
| Glaser | Lohgerber (30) |
| Goldschmiede | Musikanten (34) |
| Kauf- und Handelsleute | Pantoffelmacher (31) |
| Klempner | Scherenschleifer (37) |
| Maler | Schornsteinfeger (31) |
| Maurer | Stell- und Rademacher (37) |
| Nagelschmiede | Stuhlmacher (36) |
| Riemer/Sattler | Weißgerber (36) |
| Schlächter | Ziegler (30) |
| Grob- und Kleinschmiede | |
| Schneider | |
| Schuster | |
| Seiler | |
| Tischler | |
| Töpfer | |
| Uhrmacher | |
| Weber | |
| Zimmerleute | |

Tab. 7: Feldmarken der Landstädte von Mecklenburg-Schwerin 1822 und 1872

| | Feldmark ha | ha Fm pro EW 1822 | ha Fm pro EW 1872 |
|---|---|---|---|
| Boizenburg | 3.007 | 1,07 | 0,85 |
| Brüel | 896 | 0,89 | 0,44 |
| Bützow | 2.417 | 0,59 | 0,53 |
| Crivitz | 2.559 | 1,57 | 0,84 |
| Dömitz | 1.968 | 1,16 | 0,88 |
| Gadebusch | 1.670 | 0,93 | 0,71 |
| Gnoien | 2.400 | 1,08 | 0,72 |
| Goldberg | 1.989 | 1,17 | 0,70 |
| Grabow | 3.443 | 1,09 | 0,91 |
| Grevesmühlen | 1.649 | 0,90 | 0,43 |
| Güstrow | 5.000 | 0,65 | 0,48 |
| Hagenow | 2.550 | 1,09 | 0,66 |
| Krakow | 2.291 | 2,54 | 1,05 |
| Kröpelin | 1.642 | 1,09 | 0,71 |
| Laage | 1.102 | 0,90 | 0,55 |
| Lübz | 1.241 | 0,77 | 0,48 |
| Malchin | 3.218 | 1,04 | 0,63 |
| Malchow | 2.526 | 1,50 | 0,81 |
| Marlow | 1.103 | 1,01 | 0,52 |
| Neubukow | 969 | 0,78 | 0,53 |
| Neukalen | 1.784 | 1,00 | 0,71 |
| Neustadt | 3.614 | 2,33 | 2,09 |
| Parchim | 7.016 | 1,55 | 0,87 |
| Penzlin | 1.926 | 0,93 | 0,72 |
| Plau | 3.485 | 1,56 | 0,95 |
| Rehna | 308 | 0,16 | 0,12 |
| Ribnitz | 3.750 | 1,63 | 0,88 |
| Röbel | 2.902 | 1,21 | 0,75 |
| Schwaan | 924 | 0,78 | 0,28 |
| Schwerin | 105 | 0,01 | 0,00 |
| Stavenhagen | 888 | 0,37 | 0,35 |
| Sternberg | 2.034 | 1,26 | 0,74 |
| Sülze | 1.863 | 1,02 | 0,70 |
| Tessin | 536 | 0,34 | 0,19 |
| Teterow | 2.380 | 0,85 | 0,47 |
| Waren | 16.398 | 3,92 | 2,99 |
| Warin | 1.391 | 1,48 | 0,87 |
| Wittenburg | 2.155 | 1,07 | 0,63 |
| insgesamt | 97.099 | 1,14 | 0,73 |

Tab. 8: Ackernutzung in den Landstädten von Mecklenburg-Schwerin 1822 und 1872

| | Acker ha 1822 | Acker ha 1872 | % | Acker pro 1.000 EW 1822 | Acker pro 1.000 EW 1872 |
|---|---|---|---|---|---|
| Boizenburg | 198 | 206 | 4,0 | 71 | 58 |
| Brüel | 106 | 104 | -1,9 | 105 | 51 |
| Bützow | 215 | 218 | 1,3 | 52 | 48 |
| Crivitz | 190 | 211 | 10,8 | 117 | 69 |
| Dömitz | 101 | 82 | -18,4 | 59 | 37 |
| Gadebusch | 304 | 250 | -17,9 | 169 | 106 |
| Gnoien | 196 | 251 | 27,9 | 89 | 75 |
| Goldberg | 196 | 196 | 0,0 | 116 | 69 |
| Grabow | 86 | 91 | 6,4 | 27 | 24 |
| Grevesmühlen | 273 | 288 | 5,5 | 150 | 76 |
| Güstrow | 505 | 521 | 3,2 | 66 | 50 |
| Hagenow | 182 | 216 | 19,0 | 78 | 56 |
| Krakow | 55 | 119 | 115,4 | 61 | 54 |
| Kröpelin | 294 | 296 | 0,9 | 194 | 129 |
| Laage | 71 | 119 | 68,8 | 58 | 59 |
| Lübz | 233 | 293 | 25,7 | 145 | 115 |
| Malchin | 271 | 310 | 14,4 | 87 | 61 |
| Malchow | 119 | 149 | 24,5 | 71 | 48 |
| Marlow | 104 | 95 | -8,7 | 95 | 45 |
| Neubukow | 113 | 121 | 6,8 | 91 | 66 |
| Neukalen | 177 | 221 | 25,4 | 99 | 88 |
| Neustadt | 54 | 75 | 38,2 | 35 | 43 |
| Parchim | 349 | 560 | 60,5 | 771 | 69 |
| Penzlin | 206 | 203 | -1,5 | 99 | 76 |
| Plau | 261 | 397 | 52,1 | 106 | 98 |
| Rehna | 16 | 18 | 12,7 | 8 | 7 |
| Ribnitz | 378 | 390 | 3,2 | 165 | 92 |
| Röbel | 341 | 398 | 16,7 | 142 | 103 |
| Schwaan | 179 | 213 | 19,2 | 150 | 65 |
| Schwerin | 191 | 244 | 27,3 | 19 | 10 |
| Stavenhagen | 115 | 117 | 1,7 | 48 | 46 |
| Sternberg | 126 | 165 | 31,2 | 78 | 60 |
| Sülze | 152 | 161 | 6,1 | 83 | 61 |
| Tessin | 67 | 75 | 11,9 | 42 | 27 |
| Teterow | 265 | 293 | 10,8 | 95 | 58 |
| Waren | 100 | 136 | 35,8 | 24 | 25 |
| Warin | 70 | 76 | 8,6 | 74 | 47 |
| Wittenburg | 158 | 170 | 7,3 | 78 | 50 |
| insgesamt | 7.017 | 8.048 | 17 | 87 | 61 |

# ADOLF FRIEDRICH GRAF VON SCHACK – VERSUCH EINER ANNÄHERUNG AN SEINE KUNSTÄSTHETISCHEN AUFFASSUNGEN*

Von Erwin Neumann

Im Winter 1828/1829 – die mecklenburgische Diplomatenfamilie von Schack ist dabei, nach Frankfurt am Main überzusiedeln – steht der dreizehnjährige Gymnasiast Adolf Friedrich von Schack, *von einem Lohnbediensteten begleitet,* spätabends *wie festgewurzelt* vor dem Haus am Frauenplan in Weimar und blickt hinauf zum noch beleuchteten Audienzzimmer Goethes, in der Hoffnung, dort hinter dem Fenster vielleicht doch wenigstens für einen Augenblick die Silhouette des *großen Mannes* zu entdecken. Aber dort oben erlischt schließlich das Licht, ohne daß sich der Wunsch des unten wartenden Knaben erfüllt hätte.[1]

Von Schack wird es noch im hohen Alter als *schmerzliches Gefühl* verbuchen, daß er damals Goethe *nicht gesehen habe.*[2] Aber wenn ihm schon nicht mehr die Freude zuteil werden konnte, noch Aeschylos, Cervantes oder auch Shakespeare persönlich zu begegnen, so sei er doch nach seiner Enttäuschung in Weimar fortan immer von dem Drang besessen gewesen, Begegnungen mit den lebenden Autoren, *die mir durch ihre Werke teuer waren, nicht zu versäumen.*[3]

Adolf Friedrich von Schack, seit 1876 Graf, national liberal und weltoffener Diplomat, Historiker, Schriftsteller, Übersetzer, Kunstkritiker und Mäzen, weiß, was ihm die persönliche Begegnung mit Künstlern und Schriftstellern für sein Verhältnis zu ihrer Kunst und zur Kunst überhaupt bedeutet. Er weiß, daß sie sich in ihren Werken immer auch selbst mitvergegenständlichen. Da wird ihm jede Begegnung mit ihnen zu einer unerläßlichen Voraussetzung für das Verständnis ihrer Kunstwerke, fast möchte man sagen: zu einem ästhetischen Prinzip. Wo immer sich ihm eine Gelegenheit dazu bietet, vergleicht er die persönlichen Eindrücke, die er von Künstlern und Autoren empfangen hat, mit den Eindrücken, die deren Werke bei ihm hinterließen, und er entwickelt auch

* Text eines Vortrages vom 26. Mai 1994, gehalten anläßlich der Adolf-Friedrich-von-Schack-Ehrung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. und des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs Schwerin.

[1] Adolf Friedrich Graf von Schack: Ein halbes Jahrhundert. Erinnerungen und Aufzeichnungen (EhJh). In drei Bänden. Stuttgart/Leipzig/Berlin/Wien 1888/1889, Bd. 1, S. 13.

[2] Ebd., Bd. 2, S. 59.

[3] Ebd.

auf diese Weise seine kunstästhetischen Auffassungen. Der Münchner Arzt Max Brandes hat 1971 unter dem Titel „Begegnungen" jene Teile der Graf Schack'schen Autobiographie „Ein halbes Jahrhundert" exzerpiert und zusammengestellt, in denen von Schack seine Begegnungen mit namhaften Zeitgenossen – mit Herrschern, Diplomaten, Wissenschaftlern und Künstlern – beschrieben hat.[4] Mehr als 40 der 54 Teile der Brandesschen Kompilation sind autobiographische Darstellungen von Begegnungen mit Schriftstellern, Musikern, Malern und Philosophen, die seine Vorstellungen von Kunst und Literatur mehr oder weniger mitgeprägt bzw. kritisch geschärft haben.

Angeregt durch diese Arbeit von Max Brandes und durch den zwar nur sehr kurzen, aber dennoch sehr bemerkenswerten Essay von Bernd Schattinger,[5] möchte ich im folgenden den Versuch einer Annäherung an die kunstästhetischen Auffassungen von Schacks wagen. Dabei geht es mir nicht um Beurteilungen seines umfangreichen literarischen Werkes – seiner Dramen, Versepen, seiner Lyrik und Prosa –, sondern um einige seiner Auffassungen von künstlerischer Literatur und Kunstqualität überhaupt, wie sie sich aus seinem Umgang mit Kunst und Literatur für ihn ergeben haben und wie er sie vor allem in seinen Schriften[6] als Altersbekenntnisse fixiert hat. Daß ein solcher Annäherungsversuch fragmentarisch bleiben wird, versteht sich von selbst. Ich möchte von seinen kunstästhetischen Auffassungen reden, weniger über sie.

Da stellt sich zunächst einmal die Frage nach seinen Lehrmeistern und Vorbildern aus der Weltkunst. Sie kommen aus der griechischen Antike, der asiatischen und europäischen Feudalzeit, dem heraufkommenden bürgerlichen Zeitalter und aus seiner Gegenwart. Da sind Homer und die großen antiken Tragödiendichter um und nach Aeschylos, da ist der Perser Fird(a)usi, da sind die spanischen Dramatiker um Calderon, die englischen um Shakespeare, Goethe und seine Zeitgenossen, die deutschen Romantiker, allen voran August Wilhelm Schlegel, die Männer des Vormärz mit Ludwig Börne, die Achtundvierziger mit Ferdinand Freiligrath und schließlich die Freunde des Münchner Dichterkreises um Emanuel Geibel, nicht zu vergessen die großen europäischen Romantiker Lord Byron, Victor Hugo u.a. Hinzu kommen die Meister der europäischen Renaissancemalerei und des Barock sowie Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts wie Moritz von Schwind, Arnold Böcklin, Anselm Feuer-

[4] Max Brandes (Hg.): Graf Schack, Skizzen seines Lebens in Begegnungen mit Zeitgenossen. Ausgewählt von Max Brandes aus der Selbstbiographie des Grafen Schack. München 1971.

[5] Bernd Schattinger: Für Goethes Idee von der Weltliteratur. In: Kiek in, Mecklenburgische Beiträge zum Literaturerbe, Von der Reichsgründung bis zum Untergang des Kaiserreiches, Schwerin 1988, S. 17–20 (24).

[6] von Schack (wie Anm. 1). – Ders.: Meine Gemäldesammlung. Stuttgart ²1882 (künftig zitiert als MGS). – Ders.: Die englischen Dramatiker vor, neben und nach Shakespeare. Stuttgart 1893.

bach u.a. So unterschiedlich sie in ihrer Manier bzw. in ihrem Stil auch sind, von Schack machte es sich zum Grundsatz, sie respektvoll anzuerkennen oder doch zumindest zu tolerieren: *Es ist in meinen Augen ein Glück, wenn man Dichter und Künstler, deren Werke ganz verschiedenen Charakter haben, zu würdigen weiß; wer dies nicht versteht, bringt sich um vielen Genuß und begeht eine große Ungerechtigkeit. Selbst wo der individuelle Geschmack sich entschieden nach einer Seite hinneigt, sollte man doch auch der entgegengesetzten gerecht zu werden suchen. Wer das Naive liebt, sollte nicht das Pathetische gering achten, wer Uhland hochhält, nicht auf Platen herabsehen, und umgekehrt. Ich selbst habe mich von einer solchen Einseitigkeit, die man Beschränktheit nennen könnte, frei zu machen gestrebt und Immermann, Platen, Grabbe, Mörike, Chamisso, Heine, Rückert, Uhland in verdienter Weise anzuerkennen gesucht, statt den einen auf Kosten des anderen herabzusetzen.*[7]

Diese Liberalität gegenüber seinen schreibenden Zeitgenossen macht ihn jedoch nicht blind für besondere Vorzüge und Schwächen ihrer Werke. Und obwohl er literarischen Urteilen generell mißtraut – *... sie divergiren so erstaunlich, daß man schließlich zu dem Resultat gelangt, hier entscheide allein der individuelle Geschmack*[8] –, erweist er sich literaturästhetisch durchaus als urteilsfreudig. In eigner Sache verwahrt er sich gegen die Einschätzung, ein *Nachzügler der Romantik* zu sein,[9] kritisiert die Hebbelsche Dramatik, weil diese *weit mehr aus dem berechnenden Verstande ..., als aus Begeisterung und poetischer Anlage* hervorgegangen sei,[10] und meint schließlich auch, daß Eduard Mörike durch sein Streben, *im Volkston (zu) dichten ..., irregeleitet worden sei: Denn das kleine Vergißmeinnicht am Bach läßt sich nicht in Blumentöpfen ziehen, ohne ... seinen Reiz zu verlieren. Das Gezirp der Grasmücke ist an sich nicht übel; allein wenn die Nachtigall ihren ... Gesang aufgäbe, um dieses Zirpen nachzuahmen, ... würde man dies sicher beklagen.*[11] Es entwickle jeder Künstler seine Manier bzw. seinen Stil und unterwerfe sich keinem *Modegeschmack*[12], mit dem man doch sehr schnell bankerott machen könne. Angesichts der zumeist sehr zweifelhaften Urteile seitens der Kunst- und Literaturkritik und *in Folge der herzlichen Verachtung, die ich von jeher, in Kunst wie in Literatur, gegen die Tagesmode gehegt*[13] habe, setzt von Schack in seinen persönlichen Entscheidungen für die Kunst auf ein weltkünstlerisches Traditionsbewußtsein, wie es zeitlich weder vor noch neben ihm kaum ein anderer europäischer Künstler gehabt haben dürfte: *Wie muß ich dem Geschicke danken für alle geistigen Genüsse, die es mir seit meiner*

[7] EhJh, Bd. 1, S. 91.
[8] Ebd., S. 334.
[9] Ebd.
[10] Ebd., Bd. 2, S. 34
[11] Ebd., Bd. 1, S. 421.
[12] MGS, S. 349.
[13] Ebd.

*Jugend geboten hat, wie auch dafür, daß ich meine Seelennahrung nicht bloß aus den Werken eines Volkes, sondern aus denen so vieler, die vor mir gewesen, schöpfen konnte. Sie haben alle ihr Bestes vor mich hingebreitet. ... (Es) ist mir ... vergönnt gewesen, einen unendlichen Horizont sich vor mir auftun zu sehen, von dem keiner der früher Lebenden eine Ahnung gehabt, und den Blick in eine dämmerferne Vergangenheit zugleich, wie in eine hoffnungsreiche Zukunft der Menschheit zu werfen. Ich kann ... daher sagen, daß ich ein so reiches Leben gelebt habe, wie es in keiner der früheren Epochen möglich gewesen wäre.*[14]

Aus diesen Lebens- und Kunstkenntnissen und -erfahrungen leitet er deshalb auch selbstbewußt das Recht für sich ab, *lieber selbständig und nach meinem eigenen Sinne (zu) irren, als mit der großen Menge.*[15] Das klingt aufklärerisch, etwa nach Immanuel Kants *Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen,*[16] aber von Schack setzt hinsichtlich der Produktion wie der Rezeption von Kunst doch vorrangig auf emotionale und empirische Verhaltensqualitäten seiner Zeitgenossen, auf *Phantasiereichtum*[17] und Gefühlsintensität, auf *Begeisterung und poetische Anlage*[18], und auf Kenntnis und Nutzung der großen Vorbilder und Muster der Weltkunst und -literatur. Er beherrscht das Hocharabische, das Persische, Griechische, Spanische, Italienische, Französische und das Englische. Nahezu ein Drittel seiner literarischen Hinterlassenschaft besteht aus Übersetzungen.[19] *Kein Dichter irgendeiner Literatur hat als Übersetzer gleich viele Gebiete beherrscht,* resümiert der Literaturhistoriker Max Koch.[20] Wen wundert es da, daß er schließlich gemeinsam mit seinen Münchner Dichterfreunden literaturgeschichtlich als formenstrenger Traditionalist eingestuft worden ist. Ganz zweifellos: Er war es. Er wußte: *Gehalt bringt die Form mit; / Form ist nie ohne Gehalt.*[21] Er pflegte in und mit seinem eigenen Werk traditionelle Formen – das Versdrama, das Versepos, die strengen lyrischen Genres – und verteidigte sie, u.a. gegenüber Prosper Mérimée, dem Dichter der Carmen-Novelle, der der spanischen und der shakespeareschen Dramatik vorwarf, sie habe sich aufgrund ihres Verscharakters zu weit von der Natur entfernt: *Ich erwiderte ihm darauf, nach meiner Ueberzeugung sei es gerade der metrischen Form zu verdanken, daß das spanische, sowie das englische Schauspiel eine solche Höhe erreicht habe und nicht in die Prosa und flache Alltäglichkeit ... versunken sei.*[22]

[14] EhJh, Bd. 2, S. 157.
[15] MGS, S. 139.
[16] Immanuel Kant: Was ist Aufklärung? In: Friedrich Gedike und Johann Erich Biester (Hg.), Berlinische Monatsschrift (1783–1796), Auswahl, Leipzig 1986, S. 89.
[17] EhJh, Bd. 1, S. 15.
[18] Ebd., Bd. 2, S. 34.
[19] Max Koch, zitiert nach Brandes (wie Anm. 4), Einleitung, o.S.
[20] Ebd.
[21] Johann Wolfgang von Goethe: Faust. Hg. und kommentiert von Erich Trunz. München 1991, S. 430.
[22] EhJh, Bd. 1, S. 369.

Der Zeitgenosse Franz Mehring meinte dazu in seinen „Ästhetischen Streifzügen", von Schack habe *das rhythmische Prinzip so fanatisch übertrieb(en), daß er die Sangbarkeit des Liedes geradezu für den Ruin aller lyrischen Kunst erklärte.*[23] Mag sein, aber wer als Kenner so vieler Volks- und Nationalliteraturen *durch soviel Formen geschritten*[24] war und sich einen so weiten Kunsthorizont gebildet hatte, für den war es sicher schwer, die tausendfach bewährten Formen zu sprengen und sich angesichts der sich rasant in Deutschland und in Europa verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse auf neue Formen und Gegenstände einzulassen. Offensichtlich gegen den europäischen Naturalismus gerichtet ist seine Kritik: *In der Kunst wird das Prinzip der Natürlichkeit, die Nachahmung der gemeinen Wirklichkeit gepredigt und nur zu allgemein befolgt, während doch jeder Unterrichtete weiß, daß die wahre Kunst zu Ende war, als ein Caravaccio, ein Ribera dieses Prinzip auf ihre Fahnen schrieben. Noch trostloser sieht es auf dem Gebiet der Poesie aus ...*[25] Am Ende seines Lebens muß sich der große Traditionalist noch gegen den Vorwurf des Epigonentums wehren.[26] Emanuel Geibel hatte die zeitweilige ästhetische Bewußtseinslage seiner Münchner Dichterfreunde längst gültig ins poetische Bild gesetzt: *Wohl bänd'gen wir den Stein, und küren, / Bewußt berechnend, jede Zier, / Doch wie wir glatt den Meißel führen, / Nur vom Vergangnen zehren wir. / O trostlos kluges Auserlesen, / Dabei kein Blitz die Brust durchzückt! / Was schön ist, ist schon dagewesen, / Und nachgeahmt ist, was uns glückt.*[27] Von Schack – ein Epigone!? Die Berechtigung eines solchen Vorwurfs bleibt noch immer zu überprüfen. Zu seinen letzten großen Leistungen gehört die Übersetzung von 69 Szenen bzw. Bruchstücken englischer Dramatik von 24 namhaften und zwei namenlosen Autoren vor, neben und nach Shakespeare. Er demonstriert auf diese Weise, daß ein Himmel nur mit Sternen erster Größe, kein Himmel ist, daß man bei Webster, Jonson, Marlowe und anderen nicht findet, was man bei Shakespeare findet, aber auch bei Shakespeare nicht, was eben bei diesen.[28] Er übersetzt Szenen und Fragmente, denn: *Wer Tizians wundervollen Hochzeitszug des Bacchus zu London nicht sehen kann, vermag doch schon aus dem Bruchstück im Palast Pitti einen hohen Genuß zu schöpfen und das Fragment aus desselben Meisters Schlacht von Cadore bietet uns einigen Ersatz für das untergegangene Bild im Dogenpalast. So sind alle Reste aus den*

[23] Franz Mehring: Aufsätze zur deutschen Literatur von Hebbel bis Schweichel. Gesammelte Schriften. Berlin 1961, Bd. 11, S. 206.
[24] Gottfried Benn: Das gezeichnete Ich. München 1962, S. 4.
[25] EhJh, Bd. 2, S. 89.
[26] Ebd.
[27] Emanuel Geibel: Der Bildhauer des Hadrian. In: Gedichte. In Auswahl, Hg. Max Mendheim. Leipzig o.J. (1915), S. 167.
[28] Vgl. hierzu Bert Brecht: Schriften zur Literatur und Kunst. Berlin/Weimar 1966, Bd. 2, S. 253: *Man versteht nichts von der Literatur, wenn man nur die ganz Großen gelten läßt. Ein Himmel nur mit Sternen erster Größe ist kein Himmel. Man mag bei Lenz nicht finden, was man bei Goethe findet, aber man findet auch bei Goethe nicht was bei Lenz.*

*verloren gegangenen Tragödien und Komödien der alten Dramatiker sorgfältig gesammelt worden und manche derselben sind für die Freunde des Schönen ungleich wertvoller als unzählige Stücke neuerer Verfasser.*[29] Da stehen Teile für das Ganze und genügen doch, um zu verdeutlichen, daß dieser große Shakespeare auf einem breiten Fundament und in einem weiten Umfeld zeitgenössischer englischer Dramatiker stehen und sich entwickeln konnte und damit auch so etwas wie ein kollektives Wesen (Goethe)[30] war, ein Kind der Gunst seines Zeitalters. Ihnen allen widerfahre Gerechtigkeit; sie seien nicht vergessen!

Von Schack selbst sieht sich gegen Ende seines Lebens im *Lande der Dichter und Denker* mit seinem poetischen und literarischen Schaffen *von eisiger Kälte und tödlicher Gleichgültigkeit*[31] umgeben. Angesichts dieser Erfahrung bedauert er es, nicht in einem anderen europäischen Lande geboren zu sein, und bitter resümiert er: *Die Hoffnung, daß mit dem Deutschen Reiche eine Periode frischen geistigen Lebens anbrechen werde, schwindet mehr und mehr, und es wäre thöricht, die Regierenden dafür verantwortlich zu machen. Denn wenn selbst Perikles und Lorenzo von Medici vereint an die Spitze dieses Reiches träten ..., ihr Streben würde an dem heute in Deutschland lebenden Geschlechte scheitern, das nur noch Sinn für das Leerste hat, und ... auf den verschiedensten Gebieten der Kunst und Litteratur mehr und mehr die Beute von Spekulanten und Schwindlern wird.*[32]

Es war nicht sein letztes Wort zur geistigen Situation der Zeit nach der Reichsgründung von 1871, für die er leidenschaftlich eingetreten war, aber mehr als eine vage Hoffnung, daß der *gute Geist,* der das Deutsche Reich, Österreich und Italien immer fester verbindet, es *nicht zulassen* werde, *daß die deutsche Nation sogleich nach ihrer glorreichen politischen Erhebung in geistigen Verfall gerate,*[33] hinterläßt er uns auch in seinem Todesjahr 1894 nicht.

Hier sind wir auch mit dem Blick auf uns und unser Zeitalter zur Besinnung aufgerufen.

Anschrift des Verfassers:
Dr. habil. Erwin Neumann
Werderstr. 18
18273 Güstrow

[29] Adolf Friedrich Graf von Schack: Die englischen Dramatiker ... (wie Anm. 6), Vorwort, S. IV.
[30] Johann Peter Eckermann: Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens 1823–1832. Gespräch vom 17. Februar 1832. Berlin 1956, S. 713.
[31] MGS, S. 351.
[32] Ebd., S. 350.
[33] EhJh, Bd. 2, S. 91.

# KONFLIKTE ZWISCHEN DEM GAULEITER FRIEDRICH HILDEBRANDT UND DEM STAATSMINISTERIUM IN MECKLENBURG 1933–1939

Von Bernd Kasten

Erbitterte Machtkämpfe zwischen Partei und Staat durchziehen die gesamte Geschichte des dritten Reiches. Die Mentalitäten der eher grobschlächtigen Parteiführer und der Vertreter der alten Machtelite in der Bürokratie waren vielfach unvereinbar.[1] In Mecklenburg war dieser Antagonismus besonders scharf. Auf der einen Seite befanden sich die einflußreichen konservativen Großgrundbesitzer und die mit ihnen eng verbundenen Juristen in der Landesverwaltung. Ihnen gegenüber stand der mecklenburgische Gauleiter Friedrich Hildebrandt, der seit seinem 10. Lebensjahr bei Bauern auf dem Feld gearbeitet hatte und nie über den Besuch der Dorfschule hinausgekommen war.[2]

Sogar innerhalb der NS-Parteiführung, die eine Vielzahl gescheiterter Existenzen mit abgebrochenen Ausbildungen und Karrieren aufwies, war Hildebrandt ein Sonderfall. Die anderen Gauleiter entstammten ausnahmslos dem Bürgertum, hatten wenigstens die Mittelschule oder die Handelsschule absolviert und gehörten als Lehrer, kaufmännische Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst wenigstens zum Mittelstand.[3] Nur der Landarbeiter Friedrich Hildebrandt entstammte unbestreitbar dem Arbeitermilieu. Seinen Aufstieg in der NSDAP verdankte er neben seinen organisatorischen und demagogischen Fähigkeiten vor allem seiner Begeisterung für den Einsatz physischer Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung. Stolz meldete er 1929 Gregor Straßer: *In Lübz wurden wir derartig von Kommunisten zusammengehauen, daß wir annähernd 40*

[1] Vgl. u.a. Hans Mommsen: Beamtentum im Dritten Reich. Stuttgart 1966. – Peter Hüttenberger: Die Gauleiter – Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP. Stuttgart 1969. – Peter Diehl-Thiele: Partei und Staat im Dritten Reich – Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung. München 1969. – Dieter Rebentisch und Karl Teppe (Hg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Göttingen 1986. – Dieter Rebentisch: Führerstaat und Verwaltung im zweiten Weltkrieg – Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945. Stuttgart 1989.

[2] Außenstelle des Bundesarchivs Berlin-Zehlendorf, ehemals Berlin Document Center (BDC), Akte „Friedrich Hildebrandt", Hildebrandt an Gregor Straßer (27.4.1929). – Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA), Reichsstatthalter Nr. 1 und 2, Personalakte Friedrich Hildebrandt, Lebensläufe (Friedrich Hildebrandt geb. am 19.9.1898 in Kiekindemark/Meckl., 1947 von einem amerikanischen Militärgericht zum Tode verurteilt und am 5.11.1948 hingerichtet).

[3] Vgl. die Kurzbiographien der wichtigsten Gauleiter bei Hüttenberger (wie Anm. 1), S. 213–230.

*Verletzte hatten. (...) Im Laufe der Zeit haben wir an 400 Verletzte und 17 Tote zu verzeichnen,* wobei er persönlich fünf mal verletzt wurde.[4] Hildebrandt war ein „linker Nationalsozialist". Von Anfang an stand er den in Ostelbien politisch dominanten Großgrundbesitzern kritisch gegenüber. 1922 legte er sein Amt als Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe des Landbundes in Westprignitz nieder, weil *bei den Deutschnationalen die soziale Frage derartig ins Hintertreffen geriet.*[5] Beim Aufbau der NSDAP 1925 verzichtete er bewußt auf die Unterstützung gewisser antisemitisch eingestellter Großgrundbesitzer.[6] Auf die Kritik Straßers, daß eine solche Förderung die desolate Finanzlage der Parteiorganisation des Gaus beseitigt hätte, entgegnete er, daß so nur *eine Organisation zum Misthaufenschutz herausgekommen wäre, aber keine Kampfbewegung Adolf Hitlers.*[7]

Zu eben diesem Adolf Hitler geriet Hildebrandt dann aber in der Folgezeit wegen seiner Unterstützung für Otto Straßer in eine massive Auseinandersetzung und wurde auf Verlangen des Stahlhelms und der mecklenburgischen Großgrundbesitzer sogar vorübergehend als Gauleiter abgelöst.[8] Hildebrandts Position war in der Folgezeit geschwächt. Darüber hinaus zeigte er zunehmende Anzeichen von Überforderung bei der Bewältigung der mit den Wahlsiegen steigenden Anforderungen. Reichsorganisationsleiter Gregor Straßer entgegnete 1931 auf eine Beschwerde: *Die von Ihnen angeführten Unzulänglichkeiten des Pg. Hildebrandt sind mir bekannt, und ich werde pflichtgemäß seine Arbeit in Mecklenburg auf das genaueste verfolgen.*[9]

Die Ernennung des erst 1931 in die NSDAP eingetretenen Gutsbesitzers Granzow zum Ministerpräsidenten nach dem nationalsozialistischen Wahlsieg im Juni 1932 dürfte demnach kaum auf Hildebrandts Wunsch zurückgegangen sein. Granzow war ein Schwager von Joseph Goebbels, und Adolf Hitler war häufiger bei ihm auf Gut Severin zu Gast.[10] Auf die Fürsprache des Gauleiters war er nicht angewiesen. Immerhin durfte Hildebrandt den Innenminister vorschlagen. Er benannte den Amtshauptmann von Güstrow Dr. Friedrich Scharf

[4] BDC (wie Anm. 2). Die Neigung zur politischen Gewalt zeigte er schon als Polizist in Halle während des Kapp-Putsches mit der brutalen Mißhandlung von Spartakisten. Vgl. dazu MLHA (wie Anm. 2).
[5] BDC (wie Anm. 2).
[6] Ebd.
[7] Ebd.
[8] Vgl. Bundesarchiv (BA), Sammlung Schumacher Nr. 205. – Beate Behrens: Die NSDAP in Mecklenburg von den Anfängen bis zur Machtergreifung 1922–1933. Dissertation Rostock 1996, S. 163. – Hüttenberger (wie Anm. 1), S. 54. – Patrick Moreau: Nationalsozialismus von links – „Die Kampfgemeinschaft Revolutionärer Nationalsozialisten und die Schwarze Front" Otto Straßers 1930–1935. Stuttgart 1984, S. 39 und 47.
[9] BA, NS 22/1059, Reichsorganisationsleiter Gregor Straßer an Heinrich Schulz (1.5.1931).
[10] BDC, SS-Akte „Walter Granzow", Lebenslauf.

und empfahl ihn folgendermaßen: *Dr. Scharf stammt aus einer mecklenburgischen Bauernfamilie, die in der ganzen Gegend geachtet und angesehen ist. (...) Er ist politisch gefestigt, war deutschnational, sympathisiert aber schon lange mit uns Nationalsozialisten und hat uns früher mehrfach aktiv gegenüber dem roten System geschützt und gefördert.*[11]

Wichtig war hier für Hildebrandt mit Sicherheit, daß Scharf der Sohn eines Bauern und nicht eines Gutsbesitzers war.

Schnell wurde ihm jedoch klar, daß ihm ein verhängnisvoller Mißgriff unterlaufen war. Kaum sechs Wochen später beschwerte er sich bei einem Gespräch mit Goebbels in scharfen Worten über den Innenminister. Goebbels notierte: *Scharf muß weg. Ein 100 % muß dahin.*[12] Auch das Urteil der mecklenburgischen SA-Führer über den Innenminister war vernichtend. Goebbels Schlußfolgerung war ebenso kurz wie eindeutig: *Paragraphenreiter. Muß abserviert werden.*[13] Diesem Verbalradikalismus folgten jedoch keine Taten. Weder Hildebrandt noch die mecklenburgische SA-Führung noch der tatendurstige Propagandaleiter der NSDAP befanden sich im Sommer 1932 in einer Machtposition, die ihnen die Entlassung eines unbequemen Landesministers gestattet hätte.

Die Machtergreifung am 30. Januar 1933 bedeutete jedoch auch eine gravierende Veränderung für die Stellung des Gauleiters. Mit der Gleichschaltung der Länder nach der nationalsozialistischen Machtergreifung stand auch im Gau Mecklenburg-Lübeck die Einsetzung eines Reichsstatthalters bevor. Der Widerstand gegen die Ernennung Hildebrandts war vor allem in Lübeck immens. Wiederholt hatte Hildebrandt auch die überzeugten Nationalsozialisten unter den Unternehmern und Wirtschaftsvertretern der alten Hansestadt brüskiert und beleidigt.[14] Der als Staatskommissar eingesetzte ehemalige Syndikus der Lübecker Handelskammer Dr. Voeltzer entfaltete im April 1933 eine hektische Aktivität, um die Unabhängigkeit Lübecks von „Schwerin" zu verteidigen.[15] Da die Selbständigkeit der kleinen Reichsstadt kaum zu retten war, begeisterte er sich für die schon etwas ältere Idee des „Hansischen Bundes" und plädierte für die gemeinsame Statthalterschaft des Hamburger Gauleiters Kaufmann für Hamburg und Lübeck.[16] Ersatzweise schlug er in

[11] BA, NS 22/1059, Gauleiter Hildebrandt an Hitler (1.7.1932).
[12] Die Tagebücher von Joseph Goebbels – sämtliche Fragmente. Hg. Elke Fröhlich. Teil I, Band 2 (1931–1936), München 1987, 17. August 1932.
[13] Ebd., 16. August. 1932.
[14] BA, NS 22/1059, Pg. Heinrich Schulz an Reichsorganisationsleiter Gregor Straßer (7.5.1931).
[15] Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL), HS 1099, Nr. 17, Aufzeichnung Dr. Fink vom 10.4.1933 über eine Unterredung mit Staatskommissar Dr. Voeltzer.
[16] AHL, NSA, I 2.17, Reichskommissar von Lübeck an Reichsinnenministerium (8.4.1933), Hamburgische Gesandtschaft an Staatsamt für auswärtige Angelegenheiten der Reichsstadt Lübeck (19.4.1933), Reichskommissar von Lübeck an Reichsinnenministerium (12.5.1933).

*Übereinstimmung mit der NSDAP in Lübeck* den Anschluß an Preußen vor.[17] Der Gedanke, die ehrwürdige Hansestadt von einem mecklenburgischen Landarbeiter regiert zu sehen, erfüllte Voeltzer mit sichtlichem Entsetzen. Er veranlaßte die Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Adolf Hitler und fuhr zu deren Überreichung persönlich nach Berlin, wo er sich in mehreren Gesprächen mit dem Reichsinnenminister Frick, dem Staatssekretär des Reichspräsidenten Meißner und Adolf Hitler selbst gegen den Anschluß an Mecklenburg aussprach.[18] Er argumentierte: ... *in Schwerin könne man nicht beurteilen, was Lübeck fromme,* in der Hanse- und Handelsstadt Lübeck müßten die leitenden Männer wirtschaftliche Einsicht und Kenntnis der hansischen Verhältnisse haben.[19] Hitler widersprach: *Er wolle den Aufbau der Reichsverwaltung dem Aufbau der NSDAP angleichen, der sich bewährt habe.*[20] Die Dankbarkeit gegenüber dem erfolgreichen Parteiführer, der im Wahlbezirk Mecklenburg-Lübeck stets überdurchschnittlich gute Ergebnisse für die NSDAP errungen hatte, überwog bei Hitler eventuelle Bedenken gegenüber den sozialistischen Elementen in Hildebrandts Weltanschauung und Zweifel an seiner fachlichen Qualifikation für diese neue Aufgabe.[21]

Reichspräsident Hindenburg sah dies anders. Zum einen erschien dem kaiserlichen Generalfeldmarschall und Gutsbesitzer die Beförderung eines Landarbeiters in den Rang eines Reichsministers doch arg sozialrevolutionär.[22] Zum anderen war Hildebrandt maßgeblich an der auf Befehl der Münchener Parteiführung erfolgten Ermordung des SA-Gruppenführers von Flotow am 30. April 1933 beteiligt, die in der Öffentlichkeit für erhebliches Aufsehen gesorgt hatte.[23] So protestierte der Stahlhelm-Verband bei Hindenburg und bezeichnete die Ernennung Hildebrandts zum Reichsstatthalter als *für Stahlhelm und nationale Kreise untragbar.*[24] Die Proteste zeigten Wirkung. Während in allen anderen Ländern im Verlauf des Monats Mai die Gauleiter zu Reichsstatthaltern ernannt wurden, erschien die Lage in Mecklenburg weiter ungeklärt. Am 23. Mai bat der Präsident der mecklenburgischen Handels-

[17] BA, R 43 II 1388, Reichskanzlei, Vermerk (13.4.1933). – Vgl. auch AHL, NSA, I 2.17, Vertretung Lübecks beim Reich an Reichskommissar Voeltzer (13.4.1933).
[18] AHL (wie Anm. 15).
[19] Ebd.
[20] Ebd.
[21] BA, R43 II 1388, Reichskanzler an Friedrich Hildebrandt (19.5.1933).
[22] Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Stuttgart 1976, S. 331.
[23] Vgl. Behrens (wie Anm. 8), S. 205 und 252. – Bundesarchiv Koblenz, Kleine Erwerbungen Nr. 295, Bl. 223. – Niederdeutscher Beobachter 6.9.1933, 9.5.1934. – BA, NS 25/290, Gauamt für Kommunalpolitik, Tätigkeitsbericht (9.6.1934).
[24] BA, R 43 1388, Telegramm des Stahlhelm-Verbandes des Elb-Trave-Bezirkes an Reichspräsident Hindenburg (17.5.1933). – Auch der mecklenburgische Herzog Adolf Friedrich protestierte gegen die Ernennung Hildebrandts. Vgl. Niederdeutscher Beobachter 12.6.1933.

kammer zur Beseitigung der bestehenden Ungewißheiten, Hindenburg um die Einsetzung Hildebrandts als Reichsstatthalter.[25] Am 26. Mai 1933 wurde er schließlich als letzter Gauleiter zum Reichsstatthalter ernannt.[26]

Als seine erste Amtshandlung bestätigte der dankbare Hildebrandt Ministerpräsident Granzow und Staatsminister Scharf im Amt und ernannte den Gutsbesitzer Engell zum Staatsrat.[27] Hildebrandt befand sich auf dem Höhepunkt seiner Macht. Mit sichtlichem Stolz erläuterte er im September 1933 den anderen Reichsstatthaltern, nach welchem Verfahren er persönlich sämtliche Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamten in Mecklenburg entschied.[28] Gegen den Widerstand der örtlichen NSDAP ernannte er den stellvertretenden Gauleiter Dr. Drechsler zum Oberbürgermeister von Lübeck.[29] Im Vollgefühl seiner neuerworbenen Macht versuchte er dann, sich endgültig seiner Gegner zu entledigen, und entließ am 1. August 1933 den Ministerpräsidenten Granzow.[30] Die genauen Motive für die Entlassung sind unklar, es findet sich lediglich der Hinweis, Granzow habe *in Mecklenburg abgewirtschaftet.*[31] Der Ministerpräsident leistete jedenfalls keinen Widerstand. Sein persönlicher Freund Landwirtschaftsminister Darré holte ihn nach Berlin, wo er verschiedene recht gut dotierte Stellungen in Vorstand und Aufsichtsrat mehrerer Renten- und Siedlungsbanken einnahm.[32] Mecklenburg bot dem ehrgeizigen Granzow wohl ohnehin kein ausreichendes Betätigungsfeld. 1937 zettelte er eine Intrige gegen Darré an, um diesen zu stürzen und selbst Landwirtschaftsminister zu werden.[33]

Obwohl Hildebrandt als Nachfolger Granzows keinen Gefolgsmann der Gauleitung, sondern den Staatsrat und Gutsbesitzer Engell ernannte, so daß sich de facto wenig änderte, war Hitler wegen dieser Eigenmächtigkeit ziemlich verärgert und verlangte von den Reichsstatthaltern, in Zukunft vor der Entlassung von Landesministern unbedingt die Reichskanzlei zu informieren.[34] Ausdrücklich untersagte er *direkte Eingriffe der Reichsstatthalter in die Verwaltung* und betonte die *überwachende und beratenden Stellung* der

[25] BA, R 43 II 1388, Präsident der mecklenburgischen Handelskammer an Reichspräsident Hindenburg (23.5.1933). – Vgl. auch Ebd., Dr. Stichtenoth u.a. an Reichspräsident Hindenburg (26.5.1933) und Dr. Blome und Dr. Ditten an Reichskanzler.
[26] Ebd., Ernennungsurkunde (26.5.1933).
[27] BA, R 43 II 1351, Staatsministerium an Reichskanzlei (29.5.1933).
[28] BA, R 43 II 1392, Vorbesprechung zur Reichsstatthalterkonferenz (28.9.1933).
[29] AHL, HS 1099, Erinnerungen des ehemaligen Senators Hans Ewers von 1950. – Lübecker Volksbote 31.5.1933.
[30] BDC, SS-Akte „Walter Granzow", Lebenslauf.
[31] BDC, Parteiakte „Walter Granzow", Dr. Kräutle an Ehrenrat des Deutschen Reichsbauernrates (9.4.1937).
[32] BDC, SS-Akte „Walter Granzow", Lebenslauf.
[33] Vgl. die entsprechende Untersuchung in BDC, Parteiakte „Walter Granzow".
[34] BA, R 43 II 1391, Reichskanzlei, Vermerk (23.9.1933). – Ebd., Niederschrift der Reichsstatthalterkonferenz (28.9.1933), Bl. 46.

Reichsstatthalter.[35] Das „Gesetz über den Neuaufbau des Deutschen Reiches" vom 30. Januar 1934 unterstellte die Landesregierungen der Reichsregierung und die Reichsstatthalter der Dienstaufsicht des Reichsinnenministeriums.[36] Hiervon unbestreitbar ermutigt kamen Hildebrandts zahlreiche Gegner in der Ministerialbürokratie aus der Deckung und formierten sich. Obwohl es sich durchweg um überzeugte Nationalsozialisten handelte, die Hildebrandt ausnahmslos ihre recht beeindruckenden Beförderungen verdankten, erwiesen sich ideologische Verbundenheit und persönliche Dankbarkeit als schwach ausgeprägt im Vergleich zu dem übermächtigen Wunsch, sich nicht länger von einem ungebildeten Landarbeiter bevormunden zu lassen.

Ein typischer Repräsentant dieser Gruppe war der Kommandeur der mecklenburgischen Landespolizei Oberst Heidemann. Der 1890 geborene Sohn eines schlesischen Gutsbesitzers wurde nach dem Besuch des Gymnasiums Berufsoffizier und trat 1918 als Hauptmann in die mecklenburgische Landespolizei über. Der *sehr schneidige und elegante Reiter* entsprach in seiner ganzen Erscheinung dem Idealbild des preußischen Offiziers und wurde stets hervorragend beurteilt.[37] Das hinderte ihn aber nicht daran, bereits 1931 in die NSDAP einzutreten und maßgeblich dafür zu sorgen, daß in der Landespolizei *schon vor der Machtübernahme fast 50 % ihrer Angehörigen Mitglieder der NSDAP waren.*[38] Goebbels notierte nach einem Gespräch begeistert: *Ganz unser Mann. Muß gemerkt werden.*[39] Zum Lohn für seine Verdienste wurde er im September 1932 zum Oberstleutnant und kaum ein Jahr später von Hildebrandt zum Oberst befördert.[40] Dennoch zeigte das Verhältnis zwischen dem plebejischen Reichsstatthalter und dem aristokratischen Oberst zunehmende Spannungen. Bereits im Frühjahr 1933 kam es zu einem Streit über die Beförderung verschiedener Wachtmeister zu Offizieren. Aufgebracht sagte Heidemann zu einem Vertrauten: *Die Sache mit Hildebrandt ginge so nicht weiter, es gebe nur eins, entweder er oder Hildebrandt.*[41] Beim Einzug des neuernannten Reichsstatthalters überkamen den Herrenreiter Heidemann offenbar ähnliche Gefühle wie den Reichspräsidenten. Zähneknirschend äußerte er zu seinem Stellvertreter: *Es ist nicht gut, wenn ein kleiner Mann auf einen so hohen Posten gestellt wird.*[42] Mit diesen Gefühlen stand er innerhalb des Staatsministeriums keineswegs alleine.

[35] Ebd., Niederschrift der Reichsstatthalterkonferenz (28.9.1933).
[36] Reichsgesetzblatt, 30.1.1934, I, S.75.
[37] MLHA, Ministerium des Innern, PA 618/3, Personalakte Heidemann, Bd. 1, Personalbogen und Beurteilung (1.5.1931).
[38] Ebd., Ministerium des Innern, Vermerk (6.7.1934).
[39] Fröhlich (wie Anm. 12), 21. August 1932.
[40] MLHA (wie Anm. 37), Personalbogen.
[41] Ebd., Disziplinarverfahren Heidemann, Aussage Major der Landespolizei Jenz (3.10.1934). Vgl. auch Aussage Hauptmann der Landespolizei Kohlmitz (4.10.1934).
[42] Ebd., Aussage Major der Landespolizei Jenz (3.10.1934).

Die von Hitler initiierte Ausschaltung der SA-Führung, der sogenannte „Röhmputsch", bot dieser Gruppe die erste Gelegenheit zum Angriff. Am 30. Juni 1934 um 13:00 Uhr versammelten sich Ministerpräsident Engell, Staatsminister Scharf, Ministerialdirektor Steinfatt, der Chef der Gestapo Regierungsrat Oldach, SS-Standartenführer Behme und Oberst Heidemann im Staatsministerium.[43] Die enge persönliche und politische Nähe des Gauleiters zu seinen Kameraden aus zahlreichen Saalschlachten und zu den sozialrevolutionären Ideen der SA-Führung waren allgemein bekannt. Scharf befahl die Abriegelung der SA-Unterkunft im Marstall und wies die Polizei an, Anweisungen nur von ihm und nicht von Hildebrandt entgegen zu nehmen.[44] Als der Gauleiter sich in Begleitung von SA-Oberführer von Schmidt und SA-Standartenführer Pröhl zu den SA-Männern im Marstall begeben wollte, wurde ihm von der Polizeiwache der Zutritt verweigert.[45] Hildebrandt war vor Zorn völlig außer sich über die *Bloßstellung meiner Person als Reichsstatthalter vor ungefähr 100 Zivilisten, die diesem furchtbaren Schauspiel zugesehen hatten.*[46] Der Gauleiter stand emotional eindeutig auf Seiten der SA gegen die reaktionär geführte Landespolizei.[47] Empört rief er aus: *Früher haben wir uns die Schädel einschlagen lassen und heute behandelt man uns derartig, das lasse ich mir nicht bieten.*[48] In seiner Erregung beging Hildebrandt einen schweren Fehler. Er drohte, die SA einzusetzen, um sich Zutritt zu verschaffen.[49] Diese Drohung hätte Heidemann einen überzeugenden Grund geliefert, Hildebrandt sofort verhaften zu lassen.[50] Er erwog dies, besaß dann aber doch nicht die Nerven, den entsprechenden Befehl zu geben, was er später noch oft bedauern sollte: *Ich hätte am 30.6.1934 den Reichsstatthalter Hildebrandt verhaften lassen müssen, dann wäre es ihm ähnlich ergangen wie dem Minister Killinger in Sachsen; er wäre zwar wieder freigelassen worden, aber seines Amtes als Reichsstatthalter verlustig gegangen.*[51]

Statt dessen begnügte er sich damit, Hildebrandt zu demütigen. Als der Gauleiter telephonisch bei ihm protestierte und sich auf sein Amt als Reichsstatthalter berief, dem *in gewisser Hinsicht auch die Regierung dienstlich unterstellt sei,* entgegnete Heidemann *in sehr herablassender Weise, (...) die Regierung habe angeordnet und er führe diese Anweisungen aus.*[52] Auch auf Hildebrandts

[43] Ebd., Aussage Oberst Heidemann (9.10.1934).
[44] Ebd. – Ebd., Aussage Leutnant der Landespolizei Albrecht (2.10.1934), Staatsminister Scharf an Reichsstatthalter (12.10.1934).
[45] Ebd., Aussage Wachtmeister Laser (8.10.1934), Aussage SA-Standartenführer Pröhl (4.10.1934).
[46] Ebd., Reichsstatthalter an Staatsminister Scharf (2.7.1934).
[47] Ebd., Aussage SA-Standartenführer Pröhl (4.10.1934).
[48] Ebd.
[49] Ebd.
[50] Ebd., Aussage Oberst Heidemann (9.10.1934), Oberstes Parteigericht der NSDAP, Beschluß (7.1.35).
[51] Ebd., Oberstaatsanwalt an Ministerium des Innern (16.10.1934).
[52] Ebd., Reichsstatthalter an Staatsminister Scharf (2.7.1934).

nachfolgende Beschwerde bei Innenminister Scharf, in der er tief gekränkt *Genugtuung* für die erlittenen Beleidigungen forderte,[53] erfolgte keine Reaktion. Das Staatsministerium befand sich auf Konfrontationskurs und hatte seine Bataillone jetzt zum Angriff formiert. Neben der Polizei hatte sich der Ministerpräsident durch großzügige Zahlungen auch der Unterstützung der SS versichert.[54] Der von Himmler für seine Verdienste zum SS-Oberführer ernannte Engell stellte sogar zwei Staatsdomänen für die Besiedlung durch SS-Angehörige zur Verfügung.[55] Als dann auch noch das Reichsinnenministerium als vorgesetzte Behörde Engell bei einem Besuch in Berlin Anfang Juli 1934 nachdrücklich zum *Durchgreifen gegen Parteiorganisationen* aufforderte, kannte der Ministerpräsident bei seiner Rückkehr kein Halten mehr.[56] Einen willkommenen Anlaß zum Eingreifen bot der eskalierende Konflikt zwischen dem Ortsgruppenleiter und Stadtrat Koeppe und dem von der Regierung als Bürgermeister von Ribnitz eingesetzten Staatskommissar Dr. Arnold. Koeppe, der sich *der Freundschaft des Reichsstatthalters, bei dem jede Beschwerde über ihn in den Papierkorb wandert, rühmte,*[57] hatte derart massiv gegen den jungen Juristen Arnold intrigiert, daß das Innenministerium ihn am 7. Juli 1934 seines Amtes als Stadtrat enthob.[58] Als der Bürgermeister Koeppe daraufhin sogar das Betreten des Rathauses untersagte, befahl ihm Hildebrandt telephonisch, diese Anweisung zurückzunehmen. Arnold gehorchte und ermunterte damit den Ortsgruppenleiter zu verschärfter Agitation gegen den Bürgermeister.[59] Ministerpräsident Engell entschloß sich zum Handeln: *Eine weitere Verzögerung war nicht am Platze. Die Regierung konnte sich auch nicht auf lange Verhandlungen mit der Gauleitung oder sonstigen Instanzen einlassen. Nur rasches und eindrucksvolles Handeln konnte eine Befriedung der Zustände in Ribnitz herbeiführen.*[60]

Engel schickte am 14. Juli 1934, einem Samstag, Ministerialdirektor Steinfatt mit Regierungsrat Wegener und zwei Kommissaren der politischen Polizei nach Ribnitz und ließ Koeppe verhaften.[61] Obwohl der ehemalige Rechts-

[53] Ebd.

[54] BDC, SS-Akte Engell, SS-Oberabschnitt Nord an Reichsführer SS (21.3.1934), SS-Gruppe Nord an Reichsführer SS (14.10.1933). – MLHA, Staatsministerium Nr. 62, Personalakte Engell, Staatsministerium an Gaugericht der NSDAP (21.4.1938).

[55] BDC (wie Anm. 54), Reichsführer SS an Rasse- und Siedlungshauptamt (17.10.1934).

[56] MLHA, Ministerium des Innern Nr. 7111, Urteil in der Disziplinarsache Koeppe (7.12.1934), S.101.

[57] MLHA, Ministerium des Innern Nr. 7112, E. Friedrich an Ministerium des Innern (30.9.1934).

[58] MLHA (wie Anm. 56), Bericht über das Ergebnis der Voruntersuchung in Sachen Disziplinarverfahren gegen Stadtrat Koeppe und Gen. in Ribnitz (10.10.1934).

[59] Ebd. (wie Anm. 57), Ministerium des Innern an Stellvertreter des Führers Heß (27.7.1934).

[60] Ebd.

[61] Ebd., Bericht Dr. Wegener (15.7.1934).

anwalt Steinfatt seit 1924 zu den engsten Mitstreitern Hildebrandts in der NSDAP gehörte,[62] hatte er sich seit seiner Ernennung zum Ministerialdirektor im Innenministerium 1932 als ein vehementer Verfechter der Interessen der Ministerialbürokratie entpuppt. Als Koeppe verlangte, Hildebrandt telephonisch über seine Verhaftung zu informieren, entgegnete der sichtlich am Ende seiner Geduld und Selbstbeherrschung befindliche Steinfatt: *er ließe sich vom Gauleiter in Angelegenheiten des Ministeriums nicht hineinreden.*[63] Koeppe wurde in das Zuchthaus Bützow gebracht. Am selben Tag noch nutzte Engell die Gelegenheit, seinen Gefühlen einmal gründlich Luft zu machen und in einem ausführlichen Schreiben an Hildebrandt seinen Standpunkt unmißverständlich zu verdeutlichen. Er widersprach entschieden der Ansicht des Reichsstatthalters, die Regierung sei ihm unterstellt, und protestierte gegen die zahllosen Eingriffe des Gauleiters in Polizei- und Justizangelegenheiten: *Der Unterzeichnete ist wegen dieser ungesetzlichen Zustände selbst höheren Ortes als mitverantwortlich streng verwiesen worden.*[64] Der von Hildebrandt an den Bürgermeister erteilte Befehl, Koeppe wieder Zutritt zum Rathaus zu gewähren, war in den Augen des Staatsministeriums ebenso rechtswidrig wie provokant. Der Ministerpräsident forderte Hildebrandt dringend auf, *nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Staatsführung zu verfahren und dem Lande derartige Schaustücke zu ersparen.*[65] Ferner warf Engell ihm vor, daß er nie die sachkundigen Landesbehörden konsultierte, sondern sein Ohr willig unverantwortlichen Ratgebern lieh, was bei Beschwerden und der Nachprüfung von Hildebrandts Maßnahmen „in fast allen Fällen zu einer Bloßstellung Ihrer Person führte".[66] Der massive Angriff zeigte Wirkung auf den immer noch unter dem Schock der Ereignisse des „Röhm-Putsches" stehenden Gauleiter. Schwer angeschlagen und sichtlich verängstigt teilte er Engell mit, daß er Koeppe als Ortsgruppenleiter beurlaubt habe, und bat: *nach diesen für die Partei und jeden Nationalsozialisten furchtbaren Wochen (...) unter das Zurückliegende einen Strich zu ziehen.*[67] Tief deprimiert verübte Hildebrandt einen Selbstmordversuch.[68]

[62] BDC (wie Anm. 2).
[63] MLHA (wie Anm. 56), S.121.
[64] Ebd., Ministerpräsident Engell an Reichsstatthalter Hildebrandt (14.7.1934), S. 114.
[65] Ebd.
[66] Ebd.
[67] Ebd., Reichsstatthalter Hildebrandt an Ministerpräsident Engell (16.7.1934), S. 117.
[68] MLHA, Staatsministerium Nr. 62, Personalakte Engell, Staatsminister Scharf an Gaurichter Röper beim Gaugericht der NSDAP (13.5.1938). Den genauen Zeitpunkt des Selbstmordversuchs erwähnt Scharf leider nicht. Von der logischen Abfolge der Ereignisse läßt er sich jedoch am wahrscheinlichsten auf den Zeitraum zwischen der Verhaftung Koeppes am 14. Juli und dem Eingreifen der Reichsleitung der NSDAP am 19. Juli datieren.

Eine so weitreichende Entmachtung und Demütigung eines Gauleiters stieß jedoch nun auf den Widerstand der NSDAP-Reichsleitung in München. Hitlers Stellvertreter Heß ordnete die Freilassung von Koeppe an und entsandte einen persönlichen Beauftragten zur Untersuchung der Angelegenheit.[69] Langsam wendete sich das Blatt. Der wendige Innenminister Scharf spürte als erster, daß mit dem Gauleiter noch zu rechnen war. Da er in der fraglichen Zeit im Urlaub und an der Verhaftung Koeppes nicht beteiligt gewesen war, bot er sich als Vermittler im Streit zwischen Engell und Hildebrandt an.[70] Der auf sein Betreiben in der Wohnung des Gauleiters erfolgten und mit Handschlag bekräftigten Aussöhnung maß der beteiligte Ministerpräsident jedoch keine Bedeutung bei und machte schon auf dem Heimweg wieder *abfällige Bemerkungen* über Hildebrandt.[71] Für den Gutsbesitzer Engell war eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem ungebildeten Parteifunktionär und eine weitere Unterordnung unter den ehemaligen Landarbeiter nicht mehr vorstellbar. Selbstbewußt nahm er gemeinsam mit dem früheren Großherzog die Parade der Reichswehr anläßlich der Trauerfeier für den verstorbenen Reichspräsidenten ab. Dies kam einer Kampfansage gleich.[72] Hildebrandt nahm die Herausforderung an. Im Bewußtsein der Rückendeckung durch die Münchener Parteiführung schüttelte er seine Depressionen ab und besann sich auf seinen in zahllosen Saalschlachten bewiesenen Angriffsgeist.

Sein erstes Opfer wurde der mit etwas zu viel Arroganz und etwas zu wenig Entscheidungsfreude ausgestattete Kommandeur der mecklenburgischen Ordnungspolizei. Hildebrandt hatte ihm am 30. Juni 1934 gedroht, ihn für sein Verhalten *schonungslos zur Verantwortung zu ziehen,*[73] und der Gauleiter war kein Mann leerer Drohungen. Dem rachedurstigen Reichsstatthalter genügte schon ein geringfügiges Fehlverhalten. Am 30. Juli 1934 hatte sich Heidemann bei einer Feier im Offizierskasino im Arsenal bis zur Bewußtlosigkeit betrunken,[74] was Hildebrandts Kontaktleute in der Landespolizei ihm sofort hinterbrachten.[75] Wegen dieser *unglaublichen, durch nichts zu entschuldigenden Vorgänge* verlangte er wiederholt von Innenminister Scharf die Entlassung Heidemanns.[76] Als Scharf nicht reagierte, schloß Hildebrandt den

[69] BA, NS 25/290, Gauamt für Kommunalpolitik (13.8.1934), Tätigkeitsbericht. – MLHA (wie Anm. 57), Ministerium des Innern an Stellvertreter des Führers Heß (27.7.1934).

[70] MLHA, (wie Anm. 68), Gaurichter Röper an Staatsminister Scharf (22.4.1938), Staatsminister Scharf an Gaurichter Röper beim Gaugericht der NSDAP (13.5.1938).

[71] Ebd.

[72] BA (wie Anm. 69), (20.9.1934), Tätigkeitsbericht.

[73] MLHA (wie Anm. 37), Disziplinarverfahren Heidemann, Reichsstatthalter an Staatsminister Scharf (2.7.1934).

[74] Ebd., Oberstaatsanwalt an Ministerium des Innern (7.8.1934).

[75] Ebd., Reichsstatthalter an Staatsminister Scharf (23.8.1934).

[76] Ebd. – Vgl. auch Ebd., Reichsstatthalter an Staatsminister Scharf (20.8.1934).

Polizeioberst aus der NSDAP aus und wies drohend darauf hin, *daß, da die NSDAP die staatstragende Partei des nationalsozialistischen Staates ist, aus dem Ausschluß eines Mitglieds aus der NSDAP ersehen werden muß, daß der Betreffende sich im Gegensatz zu dieser Aufgabe gestellt hat.*[77] Scharf folgte dieser bemerkenswerten Argumentation, die der Gauleitung die Personalhoheit über die mecklenburgischen Beamten gegeben hätte, nicht. Dafür beantragte der gekränkte Polizeioberst ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst[78] und ließ sich bis zur Klärung der Vorwürfe beurlauben.[79] Inzwischen verschlechterte sich Heidemanns Position zunehmend. Mehrere seiner Untergebenen und Vertrauten entdeckten nun, daß sie dem Gauleiter mehr Loyalität schuldeten als ihrem angeschlagenen Vorgesetzten und hinterbrachten Hildebrandt diverse im vertraulichen Gespräch gefallene abfällige Bemerkungen Heidemanns über die Person des Reichsstatthalters.[80]

Aber auch für Engell und Steinfatt standen die Karten schlecht. Die Untersuchung durch Heß' Beauftragten hatte ergeben, daß die beiden einen Machtkampf provoziert hatten, um zu *beweisen, daß der Staat stärker sei als die Partei.*[81] Da es sich hier um eine grundsätzliche Frage handelte, fiel Hitlers Entscheidung bei allen Bedenken gegen die Person des Gauleiters eindeutig für die Partei aus. Engell und Steinfatt mußten ihre Ämter zur Verfügung stellen, das Amt des Ministerpräsidenten wurde nicht wieder besetzt.[82] Dennoch war dies nur ein partieller Sieg für Hildebrandt. Da niemand in der Münchener Parteizentrale den Gauleiter für fähig hielt, die Landesregierung zu übernehmen,[83] blieb Staatsminister Scharf im Amt und übernahm zusätzlich Engells Ressorts, so daß der Dualismus zwischen Staatsministerium und Gauleitung fortbestand.[84]

Seine unterlegenen Gegner verfolgte Hildebrandt mit unnachsichtiger Rachsucht. Obwohl sich Heidemann im März 1935 *in umfassender Weise*

[77] Ebd., Gauleiter Hildebrandt an Staatsminister Scharf (27.8.1934).
[78] Ebd., Oberst Heidemann an Staatsminister Scharf (29.8.1934).
[79] MLHA, Ministerium des Innern, PA 618/4, Personalakte Heidemann, Ministerium des Innern an Kommandeur der Ordnungspolizei (4.9.1934).
[80] MLHA (wie Anm. 73), Aussage Major der Landespolizei Jenz (3.10.1934), Aussage Hauptmann der Landespolizei Kohlmitz (4.10.1934), Aussage Leutnant der Landespolizei a.D. Bürgermeister Soltwedel (1.10.1934). – Ebd., Ministerium des Innern, Beschluß (25.9.1934), Ausdehnung des Disziplinarverfahrens.
[81] BA, NS 25/290, Gauamt für Kommunalpolitik (20.12.1934), Tätigkeitsbericht.
[82] Ebd., (10.11.1934).
[83] In Sachsen und Hessen billigte Hitler die Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Gauleiter, für Württemberg, Braunschweig, Baden und Thüringen erwog er diesen Gedanken wiederholt, aber Mecklenburg wurde in diesem Zusammenhang nie erwähnt. Vgl. Diehl-Thiele, (wie Anm. 1), S. 47–53, S.73. BA, R 43 II 1391, Reichskanzlei an den Leiter der Parteikanzlei Bormann (13.3.1942), Reichskanzlei, Vermerk (6.2.1943).
[84] BA (wie Anm. 82).

*beim Reichsstatthalter entschuldigt hatte,*[85] sämtliche Ermittlungen gegen ihn eingestellt wurden[86] und das Oberste Parteigericht der NSDAP seinen Parteiausschluß für unbegründet erklärt hatte,[87] war er beruflich erledigt. Ungeachtet seiner unbestreitbaren Qualifikationen erhielt er weder im Polizeidienst eines anderen Landes[88] noch in der im Aufbau befindlichen Wehrmacht[89] eine neue Chance und übernahm schließlich eine Stelle als Generalsekretär des Leipziger Rennclubs.[90] Aber auch Engell, der sich auf seine Güter zurückgezogen hatte, und Steinfatt, der wieder als Rechtsanwalt praktizierte, war kein ungestörter Rückzug ins Privatleben vergönnt. Der ausgesprochen nachtragende Gauleiter überzog sie noch jahrelang mit diversen Anklagen und Verfahren vor den Parteigerichten der NSDAP.[91]

Die Verfolgung bereits geschlagener Feinde mochte Hildebrandt persönliche Befriedigung verschaffen, in der Auseinandersetzung mit seinen noch im Amt befindlichen Gegnern brachte ihn dies nicht weiter. Zwischen ihm und Scharf bestand ein Patt. Nach einer zweijährigen Waffenruhe brach der Konflikt im Herbst 1936 wieder aus. Da ihm der Zugriff auf die Staatsverwaltung verwehrt war, bemühte sich Hildebrandt erfolgreich, seine Machtbasis in den Kommunen zu festigen. Vor allem der Oberbürgermeister seines Wohn- und Regierungssitzes Schwerin Dr. jur. Ernst Wempe hatte zunehmend sein Mißfallen erregt. Wempe war bereits vor 1933 stellvertretender Oberbürgermeister gewesen und erst nach der Machtergreifung, wie viele andere Opportunisten im öffentlichen Dienst, in die NSDAP eingetreten.[92] Hildebrandt warf ihm öffentlich vor, daß er *keine Initiative besäße im Gegensatz zu dem Oberbürgermeister in Rostock Pg. Volgmann,*[93] der als ehemaliger Kreisleiter der NSDAP natürlich eher *den frischen, ehrlichen vorwärtsstürmenden Geist der Bewegung* verkörperte als Wempe mit seiner *übermäßigen Beamtenauffassung und Schwerfälligkeit.*[94] In einer Besprechung der Gauleitung mit den Stadträten und Ministerialdirektor Studemund vom Staatsministerium zählte Hilde-

[85] MLHA (wie Anm. 41), Sondergericht (5.4.1935), Beschluß.
[86] Ebd. – Ebd., Ministerium des Innern an Oberstaatsanwaltschaft Rostock (4.4.1935).
[87] Ebd., Oberstes Parteigericht der NSDAP (7.1.1935), Beschluß.
[88] Ebd., Reichsinnenministerium an Mecklenburgisches Staatsministerium, Abt. Inneres, (14.3.1935).
[89] MLHA (wie Anm 79), Oberbefehlshaber des Heeres an Reichsstab der Landespolizei (31.5.1935).
[90] Ebd., Oberst Heidemann an Mecklenburgisches Staatsministerium (14.2.1937).
[91] MLHA (wie Anm. 68), Oberstes Parteigericht an Staatsministerium (19.12.1936). – MLHA (wie Anm. 56), Gaugericht der NSDAP an Ministerium des Innern (21.10. 1938), Gaugericht der NSDAP an Ministerium des Innern (3.1.1938).
[92] Stadtarchiv Schwerin (SAS), M 3914, Personalakte Wempe, Personal-Fragebogen (7.3.1948).
[93] MLHA, Ministerium des Innern, Nr. 4168, Oberbürgermeister Wempe an Gauleiter Hildebrandt (11.10.1936).
[94] Ebd., Gauleiter Hildebrandt an Oberbürgermeister Wempe (29.10.1936).

brandt 18 Kritikpunkte zur Amtsführung Wempes auf.[95] Zum Teil offenbarten diese Vorwürfe mehr von der Inkompetenz der Ankläger als des Angeklagten. So verwies Wempe die Schuld an der Verzögerung für den Bau des neuen Rathauses süffisant an den Gauleiter zurück: *Sie hatten es nach den Vorbesprechungen freundlichst übernommen, wegen der Finanzierung mit dem Reichsminister der Finanzen zu sprechen. Nach ihrer jetzigen Mitteilung haben sie aus bestimmten Gründen davon abgesehen.*[96] Wempe war ein erfahrener, hochqualifizierter Kommunalbeamter, fachliche Fehler waren ihm nicht vorzuwerfen. Der wirkliche Konflikt lag in der Unvereinbarkeit der Mentalitäten und den sozialen Gegensätzen zwischen Gauleiter und Oberbürgermeister. Für Wempe als Angehörigen der städtischen Oberschicht war es selbstverständlich, dem Besitzer des Residenzcafés, wo sich die Angehörigen eben dieser Oberschicht trafen, die Aufstellung von Tischen und Stühlen auf dem Bürgersteig vor seinem Café zu gestatten, sofern er nur die entsprechende Gebühr entrichtete.[97] Daß hierbei die anderen Fußgänger vom Bürgersteig auf einen schmalen Holzsteg an der Straße ausweichen mußten, und so das Privileg einer Minderheit zu Lasten der Mehrheit ging, fiel ihm, da es sich hierbei um eine alte mecklenburgische Tradition handelte, nicht auf, erregte aber die heftige Empörung des Gauleiters.[98]

Hildebrandt verdankte seinen Aufstieg seinem Talent als Demagoge und Agitator, die innere Logik einer ordnungsgemäßen Verwaltung war ihm fremd. Auch nachdem er überhaupt keine Wahlen mehr gewinnen mußte, weil es keine mehr gab, verfolgte er die Stimmung der Bevölkerung mit großer Aufmerksamkeit. *Daß aus Schwerin 200 % mehr Beschwerden an die Parteidienststellen gelangen als selbst aus den weit größeren Städten Rostock und Lübeck,*[99] lastete er Wempe an.
Der Oberbürgermeister hingegen argumentierte genau umgekehrt: *Es wundert mich nicht, daß die Zahl der Beschwerden zunimmt. Die Autorität der Stadtverwaltung wird immer mehr untergraben. Fast jeder von der Stadtverwaltung ergehende ablehnende Bescheid wird angegriffen durch mündliche und schriftliche Vorstellungen bei den politischen Stellen, die hier am Ort erreicht werden können. Jeder Erfolg eines Volksgenossen veranlaßt andere, sich ebenfalls notfalls bis zur Reichsleitung zu beschweren.*[100]

Wegen seines späten Parteieintritts war die persönliche Stellung des Oberbürgermeisters schwach: *Man wagte mir vieles zu bieten, was einem älteren*

[95] Ebd., Oberbürgermeister Wempe an Gauleiter Hildebrandt (11.10.1936).
[96] Ebd.
[97] Ebd.
[98] Ebd. (wie Anm. 94).
[99] Ebd.
[100] Ebd. (wie Anm. 95).

*Parteigenossen gegenüber unmöglich gewesen wäre.*[101] Erkennbar fehlte es dem traditionsverhafteten Verwaltungsjuristen an dem rechten nationalsozialistischen Schwung. Die Aufstellung eines neuen Denkmals hielt er für wenig dringlich, und die von Hildebrandt geforderte Umbenennung der vielen nach Angehörigen des mecklenburgischen Fürstenhauses benannten Straßen lehnte er überraschend couragiert ab.[102] Selbst für einen Opportunisten wie Wempe gab es offensichtlich einen Punkt, wo sich eine weitere Unterordnung unter die erratischen Launen des Gauleiters nicht mehr mit seiner Selbstachtung vertrug.

Mit seiner provokativen Befehlsverweigerung hatte sich Wempe nach Hildebrandts Ansicht *zu einem offenen Angriff gegen mich verstiegen.*[103] Ultimativ forderte der Gauleiter ihn zum Rücktritt auf[104] und bezeichnete ihn öffentlich als *charakterlos,* als er sich weigerte, freiwillig zurückzutreten.[105] Das Staatsministerium eröffnete ihm schließlich einen Ausweg aus seiner unhaltbar gewordenen Lage und übernahm ihn als Leiter der Landesversicherungsanstalt in den Staatsdienst.[106] Anders als bei den bisherigen Verlierern im Machtkampf mit der Gauleitung bedeutete der Verlust seines Amtes für Wempe nicht das Ende seiner beruflichen Karriere. Die von seinen juristischen Berufs- und Gesinnungskollegen in der Landesregierung praktizierte Solidarität ermöglichte ihm die nahezu bruchlose Fortsetzung seiner Laufbahn.

Scharfs Position war recht gefestigt, gegen Übergriffe der Gauleitung in den Bereich der Staatsverwaltung wußte er sich energisch zu wehren. Als der Gauamtsleiter für Kommunalpolitik Crull versuchte, *das Ansehen und die Autorität des unterzeichneten Staatsministers in der Öffentlichkeit und vor der Beamtenschaft des Landes herabzusetzen,*[107] veranlaßte er die Abberufung von Crull als Vorsitzender der Landesdienststelle Mecklenburg-Lübeck des Deutschen Gemeindetages durch Reichsinnenminister Frick.[108] Hildebrandt protestierte durch Crull vehement bei der NSDAP-Reichsleitung: *Der Gauleiter hat mir ausdrücklich erklärt, daß er meine etwaige Abberufung auf keinen Fall*

[101] Ebd.
[102] Ebd.
[103] Ebd. (wie Anm. 94).
[104] Ebd.
[105] Ebd., Oberbürgermeister Wempe an Gauleiter Hildebrandt (16.11.1936).
[106] Ebd., Ministerium des Innern, Kommunalaufsicht (15.6.1937), Vermerk. Der neue von Hildebrandt berufene Oberbürgermeister Dr. Timmermann entsprach als Sohn eines Laternenarbeiters, der sich bereits in der Weimarer Republik als Student sehr aktiv in der völkischen Bewegung engagiert hatte, eher den Vorstellungen des Gauleiters als sein Vorgänger. – Vgl. Ebd., Gauleiter an Kreisleiter Schwerin (11.6.1937), Lebenslauf Dr. Timmermann.
[107] BDC, Parteiakte „Friedrich Scharf", Mecklenburgisches Staatsministerium an Reichsinnenministerium (24.11.1936).
[108] Ebd., Gauamt für Kommunalpolitik an Reichsleiter Fiehler (7.12.36).

*hinnehmen und dulden würde. Er würde dann den Kampf gegen den Staatsminister Dr. Scharf selbst aufnehmen und persönlich zum Führer fahren und ihm über diese ganze Angelegenheit Vortrag halten. Es wäre ihm sehr erwünscht, wenn Sie veranlassen könnten, daß ein Vertreter des Reichsinnenministers einmal persönlich zu ihm käme; er würde diesem dann schon die nötige Aufklärung über das Verhalten des Staatsministers Dr. Scharf geben.*[109]

Wieder griff Hildebrandt auf das erprobte Mittel einer Anklage durch das ihm untergebene Gaugericht der NSDAP zurück und leitete ein Parteiausschlußverfahren gegen Scharf ein.[110] Doch diese Waffe hatte viel von ihrer Schärfe eingebüßt. Unter Vermittlung der Reichsleitung der NSDAP wurde der Streit beigelegt. Das Verfahren gegen Scharf wurde eingestellt, die Abberufung von Crull nicht vollzogen und das *früher bestehende gute Einvernehmen (...) wieder hergestellt.*[111] Die letzte Behauptung war pure Heuchelei und stimmte nur in so weit, als daß beide Parteien die Dolche wieder in die Ärmel steckten, sich mit äußerlicher Höflichkeit begegneten und im übrigen jede Gelegenheit nutzten, um aus dem Hinterhalt auf die Vertreter der Gegenseite zu schießen. Vor allem die Juristen des Staatsministeriums entwickelten in dieser Disziplin erstaunlichen Einfallsreichtum. Diese Kampfesweise lag ihrer Mentalität ohnehin näher als den Parteifunktionären, die eher direktere Methoden bevorzugten.

Besondere Freude bereitete es den Ministerialjuristen, die von Hildebrandt betriebene Landesplanung zu sabotieren. Obwohl die Zuständigkeit für diesen wichtigen Bereich unstreitbar zu den wenigen staatlichen Kompetenzen gehörte, die dem Reichsstatthalter noch verblieben waren, errichtete das Staatsministerium ebenfalls eine Landesplanungsbehörde, die sich nach Kräften bemühte, die Stellung der dem Reichsstatthalter unterstehenden Landesplaner zu unterminieren.[112] Wiederholt wurden städtische Bebauungspläne, die vom Reichsstatthalter gebilligt worden waren, vom Staatsministerium abgelehnt.[113] Wütend protestierte Hildebrandt beim Staatsminister: *Es ist draußen jetzt so: die Landesplanungsbehörde sieht ihre Aufgabe darin, mich dauernd zu diffamieren und meine Wünsche, die ich zum Ausdruck bringe illusorisch zu*

[109] Ebd.

[110] Ebd., SS-Akte „Friedrich Scharf", SS-Abschnitt 33 an SS-Oberabschnitt Nord (5.8. 1937).

[111] BDC (wie Anm. 107), Gauamt für Kommunalpolitik an Hauptamt für Kommunalpolitik (23.3.1937). – Vgl. auch Ebd. (wie Anm. 108). – Ebd., SS-Akte „Friedrich Scharf", SS-Abschnitt 33 an SS-Oberabschnitt Nord (5.8.1937).

[112] MLHA, Ministerpräsident, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung Nr. 404, Reichsstatthalter an Reichsarbeitsminister (30.5.1939).

[113] Ebd., Nr. 499, Stadtbauamt Schwerin an Staatsministerium Abt. Inneres (20.3. 1939). – SAS, MB 1575, Gauheimstättenamt, Niederschrift (18.7.1938) an Stadtbauamt Schwerin.

*machen. (...) Nur weil man seinen Dickkopf durchsetzen will und die Existenzberechtigung dieses Instituts in dem Kampf gegen die Partei sieht. Es ist unmöglich, daß wir der Öffentlichkeit ein solches Bild bieten. Sie sowohl wie die Partei verlieren an Autorität dadurch.*[114] Scharf blieb unbeeindruckt, die Kompetenzstreitigkeiten zogen sich bis Kriegsende hin.[115]

Die von Hildebrandt mit großem persönlichen Engagement betriebenen Planungen zur Neugestaltung der Gauhauptstadt wurden vom Staatsministerium bei jeder Gelegenheit behindert. Die Einrichtung einer neuen Planstelle für einen Architekten zur Aufstellung eines Generalbebauungsplanes wurde vom Ministerium mangels Notwendigkeit abgelehnt,[116] was die Fertigstellung des Planes erheblich verzögerte.[117] Auch fand wegen der bestehenden Differenzen zwischen Hildebrandt und Scharf keine Koordination der Bauplanungen des Staatsministeriums und der Gauleitung für das Schweriner Stadtzentrum statt.[118] Ohnehin war der Reichsstatthalter mit der Leitung der Planungen ebenso überfordert wie mit der Durchsetzung des Projektes in Berlin. Im Februar 1941 vermerkte Speer in einem Bericht über den Stand der Planungsarbeiten in den Gauhauptstädten unter „Schwerin" nur lakonisch: *Stadtbauplanung unbekannt.*[119]

Hildebrandt gehörte nicht zum auserwählten Kreis der Gauleiter, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Hitler standen und jederzeit Zugang zu ihm hatten. Wenn er wie bei der von ihm betriebenen Gründung einer mecklenburgischen Landesbank doch einmal versuchte, durch direkten Appell an Hitler eine Entscheidung herbeizuführen,[120] zeigte sich dieser unbeeindruckt.[121] Die entscheidenden Verhandlungen wurden statt dessen von den kompetenten Ministerialbeamten im Staatsministerium mit dem zuständigen Reichswirtschaftsministerium und den beteiligten Banken geführt, ohne daß Hildebrandt hieran beteiligt wurde.[122] Nur gelegentlich verwirrte er die Verhandlungspartner, indem er ebenso unaufgefordert wie unerwünscht den Sparkassenleiter Platte aus Neubrandenburg als seinen persönlichen Beauftragten zu eigenen Gesprächen entsandte, was die Klärung der recht komplexen Fragen nicht gerade erleichterte.[123]

[114] MLHA (wie Anm. 112), (28.9.1938).
[115] Ebd., (28.8.1944)
[116] SAS, MB 705, Niederschrift des Stadtbaurates (25.5.1938).
[117] Ebd., MB 235, Stadtbaurat an Oberbürgermeister (26.6.1939).
[118] Vgl. Sabine Bock: Schwerin – die Altstadt. Stadtplanung und Hausbestand im 20. Jahrhundert. Schwerin 1996, S. 30/31 und S. 38.
[119] Speer an Schatzmeister der NSDAP (19.2.1941), in: Jost Dülffer, Jochen Thies und Josef Henke (Hg.): Hitlers Städte – Baupolitik im Dritten Reich. Köln/Wien 1978, S. 77. – Tatsächlich wurden die Pläne erst im Juni 1941 in Berlin eingereicht. Vgl. SAS, MB 202, Stadtbaurat, Niederschrift (17.6.1941)).
[120] BA, R 43 II 1347 b, Reichsstatthalter an Reichskanzler Adolf Hitler (19.12.1933)
[121] Ebd., Reichskanzlei, Vermerk (10.1.1934).
[122] MLHA, Staatsministerium Nr. 127, Verhandlungen und Korrespondenz.
[123] Ebd., Protokoll (7.11.1938).

Aus dem Instanzenzug der ordentlichen Verwaltung war Hildebrandt weitgehend ausgeschaltet und damit an vielen Entscheidungen gar nicht mehr beteiligt. Dafür dominierte er durch eine Unzahl von Reden und medienwirksamen Auftritten das Bild der mecklenburgischen Politik in der Öffentlichkeit,[124] wobei er es nicht an Ausfällen gegen die ihm besonders verhaßten Großgrundbesitzer[125] und Beamten[126] fehlen ließ. Außerdem kümmerte er sich mit großem Engagement um Bittbriefe und Beschwerden, die ihn in großer Zahl vor allem aus der einfachen Bevölkerung erreichten. Daß *der Volksgenosse Eggert mit vier Kindern eine ordentliche Wohnung* erhielt,[127] lag ihm hier ebenso am Herzen wie die Beseitigung häßlicher Gartenzäune.[128] Im übrigen erschöpften sich seine Möglichkeiten vielfach in symbolischen Gesten. 1939 wurden auf seine Veranlassung hin in Schwerin nicht weniger als 37 meist nach mecklenburgischen Fürsten benannte Straßen umbenannt,[129] was nicht nur eine Beschwerde des Staatsministeriums,[130] sondern auch einen empörten Protest der Großherzogin von Oldenburg bei der Reichskanzlei auslöste.[131]

Scharf nutzte jede Gelegenheit, um Hildebrandt bei Hitler in Mißkredit zu bringen. Als der Gauleiter das Gut Gößlow im Kreis Hagenow erwarb und damit demonstrierte, daß er bei der prinzipiellen Verdammung des Großgrundbesitzes durchaus geneigt war, bei sich selbst eine Ausnahme zuzulassen,[132] meldete Scharf dies sofort nach Berlin. Landwirtschaftsminister Darré wandte sich daraufhin mit der provozierenden Frage an Hitler, *ob es politisch wünschenswert sei, daß ein Reichsstatthalter in seinem eigenen Gau ein für die Neubildung deutschen Bauerntums bestimmtes Restgut erwerbe.*[133]

[124] Vgl. Niederdeutscher Beobachter 1934–1939. – Annette Niedergesäß: Zur Rolle des Gauleiters der NSDAP Friedrich Hildebrandt unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1933–1939. Diplomarbeit Rostock 1991.

[125] Niederdeutscher Beobachter 30.3.1934, 15.5.1936, 19.1.1936 u.a.

[126] Ebd., 23.5.1934, 1.2.1935.

[127] SAS, MB 682, Hildebrandt an Ministerium des Innern (9.11.1934).

[128] Ebd., M 2603, Oberbürgermeister an Stadtbaurat (18.10.1937). Seiner Popularität bei der einfachen Bevölkerung dürfte dies jedoch durchaus zuträglich gewesen sein.

[129] Ebd., MB 2218, Staatsministerium, Abt. Inneres, an Oberbürgermeister (28.11.1939).

[130] Ebd.

[131] BA (wie Anm. 121), Vermerk (17.5.1939).

[132] Hildebrandt erwarb das 372 ha große Gut auf recht dubiose Weise von einer Stiftung, deren Kuratoriumsvorsitzender er war, für den eher symbolischen Preis von 50000 RM. Vgl. MLHA, Ministerium für Landwirtschaft, Siedlungsamt Nr. 623, Abt. Landwirtschaft und Forsten an Präsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern (29.5.1945). – Hermannfried Bley: Die Friedrich-Heinrich-Landstiftung – Ein „Muster"-Beispiel faschistischer Siedlungspolitik in Mecklenburg, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte IV, 1972, S. 97–118.

[133] BA, R 43 II 1347 b, Reichslandwirtschaftsminister an Reichskanzlei (15.2.1939). Hitler, der seinen Gauleitern viel nachsah, hatte jedoch keine Einwände. Vgl. Reichskanzlei an Reichslandwirtschaftsminister (28.3.1939).

Der Hintergrund für den Antagonismus zwischen Scharf und Hildebrandt war neben dem für das dritte Reich symptomatischen Machtkampf zweier rivalisierender Behördenchefs der soziale Gegensatz zwischen dem promovierten Verwaltungsjuristen und dem ungebildeten Landarbeiter und Parteiagitator. Inhaltliche Gegensätze ließen sich nicht entdecken. Zwar pflegte Scharf einen anderen Stil, der sich mehr an Gesetzen und Verwaltungsvorschriften orientierte, als der hemdsärmelige Gauleiter, hinsichtlich seiner politischen Überzeugung stand der 1931 in die NSDAP eingetretene Staatsminister Hildebrandt um nichts nach. Daß seine *Einstellung zur nationalsozialistischen Weltanschauung* häufiger von Hildebrandt kritisiert wurde, erschien der regionalen SS-Führung nicht verwunderlich, denn *infolge der kompromißlosen Verfechtung seiner staatspolitischen Ziele steht Scharf oft im Widerspruch zur Gauleitung.*[134] Der Führer des SS-Oberabschnitts Nord hatte keine Zweifel an der ideologischen Zuverlässigkeit des Staatsministers: *Diesseits wird seine Einstellung (zur nationalsozialistischen Weltanschauung) als bejahend angesehen.*[135] Enthusiastisch charakterisierte er Scharf als *starken Charakter mit hervorragender Einstellung zu SS.*[136] Die nationalsozialistische Bewegung umfaßte große Teile der deutschen Bevölkerung und Vertreter der unterschiedlichsten sozialen Milieus. Scharf und Hildebrandt repräsentierten nur verschiedene Strömungen in einer äußerst heterogenen Sammlungsbewegung, dienstbereite Erfüllungsgehilfen der von Hitler betriebenen Politik waren sie jedoch beide gleichermaßen.

Bemerkenswert an der Entwicklung ist nicht der Gegensatz zwischen regionaler Parteiführung und Verwaltung an sich, denn dieser bestand seit 1933 in allen Ländern und Regionen Deutschlands,[137] sondern seine Dauer. Daß es dem Gauleiter in 13 Jahren nicht gelang, seine bereits 1932 dezidiert ausgesprochene Absicht auszuführen, den *Paragraphenreiter* Scharf *abzuservieren,*[138] verdient Beachtung. Hildebrandt besaß weder die Energie noch den erforderlichen Rückhalt bei Hitler, um wie die Gauleiter von Hessen und Sachsen seine Gegner zu verdrängen und selbst als Ministerpräsident die Landesregierung zu übernehmen.[139] Auch während des Krieges, als die meisten dienstälteren Gauleiter von Hitler mit der Verwaltung der besetzten Gebiete oder anderen wichtigen Sonderaufgaben betraut wurden, verharrte Hildebrandt ungerufen im abgelegenen Mecklenburg und fand keinen Ausweg aus seiner *politisch unerträglichen Lage.*[140] Zwar waren die Beziehungen zu

[134] BDC (wie Anm. 110), SS-Oberabschnitt Nord, Personalbericht (2.3.1939).
[135] Ebd.
[136] Ebd.
[137] Hüttenberger (wie Anm. 1), S. 75–90. – Diehl-Thiele (wie Anm. 1), S.43–83.
[138] Fröhlich (wie Anm. 12), 16. und 17. August 1932.
[139] Zu den Ereignissen in Sachsen und Hessen vgl. Hüttenberger (wie Anm. 1), S. 49–53. – In Hamburg erfolgte die Übernahme der Regierung durch den Gauleiter 1936, in Lippe ebenfalls 1936, in Anhalt 1939, und in Thüringen wurde Sauckel 1936 Innenminister. Vgl. Diehl-Thiele (wie Anm. 1), S. 45–48).
[140] BA, R 43 II 1394, Reichsstatthalter Hildebrandt an Reichskanzlei (18.3.1941).

Scharf *äußerlich formell in Ordnung*, de facto aber wurde *jeder Versuch einer Aktivierung der Behördenarbeit durch die Partei* vom Staatsministerium vereitelt.[141] Sichtlich resigniert und kampfesmüde akzeptierte Hildebrandt für die nähere Zukunft die bestehenden Verhältnisse. Er bat die Reichskanzlei lediglich, *nach dem Krieg eine Entscheidung herbeizuführen und den Führer zu bitten, mich entweder von meinem Amt zu entbinden oder auch die Regierung dem Reichsstatthalter in die Hand zu geben.*[142]

Das entscheidende Hindernis für die Regierungsübernahme des Gauleiters lag in dem geschlossenen Widerstand der Beamtenschaft und der mit ihnen verbundenen traditionellen Machteliten des Landes. Diese Gruppe stand dem Nationalsozialismus als solchem durchaus aufgeschlossen gegenüber und hätte einen ihrem eigenen sozialen Milieu angehörigen Gauleiter vermutlich durchaus akzeptiert.[143] Einem ehemaligen Landarbeiter, einem – wie Oberst Heidemann es formulierte – „kleinem Mann", konnten sie sich jedoch nicht unterordnen. Die Besetzung der Gauleiterposition in dem immer noch von den alten Eliten dominierten Land mit einem einfachen Arbeiter war zwar vor 1933 ein geschickter Schachzug, da es auch die von der DNVP nie erreichte Mobilisierung der unterbäuerlichen Schichten ermöglichte, erwies sich aber nach 1933 als Problem. Selbst ein „alter Kämpfer" wie der Rechtsanwalt Steinfatt, der seit 1924 zusammen mit Hildebrandt gegen die Weimarer Republik gestritten hatte, kündigte nach 1933 die langjährige Kampfgemeinschaft mit dem Gauleiter und besann sich wieder gemeinsam mit seinen Standes- und Berufskollegen auf die traditionellen Abwehrmechanismen gegen zu ehrgeizige soziale Aufsteiger. Zwischen der NSDAP der „kleinen Leute" und den Nationalsozialisten mit Rittergut oder Juraexamen klaffte in Mecklenburg eine tiefe Kluft.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Bernd Kasten
Stadtarchiv Schwerin
Platz der Jugend 12
19053 Schwerin

[141] Ebd.
[142] Ebd.
[143] Der Widerstand der Lübecker Führungsschichten gegen Hildebrandt und ihre hohe Akzeptanz gegenüber den beiden anderen in Frage kommenden Gauleitern Kaufmann oder Lohse kann hier als Indiz gewertet werden.

VEREINSNACHRICHTEN

## Tätigkeitsbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1995

### Allgemeines

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen von 1994 und 1995 bildeten die Grundlagen für die Vereinsarbeit im Berichtsjahr. Die vielen Aktivitäten zum Landes- und Vereinsjubiläum prägten die Tätigkeit, in deren Mittelpunkt die Herausgabe des 110. Bandes der „Mecklenburgischen Jahrbücher" stand. Vorbereitet und durchgeführt wurden ferner drei Vorträge und zwei Exkursionen.

Höhepunkt des Geschäftsjahres war die anläßlich des 160. Jahrestages der Gründung des Vereins am 22. April 1995 im Bibliothekszimmer des Schweriner Schlosses durchgeführte Festveranstaltung, an der über 80 Mitglieder und Gäste teilnahmen. Den Festvortrag hielt Dr. Christa Cordshagen. Sie sprach über „Die Gründung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde im Jahre 1835". Daran schlossen sich zwei Kurzvorträge von Prof. Dr. Inge Mager, Hamburg, über „Die Beziehungen zwischen Mecklenburg und Niedersachsen im ausgehenden 16. Jahrhundert" und von Dr. Antjekathrin Graßmann, Lübeck, zum Thema „Geschichtsvereine heute" an. Alle genannten Vorträge kamen bereits in „Mecklenburgische Jahrbücher", Band 110 zur Veröffentlichung.

Im Berichtsjahr trat der Vorstand des Vereins zu fünf Sitzungen zusammen. Neben der Vorbereitung der genannten Veranstaltungen stand vor allem die Erörterung der Gestaltung der „Mecklenburgischen Jahrbücher" im Vordergrund. Fragen der Zusammenarbeit mit dem Landeshauptarchiv und mit anderen Geschichtsvereinen wurden beraten.

Die Mitgliederversammlung fand am 22. April 1995 im Benutzersaal des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs statt. 38 Mitglieder folgten mit Interesse der Geschäftsberichterstattung. Der Tätigkeitsbericht des Vereins für das Jahr 1994 wurde bestätigt. Da die Jahresabrechnung eine Differenz von 1.00 DM aufwies und die Rechnungsprüfer bis zu diesem Zeitpunkt die Differenz nicht klären konnten, wurde die Entlastung des Vorstandes zunächst zurückgestellt und erst einige Zeit später von beiden Rechnungsprüfern schriftlich erteilt.

Weil in der Mitgliederversammlung Anregungen zur Veranstaltungsplanung eingingen, nahm der Vorstand in der nächsten Sitzung entsprechende Änderungen vor. Allen übrigen Punkten des Rahmenplanes für die Vereinsarbeit für 1996 wurde zugestimmt. Zu den Vorhaben zählen neben den Veranstaltungen die Vorarbeiten für die Herausgabe der nächsten Jahrbücher, die Fortführung der Registerarbeiten und die Aufnahme der Manuskriptarbeiten an der Dokumentation

zur Geschichte der Juden in Mecklenburg. Der Vorschlag des Vorstandes zur Beibehaltung der bisherigen Beitragssätze erhielt die Zustimmung.

Im Laufe des Jahres ist die Zahl der Vereinsmitglieder weiter leicht angestiegen. Bis Jahresende war ein Zuwachs von zehn Mitgliedern, aber auch ein Abgang von sechs Mitgliedern zu verzeichnen. Insgesamt erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 110 Einzelmitglieder und zwei korporative Mitglieder.

Die Einnahmen des Vereins beliefen sich auf 67.805,83 DM. In dieser Summe sind die Zahlungen des Arbeitsamtes Schwerin für die ABM-Stelle, der Zuschuß des Kultusministeriums für das Jahrbuch und der Erlös aus dem Verkauf von Jahrbüchern enthalten.

Die Ausgaben des Vereins, einschließlich der Ausgaben für die ABM-Stelle, betrugen 80.872,65 DM. Das Vereinsvermögen umfaßte per 31.12.1995 10.149,87 DM. In dieser Summe sind noch die Mittel enthalten, die vom Kultusministerium und von der Stiftung Mecklenburg für den Band 109 der Jahrbücher zur Verfügung gestellt worden waren, aber inzwischen abgerechnet werden konnten.

## Publikationstätigkeit

Den Schwerpunkt in der Publikationstätigkeit bildeten die Redaktionsarbeiten für die Bände 110 und 111 der „Mecklenburgischen Jahrbücher" unter der Leitung der Herausgeberin Dr. Christa Cordshagen. Das Ende 1994 berufene Redaktionskollegium hat sich dabei bewährt. Im Hinblick auf ein noch engeres Zusammenwirken mit dem Mecklenburgischen Landeshauptarchiv wurde es um den Archivdirektor Dr. Andreas Röpcke erweitert.

Der Band 110 konnte mit finanzieller Unterstützung durch das Kultusministerium zum Oktober 1995 fertiggestellt und an die Mitglieder und Abonnenten ausgeliefert werden.

Der Vorstand leitete erste Maßnahmen ein, um die Vereinspublikation ab 1996 jährlich erscheinen zu lassen.

Die im November 1994 begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten zur Fertigung eines Orts-, Personen- und Sachregisters zu den Bänden 71–80 der „Mecklenburgischen Jahrbücher" konnten planmäßig fortgeführt werden. Wolfgang Virk, Schwerin, dem diese Aufgabe übertragen worden ist, kann auf der Grundlage der Entscheidung des Arbeitsamtes Schwerin diese Arbeiten auch 1996 fortführen.

Dr. Christa Cordshagen begann mit ersten Vorarbeiten zur Herausgabe der Dokumentenpublikation zur Geschichte der Juden in Mecklenburg.

Außerdem wirkte sie durch Auswahl und Betextung von Dokumenten sowie durch Beiträge am Katalog zur Landesausstellung „1000 Jahre Mecklenburg" im Schloß Güstrow mit.

## Vortragswesen

Im Jubiläumsjahr des Landes traten wiederholt Vereinsmitglieder in Veranstaltungen verschiedener Bildungseinrichtungen und Vereine auf und vermittelten durch ihre Vorträge neue Kenntnisse zur Landesgeschichte.

Der Verein realisierte in Schwerin folgende Vortragsveranstaltungen:
Am 28. Januar 1995 sprach Dieter Zander, Landeskonservator, über die Aufgaben der Denkmalpflege im Schweriner Schloß, die alle Bauteile des Schlosses betreffen. Bei seinen von den anwesenden 32 Mitgliedern und Gästen mit Interesse aufgenommenen Ausführungen ging er auch auf die Auswertbarkeit der diesbezüglich im Archiv vorhandenen Dokumentation ein, insbesondere auf die recht zahlreich überlieferten Zeichnungen, Pläne und Schriftdokumente.
Im Anschluß daran erfolgte eine Besichtigung der für umfangreiche Restaurierungsarbeiten freigezogenen Orangerie und der Hofdornitz im Schloß. Für den letztgenannten Raum zeigten die Vereinsmitglieder verständlicherweise besonderes Interesse, da hier von 1835 bis zum Schloßumbau im Jahre 1843 die Vereinssammlungen untergebracht waren und erste Vereinszusammenkünfte stattgefunden hatten.

In Vorbereitung auf den Besuch der Ausstellung „Heinrich der Löwe und seine Zeit" in Braunschweig hielt Prof. Dr. Tilmann Schmidt, Universität Rostock, am 15. Juli 1995 vor 20 Mitgliedern und Gästen einen Lichtbildervortrag über die Grablege Herzog Heinrichs des Löwen im Dom zu Braunschweig.

Dr. Andreas Röpcke hielt am 18. November 1995 vor 43 Mitgliedern und Gästen einen Vortrag zum Thema „Legende gewinnt Gestalt – Die Bilderhandschrift der mecklenburgischen Fürstengenealogie von 1526". Anlaß bildete die Veröffentlichung der im Landeshauptarchiv aufbewahrten Zimelie durch den Temmen Verlag Bremen.

Hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Vortragswesens erwägt der Vereinsvorstand die Durchführung ein- oder mehrtägiger Veranstaltungen. Nach der Herstellung von Kooperationsvereinbarungen mit Geschichtsvereinen in Schwerin, Güstrow und Neubrandenburg könnten derartige Veranstaltungen stattfinden.

## Exkursionen

Am 23. September 1995 führten der Stadtgeschichts- und -museumsverein Schwerin und der Geschichtsverein eine gemeinsame Busfahrt nach Braunschweig zur Besichtigung der Ausstellung „Heinrich der Löwe und seine Zeit" durch. Daran beteiligten sich 16 Mitglieder und Gäste des Vereins. Ein Rundgang durch die Ausstellungsräume in der restaurierten Burg Dankwarderode machte die Teilnehmer mit dem Leben und Wirken einer der einflußreichsten Persönlichkeiten des Hochmittelalters bekannt. Die einzigartigen Exponate – u.a. Goldschmiedearbeiten, Reliquienschreine, Waffen, Chroniken, Urkunden,

Siegel, Kartenwerke, Buchmalereien – widerspiegeln die Zeit Heinrichs des Löwen, verdeutlichen vor allem die damalige politische Welt, die höfische und sakrale Kultur. In den Räumen des Landesmuseums wurde dem Betrachter das Nachleben Heinrich des Löwen in Politik, Kunst und Literatur vor Augen geführt, wobei der Bogen bis in die heutige Zeit reichte. Beeindruckend ist das auf dem Burgplatz stehende Löwendenkmal, das der Herzog 1166 als Zeichen seiner Macht errichten ließ, und der unter seiner Herrschaft errichtete Dom St. Blasius mit seinem Grabmal. Ein kurzer Spaziergang durch die Innenstadt von Braunschweig rundete für viele Teilnehmer das erste Bekanntwerden mit der einstigen Handels- und Hansestadt ab.

Am 7. Oktober 1995 trafen sich 22 Mitglieder und Gäste des Vereins zur Besichtigung der Landesausstellung „1000 Jahre Mecklenburg" im Schloß zu Güstrow. Die Führung hatte Frau Dr. Cordshagen.

Christa Cordshagen und Hans-Heinz Schütt

**Abrechnung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1995**

| | |
|---|---|
| Vereinsvermögen per 1. Januar 1995 | 23.216,69 DM |
| Einnahmen | |
| Mitgliedsbeiträge/Spenden | 10.093,50 DM |
| Erlöse aus dem Verkauf von MJB | 2.867,50 DM |
| Zahlungen vom Arbeitsamt f. ABM | 46.007,00 DM |
| Zuschüsse zum MJB 110 | 8.738,00 DM |
| Zinsen | 99,83 DM |
| zusammen | 67.805,83 DM |
| Ausgaben | |
| Lfd. Ausgaben (Reisekosten zu den Sitzungen, Vortragskosten, Festveranstaltung, Porto u.a.) | 762,20 DM |
| Herausgabe MJB 110 | 26.698,80 DM |
| Kontoführung | 145,45 DM |
| Zahlungen ABM-Stelle | 47.759,36 DM |
| Sachausgaben ABM (PC) | 5.506,84 DM |
| zusammen | 80.872,65 DM |
| Abschlußrechnung | |
| Einnahmen | 67.805,83 DM |
| Ausgaben | 80.872,65 DM |
| | -13.066,82 DM |
| Vereinsvermögen per 31.12.1995 | 10.149,87 DM |

Nils Rühberg

## Tätigkeitsbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1996

### Allgemeines

Im Berichtsjahr setzte der Verein seine Tätigkeit auf der Basis der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen von 1995 und 1996 zielgerichtet fort. Sie war geprägt durch die Arbeiten zur Herausgabe des Bandes 111 der „Mecklenburgischen Jahrbücher" und die Vorbereitung eines ganztägigen Kolloquiums zum Thema „Das 19. Jahrhundert in Mecklenburg" für 1997. Durchgeführt wurden wiederum drei Vorträge und drei Exkursionen. Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen. In ihrem Mittelpunkt stand neben der Vorbereitung der genannten Veranstaltungen insbesondere die Beratung von Fragen der inhaltlichen Gestaltung der Vereinspublikationen und der Zusammenarbeit mit dem Landeshauptarchiv und anderer Geschichtsvereine des Landes.

Die Jahreshauptversammlung fand am 20. April 1996 im Benutzersaal des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs in Schwerin bei Anwesenheit von 36 Mitgliedern statt. Der von Dr. Cordshagen vorgetragene Tätigkeitsbericht des Vereins für das Jahr 1995 wurde bestätigt. Eine Berichterstattung der Rechnungsprüfer konnte nicht erfolgen, da die Unterlagen dazu nicht rechtzeitig vorgelegen hatten. Die ausstehende Prüfung wurde auf Vorschlag der Mitglieder nachgeholt und dem Vorstand schriftlich Entlastung für das Geschäftsjahr 1995 erteilt.

Ausgehend von der notwendigen Beibehaltung des bisherigen Finanzierungsmodells für die Herausgabe der Jahrbücher, das eine Förderung mit Landesmitteln vorsieht, wurde beschlossen, sowohl die Mitgliedsbeiträge als auch die Verkaufspreise differenziert anzuheben.

In Anerkennung seiner Verdienste für den Verein und für die Landesgeschichtsforschung wählte die Mitgliederversammlung Werner Praefcke, Karlsruhe, zum Ehrenmitglied. In der Begründung wurde sein Engagement in der Zeit von 1984 bis 1991 in der einstigen Arbeitsgemeinschaft bei der Stiftung Mecklenburg hervorgehoben.

Die Zustimmung der Mitglieder erhielt zudem eine vom Vorstand mit dem Direktor des Landeshauptarchivs ausgehandelte Vereinbarung, in der, anknüpfend an frühere Verträge, Fragen der Zusammenarbeit zwischen Archiv und Verein geregelt werden.
Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte nach Eingang der Zustimmungserklärung des Kultusministeriums im Archiv am 2. Dezember 1996. Nach den getroffenen Regelungen ist dem Verein weiterhin die Möglichkeit gegeben, geeignete Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle, Sitzungen und Vorträge im Hauptgebäude des Archivs kostenlos mitzubenutzen. Laut Ver-

einbarung trat der Verein seinen mit Vereinen, Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Schriftentausch an das Landeshauptarchiv ab und überließ der Bibliothek des Archivs den daraus bereits erwachsenen Buchbestand zur Einordnung, Verwaltung und Nutzung.

Zum Mitgliederstand ist zu berichten, daß bis Jahresende ein Zuwachs von sieben Mitgliedern, aber auch ein Abgang von zwei Mitgliedern zu verzeichnen ist. Insgesamt erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 115 Einzelpersonen und zwei korporative Mitglieder. Maßnahmen zur Mitgliederwerbung wurden eingeleitet, ein Faltblatt dazu erarbeitet.

Die Einnahmen des Vereins beliefen sich auf 96.088,54 DM. Darin eingeschlossen sind die Zahlungen des Arbeitsamtes Schwerin für die ABM-Stelle zur Arbeit am Registerband, der Zuschuß des Kultusministeriums für das Jahrbuch 111 und der Erlös aus dem Verkauf von Jahrbüchern.
Die Ausgaben des Vereins, einschließlich der Ausgaben für die ABM-Stelle, betrugen 93.058,59 DM.
Das Vereinsvermögen umfaßte per 31.12.1996 insgesamt 13.179,82 DM.

## Publikationen

Zum Ende des Berichtsjahres erschien der Band 111 der „Mecklenburgischen Jahrbücher" mit zwölf Beiträgen zur Landesgeschichte. Damit konnte dank der Förderung durch das Kultusministerium das Jahrbuch erstmals wieder im Jahresrythmus herausgegeben werden.

Begonnen wurde mit den redaktionellen Vorarbeiten für den Band 112.

Fortgesetzt werden konnten die wissenschaftlichen Arbeiten zur Fertigung eines Orts-, Personen- und Sachregisters zu den Bänden 71–80 der Jahrbücher. Obwohl die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mit dem 31.12.1996 auslief, erklärte Herr Virk, Schwerin, seine Bereitschaft, noch notwendige Arbeiten zum Abschluß zu bringen.

Die Manuskriptarbeiten für eine Dokumentation zur Geschichte der Juden in Mecklenburg mußten aus persönlichen Gründen zurückgestellt werden.

## Vortragswesen

Am 20. Januar 1996 referierte Herr Dr. Neumann, Güstrow, vor 21 Mitgliedern und Gästen zum Thema „Das Kulturleben im 18. und 19. Jahrhundert in Güstrow". Dabei ging er besonders auf das Theaterleben, das Schulwesen sowie auf das literarische Schaffen und das Zeitungswesen ein.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung am 20. April 1996 hielt Herr Prof. Dr. Kahl, Gießen, vor 40 Mitgliedern und Gästen einen Vortrag „Zur Gründung der Stadt Schwerin". Anhand von Auszügen aus Chroniken und Urkunden untermauerte er seine These, daß die Stadtgründung Schwerins

durch Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Bayern, wohl erst um 1178 erfolgt sein könnte.

Frau Dr. Pettke, Rostock, sprach am 16. November 1996 vor 19 Mitgliedern und Gästen über Leben und Wirken des niederdeutschen Predigers und Chronisten Nikolaus Gryse (1543–1514) in Rostock.

## Exkursionen

Am 18. Mai 1996 trafen sich neun Mitglieder zu einer Exkursion nach Kessin und Kölzow bei Rostock. Herr und Frau Schaugstat, Güstrow, erläuterten in beiden Kirchen heidnische Symbole.

22 Mitglieder und Gäste fanden sich am 22. Juni 1996 in Friedland ein. Herr Rühberg führte durch das Altstadtzentrum, Frau Dr. Cordshagen sprach über mecklenburgisch-pommersche Grenzfragen vom Mittelalter bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Anschließend besichtigten die Teilnehmer die Reste des Kavelpasses und die Burgruinen von Landskron und Klempenow.

Die Elbtalaue war am 21. September 1996 Ziel einer Exkursion, die Herr Scharnweber, Dömitz, leitete. Nach einem Rundgang durch Lenzen erläuterte der Pastor der St. Katharinen-Kirche die reiche Kirchenausstattung. Über Eldenburg führte sodann die Fahrt zur Eldemündung bei Seedorf und weiter zur Kirche in Mödlich. Großes Interesse fanden die Bauten der Festung Dömitz, vor allem die einst nicht zugänglichen Bauabschnitte. Ein Rundgang durch Neuhaus/Elbe beendete die „Dreiländerfahrt".

Zusätzlich zu den langfristig geplanten Vorhaben ermöglichte Herr Niemann, Neustadt-Glewe, am 13. Oktober 1996 32 Mitgliedern und Gästen eine Besichtigung der Rekonstruktionsarbeiten in der Alten Burg und im Neuen Schloß in Neustadt-Glewe, wobei in der Burg freigelegte mittelalterliche Wandmalereien und im Schloß die unter Leitung eines polnischen Restaurators wiederhergestellten Stuckdecken besondere Aufmerksamkeit erregten.

Christa Cordshagen und Hans-Heinz Schütt

**Abrechnung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1996**

| | |
|---|---|
| Vereinsvermögen per 1. Januar 1996 | 10.149,87 DM |
| Einnahmen | |
| Mitgliedsbeiträge/Spenden | 14.409,00 DM |
| Erlöse aus dem Verkauf von MJB | 3.221,40 DM |
| Zahlungen vom Arbeitsamt f. ABM | 62.319,00 DM |
| Rückerstattung von AOK | 4,28 DM |
| Zuschüsse zum MJB 111 | 16.000,00 DM |
| Zinsen | 134,86 DM |
| zusammen | 96.088,54 DM |
| Ausgaben | |
| Lfd. Ausgaben (Reisekosten zu den Sitzungen, Vortragskosten, Porto u.ä.) | 2.063,80 DM |
| Herausgabe MJB 111 | 25.023,79 DM |
| Kontoführung | 130,40 DM |
| Zahlungen ABM-Stelle | 65.840,60 DM |
| zusammen | 93.058,59 DM |
| Abschlußrechnung | |
| Einnahmen | 96.088,54 DM |
| Ausgaben | 93.058,59 DM |
| | 3.029,95 DM |
| Vereinsvermögen per 31.12.1996 | 13.179,82 DM |

Nils Rühberg

## Änderungen zum Mitgliederverzeichnis des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.

(Stand vom 31.12.1996)

1. Aufgenommene Mitglieder

Bolsmann, Bernd, Spornitz
Braun, Prof. Dr. Frank, Mölln
Bull, Dr. Anna, Grabow
Bull, Hartwig, Grabow
Buschkühle, Dr. Matthias, Hamburg
Carstensen, Dr. Marlies, Schwerin
Ermisch, Manfred, Groß Trebbow
Garber, Prof. Dr. Klaus, Osnabrück
Haendler, Prof. Dr. Gert, Bad Doberan
Häußler, Robert, Wismar
Huschner, Dr. Wolfgang, Berlin
Kunzel, Michael, Berlin
Lehmbecker, Klaus, Felm
Pocher, Dr. Dr. Dieter, Güstrow
Schoebel, Dr. Martin, Kirchdorf
Wittwer, Christine, Schwerin
Wittwer, Klaus, Schwerin

2. Verstorbene Mitglieder

Claussnitzer, Claus, Koblenz
Kutzbach, Heinz, Arlewatt

3. Ausgetretene Mitglieder

Bei der Wieden, Dr. Brage, Stade
Buchta, Christine, Schwerin
Bunners, Dr. Christian, Berlin
Herbst, Dr. Peter, Schwerin
Schacht, Alexander, Kühlungsborn

4. Ausgeschlossenes Mitglied

Krempien, Dr. Margot, Schwerin-Warnitz

5. Förderer
Cordshagen, Dr. Christa, Schwerin-Mueß
Nagel, Dr. Erika, Schwerin
Schubert, Franz, Göttingen

## ABKÜRZUNGEN

| | |
|---|---|
| ABMV | Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern |
| AHL | Archiv der Hansestadt Lübeck |
| AHR | Archiv der Hansestadt Rostock |
| AHW | Archiv der Hansestadt Wismar |
| AuF | Ausgrabungen und Funde |
| BA | Bundesarchiv |
| BDC | Berlin Document Center |
| BGR | Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock |
| BMJ | Bodendenkmalpflege in Mecklenburg, Jahrbuch |
| DA | Domarchiv Ratzeburg |
| Informationen | Informationen des Bezirksarbeitskreises für Ur- und Frühgeschichte Schwerin |
| LHAS | Landeshauptarchiv Schwerin (bis Juni 1997 MLHA) |
| LKA | Landeskirchliches Archiv Schwerin |
| LMA | Lexikon des Mittelalters |
| MGHSS | Monumenta Germaniae Historica Scriptores |
| MJB | Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde |
| MLHA | Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin |
| MUB | Me(c)klenburgisches Urkundenbuch |
| PM | Dietrich Schröder: Erstes Alphabet der Mecklenburgischen Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs |
| PUB | Pommersches Urkundenbuch |
| RGG | Religion in Geschichte und Gegenwart |
| SAG | Stadtarchiv Güstrow |
| SAHS | Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund |
| SAS | Stadtarchiv Schwerin |
| SHRU | Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden |
| SLM | Stralsunder Liber memorialis |
| Stb | Stralsundisches Stadtbuch |
| UBBL | Urkundenbuch des Bisthums Lübeck |
| UBR | Universitätsbibliothek Rostock |
| UBSL | Urkundenbuch der Stadt Lübeck |
| WZ | Wissenschaftliche Zeitschrift |

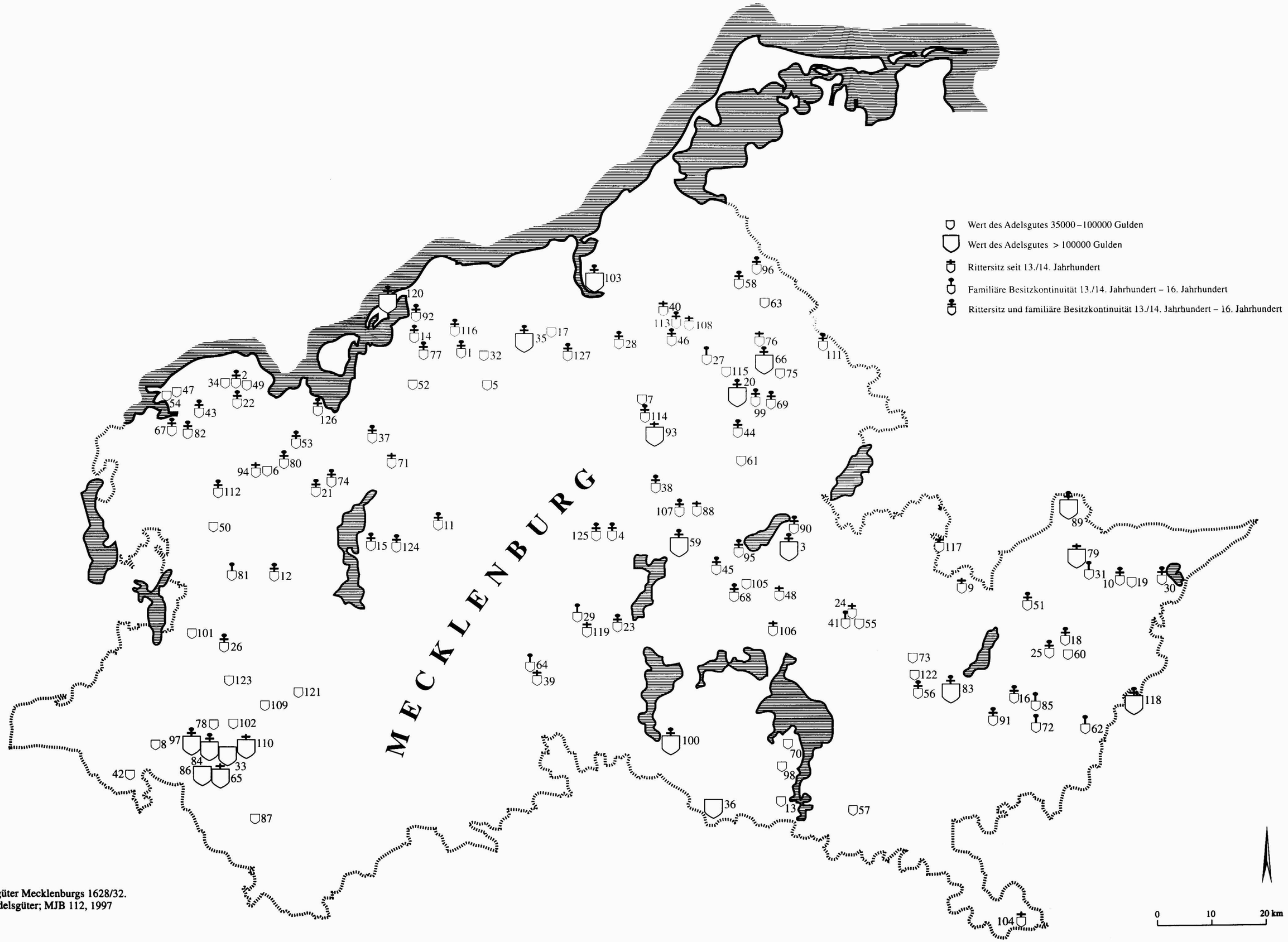


**Abb. 2:**
**Größte Adelsgüter Mecklenburgs 1628/32.**
**zu: Münch, Adelsgüter; MJB 112, 1997**

-